EPS
ARC/11(2)

~~I. 3837(5)~~

I. M. f. 44 (5.)

Beiträge
zum Archiv
der
medizinischen Polizei
und der
Volksarzneikunde.

Fünften Bandes erste Samlung.

Herausgegeben
von
Joh. Christian Friedr. Scherf,
der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochfürstlich-Lippischen Hofrath, Medizinalrath und Hofmedikus, der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1793.

315891

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

BIBLIOTHEK D. MECKLENB. RITTER U. LANDSCHAFT.

Inhalt

der ersten Sammlung des fünften Bandes.

I. Ueber die Einrichtung der mit der Hamburgischen Armen-Anstalt verbundenen Kranken-Besuch-Anstalt. Vom Herrn Senator Günther. S. 3

II. Nachricht vom Hamburgischen Pesthof. 102

III. Herzogl. Sachsen-Gothaische Hebammenordnung. 109

IV. Instruktion des wohllöblichen Magistrats zu Leipzig für die zufolge des Churfürstl. Sächs. Mandats d. d. Dresden den 11ten Febr. 1792 daselbst angestellten Leichenfrauen. Mit einigen Anmerkungen. 119

V. Von Anlegung der Brunnen, damit sie mehr Wasser geben. Vom Herrn Hofrath Ebell. 133

VI. Mittel, Brunnen mit klaren hellem Wasser in Gegenden zu erhalten, wo dieses selten ist. Von eben demselben. S. 142

VII. Nachricht vom Pestlazareth und der Quarantaine zu Marseille. 143

VIII. Russische Hebammenordnung. 150

IX. Beantwortung einiger gegen Kirchenheitzung gemachter Zweifel. Vom Herrn Hofrath Ebell. 154

Eingeschlichene Druckfehler.

S. 5. Z. 32. st. seinen, l. man seinem. S. 6. Z 13. st. meinen, l. meinem S 7. Z. 3. in der Note st dem, l der. S. 8. letzte Zeile muß nach Aufnahme noch in stehen. S. 16. Z. 1. st. Arzneymitteln der, l. Arzneymittel den. S 2. st. der, lese man: den. S. 18. Z. 9. muß im Stande sind weggestrichen werden. Z. 19. st. derselbe, lese man: derselben. S. 19. Z. 28. st. einem, lese man: einen. S. 23. Z. 12. st. Broderwerbes, l Broderwerbers. S. 24. Z. 5. st. den Armen = Familien, l. der Armen = Familie. S. 25. Z. 2. st. der, lese man: dem. S. 27. Z. 1. der Anm: st. würden, lese man: wurden. S. 28. Z. 5. st. dem, lese man: den. S. 28. Z. 6. st. Aertzte, lese man: Aerzten. S. 34. Z. 21. muß vor ohne noch nie stehen. S. 44. Z. 10. muß nach Zettels noch übergeben stehen. S. 48. Z. 20. st. Kranke, lese man: Krankenzettel. S. 50. Z. 6. statt vor, l. von. S. 56. Z. 18. st. dem, l. den. S. 61. Z. 10. st. Loskaufung, l. Loskündigung. S. 67. Z. 1. st. der, l den. S. 67. Z. 6. st. Aller, l. alle. S. 74. Z. 9. st. dem, l. den.

I.

Ueber die Einrichtung der mit der Hamburgischen Armen-Anstalt verbundenen Kranken-Besuch-Anstalt.

Von Herrn Senator Günther

An den Herausgeber dieser Beiträge *).

Sie wünschen, geschätzter Mann, für Ihr lehrreiches Archiv eine vollständige Nachricht von der Einrichtung unsrer unter meiner Direction stehenden, und einen integrirenden Theil unsrer neuen Armen-Anstalt ausmachenden Kranken-Besuch-Anstalt, die Sie an mehreren Orten Ihres Journals immer so schmeichelhafter Erwähnung würdigen. Gerne schicke ich Ihnen alle dahin gehörige Instructionen, so wie sich solche, nach dem Bedürfniß einer jetzt vierjährigen Erfahrung nach und nach gebildet haben, und so wie ich sie in der doppelten Hinsicht, die möglichst zweckmäßige Krankenpflege der Armen möglichst wohlfeil zu bewürken, und die Gesundheits-Fürsorge der Armen zugleich zu einer wesentlich nützlichen Controlle über den physischen und moralischen Zustand jedes einzelnen Armen und über seine individuelle Arbeitsfähigkeit zu machen, und dadurch der Armen-Fürsorge wesentlich wichtige Data an die Hand zu geben, entwor-

 fen

*) Wenn ich es auch nicht sagte, so weiß es doch jeder Leser, daß diese detaillirte Nachricht von einer so allgemein gepriesenen Anstalt ein vorzügliches Kleinod dieser Beyträge ist, wofür mein Publikum und ich den vortreflichsten Mann, der uns damit beschenkt hat, den vollkommensten Dank schuldig sind. d. H.

fen habe. Auf diesen zuletzt erwähnten Nutzen einer mit der Armen-Fürsorge zu einem gemeinschaftlichen Ganzen verbundenen Kranken-Besuch-Anstalt ist, so viel ich weiß, bisher noch bei wenigen Armen-Anstalten Bedacht genommen, und freilich kann auch nur eine über alle Arme ohne Ausnahme verbreitete und eine nach bestimmten Grundsätzen planmäßig würkende Armen-Anstalt Bedacht auf denselben nehmen: aber in diesem Fall ist er denn auch, nach der mir auf Veranlassung dieses Instituts entstandenen ausgebreiteten Erfahrung, von höchster Wichtigkeit. In den meisten Fällen sind der Arzt und der Wundarzt weit competentere Richter über die Arbeitsfähigkeit des Armen, und über die von ihm vorgegebenen Gebrechen, als der Armenpfleger es seyn kann; und in vielen Fällen, die schlechterdings außer der Beurtheilung des unmedizinischen Beobachters liegen, sind sie ganz die einzigen. Eben so entstehen dem Arzt und dem Wundarzt, die den Kranken und seine Angehörige oft und nahe, in allen ihren häuslichen Einrichtungen und Verhältnissen sehen, und über alles dieses um so richtiger urtheilen können, je weniger Ursache der Arme zu haben glaubt, sich vor ihm verbergen zu dürfen, über den physischen und moralischen Zustand des Armen, über seine Bedürfnisse, und über das ihm während der Krankheit erforderliche Almosen, unzählige Bemerkungen, die auch dem aufmerksamsten Pfleger sehr oft versteckt bleiben; und beide sind daher auch in dieser Hinsicht in dem ganzen System einer planmäßigen Armen-Fürsorge äußerst wichtige und unentbehrliche Mitarbeiter.

Ich habe gesucht, diesen Gesichtspunkt mit der Fürsorge für unsre Krankenpflege möglichst zu verbinden, und ich hoffe, daß es mir einigermaßen darinn gelungen ist. Uebrigens darf ich die Versicherung hinzusetzen, daß alle

diese

Einrichtungen nicht bloß auf dem Papier vorgeschrieben sind, sondern in der Ausübung wirklich und pünktlich befolgt werden.

Die Geschichte, wie eine Kranken-Besuch-Anstalt sich schon vor beinah 25 Jahren in Hamburg im Kleinen bildete, wie sie nach und nach, besonders unter der einsichtsvollen Leitung meines Freundes Büsch zu mehrerer Ausbreitung reifte, und zuletzt eine beträchtliche Mitveranlassung zur Entstehung unsrer Armen-Anstalt wurde, ist Ihnen aus meinen von Ihnen einer so unverdienten Aufmerksamkeit gewürdigten Argumenten und Erfahrungen über Kranken-Besuch-Anstalten für Arme, aus den zweyjährigen Rechnungs-Abschlüssen des Medizinal-Departemens der Hamburgischen Armen-Anstalt mitgetheilt, (Hamb. 791. 28 S. 4.) bereits bekannt, und ich möchte Ihnen nicht gerne einerlei zweymal erzählen. Den Einrichtungen und Erfahrungen dieser speciellen Anstalt, deren Aufhören sich unmittelbar an den Anfang der unsrigen ausgebreiteten anschloß, verdanke ich reichen Stof zur Anordnung dieser allgemeinen Kranken-Fürsorge, wenn gleich hier fast alles anders modificirt, und das meiste in Rücksicht auf den weit mehr umfaßenden Plan durchaus neu bestimmt werden mußte.

Daß ich hiebey sehr vieles dem Beirath unsrer würdigen Herrn Aerzte verdanke, und daß bey einem Vorsteher einer solchen Anstalt, der nicht selbst Arzt ist, dieses nothwendig der Fall seyn muß, bedarf kaum der Erinnerung. Unter ihnen war auch der seitdem verstorbene Dr. Dominikus Schulze. Aber wenn in der von ihm in dem vortreflichen Schlichtegrollschen Nekrolog, Jahrgang 1790. 2 Bd. S. 15. mitgetheilten kurzen Biographie „seinen systematischen Kopf und seinen durch Schwierigkeiten nicht leicht abgeschreckten Eifer in der Beförderung des Guten, ein vorzüglicher Antheil an der Einrichtung

der

der Medizinal-Verfassung unsrer neuen Armen-Anstalt" beigelegt wird, so ist dies eine Behauptung, die der Verstorbene, wenn er noch lebte, nach seiner bekannten Wahrheitsliebe, selbst zuerst ablehnen würde. Er hatte, außer einigen mitgetheilten Bemerkungen über die auch ihm zur Prüfung mitgetheilten Entwürfe, an den Entwürfen selbst keinen Antheil, so groß und unvergeßlich auch sein Verdienst in deren treuer und unermüdeter Ausübung war.

Den ausgebreiteten Umfang der Anstalt, und das unsern Aerzten so sehr zur Ehre gereichende äußerst glückliche Genesungs- Mortalitäts- und Kosten-Verhältniß der beiden ersten Jahre kennen Sie gleichfalls aus meinen vorhin angeführten Aufsatz, den ich hier nicht gern wiederhole mögte.

Die beiden folgenden Jahre, über die gleichfalls in unsern Heftweise erscheinenden Armen-Nachrichten der vollständige Abschluß folgen wird, sind nicht weniger glücklich gewesen. *)

Jetzt

*) Folgendes sind die Haupt-Resultate dieser vier Jahre:

Jahr	Kranken-Anzahl	Genesen	Gestorben	Kosten-Durchschnitt für jeden Kranken
1788-89	4226	74:100	7:100	2 M. 12 ½ ßl.
1789-90	4269	84:100	6:100	2 M. 11 ßl.
1790-91	4474	86:100	5:100	2 M. 12 ¾ ßl.
1791-92	4018	87:100	4¼:100	2 M. 15 ⅔ ßl.

Mit jedem Jahr ward also bisher das Genesungs-Verhältniß vermehrt, das Mortalitäts-Verhältniß vermindert, und

Jetzt noch einige Erläuterungen über einige Specialia.

Bei dem ersten Anfang der Anstalt fand sich unter unsern Armen eine so erschreckliche Verbreitung der Krätze, daß man ein besonderes Krankenhaus errichten mußte, um die Armen sowohl, als besonders die vor Errichtung der Armen-Anstalt Armuthshalber ins Zuchthaus aufgenommenen Personen dort durch successive Aufnahme von diesem Uebel zu heilen. Dies veranlaßte den Entwurf der am Schluß beigefügten Ordnung des Krätzhauses. Nach Verlauf von $1\frac{1}{2}$ Jahren konnte dieses Krankenhaus wieder aufhören, und hoffentlich ist bei der jetzigen Kranken-Anstalt nie wieder eine so epidemische Ausbreitung dieses Uebels zu befürchten, daß es eines eignen Krankenhauses dafür bedürfte.

Grindköpfe werden, unter Aufsicht und nach Vorschrift der Aerzte, von einer besonders dazu angestellten Person behandelt.

Venerische Kranke werden auf ein Attestat der Aerzte ins hiesige Hiobs-Hospital aufgenommen.

Unheilbare und sehr langwierige Kranke, ingleichen ihres Verstandes beraubte, auf den hiesigen Pesthof, in Gemäsheit der hierüber beigefügten Convention mit diesem Hospital. Diese Convention ist in Absicht der darin versprochenen separaten Zimmer bis jetzt noch nicht erfüllt; es stehen in Absicht dieses Punktes manche außer den Würkungs-Kreise der Armen-Anstalt, und in der innern Verfassung dieses von der Armen-Anstalt gänzlich unabhängigen Hospitals liegende Hindernisse im Wege.

Zum

und das Kostenverhältniß blieb sich fast durchaus gleich, indem die Vermehrung der Kosten im letzten Jahr bloß in den den Aerzten mit Recht beigelegten Gehalts-Vermehrung liegt, die auf jeden der 4000 Kranken repartirt, 4ßl. mithin gerade die Differenz beträgt, um die das Kosten-Verhältniß sich vertheuerte.

Zum Accouchement in schweren Fällen haben sich die Herren Doctoren C. Jänisch, Büsch und Boutin erboten.

Zu Augen-Operationen und in Augen-Krankheiten Herr Doct. Grasmeyer.

Ein Haupt-Bedürfniß, was unsrer Anstalt noch immer zu fehlen schien, war ein Intermedium zwischen unsrer ganz unentgeldlichen Krankenpflege, und zwischen bezahlter Cur, für solche Leute, die nicht zu eigentlich Armen gehören, aber denen doch volle Bezahlung des Arztes und der Arzneien zu schwer wird. Der hier zu treffende Ausweg, Kranke dieser Art bloß die Arznei bezahlen zu lassen, und auch diese ihnen zu dem wohlfeilern Preise der Armen-Taxe zu geben, ist so simpel, daß es fast unbegreiflich scheint, wie diese Einrichtung die mindeste Schwierigkeit finden konnte. Indessen gab es deren doch sehr viele und wichtige, in Rücksicht auf die hier zu treffende Grenzlinie, auf eine zu befürchtende zu weite Extension der Anstalt, auf Beeinträchtigung von Aerzten und von Apothekern, und auf Misdeutung dieses Plans von einem Theil derjenigen Geber, durch deren Unterstützung die Armen-Anstalt lediglich besteht. Erst in diesem vierten Jahr, und erst nach völlig gesichertem Gleichgewicht der Einnahme und Ausgabe, dürfte diese Erweiterung gerecht werden, deren Modalität in den letzten der nachstehenden Anlagen ausführlich entwickelt ist, und von der ich mir sehr wohlthätige Folgen, und Ausfüllung einer sehr bedeutenden Lücke im Plan des Ganzen verspreche.

Indessen bleiben mir noch immer einige bisher nicht zu erfüllende fromme Wünsche für die Zukunft. Einer von ihnen betrift einige in verschiedenen Gegenden der Stadt vertheilten Krankensäle für solche schnell entschiedne Kranke, denen es in ihren Wohnungen an hinlänglicher Pflege fehlt, und für die auch die Aufnahme unsern

eigent-

eigentlich nur für chronische oder ganz unheilbare Kranke bestimmten Pesthof keine ganz zweckmäßige Fürsorge gewähren kann.

Und das zweite ist ein Institut zur Aufnahme kranker Dienstboten sowohl gegen Erkaufung der Anwartschaft zur unentgeltlichen Aufnahme in Krankenfällen durch wöchentliche Beiträge in gesunden Tagen, als gegen Bezahlung eines bestimmten Verpflegungs-Geldes von Seiten der Brodherrschaften, denen hauptsächlich bei der Lokal-Einrichtung unsrer meisten Wohnungen, die Verpflegung eines kranken Dienstboten im Hause der Herrschaft, wo nicht durchaus unmöglich, doch äußerst beschwerlich, und für ihre eigne Gesundheit höchst bedenklich wird. In Absicht beider Punkte rechne ich mit freudiger Hofnung auf die Thätigkeit und Einsicht des künftigen Vorstehers unsrer Kranken-Anstalt, des hiesigen Herrn Kaufmanns Otto von Axen, in dessen Hände ich, überhäufter anderweitiger Geschäfte wegen, jetzt dieses ganze Institut zu übergeben im Begrif stehe, und der schon, als Vorsteher der Kranken-Anstalten für die hiesige Garnison, sich in diesem Fach sehr ausgebreitete Erfahrungen erworben, und auch dort bereits während seiner Verwaltung sehr wichtige Verbesserungen veranlaßt hat.

Daß übrigens alle nachstehende Aufsätze nicht das Werk eines Arztes, sondern eines Layen sind, werden Sie und Ihre medizinischen Leser sehr bald einsehen und — mit lokalen Verhältnissen entschuldigen.

Geschrieben Hamburg im März 1793.

J. A. Günther.

No. I.

Instruction für die 180 Armen-Pfleger,

vom Jahr 1788.

Eilfter Abschnitt.

Von der Fürsorge für kranke Arme*)

§. 11.

Von den zu den Gesundheits-Anstalten für die Armen gehörigen verschiedenen Einrichtungen.

Dieser Theil der Armen-Pflege umfaßt einen vierfachen Gesichtspunkt.

Erstlich die Gesundheits-Visitation aller Armen bei ihrer ersten Einzeichnung, die Reinigung der mit ansteckenden Seuchen Behafteten in den dazu verordneten Cur-Anstalten, und die Aufnahme der unheilbar Kranken und Unvermögenden, entweder in die dazu bestimmten Hospitäler, oder auch in eine angemessene Privat-Verpflegung. — Von allen diesen ist in Rücksicht auf die erste Aufnahme der Armen in die neue Armen-Anstalt bereits im ersten und im dritten Abschnitt §. 6. und §. 12 ausführlicher gehandelt worden.

Zweitens die Fürsorge für die Heilung und Verpflegung der unter den bereits eingezeichneten Armen entstehenden Kranken.

Drit-

*) Einige in den spätern Entwürfen vorkommende kleine Modificationen Erweiterungen, nähere Bestimmungen dieser ersten Einrichtung werden aufmerksamen Lesern von selbst ins Auge fallen.

Drittens die Fürsorge für solche Kranke, welche zwar nicht zu den eingezeichneten Armen gehören, aber ohne diese Unterstützung durch ihre Krankheit in unausbleibliche und nahe Gefahr der Verarmung gerathen würden.

Viertens die allgemeine Aufsicht auf die Gesundheit des Armen, auf seine Lebensart, und auf die unter dem geringen Mann grassirenden Krankheiten überhaupt.

Diese drei letzten Punkte sind es, von denen in diesem eilften Abschnitt näher gehandelt werden muß.

1) Von der Fürsorge für die unter den eingezeichneten Armen entstehenden Kranken.

§. 52.

Von der Untersuchung der Kranken durch den Arzt oder Wundarzt.

Die Herren Armen-Pfleger werden ersucht, ihren Armen bei aller Gelegenheit dringend einzuschärfen, daß dieselben bei Krankheiten, die ihnen oder den Ihrigen zustoßen, sich sogleich zu Anfang der Krankheit, und nicht erst alsdann, wenn die Krankheit ihrer Meinung nach recht arg geworden, an den ihnen vorgesetzten Pfleger wenden müssen. Der Pfleger giebt sodann dem Armen, sobald er sich wegen irgend einer Krankheit bei ihm meldet, einen nach einem gedruckten Formular mit dem Namen und der Wohnung des Kranken ausgefüllten Kranken-Zettel an den Armen-Arzt des Bezirks, folgenden Inhalts:

„Herr Doctor N. N. wird ersucht, N. N. wohnhaft. *) = = No. = = welcher der Angabe nach mit = = = behaftet ist, abseiten der Armen-Anstalt in die Cur zu nehmen:

Hamburg, den

N. N.

Armen-Pfleger des = = Quartiers im = = Bezirk.“

Ist

*) Da viele Höfe bisher im gemeinen Leben einen andern Na-

Ist der Kranke auszugehen im Stande, so muß er sich mit diesem Zettel den nächsten Morgen persönlich bei dem Arzt melden, wozu von Ostern bis Michaelis die Stunde von 8 bis 9 Uhr, und von Michaelis bis Ostern die Stunde von 9 bis 10 Uhr bestimmt ist.

Kann der Kranke nicht ausgehen, so bringt einer der Seinigen den Kranken-Zettel in der erwähnten Stunde, oder auch allenfalls schon den vorigen Abend, zu dem Arzt hin, der alsdann den Kranken in der ordentlichen Reihe seiner Wege besucht.

Wird der Krankenzettel später als um die bestimmte Stunde zum Arzt gebracht, so kann der Kranke der Regel nach nicht eher, als am folgenden Tage besucht werden, doch kann der Pfleger in solchen Fällen, die ihm sehr dringend scheinen, dem Kranken-Zettel die Worte — bedarf schleunige Hülfe — beifügen, da alsdann der Arzt den Kranken noch denselben Tag so bald als möglich besuchen wird. Es werden jedoch die Herren Pfleger von dieser außerordentlichen Aufforderung nicht anders als in außerordentlichen und dringenden Fällen Gebrauch machen.

Es muß aber der Arme den ihm ertheilten Kranken-Zettel nicht etwan erst einige Tage bey sich hinlegen, sondern sich so fort in der vorgeschriebenen Stunde bei dem Arzt damit melden, welches ihm bei Mittheilung des Zettels von dem Pfleger annoch besonders eingeschärft, auch in dieser Rücksicht dem Formular des Kranken-Zettels folgender gedruckter Zusatz beigefügt wird:

„Dieser Zettel muß morgen früh um 8 Uhr (9 Uhr) zu Herrn Doktor N. N. wohnhaft in der == Straße No == hingebracht werden."

Auch

Namen führen, als derjenige, mit dem sie jetzt auf Veranlassung der neuen Armen-Einrichtung bezeichnet sind, so werden die Herren Pfleger ersucht, in allen Fällen darauf Acht zu haben, daß der Name des Hofes in dem Kranken-Zettel so angegeben werde, wie er jetzt gegenwärtig bezeichnet ist.

Auch in solchen Fällen, die hauptsächlich oder bloß chirurgische Hülfe erfordern, muß dennoch die Anmeldung zuerst bei dem Armen-Arzt mittelst eines ordentlichen Kranken-Zettels geschehen, der alsdann den Armen mit einem zweiten Zettel zum Armen-Chirurgus schickt, und demselben darin, falls es nöthig ist, die Stunde zum gemeinschaftlichen Besuch des Kranken bestimmt. Bloß in Fällen plötzlicher Beschädigungen, wo jeder Aufschub gefährlich seyn würde, kann der Pfleger den Armen unmittelbar mit einem geschriebenen Zettel zum Armen-Chirurgus schicken, jedoch muß zugleich, oder doch sobald als möglich, auch der Armen-Arzt mittelst eines ordentlichen Kranken-Zettels herbeigerufen werden.

Ein jeder Armen-Pfleger wird ersucht, für diejenigen Stunden, wo er nicht zu Hause ist, eine bestimmte Anzahl von Kranken-Zetteln in den Händen der Seinigen, oder eines zuverläßigen Bedienten zurück zu lassen, damit, besonders bei plötzlichen Unglücksfällen, bei denen Leben und Gesundheit so oft von dem Aufschub einer einzigen Stunde abhängt, kein Kranker ohne Hülfe bleibe. Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen hat der Pfleger, wie überhaupt die Special-Inspection auf die ihm untergebenen Armen, so auch besonders die Austheilung der Kranken-Zettel, einem seiner Mitpfleger zu übertragen, wobei er jedoch die sichre Anstalt treffen muß, daß die Armen sodann aus seinem Hause dorthin verwiesen werden.

§. 53.

Von den Berichten der Aerzte und Wundärzte über ihre Kranken.

Nach erfolgtem ersten Besuch des Kranken notirt der Arzt den Tag des Besuchs auf den von dem Pfleger erhaltenen Kranken-Zettel, und schickt sodann diesen Zettel durch die Krankenwärterin, die ohnehin alle Morgen bei dem Arzt vorzufragen hat, an den Pfleger zurück.

Alle

Alle Sonnabend fertigt der Arzt für einen jeden Pfleger seines Bezirks eine nach einem gedruckten tabellarischen Formular auszufüllende Liste über sämmtliche ihm von demselben zugewiesenen Kranken aus, worin ein jeder derselben, so lange er sich noch in der Cur befindet, mit Beifügung seines Berichts über alle in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Umstände, namentlich eingeführt wird. Eine gleiche Liste erhält der Arzt am Freitag von dem Wundarzt über die an äußerlichen Schäden in dessen Cur befindlichen Kranken, deren Inhalt er sodann seiner für den Pfleger auszufertigenden Kranken-Liste mit beifügt.

Diese Listen, deren Inhalt indessen weder dem Kranken, noch seinen Angehörigen bekannt werden darf, werden alle Sonnabend Nachmittag durch den Bezirks-Boten bei dem Arzt abgeholt, durch den Boten eine Abschrift davon in das nach eben diesem gedruckten Formular eingerichtete Krankenbuch des Vorstehers eingetragen, und sodann die Listen selbst des Montags durch denselben an einen jeden Pfleger behändigt.

Folgendes ist das Formular dieser Kranken-Listen:

Kranken-Listen vom ten 17

--ten Hauptbezirks --tes Quartier, unter der Armen-Pflege von Herrn N. N.

Name.	Wohnung.	Alter —— Jahre.	Wenn der Kranke in die Cur aufgenommen worden.	Art der Krankheit.	Wahrscheinliche Dauer der Krankheit.	In wie ferne die Arbeitsfähigkeit des Kranken und der Seinigen fortdaure.	Pflege, Krankenspeisen, oder sonstige Hülfleistung, die der Kranke erhält.	Ausgang der Krankheit.	Besondere Bemerkungen.

§. 54.

Von den Arzneimitteln der chirurgischen Hülfleistungen, der Krankenpflege, und der Krankenspeisen.

Während der Krankheit verschreibt der Arzt, so wie er es nöthig findet:

1) Die erforderlichen Arzneimittel, nach einer durch gemeinschaftliche Beredung der Aerzte festzusetzenden und nach Zeit und Umständen gleichfalls durch gemeinschaftliche Beredung abzuändernden möglichst wohlfeilen Auswahl. Die Recepte werden von dem Arzt mit dem Zeichen der Armen-Anstalt und mit dem Namen des Kranken bezeichnet, und die Arzneien auf denselben von demjenigen Apotheker geholt, den das Armen-Collegium für jeden Bezirk dazu angenommen hat.

Die nöthigen Verwahrungsmittel bei ansteckenden Krankheiten zum Räuchern, Eßigdampf u. s. w. werden gleichfalls von der Apotheke verschrieben.

2) Die erforderlichen chirurgischen Hülfleistungen aller Art trägt der Arzt dem Armen-Chirurgus des Bezirks gleichfalls schriftlich auf, welcher alsdann die erforderlichen chirurgischen Hülfsmittel mittelst eines mit dem Namen des Kranken und dem Zeichen der Armen-Anstalt bezeichneten Receptes von der für den Bezirk bestimmten Armen-Apotheke verschreibt.

Außerordentliche und kostbare chirurgische Mittel in Bruchschäden, Muttervorfällen, und ähnlichen Leibesgebrechen, können nicht ohne Bewilligung des Vorstehers, und wenn die Auslage über 6 Mark beträgt, nicht ohne vorgängigen Antrag im kleinen Armen-Collegio angeschaft werden.

3) Die nöthige Krankenpflege wird der Regel nach durch die Angehörigen des Armen, in solchen Fällen aber, wo der Arzt diese unzulänglich findet, durch die aus den

das

dazu tauglichen Armen eines jeden Bezirks vom Armen-Collegio auszuwählenden Krankenwärterinnen besorgt. Diese müssen auch Clystire, Zugpflaster, und andere von dem Arzt verordnete Hülfleistungen besorgen, welches alles ihnen von dem Arzt jedesmal mittelst eines mit dem Namen des Kranken bezeichneten Zettels aufgetragen wird.

4) Die erforderlichen Portionen der den Kranken, und besonders den Genesenden, nöthigen Krankenspeisen, werden auf einen von dem Arzt ausgestellten und mit dem Namen des Kranken bezeichneten Zettel unentgeldlich von demjenigen Garkoch geholt, den das Armen-Collegium für einen jeden Bezirk dazu angenommen hat. Wenn dem Kranken etwas Wein nöthig ist, so wird solcher durch den Arzt von der Armen-Apotheke in erforderlicher Quantität verschrieben.

Die Bestellungen von allem diesem, und die dazu erforderlichen Wege, geschehen der Regel nach durch die Angehörigen des Kranken selbst. Doch kann der Arzt in dringenden Fällen, und wo es dem Kranken an gehöriger Wartung fehlt, auch die Bestellung des Wundarztes und der Arzneimittel, imgleichen die Aufsicht über den gehörigen Gebrauch der Arzneimittel überhaupt, und besonders der Verwahrungsmittel gegen die Ansteckung, den Krankenwärterinnen auftragen.

§. 55.

Von der Besuchung der Kranken durch die Armen-Pfleger.

Da man es den Herren Armen-Pflegern nicht in allem Fall, und am wenigsten bei ansteckenden Krankheiten, anmuthen kann, die Kranken in ihren Hütten persönlich zu besuchen, so ersucht man sie die Berichte der Herren Aerzte, und die ihnen sonst bekannten näheren Nachrichten von dem Charakter des Armen, von seinem Zustand, und von seiner Arbeitsfähigkeit, bei ihrer Fürsorge für kranke Arme, und

bei ihrem Gutachten über die denselben nöthige Hülfleistung zum Grunde zu legen. Doch werden persönliche Besuche der Armen-Pfleger bei nicht ansteckenden Kranken, besonders in solchen Fällen, wo sie aus irgend einer Ursache von dem Arzt dazu aufgefordert werden, immer ein höheres Werk der christlichen Liebe seyn, und die Herren Pfleger selbst besser in den Stand setzen, alles mit eignen Augen zu sehen, und so an Ort und Stelle manche heilsame Vorkehrung zu treffen im Stande sind.

§. 56.

Von der den Armen während ihrer Krankheit zu verwilligenden außerordentlichen Geldunterstützung.

Ob der Arme während seiner Krankheit eine außerordentliche Unterstützung bedürfe, erfährt der Pfleger nicht nur durch die von dem Arzt erhaltenen Kranken-Listen, sondern kann sich solches auch bei seiner eignen genauen Kenntniß von dem Zustand einer jeden Armen-Familie, sehr leicht berechnen, so bald er weiß, wer von der Familie durch die Krankheit außer Arbeit gesetzt sei, und wie viel derselbe dadurch in ihrem Broderwerb entgehe. Ist dieser Abgang mit einer wöchentlichen Unterstützung von 6 ßl. und darunter zu ersetzen, so kann der Pfleger diese für sich allein bewilligen. Beläuft sich die erforderliche Unterstützung auf 6 bis 12 ßl., so kann dieselbe nicht anders, als auf gemeinschaftlichen Consens aller drei Pfleger zugestanden werden. Doch muß in beiden Fällen den Vorstehern des Bezirks sogleich Nachricht davon ertheilt werden, mittelst folgenden nach einem gedruckten Formular auszufüllenden Zettels:

> N. N. wohnhaft = = welcher sonst täglich = = mit = = verdient, kann wegen Krankheit nicht arbeiten, müßte also wohl bis zu erfolgter Genesung wöchentlich = = Zuschuß haben.
>
> Hamburg, den

Die

Dieser Zettel wird bei einer wöchentlichen Zulage von 6 ßl. und darüber von dem eigentlichen Pfleger des Armen, und bei einer wöchentlichen Zulage von 6 bis 12 ßl. von allen drei Pflegern des Quartiers unterschrieben. Ist eine noch größere Zulage nöthig, so wird der Consens der Vorsteher des Bezirks dazu erfordert, doch können auch diese mit den Pflegern gemeinschaftlich nicht mehr als höchstens 1 M. 8 ßl. die Woche bewilligen, sondern müssen, bei erforderlichem noch höheren Zuschuß, die Sache zuvor im kleinen Collegio antragen. Jedoch muß bei der Bewilligung dieses Zuschusses, in einem Fall wie in dem andern, die möglichste Sparsamkeit beobachtet werden.

Wenn der Kranke besser wird, so vermindert sich dieser Zuschuß in eben dem Verhältniß, wie nach dem wöchentlichen Bericht des Arztes oder Wundarztes seine Arbeitskräfte sich vermehren, so daß mit der völligen Genesung des Kranken dieser außerordentliche Zuschuß gänzlich aufhört.

Uebrigens aber muß diese außerordentliche Zulage sowohl als dasjenige, was dem Armen auch in gesunden Tagen an wöchentlicher Unterstützung beigelegt worden, während seiner Krankheit entweder durch die Seinigen oder auch durch andre ihm selbst oder dem Pfleger bekannte ehrliche Arme an ihn überbracht werden, wie hievon bereits oben im §. 42. 2) mit mehreren geredet worden.

§. 57.

Von der Unterbringung hülfloser Kranken bei andern Armen, oder in die Hospitäler, und von der Umziehung der Kranken in einem andern Bezirk.

Fast immer wird der Kranke, bei dem Genesung zu hoffen ist, seine Verpflegung am besten und auch am wohlfeilsten bei den Seinigen finden, und selbst bei langwieri-

gen und unheilbaren Krankheiten in sehr vielen Fällen am besten bei diesen aufgehoben seyn. Wo dieses indessen nach dem Urtheil des Arztes nicht der Fall ist, muß auf andere Weise Rath geschafft werden. Kranke, bei denen man eine baldige Wiederherstellung, oder doch eine baldige Entscheidung ihres Schicksals hoffen kann, werden in solchen Fällen am besten bei andern Familien desselben oder eines benachbarten Quartiers in Verpflegung gegeben, und diesen dafür eine verhältnißmäßige Vergütung vom Armen-Collegio verwilligt werden können, in welcher Rücksicht die Herren Pfleger sich dergleichen Familien, die sich durch gutes Benehmen, Ordnung und Reinlichkeit vor andern zur Aufnahme solcher Kranken qualificiren, bei ihren halbjährigen Visitationen besonders zu merken, und den Vorstehern ihres Bezirks halbjährlich in einer besondern Liste nahmhaft zu machen, ersucht werden. Solchen Kranken aber, deren Krankheit eine weitre bedenkliche Ansteckung besorglich macht, oder deren Wiederherstellung, wo nicht ganz unmöglich, doch sehr schwer und spät zu hoffen ist, und denen, nach dem Urtheil des Arztes, bei ermangelnder eigner Verpflegung, die Aufnahme auf den Pesthof oder in ein andres Hospital nothwendig ist, werden die Vorsteher des Bezirks durch Relation an das Armen-Collegium, und durch Rückrede mit den Herren Provisoren dieser Hospitäler diese Aufnahme nach Möglichkeit zu bewürken und zu beschleunigen suchen.

Wenn ein Kranker in einen andern Armen-Bezirk umzieht, so übernehmen der dortige Arzt und Wundarzt die Fortsetzung seiner Cur, und erhalten von dem vorigen Arzt und Wundarzt die dieserwegen nöthigen Berichte. Von dem, was überhaupt in Absicht des Umziehens der Armen zu beobachten ist, wird annoch im 13ten Abschnitt näher gehandelt werden.

§. 58.

§. 58.

Von der Fürsorge für arme Wöchnerinnen.

Arme verheyrathete Wöchnerinnen sowohl, als zu Fall gekommene uneheliche Personen, wenn sie zu den eingezeichneten Armen gehören, werden durch die von dem Armen-Collegio dazu anzuordnenden verfassungsmäßig geprüften Wehmüttern unentgeldlich entbunden, und müssen sich dieserwegen in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft bei ihrem Pfleger melden, der sie mit einem Kranken-Zettel zu dem Armen-Arzt des Bezirks schickt, und diesem die Worte — wünscht unentgeldliche Entbindung — beifügt. Dieser ertheilt alsdann der Schwangern einem mit ihrem Namen, Wohnung, Entbindungszeit, und dem Zeichen der Armen-Anstalt bezeichneten Entbindungs-Zettel, mit welchem sie sich bei derjenigen Wehmutter, zu welcher sie bei herannahender Verbindung ihre Zuflucht zu nehmen hat, melden muß.

Während des Wochenbetts werden diese armen Wöchnerinnen, gleich andern Kranken, ohne daß es desfalls eines neuen Kranken-Zettels bedarf, von dem Arzt besucht, und mit nothdürftiger Arznei und Krankenspeisen versehen, genießen auch, gleich andern Kranken, nöthigenfalls einer außerordentlichen Unterstützung.

In sehr dringenden Fällen kann der Pfleger die Wehmutter durch einen geschriebenen Zettel unmittelbar zur Hülfleistung auffordern, doch muß der Armen zugleich ein Kranken-Zettel an den Armen-Arzt ertheilt werden.

Ueber die Unterbringung solcher unehlicher Kinder, die von ihren Müttern nicht verpflegt werden können, ins Waisenhaus, oder in Privat-Verpflegung, werden die Herren Pfleger in vorkommenden Fällen mit den Vorstehern ihres Bezirks nähere Rückrede treffen.

Von

Von solchen Wöchnerinnen, die nicht als eigentliche Arme eingezeichnet sind, wird weiterhin noch näher gehandelt werden.

§. 59.

Von Beschwerden der Aerzte über die Kranken, und der Kranke über die Aerzte.

Wenn sich der Kranke gegen seinen Arzt oder Wundarzt unfolgsam, widerspenstig oder unbescheiden beträgt, so zeigt der Arzt dieses dem Pfleger an, der alsdann erst allein, und wenn auch dieses nicht hilft, mit seinen beiden Mitpflegern gemeinschaftlich, sein ganzes Ansehen anwendet, um den Kranken und dessen Angehörige zur nöthigen Folgsamkeit zurückzubringen. Hiebei ist es in allen Fällen, auch selbst da, wo der Kranke einiges Recht zur Beschwerde zu haben scheint, durchaus nothwendig, den Kranken zu blinder Folgsamkeit anzuhalten, weil diese immer für ihn das beste ist, und jede Billigung seiner Beschwerde ihn nur noch trotziger macht, die so unentbehrliche Autorität des Arztes und Wundarztes bei dem Kranken stört, und das Zutrauen zu denselben noch mehr vermindert. Will der Kranke dennoch nicht zur Folgsamkeit zurückkehren, so droht man, ihn seinem Schicksal zu überlassen, welches denn auch freilich der letzte Schritt ist, der aber nicht eher, als im äußersten Nothfall, und nicht anders, als mit Vorwissen des Vorstehers, und bis dieser sich vorgängig darüber mit dem Arzt oder Wundarzt besprochen hat, geschehen muß.

Es kann indessen der Pfleger in solchen Fällen, wo der Arme über Versäumung oder Vernachläßigung des Arztes oder Wundarztes klagt, sich bei diesem schriftlich um die Beschaffenheit der Sache freundschaftlich erkundigen.

Ist ihm die von demselben erhaltene Antwort nicht befriedigend, so mag er die Sache dem Vorsteher des Bezirks

zirks anzeigen, der alsdann entweder allein, oder mit Zuziehung seines Mitvorstehers, mit dem Arzt Rückrede hält, und nöthigenfalls die Sache im Armen-Collegio vorträgt.

2. Von der Fürsorge für hülfsbedürftige Kranke, die nicht zu den eingezeichneten Armen gehören.

§. 60.

Von der Aufnahme solcher Personen, die nicht als Arme eingezeichnet sind, in die unentgeldliche Krankenpflege.

Auch solche Personen, die sich, so lange sie gesund sind, mit ihrer Arbeit ernähren können, und keiner Unterstützung bedürfen, können, wenn sie durch heftige oder langwierige Krankheit, besonders ihres Broderwerbes, in Gefahr der Verarmung gerathen, gleichfalls in die Krankenpflege aufgenommen werden. Jedoch kann dieses, außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht auf Dienstboten erstreckt werden, die in ihrer Herrschaften Hause krank liegen, oder dieser Krankheit wegen von ihren Herrschaften entlassen worden sind, als in so fern sich die Herrschaften auf das Ansuchen des Pflegers zu einem verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der Krankheit verstehen wollen, der alsdann von dem Pfleger in seine wöchentliche Rechnung als Einnahme eingetragen wird.

In dieser Rücksicht kann ein jeder Einwohner eines Quartiers, der noch nicht als Armer eingezeichnet ist, wenn er oder einer der Seinigen mit einer Krankheit befällt, deren Kosten er nicht aushalten zu können besorgt, dem Pfleger seines Quartiers die Anzeige davon thun, der ihn alsdann sogleich bis auf weitere Verfügung provisorisch mit einem Kranken-Zettel, welchem in diesem Fall die Worte — nicht eingezeichneter Armer — beizufügen sind, zu dem Arzt des Bezirks schickt, und diesen Zettel nach vorgenommenem Besuch von dem Arzt, mit Beinoti-

tirung des Tages, an welchem der Kranke zuerst besucht worden, zurück erhält.

Der Pfleger veranstaltet demnächst mit Zuziehung seiner beiden Mitpfleger baldmöglichst die Vernehmung derjenigen von den Armen-Familien, welche auszugehen im Stande sind, über die Fragstücke, (wobei jedoch in diesem Fall die Hausvisitation wegfällt) und sendet dieselbe mit ihrem gemeinschaftlichen Gutachten an die Vorsteher des Bezirks, die alsdann die Sache im Collegio vortragen.

Weigert die Familie des Kranken sich der Abhörung über die Fragestücke, so kann derselbe nicht in die Krankenpflege aufgenommen werden.

Zeigt sich aus dem Verhör der Familie und aus dem Bericht der Pfleger, daß der Kranke mit seiner Familie zwar in gesunden Tagen auf einen hinreichenden Verdienst rechnen könne, daß aber dieser Verdienst während dieser Krankheit größtentheils wegfalle, oder doch für die Kosten derselben nicht hinreiche, so wird ihm Arzt und Wundarzt, und nach Beschaffenheit der Umstände auch Arznei und Krankenspeise, während dieser ganzen Krankheit vom Collegio frei gegeben. Wobei man jedoch zu einem jeden, der auf diese Weise in die Krankenpflege aufgenommen worden, das gegründete Zutrauen hat, daß er nach erfolgter Genesung, und erneuertem Fortgang seines ordentlichen Verdienstes, die für ihn verwandten Kosten, oder doch einen Theil derselben, der Armen-Anstalt nach Möglichkeit zu erstatten bemüht seyn werde.

Zeigt sich im Gegentheil bei der nähern Untersuchung, daß der Kranke ein zureichendes Auskommen habe, und der unentgeldlichen oder wohlfeilern Kranken-Fürsorge nicht bedürfe, so kann ihm dieselbe vom Collegio nicht zugestanden werden, und er muß dasjenige, was bis dahin seiner Krankheit wegen an ihn verwandt worden, der Armen-Anstalt ersetzen.

Die

Die jedesmalige Beschlüsse des Collegii über alle diese Fälle werden durch die Vorsteher der Pfleger sowohl als dem Arzt mitgetheilt.

Von eingeschlichenen Fremden, die Krankheitshalber nicht fortgeschaft werden können, wird annoch im 16ten Abschnitt näher gehandelt werden.

§. 61.

Von der Fürsorge für nicht eingezeichnete Wöchnerinnen.

Die §. 58. erwähnte Fürsorge für arme Wöchnerinnen kann gleichfalls auf solche Personen, die nicht als eigentliche Arme eingezeichnet sind, unter den eben erwähnten Einschränkungen e:streckt werden, zu welchem Ende dieselben, wenn sie um die freie Entbindung ansuchen, zuvor über die ordentlichen Fragstücke vernommen, und der Abhörungs-Bogen von den Pflegern mit Beifügung ihres Gutachtens an die Vorsteher des Bezirks zur Relation an das Armen-Collegium behändigt, der Kranken-Zettel aber, falls nicht dringende Umstände solches nöthig machen, der Schwangern nicht eher, als bis auf erfolgte Resolution des Collegii, mitgetheilt wird. Es müssen indessen alle diejenigen Personen, welche an dieser Wohlthat Theil nehmen wollen, sich sowohl während ihrer Schwangerschaft, als während ihres Wochenbettes, mit nützlichen Arbeiten beschäftigen, wozu ihnen nöthigen Falls auf eben die Weise, wie den eingezeichneten Armen, von der Armen-Anstalt Gelegenheit verschafft werden soll. Solche Personen aber, die während ihrer Schwangerschaft um die hiesige unentgeldliche Verpflegung zu genießen, sich aus der Fremde einschleichen, können in dieselbe überall nicht aufgenommen werden, sondern sind so, wie andre eingeschlichene Fremde, zu behandeln.

§. 62.

3. Von der allgemeinen Aufsicht auf die Gesundheit der Armen, und auf alle dahin gehörige Vorfälle.

Wenn der Arme arbeiten soll, so muß er Gesundheit und Kräfte haben, und dazu sind ihm Reinlichkeit, gesunde und kräftige Nahrungsmittel, und eine trockne und dichte Wohnung, unentbehrlich.

Die Herren Pfleger werden sich also in dieser Hinsicht möglichst angelegen seyn lassen, ihren Armen Ordnung und Reinlichkeit, und deren mannigfaltigen Nutzen bei aller Gelegenheit einzuschärfen; sie dem so allgemein gewordenen und dem gemeinen Mann vorzüglich schädlichen Gebrauch der warmen Getränke nach Möglichkeit zu entwöhnen; ihnen statt der bei den Armen so sehr eingerißenen weichlichen, verdorbenen, oder sonst ungesunden, und dabei theureren Nahrungsmittel, stärkere und wohlfeilere Speisen, besonders aber das so gesunde und wohlfeile Rockenbrodt, nachdrücklichst anzuempfehlen; und solchen, deren Wohnung feucht und undicht sind, durch Rückrede mit den Hauswirthen, oder auf andere Weise, gesunde Wohnung zu verschaffen, wozu ihnen besonders die im 7ten Abschnitt erwähnte Unterstützung der Armen in Absicht der Hausmiethe nähere Gelegenheit verschaffen wird.

Bei ansteckenden Krankheiten, die eine weitere bedenkliche Verbreitung befürchten lassen, sowohl, als bei andern für die Gesundheit des geringen Mannes bedenklichen Vorfällen, haben die Pfleger sowohl, als die Aerzte, sobald sie dergleichen wahrnehmen, oder in Erfahrung bringen, den Vorstehern ihres Bezirks ungesäumt Nachricht davon zu geben, die alsdenn die Sache zur Vorkehrung der erforderlichen Anstalten baldmöglichst an das Armen-Collegium oder an die sonstige Behörde bringen werden.

No. 2.

Anzeige an die Herren Armen-Pfleger,

über den eigentlichen Zweck und die nöthige Einschränkung *) der vom Armen-Collegio angeordneten Kranken-Anstalten.

Vom May 1789.

Der Zweck der vom Armen-Collegio angeordneten Kranken-Anstalten geht bloß auf die Annehmung solcher Kranken, bei denen eine baldige Wiederherstellung, oder doch eine baldige Entscheidung ihres Schicksals zu vermuthen ist; keinesweges aber auf die Cur tief eingewurzelter und verjährter Krankheiten, deren Heilung wo nicht ganz unmöglich, doch wenigstens zweifelhaft und langwierig ist. Kranke dieser Art Monate und Vierteljahre lang mit Medizin und Krankenspeisen zu versehen, würde nicht allein dem Institut viel zu kostbar werden, sondern in der That weggeworfenes Geld seyn, daher dergleichen Kranke entweder nach dem Pesthof gehören, und dort weit zweckmäßiger und wohlfeiler verpflegt werden können, oder auch, wenn sie noch einigermaßen arbeitsfähig, oder bei den Ihrigen sonst gut aufgehoben sind, oh-

*) Die hier bestimmten Einschränkungen würden zwar als Regel festgesetzt, jedoch der Medizinal-Deputation die jedesmalige Ausnahme frei gestellt. Man würde also unsrer Anstalt eine viel zu große Beschränkung beimessen, wenn man sie bloß nach dieser Regel beurtheilte. Diese Regel war nöthig, um in einzelnen Fällen zu deren Anwendung berechtigt zu seyn, aber nur äußerst selten fand man diese Anwendung nöthig, und bleibt daher fast immer bei der Ausnahme.

ohne weitere medizinische Fürsorge sich selbst und der Natur überlassen werden müssen.

In dieser Absicht, und zur möglichsten Ersparung alles unnützen und die Kräfte der Armen-Anstalt übersteigenden Kosten-Aufwandes, sind dem vom Armen-Collegio angestellten Herren Aerzte hierüber annoch einige bestimmtere Vorschriften ertheilet worden, welche den Herren Pflegern hiemit gleichfalls zur Wissenschaft gebracht werden.

1) Kein Kranker, er sey innerlich oder äußerlich krank, kann der Regel nach länger als 2 Monat in der Cur behalten werden. Ist er in dieser Zeit nicht hergestellt, so wird er aus der Cur entlassen, oder, falls die Umstände es nöthig machen, nach dem Pesthof geschafft. Von allen diesen zu entlassenden Kranken wird abseiten der Medizinal-Deputation 8 Tage vor der Entlassung dem Vorsteher eines jeden Bezirks Nachricht gegeben werden, damit dieser dieselbe sodann weiter an die Pfleger befördern, und, falls die Umstände es nöthig machen, die Hinausschaffung des Kranken nach dem Pesthof veranlassen könne.

2) Gänzliche unheilbare oder doch sehr langwierige Uebel, bei denen alle Cur vergeblich ist, oder bei denen dieselbe die Kräfte der Armen-Anstalt unverhältnißmäßig übersteigt, und in denen fast immer die Natur der einzige und beste Arzt ist, können gar nicht angenommen werden. Dahin gehört: Gicht ohne Fieber, Beinschäden, die älter als 12 Wochen sind; eingewurzelter Anfall bei Erwachsenen über 18 Jahren; Mutterbeschwerden, Lähmungen, die Folgen von Schlagflüssen sind; Altersschwächen; Entkräftung; Engbrüstigkeit; Wahnsinn; und andre gleich langwierige oder gänzlich unheilbare Uebel.

3) Kranke, die mit Krebs, Knochenfraß, Fistelschäden, und andern Schäden dieser Art behaftet sind, gehören nach dem Pesthof. Venerische Kranke nach dem Pockenhause.

Krä-

Krätzige, in so ferne das Uebel sehr tief eingewurzelt ist, nach dem Krätzhause. Kinder, die mit bösem Grind behaftet sind, werden der dazu bestellten Person in die Cur gegeben, welche, wenn die Kinder die Cur nicht gehörig beobachten, solches den Herren Pflegern anzeigen wird. Es müssen jedoch in allen vorerwähnten Fällen die Kranken zuvor mit einem Krankenzettel zum Arzt geschickt werden, damit dieser das Uebel untersuchen, und ein Attestat darüber ertheilen könne.

4) Schwindsüchtige und Wassersüchtige werden auf 4 Wochen zur Probe angenommen, um zu versuchen, ob Mittel anschlagen wollen. Zeigt sich alsdann Unheilbarkeit, so wird der Kranke gleichfalls aus der Cur entlassen.

5) Krankenspeisen werden bloß in äußerst dringenden Fällen, und zur Erquickung und Stärkung solcher Kranken verschrieben, die von schweren Krankheiten genesen, auch niemals theurer als zu 1 bis höchstens 2 ßl. täglich. Ob, und welche Krankenspeisen der Kranke bedürfe, muß schlechterdings der Beurtheilung des Arztes überlassen bleiben.

6) Kranke, welche nicht einnehmen wollen, Quacksalbereien brauchen, oder sich sonst widerspenstig bezeigen, werden, auf vorgängige Rückrede des Arztes mit dem Bezirks-Vorsteher, gänzlich aus der Cur entlassen.

7) Stadt-Soldaten, Invaliden, und deren Weiber, können, (Entbindungen ausgenommen,) überall nicht in die Cur aufgenommen werden, sondern sind an die Garnison-Aerzte zu verweisen; arme Soldaten-Kinder aber, und arme Soldaten-Witwen, gehören, weil sie bei der Garnison keine freie Cur genießen, in die Cur der Armen-Aerzte.

Uebrigens werden die Herren Pfleger ersucht, in allen zweifelhaften Fällen den eilften Abschnitt der näheren

Er-

Erläuterung und das dieser Erläuterung beigefügte Register zu Rathe zu ziehen, und zugleich annoch auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen:

1) Daß, wenn mehrere Kranke in einem Hause sind, der Ordnung wegen, jedem Kranken ein besondrer Krankenzettel ertheilet werden müsse;

2) Daß, wenn der Kranke in ein Hospital gebracht worden, solches durch den ihn hinbringenden Quartiersboten, sogleich an den Arzt gemeldet werde;

3) Daß der Tod des Kranken gleichfalls dem Arzt sogleich gemeldet werde;

4) Daß der Quartiersbote fleißig bei dem Arzt vorfrage;

5) Daß die Herren Pfleger die Güte haben mögen, bei allen denjenigen Punkten, worüber sie nähere Erläuterung verlangen, sich schriftlich an den Arzt zu wenden, indem es den Herren Aerzten bei ihren vielen Kranken-Besuchen in der That unmöglich ist, allemal persönlich zu den Herren Pflegern zu kommen; übrigens aber den etwanigen Beschwerden der Armen über den Arzt nicht einseitig Glauben beizumessen, sondern solche dem Arzt schriftlich mitzutheilen, damit dieser sich darüber verantworten könne.

Was übrigens der Arme selbst in Absicht der Kranken-Anstalten zu beobachten habe, erhellt aus den den Herren Pflegern zugleich mit diesem Cirkulare mitgetheilten Verhaltungs-Regeln für Kranke und deren Angehörige, welche aber nicht durch die Herren Pfleger, sondern durch den Arzt den Kranken mitgetheilt werden.

No. 3.

Verhaltungsregeln

für die auf Kosten der Armen-Anstalt zu verpflegenden Kranken und deren Angehörige.

1.

Wenn der Kranke selbst ausgehen kann, so muß er sich persönlich bei dem Arzt melden.

2.

Der Kranke muß sein Recept an demselben Tage machen lassen, wann es ihm verschrieben wird.

3.

Die Arznei muß genau nach der Vorschrift des Arztes gebraucht werden.

4.

Der Kranke muß für seinen Kopf, und ohne Vorwissen des Arztes, schlechterdings keine Hausmittel oder sonstigen guten Rath brauchen, noch weniger aber sich dergleichen von einem Quacksalber holen oder verordnen lassen.

5.

Alle von der Apotheke erhaltenen Gläser, Schachteln und andere Gefäße müssen wohl gereinigt wieder nach der Apotheke gebracht werden.

6.

Der Kranke muß sich bei der Wahl der Speisen und des Getränks genau nach der Vorschrift des Arztes richten, und darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Arztes, keinen Caffee, Wein, Brandtwein oder Fleischsuppen genießen.

7.

Wenn der Arzt es nöthig findet, dem Kranken eine Aderlaß, spanische Fliegen, Clystiere oder andere Hülfsmittel zu verordnen, so darf der Kranke auf keine Weise sich dagegen sträuben.

8.

Der Kranke oder dessen Angehörige müssen immer für die gehörige Reinlichkeit und frische Luft Sorge tragen, und die Vorschriften des Arztes auch hierin pünktlich befolgen.

9

Eine Krankenwärterin kann der Kranke nicht verlangen, wenn der Arzt es nicht für nöthig findet.

10.

Nicht jeder Kranke kann einen Speisezettel bekommen, sondern diese werden nur an solche Kranke ausgetheilt, bei denen und so lange der Arzt es nöthig findet.

11.

Der Kranke muß jeden Tag, welchen der Arzt bestimmen wird, dem Arzt vor 9 Uhr des Morgens entweder selbst Nachricht von seinem Befinden bringen, oder, wenn er nicht ausgehen kann, durch seine Verwandte oder Freunde Bescheid sagen lassen.

12.

Auch muß derjenige Kranke, welchen der Arzt in seiner Wohnung besucht, dem Arzt sogleich Bescheid sagen lassen, wenn seine Krankheit sich plötzlich verschlimmern sollte, oder wenn er seine Arznei früher verbraucht hat, als er mit Gewißheit den Besuch des Arztes erwarten kann.

13.

Wenn ein Kranker gestorben ist, muß es sogleich dem Arzt angesagt werden.

14.

14.

Der Kranke muß den Gebrauch der Arznei nicht früher bei Seite setzen, bis der Arzt ihn für gesund erklärt hat.

15.

Wenn ein Kranker, der ausgehen kann, in 8 Tagen nicht zum Arzt kömmt, so wird er als gesund angesehen, und erhält keine weitere Medizin.

16.

Unfolgsame Kranke und solche, die mit dem Gebrauch der Arznei früher aufhören, als der Arzt es ihnen erlaubt, verlieren die außerordentliche Unterstützung, welche sie als Kranke erhalten haben, und werden als gesund angesehen.

17.

Diejenigen Kranken oder deren Angehörigen, welche dem Arzt oder Wundarzt grob begegnen, werden mit Verlust ihrer Almosen bestraft, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Zuchthausstrafe belegt werden.

18.

Solche Kranke, bei denen gar keine Hoffnung zur Genesung ist, können überall nicht in die Cur genommen werden.

No. 4.

Instruction für die 10 Bezirks-Vorsteher,

Vom Jahr 1791.

Neuntes Kapitel.

Von der Fürsorge für die Gesundheit des Armen.

Verhütung der Quacksalberei.

1. Der Bezirks-Vorsteher hat möglichst dahin zu sehen, daß die Armen seiner Bezirks-Hälfte für sich und ihre Kinder bei innerlichen Krankheiten sowohl als bei äußerlichen Schäden nicht zu eignen Quacksalbereien, oder gar zu bezahlten Quacksalbern, sondern zu den von der Armen-Anstalt bestellten Arzt und Wund-Arzt Zuflucht nehmen, und daß sie sich, in so ferne sie ausgehen können, gehörig bei denselben einfinden, und die von ihnen vorgeschriebenen Mittel gehörig machen lassen und gebrauchen, und sie sowohl selbst hierzu anzuhalten, als auch den Pflegern die Befolgung dieser Grundsätze, und deren stete Einschärfung an die Armen, möglichst zu empfehlen.

Freie Cur für nicht eingezeichnete Armen.

2. Auch nicht eingezeichneten Armen wird der Krankenzettel ohne wichtige Gründe versagt, doch müssen sie oder die Ihrigen über die für diese Absicht bestimmte Abhörungs-Bogen für nicht eingezeichnete Arme vernommen, und die in diesen Bogen enthaltene Data unter der mit den andern Bogen fortlaufenden Nummer in die Armen-Bücher eingetragen werden.

Ertheilung des Krankenzettels.

3. Melden sich Kranke zu Erlangung des Krankenzettels bei dem Vorsteher, so hat er sie vorgängig an den

den Pfleger zu verweisen; doch ist er in dringenden Fällen sowohl, als auch bei versäumter Ertheilung des Krankenzettels durch den Pfleger, denselben selbst zu ertheilen befugt. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Medizinal-Anstalt, jedoch unter dem Vorbehalt, dem Bezirks-Vorsteher von den ausgegebenen Krankenzetteln so fort Nachricht zu ertheilen.

Cur äußerlicher Uebel und deren Bezahlung.

4. Auch die Cur von äußerlichen Uebeln, und langwierigen Schäden, ingleichen die Cur von Krätze, Grindköpfe ꝛc. gehört für den Bezirks-Arzt, und es dürfen dazu keine Hausmittel oder Quacksalbereien gebraucht, und noch weniger irgend einige Auslagen dafür oder für andere Medizinal-Ausgaben in die Wochen-Rechnungen passiren.

Krankenbuch.

5. Die detaillirten Berichte des Arztes und Wundarztes über die Kranken erhält der Vorsteher wöchentlich durch die von dem Bezirksboten in das Krankenbuch abschriftlich einzutragenden Kranken-Listen.

Kranken-Speisen und Wärterinnen.

6. Ob der Kranke Kranken-Speisen oder eine Krankenwärterinn bedürfe, bleibt der Bestimmung des Bezirks-Arztes überlassen. Die Kranken-Speisen gehören eigentlich nur für Reconvalescenten, und werden, wie alle übrigen Medizinal-Kosten, durch die Medizinal-Deputation bezahlt. Die Krankenwärterinn wird von dem Arzt unter den ihm bekannten Armen ausgewählt, und die von dem Arzt beglaubigte Rechnung darüber von dem Pfleger bezahlt und in die Wochen-Rechnung mit eingeführt.

Krankengeld.

7. Ob der Arme Krankengeld bedürfe, und wie lange solches fortdauren müsse, darüber entscheidet das gemein-

schaftliche Zeugniß des Arztes und Pflegers. Bei Nachsehung der Wochen-Rechnung hat der Vorsteher zu diesem Ende beständig die Ausgabe der Pfleger mit den Berichten des Arztes im Krankenbuch zu vergleichen. Giebt der Pfleger kein Krankengeld, in Fällen wo der Arzt im Krankenbuch darauf anträgt, oder berechnet der Pfleger annoch fortdauernd Krankengeld für Arme, die der Arzt im Krankenbuch bereits für Genesen erklärt, so erfordert beides mündliche oder schriftliche Rückrede mit dem Pfleger. Doch ist der Vorsteher befugt, bei Reconvalescenten das Krankengeld nöthigenfalls noch einige Wochen fortzusetzen.

Die Grundsätze, nach welchen der Belauf des Krankengeldes zu berechnen, werden hier als bekannt vorausgesetzt.

Resolutionen der Medizinal-Deputation über langwierige Kranken.

8. Da der Regel nach kein Kranker länger als vier Wochen in der Cur behalten werden darf, so competirt nach Ablauf dieser Zeit der Medizinal-Deputation auf Bericht des Arztes und Wundarztes die Entscheidung, ob die Cur bei zu hoffender Besserung annoch zu prolongiren, oder der Kranke als unheilbar nach dem Pesthofe zu schaffen, oder falls er dies nicht will, entweder aus der Cur gänzlich zu entlassen, oder bei äußerlichen Schäden auf monatliche Versehung mit Pflastern und Bandagen zu setzen sei. Die Resolution der Medizinal-Deputation hierüber nebst dem Bericht des Arztes, wird den Bezirks-Vorstehern abseiten der Medizinal-Deputation mitgetheilt, und durch den Vorsteher weiter an die Pfleger befördert.

Verfahren, wenn der Kranke nicht nach dem Pesthofe will.

9. In diesen und in allen andern Fällen ist zwar der Kranke nie mit Gewalt nach dem Pesthof zu schaffen, weil

weil er indessen auf dem Pesthofe der Armen-Anstalt nicht mehr als 10 ßl. wöchentlich kostet, so ist ihm die Auswahl zu überlassen, entweder sich die Hinausschaffung nach dem Pesthofe, oder auch die Reduction auf 6 ßl. Wochengeld und 4 ßl. Miethe gefallen zu lassen.

Aufnahme auf den Pesthof.

10. Im Gegentheil aber kann auch keinen Armen die Aufnahme auf dem Pesthof anders verschafft werden, als in so fern der Bezirks-Arzt mittelst des dazu bestimmten gedruckten Formulars bezeugt, daß ihm die Aufnahme auf den Pesthof nöthig sei. Diese Zettel werden alsdenn vom Bezirks-Vorsteher gleichfalls unterschrieben, und dem zur Berechnung mit dem Pesthofe deputirten Vorsteher zugeschickt, der alsdenn sowohl für den Transport der Armen sorgt, als auch die nöthigen Auslagen, und die Bezahlung des conventionsmäßigen wöchentlichen Kost-Geldes übernimmt, so daß der Bezirks-Vorsteher für alles dieses nicht im mindesten zu sorgen, und dieserwegen nicht das mindeste zu bezahlen oder in den Wochenrechnungen anzunehmen hat. Doch muß der Bezirks-Vorsteher dafür sorgen, daß der Arme, falls er keine Hemder hat, mit zwei Hemder oder wenn er nur eins hat, mit noch einem, vor seiner Hinausschaffung versehen würde.

Aufnahme auf den Pesthof für nichteingezeichnete Arme.

11. Nicht eingezeichnete Arme, die des Pesthofes bedürfen, muß derselbe unentgeldlich nehmen. Der beste Weg dazu ist ein von dem Arzt unter seiner Privat-Unterschrift ausgefertigtes Attestat an den Herrn Pesthof-Provisor, und eventualiter Anzeige an die Polizei-Deputation, und den Herrn Gerichtsverwalter um die offizielle Hinausschaffung zu requiriren.

Krätzige.

12. Krätzige Arme werden, falls ihm nach dem Urtheil des Bezirksarztes nicht durch Privat-Cur, sondern nur

durch

durch Hospital-Verpflegung geholfen werden kann; ins Zuchthaus aufgenommen; und der Bezirks-Vorsteher hat sich desfalls an den zur Berechnung mit dem Zuchthause kommittirten Armen-Vorsteher zu wenden, der nicht nur die Hinausschaffung, sondern auch alle dafür zu entrichtende Kosten besorgt.

Venerische Kranke.

13. Venerische Arme werden auf einen Schein des Bezirks-Arztes, und auf Mitunterschrift des Bezirks-Vorstehers, im Hiobs-Hospital unentgeldlich aufgenommen. Der Bezirks-Vorsteher schickt diesen Schein zu Contrasignatur an den verwaltenden Vorsteher des Hiobs-Hospitals, und läßt sich sodann den Armen durch den Quartiersboten hinbringen.

Kranke Soldaten und deren Familien.

14. Kranke Soldaten werden an den Garnison-Arzt verwiesen, indessen kann, wenn sie arm sind, und der Garnison-Arzt einen wöchentlichen Kranken-Bericht einschickt, ihnen selbst Kranken-Geld, und ihren Weibern und Kindern die freie Cur nicht versagt werden.

Bruchbänder rc.

15. Bruchbänder, Pessarien und Suspensorien darf der Wundarzt nicht anders ertheilen, als wenn der Arzt in dem dazu bestimmten Contra-Buch die Nothwendigkeit attestirt, und der Bezirks-Vorsteher in die Anschaffung consentirt, welcher sodann zugleich im Bezirks-Armen-Buch solches bei dem Namen des Armen unter der Rubrik der milden Gaben oder der Leibesbedeckung zu notiren hat. Die Bezahlung geschieht alsdann auf diese zweifache Unterschrift durch die Medizinal-Deputation. Die Stempelung dieser Stücke vor der Ablieferung wird durch den Wundarzt besorgt.

Medizinal-Auslagen für die Pfleger finden nicht statt.

Auslagen der Pfleger für dergleichen, oder sonstigen Bandagen und Hülfleistungen, ingleichen Bezahlung der Wehmütter ꝛc. finden in den Wochenrechnungen nicht statt, weil dieser Theil der Armen-Fürsorge lediglich der Medizinal-Deputation übertragen worden ist.

Ersetzung der freien Cur.

16. Wenn ein nicht eingezeichneter Armer nach seiner Genesung die auf seine Krankheit verwandten Kosten ganz oder zum Theil ersetzen will, so wird solches der Medizinal-Deputation angezeigt, um sich darüber zu berechnen, und sodann das Geld, zur Bekanntmachung unter der Rubrik milder Gaben, an die Haupt-Casse zu befördern.

Funfzehntes Kapitel.

Von dem allgemeinen Verhältniß des Bezirks-Vorstehers gegen seine Pfleger, gegen Arzt und Wundarzt, und gegen die Bezirks-Officianten.

§. 2.

Verhältniß des Vorstehers gegen Arzt und Wundarzt.

Arzt und Wundarzt sind dem Bezirks-Vorsteher zwei wichtige Gehülfen in Rücksicht auf das Urtheil über die Arbeitsfähigkeit und über das Bedürfniß des Armen, besonders bei weniger aufmerksamen oder parteiischen Pflegern. Der Vorsteher wird also wohl thun, sich das Vertrauen und die Offenheit dieser beiden Männer hauptsächlich dadurch zu erhalten, daß er ihr Ansehen und Zutrauen bei den Pflegern möglichst zu begründen sucht, und über die ihm mitgetheilten Bemerkungen Verschwiegenheit beobachtet. Auch in dieser Rücksicht ist es gerathen, wenn

der

der Vorsteher die zur Nachsehung der Wochenrechnungen bestimmte oder einige andere Stunden in jeder Woche festsetzt, wo Arzt und Wundarzt ihn zu Hause treffen können. Auch ist es gerathen, durch den Bezirksboten oder die Quartiersboten (die allenfalls wöchentlich in diesem Geschäft abwechseln können) an einem bestimmten Wochentage bei dem Arzt nachfragen zu lassen, ob er auch schriftliche Nachrichten zu ertheilen habe.

No. 5.

Instruktion für die fünf Aerzte.

Revidirt im Juni 1790.

1.

Hauptgeschäft und Annehmung der Kranken.

Sie übernehmen die unentgeldliche Besuchung aller derjenigen Kranken, welche sich mit einem von den Armen-Pflegern ihres Bezirks erhaltenen Krankenzettel bei ihnen melden.

2.

Wann sie täglich zu Hause sind.

Sie sind von Ostern bis Michaelis alle Morgen von 8 bis 9 Uhr, und von Michaelis bis Ostern alle Morgen von 9 bis 10 Uhr zu Hause, um diejenigen Kranken, welche auszugehen im Stande sind, vor sich kommen zu lassen, und die über neu entstehende Kranke von den Armen-Pflegern ausgestellten Krankenzettel anzunehmen, und sich bei den Armen, die solche bringen, nach den nähern Umständen zu erkundigen.

3.

Erster Krankenbesuch, und Anzeige an den Pfleger.

Alle neu entstehende Kranke, welche sich in oder vor der erwähnten Stunde bei ihnen melden, werden noch denselben Tag besucht, diejenigen aber, welche sich erst nach der bestimmten Stunde mit dem Krankenzettel melden, können nicht eher als am folgenden Tage besucht werden, es sei denn, daß der Pfleger den Krankenzettel die Worte — bedarf schleunige Hülfe — beigefügt hat, in welchem Fall sie noch an demselben Tage, und sobald als möglich, besucht werden.

Nach erfolgtem ersten Besuch des Kranken schicken sie den Pfleger auf Verlangen eine schriftliche Anzeige von dem Zustande des Kranken, mit beinotirtem Tage des Besuchs, durch den Quartiersboten, welcher in dieser Absicht bei ihnen vorzufragen hat, zurück.

4.

Wiederholung der Kranken-Besuche.

Ob der Kranke bis zu erfolgtem Ausgang der Krankheit täglich oder um den andern oder dritten Tag, auch bei langwierigen Krankheiten noch seltner, zu besuchen sei, bleibt den besondern Umständen nach, dem Urtheil und der Gewissenhaftigkeit des Arztes überlassen, doch muß auch bei langwierigen Krankheiten, in so ferne der Kranke dadurch am Ausgehen verhindert wird, der Kranke wenigstens wöchentlich einmal besucht werden.

5.

Wöchentliche Krankenlisten, und Notification der Todesfälle.

Alle Sonnabend ziehen sie für einen jeden Pfleger ihres Bezirks eine nach einer gedruckten Tabelle auszufüllende Liste sämmtlicher in ihrer Cur befindlichen, und von ihm an sie erwiesenen Kranken aus, mit beigefügtem Urtheil über den Zustand der Krankheit, über deren Besse-

rung

rung oder Verschlimmerung, und über die annoch fortdauernde oder durch die Krankheit, ganz oder zum Theil unterbrochne Arbeitsfähigkeit des Kranken und der Seinigen, und die dadurch nöthig werdende außerordentliche Geldunterstützung. In Absicht derer, die an äußerlichen Schäden krank liegen, wird hiebei der von dem Wund-Arzt an den Arzt wöchentlich abzustattende Bericht zum Grunde gelegt, und diese Listen Sonnabend Nachmittags um 3 Uhr durch den Bezirksboten bei ihnen abgeholt. Wenn einer von ihren Kranken stirbt, so notificiren sie solches, sobald es ihnen zur Wissenschaft gelangt, durch den Quartiersboten schriftlich an den Vorsteher des Bezirks.

6.

Monatliche Kranken-Tabellen.

Sie führen ein ordentliches Protokoll über die Anzahl der in einem jeden Quartier neuhinzukommenden, oder durch Genesung, Umziehung, Entlassung, Hospital-Verpflegung oder Tod abgehenden Kranken, und extrahiren aus demselben die nach einem gedruckten Formular auszufüllenden, und allemal mit Monatsschluß an den verwaltenden Vorsteher der Medizinal-Deputation einzuschickenden Krankenlisten.

7.

Verschreibung der Arzneien, und jährliche Revision der Pharmacopäa.

Sie verschreiben die nöthigen sowohl innerlich als äußerlich anzuwendenden Arzneimittel von den vom Armen-Collegio dazu anzuweisenden Apotheken, mit der möglichsten Ersparung, und mit möglichst wohlfeilsten Auswahl, in Gemäsheit der Pharmacopaea pauperum, und der derselben beigefügten Formeln, (als an welche sie sich möglichst zu halten haben, und davon ohne dringende und besondre Ursachen nicht abzuweichen haben,) welche jährlich

un-

unter gleicher gemeinschaftlicher Beredung von ihnen aufs neue durchgesehen, und erforderlichen Falls unter Approbation des Armen-Collegii abgeändert wird. Die Recepte werden allemal mit dem Zeichen der Armen-Anstalt und dem Namen des Kranken bezeichnet. Die nöthigen Verwahrungsmittel bei ansteckenden Krankheiten, zum Räuchern, Essigdampfe, imgleichen der den Kranken zur Stärkung ihrer Kräfte nothdürftig erforderlichen Wein, wird gleichfalls von den Apotheken verschrieben.

8.

Aufsicht auf die chirurgischen Hülfleistungen.

Die bei innerlichen Krankheiten erforderlichen chirurgischen Hülfleistungen tragen sie dem Wundarzt des Bezirks schriftlich auf. Bei äußerlichen Beschädigungen, die hauptsächlich eine chirurgische Behandlung erfordern, geben sie dem Wundarzt gleichfalls den schriftlichen Auftrag, den Kranken zu besorgen, und bestimmen ihm nöthigenfalls die Stunde zum gemeinschaftlichen Besuch.

Sollte bei plötzlichen Verletzungen der Wundarzt unmittelbar vom Pfleger herbeigerufen seyn, so erfahren sie dieses sowohl durch den Krankenzettel des Pflegers, als auch durch die Anzeige des Wundarztes vor den zweiten Verband, und besuchen, sobald sie eines von beiden erhalten haben, den Kranken ungesäumt. Ueberhaupt aber liegt ihnen die nähere und specielle Aufsicht auf das Verfahren des Wundarztes ob, und wird, falls sie hierin irgend eine Versäumniß, Pflichtwidrigkeit oder sonstige Bedenklichkeit wahrnehmen sollten, eine ungesäumte und gewissenhafte Anzeige an den verwaltenden Vorsteher der Medizinal-Deputation von ihnen erwartet. Bruchbänder und ähnliche eine größere Auslage erforderliche Hülfsmittel können nicht ohne Vorwissen und Consens des Vorstehers angeschaft werden.

9.

Anstellung der Krankenwärterinnen.

In solchen Fällen, wo es den Kranken bei ihren Angehörigen durchaus an der nöthigen Pflege fehlt, und wo, durch Ermanglung derselben, das Leben des Kranken würde in Gefahr gesetzt werden, bereden sie sich mit dem Pfleger, oder nöthigenfalls Bezirks-Vorsteher, über die Anstellung einer aus den Armen auszuwählenden Krankenwärterinn, der sie alsdann die Wartung des Kranken mittelst eines mit dem Namen der Armen-Anstalt bezeichneten Zettels; wobei sich indessen von selbst versteht, daß hiervon nicht anders, als in sehr dringenden Fällen und mit möglichster Sparsamkeit Gebrauch zu machen sei.

10.

Verschreibung der Kranken-Speisen.

Die erforderlichen Krankenspeisen verschreiben sie von den dazu bestellten Garköchen, mittelst eines mit dem Zeichen der Armen-Anstalt und dem Namen des Kranken bezeichneten Zettels, und mit der möglichsten Sparsamkeit, (indem hierüber nicht das Verlangen des Pflegers, sondern bloß das wahre und unumgängliche Bedürfniß des Kranken die Entscheidung giebt,) dergestalt, daß die Portion nie theurer als zu 1 bis 2 ßl., und nicht länger als auf 4, höchstens 7 Tage verschrieben, und nie länger, als auf höchstens anderweitige 7 Tage prolongirt werde.

11.

Verfahren in Absicht unheilbarer oder Hospitalmäßiger Kranken.

In Absicht unheilbarer Kranken, und deren Entlassung oder Hinausschaffung nach dem Pesthofe haben sie diejenigen Grundsätze zu befolgen, die hierüber im Protokoll der Medizinal-Deputation vom 19ten Jan. 1789 festgesetzt worden. Die Hinausschaffung nach dem Pesthofe, Pockenhause oder Krätz-Curhause kann nie anders geschehen,

ben, als auf vorgängige Rückrede mit dem Bezirks-Vorsteher und unter dessen Einwilligung.

12.

Aufsicht auf das Accouchement und das Ammen-Wesen.

Schwangere, die sich mit einen Krankenzettel zur freien Entbindung melden, werden mit einem Entbindungszettel an die Wehmutter des Bezirks verwiesen, und während ihres Wochen-Bettes mit den nöthigen Arzneien versehen. Ueber sämtliche Wöchnerinnen wird ein separates Protokoll geführt, und, falls sie zu Ammen brauchbar sind, dem Vorsteher der Medizinal-Deputation der nach einen gedruckten Formular auszufertigende Ammen-Bericht eingeschickt, auch bei diesen zu Ammen qualificirten Personen, sobald das im Vorschlag begriffene Ammen-Comtoir zu Stande kömmt, einmal wöchentlich die Gesundheits-Visitation vorgenommen.

13.

Aufsicht auf die Cur der Grindköpfe.

Kindern, die mit Grindköpfen behaftet sind, wird ein Cur-Zettel an die dazu bestellte Reinigungsfrau mitgetheilt, bei welcher sie sich alsdenn auf allen Fall, sie mögen übrigens bei der Spinn-Anstalt eingezeichnet seyn oder nicht, am nächsten Montage oder Donnerstage im alten Waisenhause zu melden haben. Zur nöthigen Controlle, ob sie sich mit dem Zettel dort würklich gemeldet haben, extrahirt der Arzt wöchentlich eine am Sonnabend von dem Aufwärter der Spinn-Anstalt abzufordernde Liste der während der Woche ausgetheilten Aufnahme-Zettel.

14.

Verlassung widerspänstiger Kranken.

Trotzige und widerspänstige Kranke werden dem Armen-Pfleger angezeigt, dürfen aber nie ohne Vorwissen

des Pflegers sowohl als des Bezirks-Vorstehers von ihnen ganz verlassen werden.

15.

Verfahren bei Beschwerden der Kranken.

Obwohl man das gegründete Zutrauen hat, daß sie sich in keinem Fall einige Vernachläßigung eines Kranken oder sonstige Beschwerde werden zu Schulden kommen lassen, so werden sie sich gleichwohl nicht entlegen, die ihnen über diese oder jene Beschwerde des Kranken von den Armenpflegern mündlich oder schriftlich geschehene freundschaftliche Anfrage freundschaftlich zu beantworten, und so durch gegenseitiges Zutrauen und Offenheit alles über diesen Punkt sonst mögliche Mißverständniß gerne aus dem Wege zu räumen.

Beschwerden, welche wider Verhoffen in diesem Wege, und allenfalls unter Vermittelung der Medizinal-Deputation nicht abgethan werden können, sind der Cognition des Armen-Collegii unterworfen.

16.

Aufsicht auf die allgemeine Gesundsheit-Polizei.

Ansteckende Krankheiten, die eine weitere Verbreitung befürchten lassen, und andre für die Gesundheit des gemeinen Mannes bedenkliche Vorfälle, werden der Medizinal-Deputation zur Vorkehrung weiterer Verfügungen ohne Aufschub angezeigt.

17.

Gesundheits-Visitation in den Wohnungen der Armen.

Sie erhalten von den Pflegern ihres Bezirks eine schriftliche Anzeige von allen, bei der Armen-Anstalt neueingezeichneten Armen, und visitiren alsdenn diese Armen und die Ihrigen, in Absicht auf ihren Gesundheitszustand gemeinschaftlich mit dem Wundarzt. Diese Gesundheits-

Vi-

Visitation wird in den Wohnungen der Armen selbst vorgenommen, wobei der Armenpfleger den Arzt und Wundarzt begleiten wird. Worauf alsdenn der Arzt sowohl als der Wundarzt ihren Bericht über den Gesundheitszustand eines jeden Armen, und falls derselbe krank ist, über die Beschaffenheit seiner Krankheit und die muthmasliche Dauer derselben, imgleichen ob der Kranke nach der Lage seiner Umstände seinen Tod oder die annoch mögliche Wiederherstellung besser in seiner Wohnung und bei seinen Angehörigen, oder auf dem Pesthof erwarte, der von dem Pfleger erhaltenen Anzeige schriftlich beifügen, und an den Pfleger zurückschicken.

Eine ähnliche Gesundheits-Visitation wird in Fällen, wo die Bezirks-Vorsteher es nöthig erachten, bei solchen Armen vorgenommen, die sich unter dem Vorwand von Unvermögenheit oder Krankheit der Arbeit zu entziehen suchen.

18.

Gesundheits-Visitation fremder Armen.

Wenn ein aus der Fremde eingeschlichener Armer krank zu seyn behauptet, so werden sie durch den Pfleger des Quartiers zur Untersuchung desselben aufgefordert, und fügen alsdenn, sobald sie den Kranken gesehen haben, dem von dem Pfleger erhaltenen Aufforderungs-Zettel ihren Bericht bei, ob der Fremde würklich durch seine Krankheit an der Abreise verhindert werde, in welchen Fall sie denselben in die Cur nehmen. Dieser Bericht wird des Nachmittags um 3 Uhr durch den Quartiersboten bei ihnen abgeholt.

19.

Gesundheits-Visitation in der Spinn-Anstalt.

Ein jeder der 5 Aerzte übernimmt abwechselnd einen Monat durch die jeden Donnerstag vorzunehmende Gesundheits-Visitation in der Spinn-Anstalt, und die

damit verbundne Aufsicht über die Cur der dort in einem besondern Zimmer beschäftigten mit Grindköpfen behafteten Kinder.

20.

Revision der Apotheker-Rechnungen.

Mit Ablauf eines jeden Quartals haben sie die Revision der Apotheker-Rechnungen des durchs Loos ihnen zufallenden Bezirks (jedoch mit Ausnahme ihres eignen) in Gemäßheit der vorgeschriebenen Taxe, mit strengster Genauigkeit und Unparteilichkeit vorzunehmen, und darüber mit Beifügung der rationum decidendi an den verwaltenden Vorsteher der Medizinal-Deputation allemal innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zusendung der Rechnungen schriftlichen Bericht abzustatten, wobei indessen diese Taxe selbst sowohl, als der Name des jedesmaligen Revisors auf alle Weise geheim zu halten ist.

21.

Cur der Officianten.

Sämtliche bei der Armen-Anstalt angestellte Officianten genießen für sich und die Ihrigen die freie Cur desjenigen Arztes, in dessen Bezirk sie wohnhaft sind; jedoch wird der Kranke in diesen Fall nicht vom Armen-Pfleger, sondern von dem Vorsteher desjenigen Departements ausgefertigt, bei welchem der Officiant in Dienst steht.

22.

Competenz der Medizinal-Deputation.

Alle die Gelebung, Aufrechthaltung, Abändrung, Mehrung und Minderung sämtlicher vorbenannten Einrichtungen betreffende Deliberationen und Verfügungen gehören zur Competenz der zur Medizinal-Deputation commitirten Mitglieder des Armen-Collegii unter Vorbehalt des eventuellen Regresses an das Armen-Collegium.

23.

23.

Gehalt.

Für sämtliche Mühwaltung, worin auch sämtliche Gesundheits-Visitationen, Berichte und Conferenzen und die Besuchung und Besorgung armer Wöchnerinnen, mit eingerechnet ist, erhalten sie ein jeder ein in vierteljährigen Terminen auszubezahlendes jährliches Fixum von vierhundert Mark Courant. *)

24.

Vicariat bei Krankheiten, Abwesenheiten und Sterbefällen; Befugung zur Abwesenheit.

Wenn einer von ihnen durch Krankheit seine Geschäfte wahrzunehmen verhindert wird, so werden dieselben so lange von den Armen-Aerzten der 4 übrigen Bezirke, und zwar von einem jeden ein gleich großer Antheil derselben, nach einer desfalls zu treffenden nähern Beredung unentgeldlich übernommen. Eben dieses geschiehet bei einer unvermeidlichen Abwesenheit, und bei eintretenden Sterbefalle eines Arztes bis zu Ende des laufenden Quartals. Bei einer Abwesenheit von höchstens 24 Stunden ist es hinlänglich, wenn der abwesende Arzt hierüber mit den Aerzten der übrigen Bezirke Rückrede nimmt, und in seiner Wohnung gemessenen Bescheid wegen Hinweisung der Kranken zurück läßt. Bei einer längern Abwesenheit wird die Einwilligung der Vorsteher des Bezirks erfordert, und es müssen demselben in dieser Rücksicht die Ursachen der Abwesenheit zuvor angezeigt werden.

25.

Gegenseitiger Beitritt in bedenklichen Fällen.

Ein jeder von ihnen läßt sich gefallen, den Aerzten der übrigen Bezirke, wenn diese in bedenklichen Fällen solches ver-

*) Dies ist seitdem auf 600 Mark Courant erhöht worden.

verlangen, für denjenigen Antheil des Bezirks, der ihm in deren Abwesenheit oder Krankheit zu vicariren zufallen würde, als Mit-Consulent beizutreten.

26.

Vierteljährige Loskündigung.

Das Engagement der Aerzte bei der Armen-Anstalt kann vor dem Armen-Collegio sowohl, als von ihnen selbst allemal auf drei Monat zuvorgeschehenen Loskündigung aufgehoben werden.

27.

Aufbewahrung und dereinstige Ablieferung der Armen-Papiere.

Alle das Medizinal-Wesen der Armen-Anstalt betreffende Papiere ohne Ausnahme müssen im Fall der Loskündigung oder bei entstehenden Sterbefällen eines Arztes vor Ausbezahlung des letzten Quartals an die Medizinal-Deputation abgeliefert werden, in welcher Hinsicht denn ein jeder der Herren Aerzte darauf Rücksicht zu nehmen hat, dieselben in steter, vollständiger und von seinen Privatschriften separirten Ordnung beizulegen, und sorgfältig zu bewahren.

No. 6.

Instruktion für die fünf Wundärzte
Revidirt im Octob. 1791.

1.

Haupt-Geschäft und Annehmung der Kranken.

Sie übernehmen die unentgeldliche Besorgung aller und jeder bei den Armen ihres Bezirks vorfallen-

den

den und von dem Arzt des Bezirks ihnen aufgetragenen chirurgischen Hülfleistungen, wie solche immer Namen haben mögen, sowohl bei äußerlichen Beschädigungen, als bei innerlichen Krankheiten: Dieser Auftrag geschieht der Regel nach mittelst eines mit dem Zeichen der Armen-Anstalt, dem Namen, und der Wohnung des Kranken bezeichneten Zettels; bloß in Fällen plötzlicher Verletzungen, die keinen Aufschub leiden, können sie auch von dem Pfleger, unter welchen der Arme steht, unmittelbar zur Hülfleistung aufgefordert werden, und müssen in diesem Fall den Kranken ungesäumt besuchen, jedoch vor Anlegung des zweiten Verbandes, dem Arzt des Bezirks Nachricht davon ertheilen.

2.

Wann sie täglich zu Hause sind.

Sie müssen täglich von 2 bis 3 Uhr zu Hause seyn, um die von dem Arzt ihnen zugeschickten Kranken, falls solche auszugehen im Stande sind, zu untersuchen und das Nöthige in Absicht derselben zu veranstalten.

3.

Erster Kranken-Besuch.

Kranke, die nicht auszugehen im Stande sind, müssen entweder noch denselben Tag, an welchem der Wundarzt den Aufforderungszettel des Arztes empfangen hat, oder doch wenigstens den folgenden Vormittag besucht werden; es sei denn, daß der Arzt dem Zettel das Wort dringend beigefügt hätte, in welchem Fall der Kranke noch an demselben Tage und sobald als möglich, so wie, wenn der Arzt in dem Zettel eine Stunde zum gemeinschaftlichen Besuch des Kranken bestimmt hat, zu der von dem Arzt bestimmten Stunde, besucht werden muß.

4.

Wiederhohlung der Kranken-Besuche.

Ob die an äußerlichen Beschädigungen in ihrer Cur befindlichen Kranken, wenn sie nicht auszugehen im Stande sind, täglich oder seltner besucht werden müssen, bleibt den besondern Umständen nach, dem Urtheil und der Gewissenhaftigkeit des Wundarztes überlassen, doch muß der Kranke auch bei Fällen, die einer seltnern Aufsicht bedürfen, aufs wenigste einmal die Woche besucht werden.

5.

Wöchentliche Kranken-Listen.

Alle Freitage müssen sie an den Arzt ihres Bezirks eine nach einer gedruckten Tabelle auszufüllende Liste über sämtliche in ihrer Cur befindlichen Armen einschicken, mit beigefügtem Urtheil über den Zustand des Schadens, über dessen Besserung oder Verschlimmerung, und über die dabei fortdaurende, oder dadurch ganz oder zum Theil unterbrochene Arbeitsfähigkeit des Armen und der Seinigen. Da diese Liste in den am Sonnabend von dem Arzt an die Armenpfleger einzuschickenden Bericht mit eingetragen werden muß, so muß dieselbe allemal pünktlich am Freitag Abend in des Arztes Hause seyn.

6.

Langwierige Kranke.

Da der Regel nach kein Kranker länger als 2 Monat in der Cur behalten wird, so haben sie nach Ablauf dieser Zeit an den Arzt ihres Bezirks über den Zustand des Kranken und über die Wahrscheinlichkeit der Genesung schriftlich zu berichten, worauf alsdann die Medizinal-Deputation entscheiden wird, ob der Kranke annoch in der Cur zu behalten, oder welche Einrichtung sonst in Absicht seiner zu treffen sei. Dieser Bericht wird, so lange der Kranke in der Cur ist, allemal in der Mitte eines jeden

den Monats wiederholt, bis zu erfolgter Resolution der Medizinal-Deputation aber die Cur des Kranken fortgesetzt.

7.

Art der Fürsorge für die Unheilbaren.

Wenn von der Medizinal-Deputation resolvirt worden, daß ein in der Cur des Wundarztes befindlicher Kranker als unheilbar zu entlassen sei, so wird dennoch der Zustand seines Uebels fortdauernd in den ersten Tagen eines jeden Monats einmal vom Wundarzt untersucht, welcher, falls der Kranke nicht ausgehen kann, denselben in seiner Wohnung zu besuchen hat. Der Kranke erhält alsdenn in allen denjenigen Fällen, wo der Schaden nicht ohne Gefahr sich selbst überlassen werden kann, so viel Pflaster, Salbe oder Wundwasser, als er braucht, um sich bis zum folgenden Monat seinen Schaden selbst zu besorgen; wobei denn auf alle Weise dahin zu sehen ist, daß die nothwendige und unentbehrliche Fürsorge für solche Kranken durchaus nicht gänzlich versäumt, aber daß sie zugleich so wohlfeil als nur immer möglich besorgt werde. Von allen diesen Kranken referirt der Wundarzt in der Krankenliste nicht wöchentlich, sondern monatlich. Es hat aber der Kranke das Recht, in so ferne er sich schlimmer fühlt, sich jedesmal bei dem Wundarzt zu melden, ohne daß es dazu eines neuen Krankenzettels bedarf.

8.

Verschreibung der nöthigen Mittel.

Die nöthigen Salben, Pflaster und andre Mittel verschreiben sie von den von Armen-Collegio dazu anzuweisenden Apotheken mittelst eines mit den Namen des Kranken und dem Zeichen der Armen-Anstalt bezeichneten Rezeptes mit möglichster Ersparung und mit möglichst wohlfeiler Auswahl in Gemäßheit der unter Approbation

des

des Armen-Collegii von den Armen-Aerzten entworfenen Ordnung; Eigne Compositionen, Wundwasser oder andere Arcana, dürfen von ihnen selbst nicht geliefert werden.

9.

Verlassung widerspenstiger Kranken.

Trotzige und widerspenstige Kranke werden dem Arzt und durch diesen dem Armenpfleger angezeigt, dürfen aber nie ohne Vorwissen des Pflegers sowohl, als des Bezirks-Vorstehers, ganz von ihnen verlassen werden.

10.

Verfahren bei Beschwerden der Kranken.

Obwohl man das gegründete Zutrauen hat, daß sie sich in keinem Fall einige Vernachläßigung eines Kranken oder sonstige Beschwerde werden zu Schulden kommen lassen, so sind sie gleichwohl gehalten, die ihnen über diese oder jene Beschwerde von den Armenpflegern, mündlich oder schriftlich geschehene freundschaftliche Anfrage bescheiden zu beantworten, um auf diese Weise durch Zutrauen und Offenheit alles Mißverständniß aus dem Wege zu räumen. Beschwerden, welche wieder Verhoffen auf diesem Wege, und allenfalls unter Vermittelung der Bezirks-Vorsteher nicht abgethan werden können, sind der Cognition des Armen-Collegii unterworfen.

11.

Gesundheits-Visitation der Armen in ihren Wohnungen.

Sie visitiren mit dem Arzt des Bezirks gemeinschaftlich alle bei der Armen-Anstalt neu eingezeichnete Armen nebst den Übrigen in Absicht auf ihren Gesundheitszustand, worauf sie alsdann ihren Bericht über die vorkommenden äußerlichen Schäden, über die Möglichkeit der Wiederherstellung und über den dabei fortdaurenden Grad der Arbeitsfähigkeit des Armen, dem Bericht des Arztes an die Pfleger mit beifügen. Eine ähnliche Gesund-

sundheits-Visitation wird in Fällen, wo die Bezirks-Vorsteher es nöthig erachten, bei solchen Armen vorgenommen, die sich unter dem Vorwand von Unvermögenheit oder Krankheit der Arbeit zu entziehen suchen.

12.

Gehalt.

Für sämtliche Mühwaltung, worin auch sämtliche Gesundheits-Visitationen, Berichte und Consultationen mit eingerechnet sind, ingleichen für Leinwand zu Bandagen *), Charpie und alle sonstige Auslagen, wie solche immer Namen haben mögen, (wovon indessen die in Gemässheit des Art. 6. von den Apothekern zu verschreibenden Mittel und alle Arten von Bruchbändern ausgenommen sind) erhalten sie ein jeder ein in vierteljährigen Terminen auszubezahlendes jährliches Fixum von zweihundert Mark Courant.

13.

Anschaffung und Nachsehung der Bruchbänder, Pessarien und Suspensorien.

Für ein Bruchband, er sei gedoppelt oder einfach, für Erwachsene oder Kinder, wird ihnen sechs Mark und für ein Pessarium sowohl als für ein Suspensorium vier Mark bezahlt, wofür sie dieselben in untadelhafter Qualität zu liefern übernehmen; doch können solche nicht ohne Vorwissen oder Einwilligung des Bezirks-Vorstehers angeschaft, auch muß die Form und Bearbeitung zuvor vom Arzt untersucht und approbirt, und in dem von dem Wundarzt in dieser Absicht zu führenden und seiner vierteljährigen Rechnung beizulegenden Contra-Buch jede einzelne Anschaffung und deren Nothwendigkeit durch die Un-

*) Hiefür wird jedem noch besonders jährlich 30 Mark vergütet.

Unterschrift des Bezirks-Vorstehers und des Bezirks-Arztes beglaubigt werden; für die Anlegung und Nachsehung desselben aber findet keine besondre Vergütung statt. Alle Bruchbänder und Suspensorien müssen vor der Anlegung durch ein mit Tinte aufgezeichnetes A. D. bezeichnet werden, um dem Verkaufen und Versetzen derselben vorzubeugen. Auch hat der Wundarzt bei allen mit Bruchbändern, oder Suspensorien versehenen Armen seines Bezirks die Visitation vierteljährig dahin vorzunehmen, daß in der letzten Woche des März, Juni, September und Dezember dem Bezirks-Vorsteher eine Namen-Liste dieser Armen mit Beifügung des Quartiers von ihm mitgetheilt, und derselbe ersucht werde, durch den Pfleger des Quartiers die Herbestellung aller dieser Armen zu dem Wundarzt auf den nächsten Sonntag besorgen zu lassen, da alsdann der Wundarzt bei Einsendung seiner vierteljährigen Rechnung an den Vorsteher der Medizinal-Deputation seinem Contra-Buch dem Bericht über diese Visitatien, mit Angabe des Namens und Quartiers der Ausgebliebenen und der sonst nöthigen Erinnerungen beizufügen hat.

14.

Vicariat bei Krankheiten, Abwesenheiten und Sterbefällen, Befugung zur Abwesenheit.

Wenn einer von ihnen durch Krankheit seine Geschäfte wahrzunehmen verhindert wird, so werden dieselben so lange von den Wundärzten der vier übrigen Bezirke, und zwar von einem jeden ein gleich großer Antheil derselben, nach dem hierüber von der Medizinal-Deputation entworfenen Schema, unentgeldlich übernommen. Eben dies geschieht bei einer unvermeidlichen Abwesenheit; Andre bei der Armen-Anstalt nicht angestellten Wundärzten aber dürfen dieselben nicht übertragen werden. Bei einer Abwesenheit von höchstens 24 Stunden ist es hinlänglich, wenn der abwesende Wundarzt hierüber mit den Wund-

ärz-

ärzten der übrigen Bezirke Rückrede nimmt, und in seiner Wohnung gemessenen Bescheid, wegen Hinweisung der Kranken zurückläßt. Bei einer längern Abwesenheit wird die Einwilligung der Vorsteher des Bezirks sowohl, als der Medizinal-Deputation erfordert, und es müssen denselben in dieser Rücksicht die Ursachen der Abwesenheit zuvor angezeigt werden.

15.

Gegenseitiger Beitritt bei großen Operationen und sonst bedenklichen Fällen

Bei großen Operationen oder sonst bedenklichen Fällen, muß ein jeder von ihnen den Wundärzten der übrigen Bezirke, so oft solches ihm von der Medizinal-Deputation committirt wird, als Mitgehülfe unentgeldlich beitreten; auch darf keiner sich der ihm committirten Zuziehung eines andern von der Medizinal-Deputation ihm adjungirten Wundarztes entlegen, gleichfalls bei Strafe der Cassation und bei Verlust des Gehalts.

16.

Competenz der Bezirks-Vorsteher und der Medizinal-Deputation.

Irrungen mit den Armen-Pflegern, den Boten, oder den Armen, gehören für die Untersuchung des Bezirks-Vorstehers, alles dasjenige aber, was die Cur selbst, und die Befolgung der Vorschriften des Arztes betrift, für die Untersuchung und Entscheidung der Medizinal-Deputation.

17.

Vierteljährige Loskündigung.

Das Engagement der Wundärzte bei der Armen-Anstalt kann von dem Armen-Collegio sowohl, als von ihnen selbst, allemal auf drei Monat zuvorgeschehener Loskündigung aufgehoben werden.

18.

18.

Aufbewahrung und dereinstige Ablieferung der Armen-Papiere.

Alle das Medizinal-Wesen der Armen-Anstalt betreffende Papiere ohne Ausnahme müssen im Fall der Loskündigung, oder bei entstehenden Sterbefällen eines Wundarztes vor Auszahlung des letzten Quartals an die Medizinal Deputation abgeliefert werden; in welcher Hinsicht denn ein jeder der bei der Armen-Anstalt angestellten Wundärzte darauf Rücksicht zu nehmen hat, dieselben in steter, vollständiger und von seinen Privatschriften separirten Ordnung beizulegen und sorgfältig zu bewahren.

No. 7.

Instruktion für die zehn Apotheker.

Revidirt im Sept. 1791.

1.

Sie lassen keine andre Arznei für Rechnung der Armen-Anstalt verabfolgen, als welche auf ein von dem Armen-Arzt oder Wundarzt des Bezirks ausgestelltes, mit dem Zeichen der Armen-Anstalt und mit dem Namen des Kranken bezeichnetes Rezept geholt wird.

2.

Alle diese Rezepte heben sie auf, und legen sie ihrer vierteljährig an die Medizinal-Deputation einzureichenden Rechnung bei, in welcher, überall keine andre Posten passiren, als welche mit einem Rezept von der eben erwehnten Beschaffenheit justifizirt werden.

3.

3.

Sie liefern alle von ihnen verschriebene Arzneien in guter untadelhafter Qualität und Composition, nach Maßgabe der Pharmacopaea pauperum, und nach derselben beigefügten und ihnen mitgetheilte Taxe.

4.

Sie liefern auch den für die Kranken erforderlichen Eßig, Wein, und andre Hausmittel, in derjenigen Quantität, worin derselbe durch die Armen-Aerzte mittelst Rezept verschrieben wird, und zwar der Wein, bei halben, Viertel, und Sechstel Bouteillen.

5.

Sie übergeben vierteljährig, und zwar innerhalb vierzehn Tage nach Ablauf des Quartals, ihre Rechnungen, mit Beilegung sämtlicher von den Aerzten und Wundärzten empfangnen Rezepte, an den Vorsteher der Medizinal-Deputation, und unterwerfen nach erfolgter Recognition der Rezepte durch den Arzt oder Wundarzt, der dieselben verschrieben hat, diese Rechnung in Absicht der in der Pharmacopaea pauperum nicht taxirten Rezepte der von dem Armen-Collegio anzuordnenden Revision und Moderation, gegen welche Moderation keine Beschwerde, wie solche immer Namen haben mag, statt findet; in Absicht aller in der Pharmacopäa benannten oder künftig zu benennenden Rezepte aber lediglich der festgesetzten Taxe. In der Rechnung muß die Summe der für einen jeden Kranken verschriebenen Arzneien nach alphabetischer Ordnung specificirt, der Belauf eines jeden Rezepts aber auf das Rezept selbst notirt, und die sämtlichen Rezepte gleichfalls nach der Folge der Rechnung alphabetisch geordnet werden.

6.

6.

Ihr Engagement bei der Armen-Anstalt kann von dem Armen-Collegio sowohl als von ihnen selbst zu jeder Zeit aufgehoben werden, ohne daß es deshalb einer vorgängigen Lossündigung bedarf.

No. 8.

Instruction für die fünf Speisewirthe.

1.

Sie halten täglich einen hinlänglichen Vorrath von gesunden und gut zugerichteten Krankenspeisen bereit, und zwar in Gemäßheit des unten beigefügten Verzeichnißes.

2.

Sie lassen keine Krankenspeisen für Rechnung der Armen-Anstalt anders verabfolgen, als gegen Einlieferung eines nach dem hier beigefügten Formular eingerichteten von den Herren Aerzten der Armen-Anstalt ausgestellten, und mit dem Zeichen der Armen-Anstalt, und dem Namen des Kranken bezeichneten Speise-Zettels, und in der auf diesem Zettel bemerkten Qualität und Anzahl der Portionen.

3.

Diese Zettel heben sie auf, und legen sie ihren vierteljährig an die Vorsteher des Bezirks einzureichenden Rechnungen bei, in welchen kein Posten passirt, der nicht mit einem Zettel von der eben erwähnten Beschaffenheit justificirt wird.

4.

4.

Sie berechnen die gelieferten Krankenspeisen in Gemäßheit der vorgeschriebenen Taxe, und unterwerfen ihre Rechnungen der Revision und Moderation desjenigen Armen-Arztes, von welchen die Speisen verschrieben worden, mit Begebung aller Beschwerde, wie solches immer Namen haben mag.

5.

Ihr Engagement bei der Armen-Anstalt, kann von dem Armen-Collegio sowohl als von ihnen selbst, zu jeder Zeit aufgehoben werden, ohne daß es deshalb eine vorgängige Loskaufung bedürfe

Verzeichniß

derjenigen Speisen, welche die bei der Armen-Anstalt angestellten Speisewirthe vorräthig haben müssen.

Fleisch-Suppe, täglich;
Gekochtes Fleisch, täglich;
Braten, Sonntags;
Gelbe Wurzeln, täglich;
Sauerkraut, täglich;
Gekochtes Obst, täglich;
Welgen, täglich;
Warmbier, täglich.

Die letzten fünf Artikel müssen den Tag zuvor bestellt werden.

Der Preiß von sämmtlichen vorbenannten Speisen ist ein Schilling für die Portion.

No. 9.

Instruction für die fünf Wehmütter.

1.

Sie nehmen sich aller derjenigen sowohl verheiratheten, als unverheiratheten Armen, welche sich mit einem nach dem hier beigefügten Formular eingerichteten, von dem Hrn. Doctor des Bezirks ausgefertigten, und mit dem Stempel der Armen-Anstalt bezeichneten Entbindungs-Zettel, bei ihnen melden, vor, in und nach der Geburt, unentgeldlich mit eben der Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, und Verschwiegenheit an, womit sie sich einer jeden andern Person, die in Kindesnöthen ist, anzunehmen schuldig sind, ohne, bei schwerer Strafe, unter irgend einem Vorwand das mindeste von Geld oder Geldeswerth von ihnen zu fordern oder anzunehmen.

2.

Von den Herren Armen-Pflegern können ihnen, jedoch nur in sehr dringenden Fällen, schriftliche Entbindungs-Zettel zugeschickt werden, indessen müssen sie solches alsdann sogleich nach verrichteter Geburt bei dem Herrn Doktor des Bezirks melden, und den Entbindungs-Zettel von denselben gleichfalls unterzeichnen lassen.

3.

Sie erhalten für eine jede von ihnen verrichtete Entbindung, das Besprechegeld, Vernehmen, Vatergeld, Kassel-Zeug, und alle andre Gebühren, wie solche immer Namen haben mögen, imgleichen das ihnen zukommende Mark von dem Hüllenthaler unehlicher Wöchnerinnen, mit eingerechnet, von dem Armen-Collegio drei Mark, wor-

worüber sie mit Ablauf eines jeden Quartals ihre Rechnung an den Herrn Armen-Vorsteher des Bezirks übergeben und zwar mit Beilegung aller von dem Herrn Doctor des Bezirks unterschriebenen Entbindungs-Zettel, indem in diesen Rechnungen überall keine andre Posten passiren, als diejenigen, welche mit einem von dem Herrn Doctor unterschriebenen Entbindungs-Zettel belegt werden. Für Zwillings-Geburten wird 4 M. 8 ßl., und für Drillings-Geburten 6 M. bezahlt.

4.

Alle bei der Armen-Anstalt angenommene Wehmütter lassen sich gefallen, in dringenden Fällen, oder auch, wenn eine von ihnen aus erheblichen Ursachen an der Wahrnehmung ihres Geschäftes verhindert wird, einander gegenseitig zu Hülfe zu kommen. Auch sind sie schuldig, in allen schweren oder ihnen irgend bedenklich scheinenden Fällen, sich so fort an den ihnen zu dem Ende bekannt gemachten Herrn Accoucheur zu wenden, und dessen Beihülfe zu erbitten.

5.

Ihr Engagement bei der Armen-Anstalt, kann von ihnen selbst sowohl als von dem Armen-Collegio zu jeder Zeit aufgehoben werden, ohne daß es desfalls einer vorgängigen Lostündigung bedürfte.

No. 10.

Convention zwischen der Armen-Anstalt und dem Pesthof.

Vom Jahr 1789.

1.

Für alle zeither, und bis zur wirklichen Einführung der itzt zu druckenden Aufnahme-Zettel, vom Pesthof aufgenommene Arme, wird vom Armen-Collegio nichts vergütet.

2.

Künftighin werden die vom Armen-Collegio hinauszuschaffenden Armen mittelst eines gedruckten von dem Bezirks-Vorsteher und von dem Bezirks-Arzt unterschriebenen Aufnahme-Zettels dem jedesmaligen Herrn Pesthofs-Provisor zur Aufnahme empfohlen, und demselben sodann von dem Herrn Provisore ohne weitre Untersuchung die Aufnahme sogleich verstattet. Wenn dieselben in der Folge so weit wieder genesen sind, daß sie vom Pesthofe wieder entlassen werden können, so wird solches gleichfalls mittelst eines gedruckten und vom Herrn Pesthofs-Provisor und Pesthof-Arzt unterschriebenen Zettels dem Bezirks-Vorsteher angezeigt, der alsdann dafür sorgt, daß der Pfleger den zu Entlassenden innerhalb 8 Tagen durch den Quartierboten abholen lasse.

3.

Bei der Aufnahme werden an den Herrn Provisor drei Mark zum Behuf eines für den Kranken anzuschaffenden Bettes, und zehn Schillinge für die Officianten bezahlt. Auch muß ein jeder Kranker zwei Hemder mitbringen, welche, wenn derselbe auf dem Pesthofe stirbt, zum

Ge-

Gebrauch für andre von der Armen-Anstalt hinausgeschaffte Kranke bei dem Pesthof verbleiben, auf den Fall aber, daß derselbe wegen erfolgter Genesung wieder entlassen würde, ihm wieder mitgegeben werden.

4.

Für einen jeden dieser auf die itzt zu druckende Aufnahme-Zettel nach dem Pesthof zu schaffenden Kranken wird, so lange derselbe auf dem Pesthofe ist, und nicht auf andre Weise vom Staat für die zureichendere Unterstützung des Pesthofs gesorgt worden, abseiten der Armen-Anstalt jährlich zehn Reichsthaler, an den Pesthof vergütet, und diese Vergütung zu Ende eines jeden Monats mit vierzig Schillinge Courant dergestalt ausbezahlt, daß hierüber allemal bei Monatsschluß zwischen dem Herrn Pesthof-Provisor und dem abseiten der Medizinal-Deputation dazu committirten Armen-Vorsteher über die alsdann vorhandene Anzahl liquidirt werde, ohne in eine detaillirtere weitere Berechnung der einzelnen Wochen oder Tage hineinzugehen

5.

Für dieses Kostgeld erhalten die Kranken

1) Besorgung des Arztes und Wundarztes, Arznei, Krankenpflege und Beköstigung nach Maasgabe der in diesem Hospital überhaupt bestehenden Einrichtung, worüber der gegenwärtige Herr Provisor die nähere specificirte Ordnung dem Armen-Collegio forderſamst mitzutheilen sich verbindet.

2) Abgesonderte Krankensäle, welche bis spätestens Johannis dieses Jahrs dergestalt eingerichtet werden sollen, daß

a et b) Zwei große Säle für nicht ansteckende Kranke männlichen und weiblichen Geschlechts.

c et d) Zwei Säle für ansteckende Kranke männlichen und weiblichen Geschlechts.

e et f) Zwei Säle für Rasende männlichen und weiblichen Geschlechts.

g et h) Zwei Säle für Wahnsinnige männlichen und weiblichen Geschlechts.

i) Eine Stube für Blinde und Krüppel beiderlei Geschlechts.

zu diesem Gebrauch angewiesen, und sodann von den bis dahin hinausgeschafften Kranken bezogen werden können.

3) So viel irgend möglich, einzelne Betten, damit nicht zwei oder gar drei Kranke oder gar ein Gesunder und ein Kranker sich in einem Bett behelfen müssen.

4) Wenn ein Kranker stirbt, es sei bei Tage oder bei Nacht, wird derselbe sogleich, und ohne ihn bis zu einer gewissen Stunde, oder gar bis zum folgenden Morgen liegen zu lassen, in die Todten-Kammer gebracht, auch geschieht die Beerdigung bloß auf Kosten des Pesthofs, welcher dagegen das Todtenladen-Geld einnimmt.

5) Jedoch übernimmt das Armen-Collegium, die so eben erwähnten Krankensäle mit den nöthigen Wärterinnen zu versehen und dieselben zu besolden, jedoch daß dieselben freie Wohnung auf gedachten Sälen und Beköstigung auf den Pesthof erhalten, und daß in vorkommenden Beschwerden über diese Wärterinnen, der Herr Pesthof-Provisor zur Abholung derselben mit den abseiten der Medizinal-Deputation dazu committirten und diese Wärterinnen besoldenden Armen-Vorsteher sich freundschaftlich zu besprechen habe. So wie auch

6) Der zur Medizinal-Deputation committirten Mitgliedern des Armen-Collegii die Besuchung des Pesthofs und der Eintritt in sämtliche Krankensäle zu jeder Zeit und Stunde frei steht, ohne daß es desfalls eines vorgängigen Erlaubniß-Zettels bedarf. Jedoch bleiben aller auf dem Pesthofe dieser Kranken wegen zu machende Anordnungen, in so fern sie nicht bloß auf den Sälen geschehen, lediglich dem Herrn Provisor allein vorbehalten.

No. 11.

Circular an die Herren Armen-Pfleger.

Vom März 1793.

Den sämtlichen würdigen Mitarbeitern der Armen-Anstalt ist es eine eben so bekannte, als freudige Erfahrung, mit wie glücklichem Erfolg unsre Kranken Fürsorge nunmehr vier Jahr lang an dem großen Zweck gearbeitet habe, unsern Armen und ihren Kindern schnelle und hinreichende Hülfe in Krankheits-Fällen zu verschaffen; einwurzelnder und zuletzt unheilbarer Krankheit dadurch vorzubeugen; sie der Quacksalberei zu entwöhnen; sie ihrem Beruf treu zu erhalten, und künftiger Verarmung zu wehren; und mit welcher bis jetzt in ganz Deutschland beispielloser Wohlfeilheit dies dem rühmlichen Eifer unsrer Herren Aerzte gelungen sei.

Folgendes ist die allgemeine Uebersicht dieses glücklichen Erfolgs für die nunmehr verfloßnen vier Jahre:

Jahr	Kranken-Anzahl:	Genesen:	Gestorben:	Kosten-Durchschnitt für jeden Kranken:
1788-89	4226	74 v. 100	7 v. 100	2 M. 12 $\frac{1}{2}$ ßl
1789-90	4269	84 v. 100	6 v. 100	2 M. 11 ßl.
1790-91	4474	86 v. 100	5 v. 100	2 M. 12 $\frac{3}{4}$ ßl.
1791-92	4018	87 v. 100	4 $\frac{1}{4}$ v. 100	2 M. 15 $\frac{2}{3}$ ßl.

Diese Resultate, und ihr allmäliger immer glücklicherer Fortschritt, können den menschenfreundlichen Wohlthätern und Mitarbeitern unsrer Anstalt nicht anders, als sehr beruhigend seyn. Eine nach und nach über 16987 Leidende verbreitete augenblickliche Fürsorge, ein von Jahr zu Jahr steigendes Verhältniß der Genesenen, ein von Jahr zu Jahr sich verminderndes Verhältniß der Gestorbenen, und alle diese vollständige planmäßige Fürsorge für innre und äußre Cur, Entbindungen, Bruchbänder, Kur der Grindköpfe ꝛc. mit eingerechnet, für diesen unglaublich geringen Preis*) — wahrlich dieses Ganze zusammengenommen ist ein hocherfreulicher, tröstender, beruhigender Anblick für alle diejenigen, die durch Rath und That dazu mitwürken; ist das rühmlichste Ehrendenkmal für unsre würdigen Aerzte, deren Werk dies schöne Resultat ist. Und, wenn überhaupt dies letzte Jahr des Armengeldes beträchtlich weniger bedurfte, als die vorhergehenden; wenn wir unsern Mitarbeitern und dem Publikum jetzt mit Zuverläßigkeit die frohe Aussicht ankündigen dürfen, daß in diesem vierten Jahr endlich die Ausgas-

*) Der etwas höhere Preis des 4ten Jahrs liegt in der den Herren Aerzten für ihre rastlose Bemühung beigelegten höchst verdienten Gehalts-Erhöhung, und beträgt, gegen die vorigen Jahre gerechnet, gerade die Differenz dieser Erhöhung.

gabe der Armen-Anstalt hoffentlich mit der Einnahme völlig in Gleichgewicht kommen werde, und daß folglich bei einem Publikum, welches nicht aufhören wird, das, was es bisher für die Anstalt that, auch künftig für sie zu thun, der Bestand derselben nunmehr Gottlob völlig gesichert sei: so dürfen wir diese Verminderung des Almosen-Bedürfnißes, diese selbst in diesem 4ten Jahr so beträchtlich verminderte Kranken-Anzahl, doch wohl mit als Frucht und Folge dieser so ausgebreiteten Fürsorge für die Gesundheit unserer Armen ansehen, und als die überzeugendste Beantwortung der von so manchen Menschenfreund anfänglich geäußerten Besorgniß, daß diese Kranken-Anstalt ihre Fürsorge in einem zu weiten Umfange ausbreite.

Aber eben von dieser Allgemeinheit unsrer Kranken-Fürsorge war bis jetzt eine Folge unzertrennlich, die dem Armen-Collegio noch einer Verbeßrung fähig scheint. Der eingezeichnete Arme, der ordentliches Wochengeld genießt, sowohl, als derjenige, der bei seinem Erwerb auch in gesunden Tagen nichts übersparen kann, muß, wenn er krank wird, ganz freie Cur nicht nur, sondern auch Krankengeld genießen; dies bedarf keiner Erinnerung. Auch bei manchen Nicht-Eingezeichneten Armen, der zwar in gesunden Tagen etwas, aber doch nicht viel, übersparen kann, wird eben dies der Fall seyn; dieser wird zwar kein Krankengeld, aber doch durchaus freie Cur erfordern, wenn er nicht unvermeidlich verarmen soll. Aber es giebt noch eine dritte Classe von Unvermögenden, Leute, die, wenn sie, oder die Ihrigen, krank werden, zwar etwas bezahlen könnten, z. B. die Arznei, vor allem, wenn sie ihnen nach der wohlfeilern Taxe unsrer Armen-Anstalt geliefert wird; die aber ohne Rettung zu Grunde gerichtet sind, wenn sie auch den Arzt und Wundarzt bezahlen sollen, und in diesem Fall gewöhnlich dem Quacksalber in die Hand fallen. Für diese Classe war bisher noch nicht hinläng-

lich bei unsrer Anstalt gesorgt. Erhielten sie ganz freie Cur, so erhielten sie zu viel, erhielten sie gar keine Krankenzettel, so erhielten sie zu wenig. Fast keiner der Herren Armen-Pfleger wird in dem Fall seyn, daß ihm nicht Fälle dieser Art vorgekommen wären. Und die unvermeidliche Folge war, man mußte sich hier so gut helfen, wie man konnte, bald den Kranken-Zettel geben, bald ihn versagen.

Das Armen-Collegium hat lange über die Mittel nachgedacht, wie diesem abzuhelfen wäre, und hält nach reifer Ueberlegung für das beste durch Ausfertigung einer zweiten Gattung von Kranken-Zetteln, denen die Bedingung beigefügt ist, daß der Kranke zwar den Arzt und Wundarzt frei habe, aber die Medizin bezahlen müsse, die Herren Pfleger in den Stand zu setzen, bei Nicht-Eingezeichneten Armen, nach Beschaffenheit der Umstände, zwischen diesen neuen, und den bisherigen Krankenzetteln zu wählen. Allen eingezeichneten Armen, das ist, allen solchen, die wirklich Armengeld erhalten, werden, wie sich von selbst versteht, nach wie vor ganz freie Kranken-Zettel gegeben.

Diese halbfreie Kranke werden alsdann ganz auf gleiche Weise, wie die übrigen, behandelt, erhalten ihre Medizin gleichfalls von unsern ordentlichen Armen-Apotheken, und zwar zu demselben wohlfeilen Preise, wie ganz freie Kranke, nur mit dem Unterschied, daß sie selbst diese Medizin bezahlen müssen, und zwar gleich bei der Ablieferung, indem ihnen dieselbe nicht creditirt werden kann. Der Apotheker schreibt aber den Preis auf das Rezept, giebt dies mit der Arznei zurück, und der Kranke oder die Seinigen müssen bei dem folgenden Besuch solches dem Arzt vorzeigen, der alsdann nachsieht, ob der Preis der Taxe gemäß sei.

In

In zweifelhaften Fällen, ob dem Kranken ein ganz freier oder ein halb freier Kranken-Zettel zu geben sei, werden die Herren Pfleger am besten thun, vor der Hand einen halbfreien zu geben. Findet sich in der Folge, daß der Kranke auch die Arznei nicht bezahlen kann, so kann man immer ihm alsdann auch diese frei geben. Die Herren Aerzte werden hierüber ihre Bemerkungen den Herren Pflegern durch die wöchentlichen Kranken-Listen mittheilen, auch können die Herren Aerzte da, wo sie sehen, daß sonst der Kranke ohne Hülfe bleiben würde, nöthigenfalls sogleich die Medizin frei geben, jedoch unter nachheriger Anzeige in der Kranken-Liste.

Diese Einrichtung wird mit den 1ten April dieses Jahrs den Anfang nehmen, und bis dahin den Herren Pflegern eine erforderliche Anzahl solcher Krankenzettel zugestellt werden.

Wahrscheinlich wird die Casse der Armen-Anstalt bei dieser Einrichtung nicht gewinnen, aber auch nicht verlieren. Mancher, der bisher ganz frei war, wird künftig halb frei werden, und mancher, der bisher abgewiesen werden mußte, wird auch halb frei werden. Beides wird sich im Ganzen beinahe compensiren; aber wir werden mit gleichen Kosten noch mehr Nutzen stiften können, als bisher.

Indessen erfordert auf allen Fall die nöthige Vorsicht, mit diesem neuen Plan vorgängig einen Versuch zu machen, und das Armen-Collegium hat denselben daher vor der Hand zu diesem Versuch nur auf ein Jahr beliebt, und behält sich vor, falls in dieser Zeit der Erfolg der Erwartung nicht entsprechen sollte, sondern allenfalls zur alten Einrichtung wieder zurück zu kehren, und die halbfreien Kranken-Zettel wieder abzuschaffen.

Das Armen-Collegium.

No. 2.

No. 12.

Nachtrag zur Instruction der Aerzte.

Vom März 1793.

1.

Es werden vom 1 April d. J. an halbfreie Kranken-Zettel eingeführt, für solche Arme, die die Arznei bezahlen können.

2.

Diese Kranke erhalten der Regel nach keine freien Rezepte, sondern nach der Armen-Taxe zahlbare Rezepte.

3.

Es wird dem Kranken und den Seinigen gleich bei dem ersten Rezept bedeutet, daß er solches beim Empfang der Medizin auf der Apotheke bezahlen, aber sich mit aufgeschriebenem Preise zurückgeben zu lassen, und dem Arzt bei nächsten Besuch vorzeigen müsse.

4.

Der Arzt hält auf diese Vorzeigung, sieht nach, ob der Preis der Taxe gemäß sei, hebt alle die Rezepte, worin die Taxe überschritten seyn sollte, sorgfältig auf, und schickt sie mit seinen Monitis zu Ende des Quartals an die Medizinal-Deputation.

5.

Glaubt der Arzt, daß der Kranke ganz freie Cur bedürfe, oder umgekehrt, so bemerkt er solches in der wö-

chent-

chentlichen Kranken-Liste, giebt aber ohne Zustimmung des Pflegers, oder eventualiter der Vorsteher die Medizin noch nicht frei, dringende Nothfälle ausgenommen, als in welche der Arzt auch hiezu sogleich befugt ist, jedoch solches sodann in der Kranken-Liste anzuzeigen hat.

6.

Pflaster, Salben, Bandagen, Accouchement und alle andre Hülfleistungen bleiben unentgeldlich.

7.

In der monatlichen Kranken-Tabelle kommen künftig alle ganzfreie Kranke in die Reihe der eingezeichneten Armen, alle halbfreie Kranke in die Reihe der Nicht-Eingezeichneten. Wird der ganz Freie in der Folge ein halb Freier, oder umgekehrt, so wird er in der Tabelle des folgenden Monats in die andre Reihe transportirt, und dafür an der Anzahl neuer Kranken einer ab- und resp. zu gerechnet.

No. 13.

Nachtrag zur Instruction der Apotheker.

Vom März 1793.

1.

Sie verbinden sich, auf die von den Herren Armen-Aerzten nach der Armen-Taxe zahlbar gestellten, und nach einem dazu besonders bestimmten Formular eingerichteten und zu dessen besserer Unterscheidung mit rother Farbe gedruckten Rezepte die Arzneien in eben der Güte und zu eben dem Preise zu liefern, als auf die ordentlichen Armen-Rezepte.

2.

Diese Rezepte dürfen weder auf die Rechnung der Armen-Anstalt geschrieben, noch dem Abholer creditirt, sondern müssen sogleich bei der Abholung baar bezahlt werden. Alles erwiesene Credit-Geben auf diese Rezepte zieht den unfehlbaren Verlust aller Lieferung an die Armen-Anstalt nach sich.

3.

Der Preis wird auf das Rezept geschrieben, und das Rezept sogleich mit der Arznei zurückgegeben.

4.

Diese von dem Armen an die Herren Aerzte zurückzugebenden Rezepte werden von der Medizinal-Deputation auf eben die Art, wie die ordentlichen Armen-Rezepte der Revision unterworfen.

5.

Findet sich, daß eins dieser Rezepte höher angesetzt worden, als nach Vorschrift der Taxe, so wird die Differenz dem Apotheker zu Ende des Quartals an seiner ordentlichen Rechnung abgezogen. Die Apotheker unterwerfen sich hierüber lediglich dem Ausspruch der Medizinal-Deputation, mit Begebung alles weitern Regresses.

6.

Auch in Absicht dieser Lieferungen kann ihr Engagement bei der Armen-Anstalt von dem Armen-Collegio sowohl, als von ihnen selbst zu jeder Zeit aufgehoben werden, ohne daß es desfalls einer vorgängigen Loskündigung bedürfte.

No. 14.

Instruction für den Aufseher des Krätz-Curhauses.

I. Von der ordentlichen Einrichtung der Geschäfte in den zur Cur bestimmten Sommermonaten.

1.

Vom Aufstehen, Waschen und Kämmen.

Der Aufseher muß des Morgens um 4 Uhr bei der Hand seyn, um sowohl die Aufwärter, als die Kranken zu wecken, und darauf halten, daß alle sogleich aufstehen und sich ankleiden. Er läßt hierauf das Wasser zum Waschen in Bereitschaft bringen, und jedes Geschlecht an einem besondern Platz sich waschen und kämmen. Ein jeder muß, so wie er sich gewaschen und gekämmt hat, sich an seinen Arbeitsplatz begeben, und daselbst so lange ruhig sich aufhalten, bis alle mit dem Waschen und Kämmen fertig sind. Der Aufseher hat sich hiebei durch seine Gegenwart zu überzeugen, daß keiner ungewaschen und ungekämmt bleibe.

2.

Von der Morgen-Andacht.

Hierauf wird die Morgen-Andacht gehalten, welche darin besteht, daß der Aufseher ein zweckmäßiges Morgengebet, zuerst im Arbeitsraum der Männer, und alsdann im Arbeitsraum der Weiber, langsam und andächtig vorliest, und sodann beide Geschlechter zugleich einen kurzen Gesang, oder einige Verse aus einem längern Gesange singen

gen läßt. Bei dieser Morgen-Andacht müssen alle Aufwärter gleichfalls zugegen seyn.

3.

Vom Baden des Morgens.

Nach verrichteter Morgen-Andacht werden die männlichen Kranken auf den Badeplatz geführt, und die weiblichen Kranken gehn indeß an die Arbeit. Es werden zur Zeit so viele entkleidet und ins Bad gelassen, als bequem in demselben Platz haben, und die andern lagern sich unterdessen im Grase, oder bei schlimmen Wetter im Gezelt. Die Zeit des Badens dauert bei jedem Kranken 5 bis 6 Minuten, wobei drauf gehalten werden muß, daß sich ein jeder ganz, und auch mit dem Kopf, unter Wasser tauche. Nachdem alle männliche Kranke gebadet sind, werden sie alle zugleich in ihren Arbeitsraum zurück, und an die Arbeit geführt, hierauf die weiblichen Kranken auf den Badeplatz gebracht, dieselben auf gleiche Weise, wie vorhin die Männer, nach einander in das Bad gelassen, und nach vollendetem Baden alle auf einmal auf ihren Arbeitsplatz zurück geführt.

Bei dem Hinaus- und Zurückführen der Männer sowohl als der Weiber, muß der Aufseher beständig zugegen seyn, und ganz genaue Aufsicht darauf haben, daß keiner der Kranken sich auf dem Wege aufhalte, mit irgend jemand sich in ein Geschwätz einlasse, oder gar entlaufe.

Auch bei dem Baden selbst muß der Aufseher ununterbrochen gegenwärtig bleiben, theils um die vorgeschriebene Zeit des Badens genau zu beobachten, und theils, um sorgfältige Aufsicht zu halten, daß keine Unsittlichkeiten im Bade verübt werden, ein jeder, so wie er aus dem Bade steigt, sich mit den dazu vorhandenen Badetüchern sogleich abtrockne, und hierauf seine Kleider sogleich

gleich wieder anziehe, auch ja niemand außerhalb des zum Baden eingehegten Platzes ins Wasser gehe, als welches auf keine Weise verstattet werden darf. Diejenigen Kinder, welche noch zu jung sind, um sich selbst im Bade zu helfen, müssen von einem der erwachsenen Kranken hineingeführt oder getragen werden.

Wenn die Kranken Abführungsmittel eingenommen haben, so dürfen sie an diesen Tagen nicht ins Bad gehen. Auch darf keiner ins Bad gelassen werden, der über Kopfschmerzen, Fieber, oder andre Beschwerden klagt, ingleichen die Weiber zu derjenigen Zeit, wenn sie ihre monatliche Reinigung haben.

4.

Von der Reinigung des Hauses.

Unter der Zeit, daß die Kranken im Bade sind, werden von den Aufwärterinnen die Arbeitsräume derselben gereinigt, und die Spinnschemel abgestäubt und mit nassen Tüchern rein abgewischt, demnächst auf den Schlafböden das Lager gelüftet, die Decken und Strohsäcke umgewendet, auch bei gutem Wetter dieselben öfters an die Luft gebracht, die Böden rein gefegt, Treppen, Thüren, Gelender und Abtritte mit naßen Tüchern rein abgewischt, so daß nirgends einiger Schmuz oder Unrath übrig bleibe, bei welcher Arbeit die Kranken, so bald sie aus dem Bade sind, abwechselnd mit helfen müssen, auch die Schlafböden und Arbeitsräume wohl ausgespritzt und ausgeräuchert.

5.

Von der Morgenarbeit.

Zur Arbeit der Kranken beiderlei Geschlechts ist das Flachsspinnen bestimmt, worin sie von einer besonders dazu ausgewählten sachkundigen Spinnerin Unterricht und

und Anweisung erhalten, welche auch täglich alles dahin anzuordnen hat, daß die Weiber sogleich nach geendigter Morgen-Andacht, und die Männer sogleich nach ihrer Zurückkunft aus dem Bade an die Arbeit gehen können. Die Weiber gehen gleichfalls, nach geendigtem Bade wieder an die Arbeit, die alsdann von beiden Geschlechtern bis um 8 Uhr fortgesetzt wird, wobei ein jeder seinen einmal angewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen hat.

Währender Arbeitsstunden bleibt bei den Männern ein Aufwärter, und bei den Weibern eine Aufwärterinn ununterbrochen gegenwärtig, welche jede Unordnung möglichst verhüten, und solche entstehenden Falls dem Aufseher sogleich anzeigen müssen. Auch darf keiner der Kranken nach eignem Gefallen hinauslaufen, sondern muß, wenn die Nothdurft dies erfordert, dem Aufwärter oder der Aufwärterinn solches anzeigen, und auf erhaltene Erlaubniß bald wiederkommen.

6.

Vom Frühstück.

Um 8 Uhr wird sämmtlichen Kranken auf ihren Arbeitsplätzen das Frühstück gereicht. Dieses besteht in Warmbier mit etwas Syrup, in welches die am vorigen Tage übrig gebliebenen Reste von Butterbrod eingebrockt werden, die daher keiner der Kranken aufheben oder verstecken darf, sondern was ihm zu viel wird, dem Aufseher reinlich einliefern muß. Hievon erhält jeder Kranke einen Quartierstopf voll, nebst einem Butterbrod.

Nach dem Frühstück dauert die Arbeit aufs neue bis um 12 Uhr fort.

7.

Vom Mittagessen.

Um 12 Uhr wird in den Gezelten zu Mittag gegessen. Die Speisen bestehen in abwechselnden Gemüsen oder

oder Milchspeisen, nebst Butterbrod; 2mal in der Woche wird Fleisch gegeben. Die Reihe, nach welcher der Aufseher hierin abzuwechseln hat, ingleichen die Größe der Portionen ist in der dieser Instruction beigefügten Speise-Ordnung bestimmt.

Von diesen Speisen wird täglich so viel gekocht, als für den Mittag sowohl als für den Abend erfordert wird. Es muß aber der für den Abend bestimmte Antheil sogleich des Mittags mit aus dem Kessel gefüllt, und in hölzernen Gefäßen bis zu Abend verwahrt werden, aber ja nicht in dem kupfernen Kessel stehen bleiben, sondern, ehe der Kessel aus dem Kochen gekommen ist, sogleich ausgefüllt werden, weil hieraus sonst die größeste Gefahr für die Gesundheit der Kranken entstehen würde, daher der Aufseher hierauf mit der gewissenhaftesten Sorgfalt genau zu achten hat.

Noch ehe die Kranken zu Tische gehen, wird das Essen in Baljen nach den Gezelten hingetragen, daselbst aufgefüllt, auch für einen jeden ein Butterbrod hingelegt, wobei abwechselnd einige der Kranken den Aufwärtern zu Hülfe kommen können, ehe die übrigen ihre Arbeit verlassen.

Sobald dieses geschehen ist, begleitet der Aufseher die Kranken eines jeden Geschlechts abgesondert in das für sie bestimmte Gezelt, woselbst auch zugleich die Aufwärter in dem Gezelt der männlichen, und die Aufwärterinnen in dem Gezelt der weiblichen Kranken an einem abgesonderten Tische ihre Mittagsmahlzeit einzunehmen haben, läßt hierauf in dem Gezelt durch einen der Aufwärter ein kurzes Tischgebet beten, und alsdenn 4 und 4 stehend aus einer Schüssel essen. Der Aufseher hat unterdessen im Hause gleichfalls seine Mittagsmahlzeit einzunehmen.

Nach

Nach geendigter Mahlzeit müssen die Aufwärter in jedem Gezelt ein kurzes Dankgebet beten, und alsdann die Tische mit einem naßen Tuch abwischen, auch Baljen, Schüssel und Löffel wieder wegbringen, und samt dem Speisekessel sorgfältig reinigen und in Ordnung bringen.

8.

Von der Erholungsstunde nach dem Mittagsessen.

Nach Tische helfen diejenigen Kranken, welche gesund und stark sind, den Aufwärtern das zum täglichen Kochen und Waschen erforderliche Wasser mit herbeitragen, zu welchem Ende sie sich sämtlich in eine Reihe stellen, und die Eimer sich einander zulangen müssen, und lagern sich, wenn sie hiermit fertig sind, bei gutem Wetter bis um 2 Uhr im Grase, und zwar ein jedes Geschlecht in der Gegend des ihm bestimmten Speisegezeltes. Hiebei muß wenigstens ein Aufwärter und eine Aufwärterinn zugegen seyn, und alle Unordung oder Unfug sorgfältig verhindern, sobald aber sich irgend einige Unordnung ereignen sollte, den Aufseher, ungesäumt herbeirufen. Bei schlechtem Wetter wird den Kranken verstattet, nach geendigtem Wassertragen den Rest der Erholungsstunde nach Beschaffenheit der Umstände entweder in den Gezelten oder in ihren Arbeitsräumen zuzubringen.

9

Von der Nachmittags-Arbeit und dem Vespertrunk.

Um 2 Uhr werden alle Kranke beiderlei Geschlechts, und zwar jedes Geschlecht besonders, wieder an ihren Arbeitsplatz zurückgeführt, und die Arbeit bis halb 6 Uhr fortgesetzt. Während der Arbeit, und ohne dieselbe zu unterbrechen, wird um halb 4 Uhr einem jeden, der es verlangt, ein halber Quartierstopf mit Bier gereicht.

10.

Vom Nachmittags-Baden.

Um halb sechs Uhr wird, bei warmen Tagen, abermals gebadet, und dabei ganz eben so verfahren, wie dieses in Absicht des vormittägigen Badens in Artik. 3 verordnet worden, jedoch werden diejenigen, welche am folgenden Tage Abführungsmittel einnehmen sollen, nicht mit ins Bad gelassen. Bei kaltem Wetter unterbleibt das nachmittägige Baden gänzlich, und wird alsdenn bis zum Abendessen mit der Arbeit fortgefahren.

11.

Vom Abend-Essen.

Um 7 Uhr (und bei kürzer werdenden Tagen, kurz ehe es dunkel wird,) wird in den Gezelten zu Abend gegessen, wobei, wie bereits im Artik. 7. erinnert worden, eben die Speisen, wie des Mittags gegeben werden. Hiebei wird alles ganz eben so beobachtet, wie es im Artik. 7. in Absicht des Mittagsessen verordnet worden.

12.

Vom Einschmieren der Kranken und vom Pulver-Eingeben.

Nach dem Abendessen werden die Kranken in die Arbeitsräume zurückgeführt, und daselbst auf die von dem Arzt vorgeschriebene Weise mit der verordneten Salbe sorgfältig eingeschmiert, wobei der Aufseher von Anfang bis zu Ende gegenwärtig seyn, und wohl Acht haben muß daß der Vorschrift des Arztes hiebei in allen Stücken gemäß verfahren werde.

Nach vollendetem Schmieren wird einem jeden Kranken entweder vom Aufseher selbst, oder doch unter seiner unmittelbaren Aufsicht, Pulver eingegeben, wobei derselbe die, der Krankenliste beigefügte Vorschrift des Arztes, in

Absicht der einem jeden Kranken zu reichenden Quantität, auf das pünktlichste und gewissenhafteste zu befolgen hat.

13.

Von der Abend-Andacht, dem Schlafengehen und der nächtlichen Aufsicht.

Wenn dieses geschehen ist, wird nach zuvor von dem Aufseher gehaltener Mannzahl über sämtliche Kranke, erst bei den Männern, und sodann bei den Weibern, in Gegenwart der Aufwärter ihres Geschlechts, von dem Aufseher ein kurzes Abendgebet langsam und andächtig gesprochen, hierauf von beiden Geschlechtern zugleich ein kurzer Gesang gesungen, demnächst aber zuerst das männliche Geschlecht durch die Aufwärter, und sodann das weibliche Geschlecht durch die Aufwärterinnen, auf die Schlafböden geführt, woselbst sich ein jeder sogleich an seinen, ein für allemal ihm angewiesenen Platz begeben, sich daselbst ungesäumt entkleiden, die Kleider über sein Bett aufhängen, und sich hierauf sogleich zur Ruhe legen muß. Damit aber auf den Schlafböden alles ordentlich zugehe, und alle Art von Unfug auf das strengste vermieden werde, muß den Aufwärter sowohl als den Aufwärterinnen ihre Schlafstelle gleichfalls auf dem Schlafboden der Kranken ihres Geschlechts angewiesen, auch auf jedem Schlafboden eine brennende Lampe in einer Laterne die ganze Nacht durch unterhalten werden.

Ehe aber der Aufseher sich gleichfalls zur Ruhe begiebt, hat derselbe zuvor alle Thüren sorgfältig zu verschließen und die Schlüssel zu sich zu nehmen, auch demnächst wegen Feuer und Licht im ganzen Hause sorgfältig Runde zu halten, und sich auch hierin als ein sorgfältiger Hausvater zu beweisen. Auch muß er von Zeit zu Zeit des Nachts auf den Schlafböden eine unerwartete Visitation anstellen, um sich durch seine Gegenwart selbst zu über-

überzeugen, daß alles ordentlich und der Vorschrift gemäß zugehe.

15.

Von der Sonntags-Feier.

An Sonn- und Festtagen wird des Morgens nicht gearbeitet, sondern nach geendigtem Frühstück, versammelt der Aufseher beide Geschlechter im Arbeitsraum der Männer, aus welchen zu diesem Ende entweder des Morgens früh, oder auch den Abend zuvor, alle Räder und übriges Arbeitsgeräthe weggeschafft sind, zum gemeinschaftlichen Gottesdienst, wobei alsdenn die Männer auf der einen die Weiber aber auf der andern Seite, auf ihre Spinnschemel sich niederzulassen haben. Sobald dieses geschehen ist, wird der Gottesdienst mit Absingung eines Lob- oder Dankliedes angefangen, alsdenn noch ein andrer zweckmäßiger Gesang gesungen, hierauf durch den Aufseher eine erbauliche und faßliche Predigt über das Evangelium deutlich vorgelesen, und zum Beschluß abermal ein kurzes erbauliches Lied gesungen. Eine gleiche Andachtsübung wird des Nachmittags um 2 Uhr, nach geendigter Erholungsstunde gehalten, und dabei eine erbauliche und faßliche Predigt über die Epistel oder ein Abschnitt aus irgend sonst einem zweckmäßigem Andachtsbuch durch den Aufseher vorgelesen. In den übrigen Nachmittagsstunden wird den Kranken bei guten Wetter abermals der Aufenthalt auf dem Grasplatze, wo auch die Kinder unter Aufsicht der Aufwärter sich mit Ballspielen oder einem andern unschädlichen Spiel beschäftigen können, verstattet; bei schlimmen Wetter aber dieselben zum ruhigen Aufenthalt in ihren Arbeitsräumen angehalten. Zum Spinnen wird am Sonntag keiner der Kranken gezwungen, doch wird denjenigen, die freiwillig an die Arbeit gehen wollen, falls sie vor Abend noch was fertig liefern, eine

Prämie von 2 ßl. zugestanden, worüber der Aufseher in dem nachher zu erwähnenden kleinen Ausgabe-Buch eine specificirte Berechnung zu führen hat. Dieses Geld können sie entweder aufheben, oder mit Vorwissen des Aufsehers, zu Obst oder andern unschädlichen Dingen verwenden.

II. Von der allgemeinen Aufsicht auf die Kranken und auf alle Wirthsschaftsgeschäfte.

16.

Von dem Empfang und der Verwahrung der Victualien, Feurung und Kleidungsstücke.

Alle sowohl unmittelbar von den Vorstehern empfangene, als auch von den durch die Vorsteher angenommenen Lieferanten an ihn gelieferte Victualien, Feurung und Kleidungsstücke muß er sogleich entweder in die Oekonomie-Kammer oder auch in die Kellergewölbe in sichere Verwahrung bringen, und in das nachher zu erwähnende Vorraths-Buch notiren, auch für deren sorgfältige Aufbewahrung und getreue Verwaltung gewissenhafte Sorge tragen, und auf alle Weise einstehen. Zugleich muß er darauf sehen, daß sämmtliche von den angenommenen Lieferanten zu liefernde Victualien ꝛc. in gehöriger Maase und Qualität geliefert werden, und falls hieran etwas ermangeln sollte, solches dem verwaltenden Vorsteher sogleich anzeigen, widrigenfalls er für den durch seine Vernachläßigung entstehenden Nachtheil selbst zu haften hat. Auch darf er weder von dieser Lieferanten noch von sonst jemand irgend ein Geschenk oder Trinkgeld annehmen, noch weniger an irgend einer Lieferung unter eigenem oder fremden Namen den mindesten Antheil nehmen, bei unfehlbarer Strafe der Cassation.

17.

Von der Ausgebung der täglichen Speisen und der Aufsicht auf die Feurung.

Die für einen jeden Tag erforderliche Quantität von Butter und übrigen Victualien muß er der Köchin den Abend zuvor auf einmal genau zuwägen, und Acht darauf haben, daß ein jeder Kranker seine Portion von der Butter sowohl als von Brod und übrigen Speisen und Getränk richtig empfange, auch alle Speise gut und schmackhaft gekocht, und der für den Abend bestimmte Speise-Vorrath sogleich aus dem Kochkessel in die gehörige Gefäße gefüllt, und sorgfältig aufgehoben werde.

Alles für den folgenden Morgen sowohl als Mittag erforderliche Brod muß bereits den Abend zuvor geschnitten, mit Butter bestrichen, und bis zur Zeit der Austheilung sorgfältig verwahrt werden. Auch müssen die von den Butterbrodten übrig gebliebenen Stücken allemal nach geendigtem Essen auf einen Haufen gesammelt werden, um sie den andern Morgen in das Warmbier mit einzubrocken.

Gleicherweise muß er sich die nöthige Aufsicht auf die Consumtion der Feurung, und daß dieselbe nicht unnöthig oder übermäßig angelegt, oder gar von abhanden gebracht werde, auf alle Weise angelegen seyn lassen.

18.

Vom Empfang des Flachses ꝛc. und der Ablieferung des gesponnenen Garns.

Die nöthigen Spinnräder und Haspel, wie auch die zum Verspinnen erforderlichen Flachs und Heede, hat er gegen Contra-Bnch von dem Aufseher der Spinn-Anstalt aus dem alten Waisenhause zu empfangen, und das von den Kranken gesponnene Garn, gleichfalls gegen Contra-

Buch

Buch an denselben wieder abzuliefern. Beides, den empfangenen Flachs sowohl als das gesponnene Garn muß er sorgfältig verwahren, und dahin sehen, daß von demselben nichts verrissen werde, oder gar von abhänden komme, auch an jedem Abend das den Tag über gesponnene Garn von der Spinnausweiserinn zugezählt, in Empfang nehmen, und ihr dagegen den für den folgenden Tag zum Verspinnen erforderlichen Flachs, wieder zuzählen, und beides sogleich in das nachher zu erwähnende Flachs- und Garn-Buch sogleich eintragen. Wobei er denn auch noch besonders dafür sorgen und einstehen muß, daß das von der Spinnausweiserinn an ihn eingelieferte Garn richtig gehaspelt sei.

19.

Von der Aufsicht auf die Möbeln, auch Küchen- und andere Geräthschaften.

Die bei dem Antritt seines Amtes im Hause vorhandenen, oder in der Folge anzuschaffenden Betten, Tische, Spinnschemel, Spinnräder, Haspeln, auch sämtliche Küchen- und andere Geräthschaften, hat er ungesäumt in das nachher zu erwähnende Inventarium einzutragen, und sorgfältig darauf Acht zu haben, daß dieselben gehörig geschont und rein gehalten, und nichts davon durch die Aufwärter so wenig als durch die Kranke, muthwillig verdorben oder gar von Abhänden gebracht werde.

20.

Von der Aufsicht auf die Aufwärter und Aufwärterinnen.

In Absicht der sämmtlichen Aufwärter und Aufwärterinnen hat derselbe dahin zu sehen, daß ein jeder von diesen Leuten die ihm angewiesenen Geschäfte mit gebührender Treue, Sorgfalt und Fleiß verrichte, besonders aber der Aufsicht auf die Kranken bei Tag und Nacht sich

mit

mit gebührendem Eifer annehme, und einem jeden derselben die ihm bestimmten Speise-Portionen richtig reiche, auf keine Weise aber die Kranken irgend etwas zustecke, irgend jemanden, wer er auch sei, zu ihnen lasse, oder sonst dieser Ordnung in irgend einem Stück entgegen handle; bei entstehendem Uebertretungsfall aber die Sache dem verwaltenden Vorsteher ungesäumt anzuzeigen.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des verwaltenden Vorstehers darf der Aufseher keinen der Aufwärter oder Aufwärterinnen, weder am Sonntag noch in der Woche, in ihren eigenen Angelegenheiten ausgehen lassen, auch muß er, da diese Leute nebst ihren Wochenlohn mit der täglichen allgemeinen Kost des Hauses sich zu begnügen angewiesen sind, alle einschleichende Nebenkochereien derselben nachdrücklichst verbieten und verwehren.

Da auch die Beobachtung der sorgfältigsten Reinlichkeit bei dieser ganzen Cur-Anstalt die erste und wesentlichste Erforderniß ist, so hat der Aufseher mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß sämtliche Aufwärter und Aufwärterinnen sich nicht nur selbst reinlich halten, sondern auch die im 4ten Artik. in Absicht der täglichen Reinigung des Hauses gegebenen Vorschriften genau erfüllen, auch in den Graben, aus welchem das Wasser zum Trinken und Kochen geholt wird, durchaus kein schmutziges Wasser oder sonstigen Unrath schütten, auch nicht darin waschen, oder dasselbe sonst verunreinigen.

21.

Von demjenigen, was in Absicht der Kranken zu beobachten.

Hauptsächlich aber muß er sich als ein treuer Haus- und Pflege-Vater der ihm anbetrauten Kranken in allen Stücken beweisen, und zu dem Ende

1) bei der Aufnahme.

1) bei der Aufnahme neuer Kranken dafür Sorge tragen, daß solche, so wie sie ankommen, nicht in das Haus, sondern unmittelbar auf den Badeplatz geführt, daselbst sogleich ganz entkleidet, und mittelst Badens und Abschneidens der Haare, (wenn solches nicht bereits vorher geschehen von Schmuz und Ungeziefer gereinigt, die von ihnen mitgebrachten Kleidungsstücke und Strümpfe sogleich mit Asche und kochendem Wasser gebückt, den Kranken aber, so wie sie aus dem Bade kommen, die Curkleidung angezogen, und einem jeden sogleich im Arbeitsraum, als auf dem Schlafboden, sein bestimmter Platz angewiesen werde, worauf er sodann einen jeden Kranken so fort in das nachher zu erwähnende Krankenbuch eintragen, die gebückten Kleidungsstücke fernerweitig auf die von dem Arzt vorgeschriebene Weise durch wiederholtes Waschen, Dörren und Ausräuchern zu reinigen, und dieselbe sodann mit der Nummer des Kranken zu bezeichnen, und auf dem obersten Boden an die dazu angewiesene Balken aufhängen, dasjenige aber, was daran zerrissen oder mangelhaft seyn mögte, durch die hierzu bestimmte Aufwärterinn ausbessern zu lassen gehalten ist.

2) in Absicht der Cur.

2) Muß er darauf sehen, daß die von dem Arzt verordneten Arzneien und Reinigungsmittel der Vorschrift gemäß gebraucht werden, und zu dem Ende die verordneten Abführungsmittel und andre Arzneien, den Kranken zu vorgeschriebener Zeit und in vorgeschriebener Portion entweder selbst eingeben, oder doch wenigstens bei deren Eingebung persönlich zugegen seyn. Wenn einer über Kopfschmerzen, Fieber oder andre Beschwerden klagt, muß solches dem Arzt angezeigt, und der Kranke bis dahin nicht ins Bad gelassen, schlechterdings aber nicht das min-

deste von Arzneien oder Hausmittel eigenmächtig und ohne Vorwissen des Arztes gebraucht werden.

3) in Absicht der Reinlichkeit.

3) Muß er darauf sehen, daß jeder Kranke zweimal in der Woche ein reines Hemd anziehe, und wöchentlich eine reine Mütze erhalte, und dafür sorgen, daß die abgelegten Hemder und Mützen sogleich gewaschen und gebleicht werden, wobei, so wie auch bei dem Reinigen der abgelegten Kleider, die Kranken der Reihe nach, den Aufwärtern hülfliche Hand zu leisten haben.

4) in Absicht der sittlichen Aufführung.

4) Müssen die Kranken nie ohne sein oder doch der Aufwärter Vorwissen, und ohne Anführung einer gegründeten Ursache, aus dem Hause gelassen, auch von keinem ihrer Angehörigen oder Bekannten, selbst nicht von Geschwistern, Eltern oder Ehegatten, weder am Sonntag noch in der Woche besucht, noch weniger aber ihnen Speisen, Näschereien, starke Getränke, Geld, oder sonst etwas, zugesteckt, oder, wenn solches wider Verhoffen geschehen seyn sollte, dasselbe ihnen sogleich vom Aufseher weggenommen werden.

Auch muß er darauf halten, daß ihm alle Arten von Unordnung, Unfolgsamkeit, Widersetzlichkeit oder sonstiger Ungebühr, die sich einer oder der andre Kranke zu Schulden kommen lassen mögte, sogleich an den Aufwärtern gemeldet werden, da er alsdann demjenigen, der sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, seine Aufführung nachdrücklichst zu verweisen hat, bei wiederholter Uebertretung aber, und in wichtigeren Fällen, denselben durch einen der Aufwärter, nach Beschaffenheit der Umstände, mit 3 bis 6 Schlägen mit dem Tagel bestrafen lassen kann. Den Aufwärtern

tern aber darf eigenmächtig keine weitere Bestrafung, als mit einem einzigen Tagelschlag erlaubt werden.

5) bei der Entlassung.

5) Diejenigen Kranken, die der Arzt als solche, die aus der Cur entlassen werden können, auszeichnet, müssen dem verwaltenden Vorsteher sogleich angezeigt werden, der ihm alsdann die nähere Vorschrift, in Absicht der Zurückgebung und Wiederanziehung der mitgebrachten Kleider, und in Absicht der Entlassung selbst, ertheilen wird. Bei dem Weggehen des zu Entlassenden aber, muß er sorgfältig verhüten, daß derselbe den übrigen annoch in der Cur befindlichen Kranken, nicht die Hand gebe, oder sie auf andre Weise berühre.

22.

Von dem Betragen des Aufsehers.

Er muß sich überhaupt eines nüchternen, mäßigen und untadelhaften Wandels befleißigen, den Vorstehern des Curhauses sowohl als dem Arzt in allen Stücken gebührende Folge leisten, und ihren Befehlen pünktlich nachkommen. Auch muß er niemals anders aus dem Hause gehen, als wenn seine Gegenwart bei dem Vorsteher erfordert wird, oder er andre das Curhaus angehende Geschäfte zu besorgen hat, und alsdann immer sobald möglich wiederkommen. Während dieser Abwesenheit sowohl, als auch, wenn er die Kranken ins Bad begleitet, hat er den Aufwärtern, und besonders denjenigen unter ihnen, auf deren Treue er sich vorzüglich verlassen kann, das Haus, samt der ununterbrochenen Aufsicht auf die Kranken, nachdrücklichst zu empfehlen.

23.

Von den von dem Aufseher zu führenden Büchern.

Die Bücher, welche er zu führen hat, sind folgende:

1) Das Krankenbuch, welches mit einem alphabetischen Register versehen seyn muß, und worin ein jeder bei seiner Aufnahme ein eigenes Folium und Nummer erhält. In dieses Buch wird eingetragen des Kranken Vor- und Zunahme, Alter, Geburtsort, Tag der Aufnahme, wo er sich zuletzt aufgehalten, und was er an Kleidungsstücken, oder andre Sachen mitgebracht hat. Bei seiner Entlassung wird alsdann weiter beigefügt der Tag der Entlassung, wie lange er sich im Curhause aufgehalten, und wie viel er dort gearbeitet hat, in welches Armen-Quartier, oder wohin sonst er abgegeben worden, womit er sich ferner zu nähren denke, und was ihm mitgegeben worden.

2) Eine Namen-Liste sämtlicher Kranken zum Gebrauch des Arztes, und die einem jeden zu reichenden Arzeneien, und deren Quantität, beifügen zu können.

3) Ein genaues Inventarium von allen in dem Curhause vorhandenen Möbeln und Geräthschaften, wovon er den verwaltenden Vorsteher ein Abschrift einzuliefern, und alles was von Zeit zu Zeit abgängig oder neu angeschafft wird, demselben sogleich beizunotiren hat.

4) Ein Vorrathsbuch, in welches alle an dem Aufseher gelieferte Consumtibilien, Brod, Butter, Fleisch, Grütze, Graupen, Milch, Buttermilch, Garten-Gemüse, Reiß, Bier, Seife, Asche, Licht, Oel, Holz, Torf u. s. w. auch Kleidungsstücken und Leinenzeug, er habe solches von dem Vorsteher, oder von einem der Lieferanten empfangen, sogleich angeschrieben, und zu jedem dieser Artikel eine besondere Seite genommen werden muß, damit er davon zu aller Zeit Rede und Antwort, und über die von den Lieferanten eingereichte Rechnungen die nöthige Controlle geben könne.

5) Ein Speise- oder Küchen-Buch, welches alle Sonnabend dem Vorsteher übergeben, und darin notirt werden muß, was und wie viel jeden Tag von jeder Art von Victualien verbraucht, und wie viele Personen damit gespeiset worden.

6 Ein Contra-Buch mit dem Aufseher der Spinnanstalt über das von demselben empfangene Flachs und Heede, und über das an ihm abgelieferte Garn, um sich darnach bei jedesmaliger Ablieferung des Garns berechnen und quittiren zu können.

7) Ein Flachs- und Garn-Buch, worin er täglich zu notiren hat, was er der Spinn-Ausweiserin täglich an Flachs und Heede ausgegeben, und was er von ihr an verspunnenen Garn zurück erhalten hat.

8) Ein kleines Ausgabe-Buch, worin er allenfalls vorfallende nicht vorherzusehende kleine Auslagen und auch die am Sonntag an die Kranken, die alsdenn nach geendigtem Gottesdienst arbeiten wollen, ausbezahlten Spinnprämien, specificirt notiren, und solches mit Ende einer jeden Woche dem verwaltenden Vorsteher aufsummirt übergeben muß.

Alle diese Bücher, müssen ordentlich, leserlich und reinlich geführt, und zu dem Ende allenfalls von No. 1, 3, und 4 eine Cladde geführt werden, aus welcher er alsdann so bald er Zeit hat, alles in die Bücher selbst reinlich übertragen muß.

24.

Bedingungen und Gehalt des Aufsehers.

Gegen eine treue und pünktliche Erfüllung aller verabredeten Pflichten, erhält er, so lange während der Sommermonate seine Gegenwart in dem Curhause erforderlich ist,

ist, wöchentlich acht Mark Courant nebst freier Wohnung, freier Feurung, und der gewöhnlichen Kost des Hauses, wobei ihm jedoch an den beiden Fleischtagen eine gedoppelte Portion Fleisch zugestanden wird. Uebrigens bleibt ihm sowohl, als dem Armen-Collegio frei, auch während des Sommers zu jeder Zeit auf 14 Tage zuvor geschehene Lossündigung diese Verbindung aufzuheben.

Speise-Tabelle,

nach welcher die Kranken im Krätz-Curhause täglich gespeist werden sollen.

NB. Das Quantum von Maas und Gewicht der erforderlichen Victualien, ist aus nachstehenden Ueberschlag von 14 Personen für jeden Tag zu bestimmen.

Sonntag, Mittags Rindfleisch-Suppe von 6 Pf. Fleisch, mit Reiß und Suppenkraut, das Fleisch in Portionen zum Brod.
Abends = = Butterbrod.

Montag, Mittag = = frisches Gemüse und Butterbrodt.
Abends = = dasselbe und Butterbrod.

Dienstag, Mittag = = Buttermilch, Cartoffeln und Butterbrodt.
Abends = = Butterbrodt.

Mittwoche, Mittag = = Fleischsuppe wie am Sonntage.
Abends = = Butterbrodt.

Donnerstag, Mittag = = Graupen oder Grütze in Milch und Butterbrodt.
Abends = = dasselbe und Butterbrodt.

Freitag, Mittag = = frisches Gemüse und Butterbrod.
Abends = = dasselbe wie zu Mittag und Butterbrod.

Sonnabend, Mittag-= Buttermilch, Cartoffeln und Butterbrodt.
Abends-= Butterbrodt.

Bei dem obbestimmten frischen Gemüse ist, nach Beschaffenheit der Jahrszeit zwischen gelben Wurzeln, Bohnen, Erbsen, Kohl und andern Gartengewächsen eine schickliche Abwechselung zu treffen, und hauptsächlich gelbe Wurzeln recht oft zu geben. Wann der Schlachter am Mittwoch kein Fleisch liefern kann, so kann der Fleischtag auch allenfalls auf den Donnerstag verlegt werden, in so fern die Eintheilung nur im Ganzen dieselbe bleibt. Abführungsmittel werden, wenn nicht der Arzt in einzelnen Fällen ein Anders verordnet, den Kranken nicht anders als an den Fleischtagen gegeben.

Ueberschlag

von den zur Speisung von 10 Personen für jeden Tag erforderliche Victualien.

auf 10 Personen. 1) Hafergrütze $2\frac{1}{2}$ Pf. und 1 Kanne Milch.
= 2) Graupengrütze $2\frac{1}{2}$ Pf. und 1 dito
= 3) Gerstengrütze $2\frac{1}{2}$ Pf. und 1 dito.
= 4) Buchweitzen Grütze 3 Pf. u. 1 dito.
= 5) Brod, in allem 18 Pf.
= 6) Butter zu Butterbrödten, auf nur 1mal des Tages, $\frac{1}{4}$ Pf.
= 7) Große Gartenbohnen, NB. ausgepahlt $2\frac{1}{2}$ Spint, mit $\frac{1}{2}$ Pf. Butter
= 8) Gelbe Wurzeln, $1\frac{1}{2}$ Spint, mit $\frac{1}{2}$ Pf. Butter.
= 9) Grüner Kohl, 6 Pf. nebst $\frac{1}{8}$ Spint Hafergr. und $\frac{1}{2}$ Pf. Butter.

auf

auf 10 Personen. 10) Rindfleisch 5 Pf; doch wird für dem Aufseher und jeden der Aufwärter und Aufwärterinnen 1 Pf. gerechnet.

" 11) Reiß in Suppe $1\frac{1}{2}$ Pf., soll er steif gekocht seyn 5 Pf.

" 12) Cartoffeln $2\frac{1}{2}$ Spint, können aus Wasser und Salz genossen werden.

" 13) Buttermilch 5 Kannen.

" 14) Bier, Morgens zum Warmbier, und Nachmittags zum Trinken jedesmal $\frac{1}{2}$ Quartier für jeden, mithin täglich für 10 Personen 10 Quartier.

Zusätze des Herausgebers.

Der Herr Senator Günther sandte dem Herausgeber dieser Beyträge noch einen kleinen Nachtrag zur obigen Nachricht, und überließ es ihm, ob er denselben allenfalls als 14te Nummer beifügen, oder einzeln andrucken lassen wollte. Es ist das Ultimatum, womit der Herr Senator von der Hamburgischen Kranken-Anstalt, die ihm einen so großen Theil ihres Nutzens und ihres Ruhms schuldig ist, Abschied genommen hat. Er fand, gerade unter dem großen Haufen, so manchen Mißverstand über den Sinn der Anstalt auf allen Seiten, daß er es gerathen hielt, hierüber und über Quacksalberey überhaupt in dem künftigjährigen (1794) Hamburgischen Volkskalender ein Wort im Volkston zu sagen. Dieser Kalender hat 25,000 Käufer und folglich eben so viele Leser, gewiß ist es also das beste Vehikel, den Mißverstand

des

des Volks über den Sinn einer ihm so nützlichen und besonders für ihn calculirten Anstalt zu berichtigen und zu heben. Mit Vergnügen lasse ich diese lehrreiche Anrede ans Volk hier abdrucken, als ein köstliches Zeugniß der Gesinnung und der Theilnahme, mit welcher der Verfasser seine wohlthätige und ruhmvolle Aufsicht über diese Anstalt niedergelegt hat, und als einen musterhaften Beweiß, wie gut er die schwere Kunst versteht, zu simplifiziren und zu versinnlichen:

Anleitung, gesund zu werden

besonders für solche Leute, die keinen ordentlichen Arzt annehmen wollen oder können, weil er ihnen zu theuer kömmt.

Aus dem Hamburgischen gemeinnützigen Allmanach für das Jahr 1794.

Wenn ein kleiner Schaden nicht zu rechter Zeit reparirt wird, so wird ein großer Schaden daraus. Das weiß jeder Handwerksmann, der an einem Hause mit bauen hilft, und jede Näherin, die ein Hemd oder einen Strumpf flickt. Und wenn ein Schaden geflickt wird, ohne es recht zu verstehen, und ohne ihn aus dem Grunde zu bessern, so hilft es zwar für eine kurze Zeit, aber gar bald sieht es noch schlimmer damit aus, als vorher. Das weiß wiederum jeder Handwerksmann bei seinem Bauwesen, und jede Näherin bei ihrer Hemdern und Strümpfen.

Aber wenn wir dies im gemeinen Leben wissen und befolgen, warum machen wir es denn nicht eben so, wenn uns an unsrer Gesundheit etwas fehlt? Warum warten wir hier fast immer, bis der kleine Schaden erst zu einem großen Schaden wird? Und doch ist es auch hier meistentheils so leicht, dem Schaden zu helfen, so lange er noch klein ist: aber ist er erst einmal groß geworden,

dann

dann ist es nur gar zu oft zu spät mit der Hülfe; wenigstens kostet die Hülfe alsdann zehnmal und oft hundertmal so viel Zeit, so viel Geduld, so viel Schmerzen, und so viel Geld, als sie im ersten Anfang gekostet haben würde.

Das Ding wird so arg nicht werden, sagt mancher, es wird schon übergehen. Aber wie mancher schon hat das vorgestern gesagt, und ist heute todt, oder doch für Zeitlebens ungesund, da er morgen gesund seyn würde, wenn er zu rechter Zeit gebraucht hätte.

Man muß seine Natur nicht an Medizin gewöhnen, sagt ein Zweiter. Ganz recht, man muß nicht Medizin nehmen, wenn man gesund ist, sondern wenn man anfängt, krank zu werden. Dem, der gesund ist, schadet Medizin, dem, der krank zu werden anfängt, hilft sie, und dem, der todtkrank ist, kann sie meistens nicht mehr helfen.

Nach der Medizin wird man erst recht krank, sagt ein Dritter. Zuweilen freilich wohl; eben so wie der Zimmermann, der einen faulen Stender anschärfen will, zuweilen das Loch erst größer machen muß, um es aus dem Grunde bessern zu können. Ohne dieses Größermachen würde der Schaden bald wiederkommen, und ärger werden, als vorher. So auch mit der Gesundheit. Die Arznei kann zuweilen die Krankheit unmöglich überwinden, ohne daß der Kranke es empfindet, und sich daher zuweilen einige Tage lang schlimmer fühlt, ehe er wieder gesund wird. Hier gilt das bekannte Sprichwort: Es muß erst schlimmer werden, ehe es besser wird.

Ich brauche meine Hausmittel, sagt ein Vierter, und da habe ich keinen Doctor nöthig. Mein Tropfen-Glas ist mein Doctor, das ist probat, das hat meinem Vetter ohne Doctor geholfen, und hilft mir gewiß auch. Aber, lieber Freund, weiß er denn auch

gewiß, daß dem Vetter eben das gefehlt hat, was ihm fehlt? — O ja, der Vetter hatte Kopfschmerzen, ich auch; der Vetter hatte schwere Glieder, ich auch; der Vetter konnte nicht schlafen, ich auch! — Lieber Freund, meines Nachbars Speicher ist gesackt, mein Speicher auch; mein Nachbar hat seine Balken angeschärft, das will ich auch thun. — Das kann Ihnen nicht helfen. — Warum nicht? Ja, das ist ganz ein anders, bei dem Nachbar waren nur die Balkenköpfe weggefault, und der Unterschlag gut; bei Ihnen sind die ganzen Balken weg. — Recht, lieber Freund, das weiß er, das versteht er; weiß, daß es mehr als eine Ursache giebt, warum ein Haus sacken kann, und daß mir daher das nicht helfen kann, was dem Nachbar geholfen hat. Und doch sollen ihm die Tropfen darum für seine Kopfschmerzen helfen, weil sie dem Vetter für des Vetters Kopfschmerzen geholfen haben? — Ich sollte doch meinen, daß Kopfschmerzen so gut mehr als eine Ursache haben können, als das Sacken des Speichers mehr als eine Ursache hat, und daß, wenn der Handwerksmann am besten weiß, wie dem Speicher zu helfen ist, der Doctor am besten wissen werde, wie dem Kopfschmerzen zu helfen ist. Will der Doctor dem Speicher helfen, so fällt der Speicher ein, und will der Handwerksmann den Kopfschmerz curiren, so bringt der Kopfschmerz den Handwerksmann unter die Erde.

Ja, sagt ein Fünfter, der Doctor mag das wohl besser verstehen, als ich; aber der Feldscherer da auf dem = = = Markt, der Apotheker da in der = = = Straße, die alte Frau da im = = = Gang verstehen es eben so gut; die haben schon vielen geholfen, und sind lange nicht so theuer, als der Doctor. — Und woher hätte denn der Apotheker und der Feldscherer gelernt, wie man einen Kranken innerlich curiren muß? Beide sind dabei

bei nicht hergekommen, und verstehen es wenigstens nicht aus dem Grunde, wenn sie auch dies und jenes vom Zusehen haben. Eine Sache aus dem Grunde gelernt zu haben, und eine Sache vom Zusehen halb und halb zu wissen, sind himmelweit verschieden; das weiß z. E. der Mauermann, der nicht seinen Arbeitsmann, der ihm den Kalk zulangt, für sich auf die Stellage wird gehen lassen, weil der die Arbeit verderben würde; und bei der schweren, gelehrten Kunst, einen Kranken gesund zu machen, sollte dies einerlei seyn? die sollte ein Feldscherer, ein Apotheker, ein altes Weib so aus dem Grunde verstehen, als ein studirter Arzt.

Freilich ist es wahr, daß oft dieser und jener bei dem Quacksalber gesund wird, der vorher lange den Doctor gebraucht hatte, ohne gesund zu werden. Aber auch hier erndtet der Quacksalber fast immer nur das, was der Doctor gesäet hat. Es geht mit dem Besserwerden gerade, wie mit der Gärtnerei. Manche Aussaat läuft geschwinde auf, manche muß Monate lang in der Erde liegen. Eben so hilft die Medizin in einigen Krankheiten gleich, in manchen andern aber kann sie erst nach Verlauf von Wochen und von Monaten helfen. Wird nun unter der Zeit der Doctor abgeschafft, und der Quacksalber angenommen, so sagt der Quacksalber: Das hab' ich gethan! Da doch der Doctor der Mann ist, der es gethan hat, und der daher auch den Dank dafür haben sollte.

Ich, der ich dieses schreibe, bin kein Arzt; dies kann der Mann, bei dem dieser Kalender gedruckt wird, jedem, der es wissen will, bezeugen. Mir also bringt es weder Vortheil, noch Schaden, ob man sich vom Doctor, oder vom Quacksalber curiren läßt. Aber ich bin ein Mann, der vieles in diesem Fach erfahren hat; der selbst sehr oft krank gewesen ist; der viele hundert Men-

schen dadurch hat verarmen und umkommen sehen, weil sie nicht zu rechter Zeit auf die rechte Art brauchten; und der es gut und redlich mit seinen lieben Mitbürgern meint, und daher Glauben bei ihnen verdient.

Und wenn der Quacksalber noch würklich wohlfeiler wäre. So wäre denn doch wenigstens die Arbeit, wie der Lohn, und der Lohn, wie die Arbeit; und man müßte sich dann nicht wundern, für schlechten Lohn auch mit schlechter Arbeit bedient zu werden. Aber nun ist vollends in den meisten Fällen des Quacksalbers Lohn eben so übersetzt, als seine Arbeit schlecht ist. Wenn seine Visite halb so theuer kömmt, als des Doctors Visite, so kömmt seine Medizin doppelt so theuer, als des Doctors seine. Und wenn seine Medizin halb so theuer ist, als des Doctors seine, so ist sie gewiß dafür zehnmal so schlecht. Und so holt der Quacksalber für seine schlechte Medizin nach und nach bei Kleinigkeiten eben so viel und mehr weg, als der Doctor auf einmal für seine Mühe und Arbeit nimmt. Und ist der Quacksalber so christlich, recht lange mit der Bezahlung Credit zu geben, so muß der, der ihm ehrlich bezahlt, am Ende für die mit bezahlen, die ohne Bezahlung davon laufen. Denn wenn das nicht wäre, wie könnte dann der Quacksalber bestehen? er würde ja kein Thor seyn, und auf die Gefahr zehn auf Credit curiren, daß vielleicht neun davon laufen, und nur einer ihn bezahlt, wenn er nicht gewohnt wäre, so anzuschreiben, daß dieser für die neun andern mit bezahlen muß.

Ja, sagt ein Sechster, einer kostet Geld, wie der andre. Was hilft mir Leben und Gesundheit, wenn alles verdoctert ist, ein Stück nach dem andern dahin geht, und Frau und Kinder kein Brod haben. Lieber todt, als ein Bettler; Gott mag dann weiter sorgen. — Armer Mann, der so denkt, und denken muß,

muß, und der noch vor wenig Jahren rettungslos zu Grunde ging, wenn nicht die Vorsicht ihn zufällig irgend einem Menschen-Freund zuführte, der sich mit eben so vieler Geschicklichkeit als Uneigennützigkeit seiner annahm, und an denen es Gottlob in Hamburg nie fehlte. Aber wie viele Tausend blieben übrig, denen es nicht so gut wurde, denen kein Zufall den Weg zu so einem Menschenfreund öfnete, und die selbst die so treffliche seegenreiche Kranken-Anstalt, die von 1780 bis 1788 hier bestand, hülflos lassen mußte. Gottlob, daß es jetzt nicht mehr so ist; daß nun ein jeder bei unsrer Armen-Anstalt sicher und unfehlbar für jedes körperliche Leiden ohne Ausnahme den Weg zu augenblicklicher und zu geschickter Hülfe finden kann; ganz umsonst, sobald er es bedarf; und wenn er nicht zu den ganz Armen gehört, doch wenigstens so wohlfeil, wie kein Quacksalber in der Welt curirt oder curiren kann.

Sollte irgend einer in Hamburg seyn, der es nicht weiß, daß ein jeder, der keinen Arzt bezahlen kann, sich nur an einen der drei Armen-Pfleger desjenigen Quartiers, in dem er wohnhaft ist, zu wenden, und um einen Kranken-Zettel zu bitten habe, der ihm nie versagt wird, sobald er seiner wahrhaft bedarf? Alle, innerlich und äußerlich Kranke, können auf diese Weise Hülfe finden, und werden durch die bekannten gelehrten und geschickten Aerzte und Wundärzte der Armen-Anstalt unentgeldlich curirt, erhalten Arznei, Bandagen, Bruchbänder, nöthige Krankenspeise, auch freie Entbindung von den Wehmüttern der Armen-Anstalt, kurz alles, was sie bedürfen, frei und umsonst, und, wenn sie ganz arm sind, noch Krankengeld oben drein. Wer aber nicht so ganz arm ist, bezahlt doch weder Arzt, noch Wundarzt, sondern blos die Medizin, und zwar so wohlfeil, wie sonst kein Apotheker sie ihm giebt, noch geben kann, und

erhält

erhält sie dafür eben so gut und kräftig, wie der Reichste. Nur der wird abgewiesen, der durchaus nicht arm ist, sondern, ohne dadurch in Armuth zu gerathen, sich selbst einen ordentlichen Arzt halten kann. Und um zu diesem Kranken-Zettel zu gelangen, darf jeder nur in dem im Staats-Kalender befindlichen Register aller Straßen nachsehen, oder nachsehen lassen, wer da, wo er wohnt, Armen-Pfleger ist, falls er dies nicht ohnehin weiß, oder nicht bei seinen Nachbarn darnach fragen will.

Durch diese wohlthätige Einrichtung sind nun in 4 Jahren schon 16987 Kranke aufgenommen, und 14243 davon glücklich curirt geworden. Glückliche Stadt, die so für ihre dürftigen Mitbürger sorgt, und durch edle Wohlthätigkeit bisher unterstützt, so für sie sorgen kann!

II.

Nachricht vom Hamburgischen Pesthof *).

Der Hamburger Pesthof liegt nahe an dem Altonaer Thor, zur rechten. Es ist ein weitläuftiges Gebäude, das aus mehrern einzelnen von verschiedener Größe zusam-

*) Weil dieses Krankenhaus mit der Kranken-Besuch-Anstalt in Hamburg in gewisser Verbindung steht, so glaubte ich, es sey zweckmäßig und dem Leser willkommen, wenn ich eine Nachricht davon aus dem Journal von und für Deutschland 1784. S. 175. auch hier aufbewahrte; von der ich freilich wünschte, daß sie minder tadelnd wäre. d. H.

sammengesetzt ist. In dem eigentlichen Krankenhause sind drey Säle. Der unterste ist für die Frauensleute; die beiden obern für die Mannsleute. Die drei Säle enthalten mit den Vorplätzen wenigstens hundert Betten, deren jegliches zu zwo Personen ist.

Außer diesem Krankenhause enthalten noch mehrere Nebengebäude eine Menge von Krankenzimmern, jedes zu sechs und mehr oder weniger zweischläfrigen Betten. Auf diese gemeinschaftlichen Krankenzimmer kommt auch die geringere Klasse von Kostgängern. Andere, für welche mehr bezahlt wird, wohnen in einem besonderem Flügel des Hauses in kleinern Stuben, jeder für sich allein, und genießen eine bessere Verpflegung. — Der Raum dieser Gebäude fasset die Wohnung des Speisemeisters, und seiner Gehülfen, des Schulmeisters für die in dieser Anstalt verpflegten Kinder, der Krankenwärter, und anderer Bedienten des Pesthofs, — ferner: zwo Spinnstuben, eine Apotheke, eine Bäckerei, Waschhäuser, Vorrathskammern, und dergleichen, in sich. Die Säle in dem eigentlichen Krankenhause, und der größte Theil der Zimmer in den Nebengebäuden haben den Fehler, daß sie allzuniedrig sind. Dieser Fehler ist um so viel nachtheiliger, da das Hauptmittel zur Reinigung der Luft, das Oefnen der Fenster, nicht recht angewandt werden kann. Es umgiebt nemlich größtentheils den Pesthof ein Graben, aus welchen ein häßlicher Gestank aufsteiget. Oefnet man also in der Nähe desselben die Fenster, so vertauscht man die Krankenluft mit der Grabenluft: und ob bei diesem Tausch wol gewonnen würde? Daher findet sich dann auch in den Krankensälen gewiß keine reine Luft, die doch einen so wichtigen Einfluß auf das Wohl des Körpers hat, die der Gesunde so wenig entbehren kann. Man braucht eben keine sehr empfindliche Nase zu haben, um durch den üblen Geruch, der in allen

allen Krankenzimmern sich findet, sehr beleidigt zu werden. Billig sollten andere kräftige Reinigungsmittel der Luft, Eßigräucherungen, und dergleichen angewandt werden, da so wenig frische Luft in die Säle kommt. Die Nachtstühle sind in den Sälen, und verderben die schon genug verunreinigte Luft noch mehr. — Stirbt jemand vor 10 Uhr des Abends, so wird sein Leichnam alsbald in das auf dem Hofe befindliche Todtenhaus gebracht, wo er bis zur Beerdigung aufbewahret wird. Ist er aber später gestorben, so bleibt er bis an den Morgen in seinem Bette; und in diesem Falle muß der Lebendige, der an diesem Bette Theil hat, entweder die ganze Nacht an der Seite des Todten liegen, oder aufsitzen.

Der Pesthof verpfleget jetzt acht bis neunhundert, und es waren Zeiten, wo eilfhundert zugleich dort verpfleget wurden. Der größte Theil, der in denselben aufgenommenen Menschen leidet an unheilbaren Gebrechen des Körpers und der Seele. Die Anzahl der Kranken, im engern Verstande, die jährlich hier verpflegt werden, erstreckt sich auf fünf bis achthundert.

Die Kost der meisten besteht in Grütze, Erbsen, Brodt, wozu jeder etwa dreiviertel Pfund Butter wöchentlich bekömmt, nebst etwas Syrup. Aber einige Kranke klagten mir, daß sie von ihrem Brodt verkaufen müßten, um Syrup zu erhalten, den doch der Pesthof als ein Geschenk aus den Hamburgischen Zuckerraffinerien bekommt. — Die sogenannte Krankenkost aber, die einigen gereicht wird, so wie auch die Speise der Kostgänger, soll ziemlich gut seyn.

Der Pesthof hat, wie gesagt, seine eigene Apotheke. Mittel, die eine weitläuftige Zubereitung erfordern, werden aus den Hamburger Apotheken angeschafft.

Zu

Zu dem Pesthof gehört eine schöne, in einem sehr simpeln Geschmack erbauete Kirche, die gleich neben an liegt, und mit dem Gottesacker umgeben ist. Der Prediger zu dieser Kirche, der in seinen Amtsgeschäften von dem Hamburgischen Stiftsprediger unterstützt wird, wohnt in einem eigenen Hause auf dem Pesthof. Um so viel auffallender war es mir, daß der Arzt, der würdige Herr Doctor Munsen, nicht ebenfalls dort seine Wohnung hat; sondern nur wöchentlich dreimal den Pesthof besucht.

Der jährliche Aufwand dieser Anstalt beläuft sich auf siebzig bis hundert tausend Mark. — Die Quellen der Einkünfte sind mannigfaltig.

Erstlich hat der Pesthof seinen eigenen Fond, der aber nicht sehr beträchtlich seyn soll.

Zweitens finden sich in allen Wirthshäusern Hamburgs, und der umliegenden zum Stadtgebieth gehörigen Gegenden, so wie bei öffentlichen Verganthungen, Büchsen, in welche zum Besten des Pesthofs eingelegt wird.

Drittens erhält derselbe gewisse Beiträge aus den Gotteskasten der Hauptkirchen in Hamburg.

Viertens werden jährlich zum Besten desselben zwo Sammlungen von Haus zu Haus in der ganzen Stadt angestellt.

Eine fünfte Quelle der Einkünfte sind milde Gaben, die der Pesthof von Schiffs-Kapitains nach glücklich vollendeter Seereise, und von andern Personen erhält, die thätiges Danken dem blos wörtlichen vorziehen.

Sechsstens wird für mehrere, die in dieser Anstalt verpflegt werden, nach Verhältniß der geringern

oder

oder bessern Speise und Wohnung, ein gewisses Kostgeld bezahlt, für einige 50 Mark, für andere 50 bis 100 Thaler.

Hierzu kommt noch siebentens alles, was in der Pesthofskirche in Klingbeutel gesammlet, und von den gemietheten Sitzen gelöset wird.

Noch erhält der Pesthof achtens Geschenke an Syrup, Brodt und Bier von den Zuckersiedern, Bäckern und Bierbrauern.

Außerdem hat er neuntens verschiedene Ländereien, die er auf mannigfaltige Weise benutzt.

Seele der ganzen Anstalt ist eigentlich der Speisemeister, der zugleich Wundarzt ist, und zween Unterwundärzte, nebst einem Lehrburschen zu Gehülfen hat. Zweimal des Tages geschiehet der Verband.

Hauptfehler bei der Einrichtung ist, daß der Arzt und Wundarzt so wenig gemeinschaftlich würken, daß ein jeder seinen eigenen Gang gehet, und sich um den andern gar nicht bekümmert. Dies kommt daher, weil der Arzt zu wenig Einfluß auf die ganze Anstalt hat. Daher sah ich die Unterwundärzte, die noch von gar mancher Seite Bildung bedurften, bei ihrem Verband alles über einen Leisten schlagen, und bei ihren Geschäften nur stets das Ziel vor Augen haben, daß sie bald damit fertig würden. Würde dies wol geschehen, wenn ein Arzt die Aufsicht bei dem Verband hätte? Ich sah Fälle blos chirurgisch behandeln, die durchaus medizinische Hülfe foderten, und eben darum, der langen Behandlung ungeachtet, keine Heilung annahmen. Die äußern Theile unsers Körpers sind ja nicht blos etwa Schaale, die die innern als den Kern nur bedeckten, und mit ihnen weiter in keiner Verbindung stünden, und deren Gebrechen folglich nur äußerli-

ßerliche Hülfe bedürften. Nein, das dem praktischen Arzt so wichtige, als dem Theoretiker dunkle Band der Sympathie, verbindet alles, das Aeußerste mit dem Innersten, das Oberste mit den Untersten. Wie ließe sich also chirurgische Behandlung von der medizinischen, der Arzt von dem Wundarzt trennen? —

Die Aufsicht des Arztes würde den Unterwundärzten eine gewisse Rauhigkeit bei ihrem Verbande benehmen, die so oft mit der, dem Arzt sowohl, als dem Wundarzt, nöthigen Standhaftigkeit und Unerschrockenheit verwechselt wird. O wie wird die Seele des Kranken gehoben, wie seine Hoffnung genährt, wie sein Muth verstärkt, wie seine Geduld, mögte ich sagen, unüberwindlich, wenn er sanfte Behandlung, Spuren eines Gefühls der Theilnehmung wahrnimmt! Und sollte etwas bei einer Anstalt der Liebe und Wohlthätigkeit vernachläßsigt werden, was Unglückliche aufrichtet: was in leidende Seelen Strahlen der Freude und erquickende Hoffnung verbreitet? Wie belebt die gestärkte Seele die wohlthätigen Kräfte, die Gott in den Körper zur Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit legte! Und was richtet der Arzt und Wundarzt aus, wenn sie ermattet den Feind nicht mehr bekämpfen können?

Die Kranken, die mit der Raserei oder Tobsucht befallen sind, müßten nicht in die allgemeinen Krankensäle gebracht werden, wie hier so häufig geschieht. Ich sah mehrere dieser Unglücklichen mitten unter den übrigen Kranken an ihre Bettstellen gefesselt. Der Anblick eines solchen Menschen, sein Geschrei und Toben, wie fürchterlich ist es für den Gesunden! Und Kranke, deren Seele ohnehin niederschlagendern traurigern Empfindungen mehr offen stehet, die leichter von der Furcht ergriffen werden, sollten sich in einer so schrecklichen Gesellschaft befinden, die ihnen oft allen Schlaf, und die so nöthige

Ruhe

Ruhe raubet? Warum werden doch so oft Kranke so behandelt, als ob sie keine Seele hätten, die auf den Körper würkte? Allen diesen und andern Mängeln könnte abgeholfen werden, wenn man den Arzt mehr Einfluß auf die Anstalt verschaffte. Kranke, die jetzt Jahre lang dem Pesthof zur Last sind, würden in kurzer Zeit geheilt werden; und so würden Kosten erspart, die den Aufwand reichlich ersetzten, den die größere Besoldung des Arztes verursachen würde. Freilich, da der Pesthof jährlich einen andern Provisor aus dem Kollegio der Herrn Sechsziger bekömmt; so schreitet niemand gern zum Reformationswerk. Aber wie müßte beim Schlusse des Jahres der Gedanke, der Menschheit einen reellen Dienst geleistet zu haben, für alle gehabte Mühe belohnen! Wie erquickend müßte es seyn, daß eine Anstalt, deren Fundament und Zweck Liebe ist, auch nun ganz die Würkungen der Liebe hätte, wohlthuend und erfreuend wäre, und der Nahme des Pesthofs nicht mehr von Unglücklichen gefürchtet würde!

III.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Hebammenordnung *).

Nachdem von Uns ein jedesmal in Unserer Residenzstadt Gotha wohnender besonderer Accoucheur bestellt worden, und daher daselbst, in Ansehung des Unterrichts, und der Geschicktmachung der Hebammen, mehrere Bequemlichkeiten, als an andern Orten unserer Lande, vorhanden sind, so finden Wir vor nöthig, in Ansehung der Annehmung und Unterweisung der Hebammen einen Unterschied zwischen bemeldter Unserer Regierungsstadt Gotha, und den übrigen Orten Unserer Lande zu machen.

Es soll nemlich bei der in Unserer Residenzstadt Gotha zeither gewöhnlich gewesenen Anzahl von vier ordentlichen Hebammen ferner sein Bewenden behalten. Außer denselben aber soll jederzeit annoch eine fünfte außerordentliche (oder sogenannte Lehrhebamme) angenommen werden. Diese außerordentliche, oder Lehrhebamme wird zwar jederzeit, der zeitherigen Observanz gemäß, von dem geistlichen Untergericht der Stadt Gotha erwählet; es ist aber nur erwähntes geistliche Untergericht hierbei gehalten, zuförderst von dem Accoucheur zu vernehmen, ob auch die Person, auf welche die diesfalsige Wahl gefallen, die zu ihrem Amt nöthigen körperlichen Eigenschaften besitze. Sollte der Accoucheur das Gegentheil finden, so hat das geistliche Untergericht so fort ein ande-

*) Ich hielt es für gut, diese Hebammenordnung aus der Gothaischen Medizinalordnung hier einzeln abdrucken zu lassen, weil sie manches gesetzmäßig bestimmt, worauf in andern Hebammenordnungen keine Rücksicht genommen worden ist. d. H.

anderes Subjektum zu erwählen, und damit auf die eben vorgeschriebene Art wieder zu Werk zu gehen.

Woferne hingegen von dem Accoucheur die zur Lehrhebamme auserseheне Person, ihren körperlichen Eigenschaften nach, zu dieser Stelle tüchtig gehalten, und solcher von selbigem diesfals ein Attestat ertheilet wird, so ist alsdann dieselbe, nachdem zuförderst bemeldete Attestat zu derentwegen geführten Akten genommen worden, von dem geistlichen Untergericht zu einer außerordentlichen, und Lehrhebamme zu bestellen, und zugleich dieserhalb, nach der sub Nro. 6 beigefügten Eidesformel, gehörig zu verpflichten.

Die auf diese Art in Unserer Residenz Gotha angenommene außerordentliche oder Lehrhebamme ist hierauf von dem jedesmaligen Accoucheur auf das sorgfältigste, und zwar sowol theoretisch als praktisch, zu unterweisen.

Die theoretische Unterweisung der Lehrhebamme soll auf folgende Maase geschehen: Es soll nemlich selbige nicht nur wöchentlich einmal, zu einer von dem Accoucheur ihr zu bestimmenden Zeit, sich zu demselben begeben, und von selbigen in der Theorie der Entbindungskunst sich unterrichten zu lassen, sondern auch alle und jede auf Unserm Theatro anatomico geschehene Sectionen weiblicher Körper besuchen. Der von Uns bestellte Accoucheur hingegen ist nicht nur verbunden, bei denen der Lehrhebamme wöchentlich einmal zu haltenden Vorlesungen derselben die theoretischen Kenntnisse der Entbindungskunst auf eine deutliche und faßliche Art beizubringen, wie nicht weniger mit selbiger von Zeit zu Zeit diesfalls ein Examen anzustellen, sondern es ist auch solcher schuldig, bei allen anatomischen Zergliederungen weiblicher Körper, wenn auch gleich die Besorgung der anatomischen Zergliederungen überhaupt einem andern Medico

von

von Uns übertragen seyn sollte, gegenwärtig zu seyn, und in Ansehung derjenigen Theile, deren äußerliche und innerliche Beschaffenheit der Lehrhebamme am meisten zu wissen nöthig ist, derselben noch besonders einen auf die künftige Ausübung ihrer Kunst sich beziehenden gründlichen Unterricht zu ertheilen.

Was die praktische Anweisung der Lehrhebamme in Unserer Residenzstadt Gotha anbelanget, so verordnen Wir; um hierzu hinlängliche Gelegenheit zu verschaffen, hiermit, daß alle in nur besagter Residenzstadt Gotha mit unehlichen Kindern niederkommende ledigen Dirnen, es mögen solche Kinder durch ein bloßes Stuprum, oder durch einen einfachen Ehebruch von ihnen erzeuget seyn, von keiner, als der erwähnten Lehrhebamme, in so ferne sie nemlich der Accoucheur dazu fähig hält, entbunden werden sollen.

Bei allen diesen Entbindungen aber muß der Accoucheur schlechterdings gegenwärtig seyn, um eines Theils, der Lehrhebamme die nöthigen Handgriffe zu lernen, und andern Theils allen außerdem aus deren Unerfahrenheit vor die Kreisende, zu befürchtenden Schaden abwenden zu können. Es darf sich auch die außerordentliche oder Lehrhebamme, bei achttägiger Gefängniß-Strafe, nicht unterfangen, ohne dessen Beiseyn, eine solche uneheliche schwangere Person zu accouchiren, und hat übrigens dieselbe, bei gleichmäßiger Strafe, sich alles Entbindens anderer Weibspersonen schlechterdings zu enthalten.

Auf daß nun diese Unsere Verordnung nicht etwa durch den Eigensinn derer, mit unehelichen Kindern niederkommenden ledigen Dirnen fruchtlos gemacht werden möge; so befehlen Wir hiemit ausdrücklich, daß die ordentlichen Hebammen dergleichen Dirnen, wenn sie sich bei ihnen melden, sofortan die Lehrhebamme verweisen, und bei achttägiger Gefängnißstrafe, sich nicht unterstehen sol-

sollen, eine dergleichen in Unserer Residenzstadt Gotha mit einem unehelichen Kinde niederkommende ledige Weibsperson zu entbinden. Wofern jedoch entweder gerade keine Lehrhebamme vorhanden seyn, oder die angenommene, die erforderliche Fähigkeiten noch nicht besitzen sollte, so hat alsdenn der Accoucheur in der Zwischenzeit die ordentliche Hebamme zur Accouchirung der ledigen Dirne anzuweisen.

Nachdem auch ferner zu der Geschicktmachung eine Hebamme sehr vieles beiträgt, wenn selbige die Kennzeichen der Schwangerschaft, so wie solche von Zeit zu Zeit sich verändern, und kenntbar werden, genau unterscheiden zu lernen, angewöhnt wird, so verordnen Wir hierdurch zum allgemeinen Besten, daß allen denjenigen ledigen Dirnen, welche in Unserer hiesigen Residenzstadt niederkommen, und sich gefallen lassen wollen, daß sie wöchentlich einmal von der außerordentlichen oder Lehrhebamme in Beiseyns des Accoucheurs touchirt werden, auch durch eins von dem Accoucheur ihnen angestelltes Attestat darzuthun im Stande sind, wie sie solche Touchirung wenigstens während der letztern 5 Monathe ihrer Schwangerschaft, ordentlich alle Woche geschehen lassen, die auf ihr Vergehen gesetzte bürgerliche Strafe, und zwar, wenn sie ein bloßes einfaches Stuprum begangen, ganz, wenn sie aber eines wiederholten Stupri, oder eines einfachen Ehebruchs, sich schuldig gemacht, zur Hälfte erlassen seyn, dagegen eine solche Dirne, welche aus Eigensinn sich dieser Verordnung entziehen würde, schlechterdings keinen Straf-Erlaß zu hoffen haben soll.

Es hat daher der Accoucheur den Tag der Woche sowohl, als die Stunde, welche an demselben zum Unterrichte der Lehrhebamme von ihm gewidmet worden, und in welcher auch die Touchirung vorzunehmen ist, Unserm Amte Gotha anzuzeigen, damit von demselben allen in der

Stadt

Stadt sich aufhaltenden, und wegen unehelicher Schwangerschaft bei selbigem in Untersuchung kommenden ledigen Dirnen von dieser Unserer Verordnung, und dem, im Fall sie solcher Folge leisten wollen, zu hoffen habenden Straf-Erlaß, Eröfnung, und zugleich Anweisung geschehen könne, sich dieserhalb zu der angegebenen Zeit bei dem Accoucheur zu melden.

Wenn nun die Lehrhebamme, bei dem ihr auf die vorgeschriebene Art von dem Accoucheur ertheilten theoretischen so wohl, als praktischen Unterricht, die gehörige Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten hat, und selbiges durch ein von dem Accoucheur ihr ertheiltes Attestat bescheiniget, so ist sodenn bei einer unter den vier ordentlichen Hebammen entstehenden Vacanz, keine andere als bemeldete Lehrhebamme, an die Stelle der abgegangenen zu befördern. Im Fall aber dieselbe den nöthigen Fleiß bei ihrem Unterricht nicht verspüren lassen sollte, so ist solches so fort in Zeiten von dem Accoucheur bei dem geistlichen Untergericht anzuzeigen, alsdenn aber von diesem letztern die Lehrhebamme, alsobald wieder zu entlassen, und eine andere, auf die §. 1. vorgeschriebene Art, an ihre Stelle anzunehmen.

Damit aber die Lehrhebamme so lange, bis selbige wirklich in die Stelle einer ordentlichen Hebamme einrücket, außerdem durch die Entbindung der mit unehelichen Kindern niederkommenden Dirnen ihr zuwachsenden geringen Emolumente, auch sonst noch einigen kleinen Verdienst erhalten möge, so verordnen Wir hiermit, daß, woferne eine der vier ordentlichen Hebammen in einem oder dem andern Fall etwa eine Handlangerinn oder Beihelferinn nöthig haben, solche sodann keine, als die bemeldete Lehrhebamme, dazu gebrauchen soll.

Was hiernächst die in den übrigen Städten und Ortschaften Unsers Herzogthums anzunehmende Hebam-

men anbetrift, so soll es damit folgender Gestalt gehalten werden: An denjenigen Ortschaften, wo das Gemeinde-Aerarium sich in solchen Umständen befindet, daß aus demselben, ohne dessen große Beschwerde, die anzunehmende Hebamme 2 bis 3 Monathe lang in Unserer Residenzstadt Gotha erhalten werden könnte, als welches von dem Ermessen, jedes Orts Obrigkeit, und wo nöthig, Unserer Regierung abhängt, soll die angenommene neue Hebamme sich, vor ihrer Verpflichtung, 2 bis 3 Monathe lang in bemeldter Unserer Residenzstadt Gotha aufhalten. Während dieser Zeit soll selbige nicht nur eben desjenigen theoretischen Unterrichts genießen, welcher der dasigen Lehrhebamme ertheilt wird, sondern es soll auch dieselbe bei den wöchentlich zu geschehenden Touchirungen sowol, als bei denen von der Gothaischen Lehrhebamme vorzunehmenden Entbindungen, selbst mit zugezogen werden. Hiernächst ist dem Accoucheur gestattet, besonders in dem Fall, wenn die Gothaische Lehrhebamme schon ziemliche Geschicklichkeit erlanget hätte, solche auswärtige Hebammen ebenfalls zu Accouchirung der mit unehelichen Kindern in Unserer Residenzstadt Gotha niederkommenden ledigen Dirnen auf die oben §. 3 vorgeschriebene Art mit zu gebrauchen. Wenn hierauf eine solche Hebamme von dem Accoucheur tüchtig befunden worden, und diesfalls von demselben ein Attestat erhalten hat, so ist solche sodann ebenfalls ordentlich zu verpflichten. Im Fall hingegen dieselbe von dem Accoucheur nicht tüchtig befunden würde, so ist selbige von ihm, sobald als möglich, zurück zu schicken, und sodann an deren Stelle eine andere zur Unterweisung anher zu senden. Damit aber während der Zeit, daß eine solche anzunehmende neue Hebamme sich in Unserer Residenzstadt Gotha, des Unterrichts halber, aufhält, den Gebährerinnen mit nöthiger Hülfe beigesprungen werden könne, so ist in diesem Fall die Verfügung dahin zu treffen, daß in der Zwischenzeit deren

Stelle

Stelle von einer der benachbarten Hebammen einstweilen versehen werde.

An denjenigen Orten hingegen, wo die Kräfte des Gemeinde-Aerarii nicht hinreichend seyn sollten, um die Kosten des Aufenthalts der neuanzunehmenden Hebamme in Unserer Residenzstadt Gotha zu bestreiten, soll wenigstens keine Hebamme eher angenommen und verpflichtet werden, als bis sie von dem Accoucheur examinirt und tüchtig befunden, ingleichen diesfalls mit einem Attestat von selbigen versehen worden. Damit aber auch an dergleichen Orten, bei dem Abgang einer Hebamme sich, so viel möglich, wiederum zu ihrer Stelle eine tüchtige Person finden möge, so ist alsdenn dahin zu sehen, daß den Hebammen, besonders, wenn sie schon bei Jahren sind, Beihelferinnen zugeordnet werden, damit solche von demselben, so viel es ihre eigene Erfahrung erlaubt, unterrichtet werden können.

Wenn nun eine Hebamme wirklich angenommen, und verpflichtet ist, so soll selbige zuförderst sich eines ehrbaren gottesfürchtigen Lebens und Wandels befleißigen, hiernächst nüchtern, verträglich, leutseelig, dienstfertig, mitleidig, weder verzagt noch verwegen, vielweniger leichtsinnig, sondern vorsichtig, auf alle vorfallende Umstände achtsam, und in billigen Stücken verschwiegen seyn. Besonders aber hat dieselbe, bei Vermeidung harter Strafe, alles abergläubische Wesen sorgfältig zu vermeiden.

Weil auch einer Hebamme, bei einer jeden Entbindung, das Leben und die Gesundheit wenigstens zweier Menschen anvertrauet ist, so hat dieselbe wohl zu bedenken, daß sie in einem höchst verantwortlichen Beruf stehe, wofür sie, wenn sie treu und sorgfältig handelt, von Gott einen reichen Seegen, hingegen, wenn jemand

durch ihr Verschulden umkommen, oder Schaden leiden sollte, zeitliche und ewige Strafen zu erwarten hat. Es soll daher eine Hebamme keinen andern Geschäften, die sie hindern könnten, obliegen, sondern sich, so viel möglich, einheimisch halten, und wenn sie auszugehen genöthigt ist, jederzeit den Ihrigen, den Ort, wo sie anzutreffen, hinterlassen, auch auf alle Fälle beständig das zur Entbindung nöthige Geräthe in Bereitschaft haben.

Woferne eine Hebamme zu einer Schwangern gerufen wird, so hat selbige sofort, es sey zu welcher Stunde des Tages oder der Nacht es wolle, sich einzufinden, und den Vermögenden um gebührende billige Belohnung, den Armen aber, nach Beschaffenheit ihrer Umstände, umsonst zu dienen. Es darf aber keine Hebamme unverlangt sich in die Häuser eindringen. An solchen Orten, wo deren mehrere vorhanden sind, soll keine die andere durch unerlaubte Kunstgriffe um ihre Kundschaft zu bringen suchen, sondern es sollen selbige vielmehr miteinander im guten Verständniß leben, und wenn in gefährlichen Fällen eine zu der andern gerufen würde, nach ihrem Wissen und Vermögen einander treulich Beistand leisten.

Sobald eine Hebamme bei einer Frau, bei welcher alles zur Geburt fertig steht, sich befindet, soll sie dieselbe keinesweges, wenn sie auch gleich zu einer andern angesehenern verlangt würde, verlassen, oder übereilen, sondern deren Entbindung zuförderst ordentlich besorgen. Wenn aber die Hebamme sich bei einer solchen Schwangern befindet, wo noch kein rechter Ernst zur Geburt, und keine mißliche und besorgliche Umstände vorhanden, so ist ihr verstattet, im Fall sie zu einer andern würklich kreisenden gerufen würde, sich zu selbiger zu begeben. Es hat aber eine jede Hebamme hierbei alle nur mögliche Vorsicht anzuwenden, widrigenfalls aber und besonders

wenn

wenn entweder die Frau, die sie verlassen, oder ihr Kind verwahrloset werden sollte, zu gewarten, daß sie ihres Dienstes werde entlassen, und noch über dieses empfindlich gestraft werden.

Bei schweren langweiligen Geburten soll die Hebamme mit den Gebärenden glimpflich und freundlich umgehen, ihnen Muth und Trost zusprechen, die Widersinnigen mit bescheidenen Ernst zur Arbeit aufmuntern, sich aller abergläubischen Mittel und Seegensprechereien, bei schwerer Strafe enthalten, den Kreisenden keine innerlichen Arzneien, am wenigsten aber treibende, erhitzende, oder gewürzhafte Sachen, um die Geburt zu befördern, geben, auch nicht gestatten, daß ihnen dergleichen von andern anwesenden Weibern dargereichet werden. Findet sie aber eine schiefe Lage der Mutter, oder des Kindes, oder das Kind böthe anstatt des Kopfs einen andern Theil zur Geburt an, oder es zeigte sich sonst ein Fehler und bedenklicher Umstand, so solle sie mit anständiger Behutsamkeit, der Kreisenden davon Eröfnung thun, und ohne einiges Verweilen, so fort den Beistand des Accoucheurs, oder wenn derselbe wegen allzugroßer Entfernung nicht zu haben wäre, wenigstens den Rath eines erfahrnen Medizi sich ausbitten.

Sollte eine Gebärende ohnentbunden versterben, so ist die Hebamme gehalten, ohne Vorzug den Accoucheur, oder im Fall derselbe nicht sogleich zu bekommen seyn sollte, den nächsten Medicum und Chirurgum Unserer Lande holen lassen, damit, wenn die Frau wirklich und gewißlich todt ist, wenigstens das in ihr lebende Kind durch den Kaiserschnitt, wo möglich, noch gerettet werde. Es soll auch dieselbe solches sogar in dem Fall befolgen, wenn sie wirklich glaubte, daß das Kind schon im Mutterleib gestorben sey. Nicht weniger hat auch der Accoucheur oder Medicus, wenn er gleich von dem Tode des Kindes gewiß

wiß wäre, dennoch die Oefnung des Leibes der Verstorbenen mehrerer Sicherheit wegen, vorzunehmen, oder durch den nächsten Chirurgum vornehmen zu lassen. Bei einer solchen Eröfnung nun ist, das Kind mag noch lebendig oder todt seyn, die Hebamme durch den Accoucheur oder Medicum von dem Zustand, wie auch der Lage und Beschaffenheit einer schwangern Mutter, von der Richtung des Kindes, von seinen Häuten, Gewässern, imgleichen von der Anlage der Nachgeburt, umständlich zu unterrichten. Sollte aber vielleicht von den Angehörigen der Verstorbenen, der Section einiges Hinderniß in den Weg geleget werden, so hat der Accoucheur oder Medicus, wenn gütliche Vorstellungen nicht helfen wollen, solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen, und deren Beistand sich zu erbitten.

Eine jede Hebamme, welche einer unehelich schwangern Person Beistand leistet, soll dieselbe ernstlich vermahnen, alles anzuwenden, was zur Erhaltung der Frucht abzwecket, auch dabei mit allem Fleiß sich bemühen, des Kindes Vater zu erforschen, und wenn sie ihr Amt verrichtet hat, solches der Obrigkeit anzeigen.

Nach geschehener Entbindung soll die Hebamme während der ersten 9 Tage die Wöchnerinn und das Kind zweimal täglich besuchen und das letzte so lange als der Nabel noch nicht abgeheilet ist, jederzeit selbst windeln. Von dem neunten bis zum vierzehnten Tag hat dieselbe mit ihrem Besuch einmal täglich fortzufahren. Hierbei hat besonders die Hebamme genau acht zu geben, daß eine gute Lebensordnung von Seiten der Wöchnerinn beobachtet werde. Sollte aber etwa die Reinigung stocken, oder sonst eine Krankheit, oder ein bedenklicher Umstand sich zeigen, so darf sich selbige nicht unterfangen, innerliche Arzneien zu verordnen, sondern es hat solche alsdenn die Wöchnerinn an einen ordentlichen Medicum zu verweisen, und

sich

sich überhaupt alles Practicirens, bei harter Strafe, gänzlich zu enthalten.

Damit aber auch die Hebammen, von ihrer Obliegenheit hinlänglich unterrichtet seyn mögen, so ist denselben aus dem gegenwärtigen Capitel der Medizinal-Ordnung, in so weit es nemlich deren Amt angehet, nicht nur bei ihrer Annahme von dem geistlichen Untergericht, sondern auch außerdem alljährlich von jedes Orts ordentlicher Obrigkeit, und zwar jedesmal nach geendigtem Frühlings-Rügegerichte, gebührender Vorhalt zu thun, und ihnen die genaueste Beobachtung dieser Vorschrift auf das schärfste einzubinden.

IV.

Instruction des wohllöbl. Magistrats zu Leipzig für die, zufolge des Churfürstl. Sächs. Mandats *) d. d. Dresden den 11ten Febr. 1792, die Behandlung der Leichen und todscheinenden Menschen betreffend, in Leipzig angestellten Leichenfrauen.

Mit einigen Anmerkungen.

Demnach N. N. als Leichenwäscherin, oder als sogenannte Leichenfrau allhier aufgenommen; als soll dieselbe

1) in diesem ihr aufgetragenen Dienste nicht unbescheiden, treu und fleißig, nüchtern und mäßig seyn, sondern sich auch überhaupt eines frommen und christlichen Wandels befleißigen.

2) Wenn

*) Dies Mandat findet der Leser in B. IV. Saml. 1. dieser Beiträge ꝛc. mit einigen Anmerkungen abgedruckt.

2) Wenn sie zu einer Leiche gerufen wird, sich ohne Verzug einfinden, auch allezeit, wenn sie ausgeht, zu Hause eine Nachricht, wo sie zu finden sey, zurücklassen.

3) Jedesmal, wenn sie zu einer Leiche kommt, vor allen Dingen nachfragen, wann der Tod erfolgt sey.

4) Nicht zugeben, daß der Leichnam vor Ablauf 16 Stunden im heißen Sommer, und vor 20 Stunden im Winter, von seinem Lager genommen, oder auch im Winter der Kälte ausgesetzt werde, und würden

5) ihr deswegen von den Umstehenden Schwierigkeiten gemacht, hat sie dieses, und die Ursachen jener Widersetzlichkeit alsbald gehörigen Orts anzuzeigen, und bevor von da entschieden worden, das Hinwegnehmen der Leiche zu untersagen.

6) Doch kann sie die Wegbringung des Körpers an einen andern Ort gestatten: a) wenn derselbe ausrinnen sollte, wofern es anders nicht thunlich ist, der Leiche in solchem Falle ein Wachstuch unterzubreiten. b) Wenn sie weiß, oder von einem anwesenden rechtmäßigen Arzt hört, daß die Krankheit der verstorbenen Person sehr ansteckend oder bösartig, z. B. ein faules Fieber, Fleckfieber, Ruhr, Schwindsucht, Krebs oder schlimme Pocken gewesen sey. c) Oder wenn sonst ein anwesender Arzt versichert, daß nach seiner Ueberzeugung die Leiche von dem Lager ohne Bedenken weggenommen werden könne; in allen andern Fällen muß sie sich, wie oben steht (4. und 5.), verhalten.

7) Weiß, hört, oder sieht sie, daß die Leiche eine schwangere, oder im Gebähren selbst leblos gewordene Frauensperson ist, so soll sie nicht nur, wie oben (4. und 5.) verfahren, sondern auch ohne allen Zeitverlust, und augenblicklich, wofern dieses nicht schon von den Anwesenden besorgt worden, und auch, wenn diese das nicht

zuge-

zugeben wollen, für schleunige Herbeirufung des nächsten Arztes oder Wundarztes sorgen, damit derselbe die zur Rettung der Leibesfrucht nöthigen Vorkehrungen treffe.

8) Bei Leichen neugeborner Kinder soll sie denselben mit dem kleinen Finger tief hinter in den Mund fühlen, um zu erforschen, ob etwa zäher Schleim daselbst befindlich sey, welcher den Athem versetzt hat, daß vielleicht das Kind blos deswegen, nicht würklich, sondern nur dem Scheine nach todt ist. Auch soll sie bei solchen Kindern nach der Oeffnung der Harnröhre und des Hintern sehen, als welche zuweilen von Geburt an verwachsen und verschlossen sind, so daß wegen gehinderter Ausleerung der Unreinigkeiten ein scheinbarer Tod erfolget. Wo sich etwas dieser Art findet, da soll die Leichenfrau dafür sorgen, daß ein Wundarzt schleunig herbeigeholt werde.

9) In allen und jeden Fällen, wo sie hört, daß sich die verstorbene Person, zuvor dem Ansehen nach einer leichten kurzen Anwandlung von Uebelbefinden leblos geworden sey, soll sie darauf dringen, daß alsbald ein Arzt oder Wundarzt herzugerufen werde.

10) Eben dieses soll sie auch thun, wenn sie hört oder weiß, daß die leblose Person zuvor mit der fallenden Sucht, Mutterbeschwerden oder Krämpfen behaftet, oder zu öftern tiefen Ohnmachten geneigt gewesen, oder vom Schlag oder Blitz gerührt, oder unter einer heftigen Blutstürzung entseelt worden; imgleichen, wenn sie hört, oder den geringsten Verdacht hat, daß der Verstorbene auf eine gewaltsame Art, es sey durch Gift, Wunden, Erstickung im Kohlendampf, oder sonst ums Leben gekommen sey.

11) Desgleichen, wenn sie wahrnimmt, daß der angebliche Todte noch eine rothe frische, oder doch nicht die wahre Leichenfarbe, ein noch volles nicht eingefallenes Gesicht, in den Augen noch einigen Glanz hat, und die

Glie-

Glieder völlig biegsam sind, oder wenn sie gar wahrnimmt, daß noch einige Spur vom Herzschlag auf der linken Seite der Brust, oder vom Athemholen übrig ist.

12) Um aber desto gewisser zu erforschen, ob noch einiges Leben in einem kürzlich dem Ansehen nach verstorbenen Menschen sey, soll sie folgende Proben bei jeder Leiche machen: a) derselben eine Untertasse oder etwas tiefen Teller voll Wasser auf die Brust setzen; bewegt sich nach einigem Steben das Wasser auf seiner Oberfläche noch, so ist noch einiges, obwol schwaches Athemholen, und folglich Leben übrig. b) Der Leiche einen vorher trocken abgewischten kalten Spiegel, oder einen neuen und wohlpolirten zinnernen Teller vor den Mund halten; wenn diese anlaufen, so athmet der scheinbar Todte noch. c) Dies ist auch der Fall, wenn eine vor den Mund gehaltene Flaumfeder sich etwas hin und her bewegt. d) Ingleichen, wenn die untere Kinnlade, nachdem man sie mit der Hand von der obern Kinnlade abwärts gegen die Brust gezogen hat, wieder in die Höhe steigt.

13) Die Leichenfrau soll sich zwar in allen Fällen, wo sie mit Grund vermuthen kann, daß noch Leben im Körper sey, aller übrigen eigenen Versuche enthalten, wohl aber bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes folgende Mittel zur Wiederbelebung anwenden: a) der leblosen Person ihren Namen oder sonst derselben bekannte Worte sehr stark ins Ohr schreyen, oder schreyen lassen. b) Das Gesicht mit kaltem Wasser zu wiederholten Mahlen besprützen. c) Kampferessig und Salmiakgeist (welchen sie zu dem Ende immer bei sich zu führen hat) unter die Nase halten, und an dieselbe, ingleichen an die Schläfe und Hände streichen. d) Die Arme oder Fußsohlen mit einer Bürste oder wollenem Frießlappen, oder in scharfen Essig oder Brandtwein getauchten Tüchern scharf reiben. e) Wasser von einer Höhe tropfenweis auf die

zu-

zuvor entblößte Herzgrube der leblosen Person fallen lassen. Dieses kann vermittelst eines Gießbeckens geschehen, welches eine neben dem leblosen Körper auf einem Stuhl oder Tische stehende Person, so hoch als möglich, dergestalt empor hält, daß das Wasser auf den eben gedachten Theil fallen muß. In Ermangelung einer Gießkanne kann zu gleicher Absicht, und auf dieselbe Art sehr bequem ein Trichter gebraucht werden, in dessen Rohr man einen dasselbe beinahe, doch nicht ganz verschließenden Pflock steckt, und ihn hierauf mit kaltem Wasser anfüllt. Bei allen diesen Versuchen, und auch sonst muß die Leichenwärterinn darauf dringen, daß die Leiche mit dem Kopfe etwas hoch gelegt werde.

14) Findet sich etwas von festanliegenden, enge zugebundenen, oder zugeschnallten, geknöpften oder geschnürten Kleidungsstücken an der Leiche, es seyen nun Halsbinden, Hemdermel, Westen, Schnürleiber, Beinkleider, Röcke oder Strumpfbänder, so muß sogleich alles dieses locker gemacht werden.

15) Die Leichenfrau muß durchaus nicht gestatten, daß der Leiche der Mund fest zugebunden, das Gesicht mit nassen oder dicken Tüchern bedeckt, die Brust mit Rasen oder Steinen beschwert, oder wol gar der Hals mit einer Schnure zugebunden werde.

16) Sie muß, wenn nun die oben (4.) gesetzte Zeit verflossen ist, und die Leiche von dem Sterbelager an einen andern Ort gebracht werden soll, dafür sorgen, daß dieses mit aller Behutsamkeit geschehe, die Leiche dabei genugsam bedeckt sey, und nicht etwa mit dem Kopfe niedriger als mit den Füßen getragen werde.

17) Sie muß auch dann, wie vorher, alle Sorgfalt anwenden, damit nicht ein Mensch, welcher für todt gehalten wird, und in welchem noch einiges Leben seyn

könnte, verwahrloset und zu frühzeitig zum Begräbniß gebracht werde. Denn wenn gleich dem äußerlichen Ansehen nach, und nach dem Erfolg der Proben (No. 12.) kein Leben mehr in dem Menschen ist, so folgt hieraus noch nicht mit völliger Gewißheit, daß er völlig todt, und wieder aufzuleben ganz unfähig sey; drum muß die Leichenfrau

13) nicht geschehen lassen, daß der vom Sterbelager weggenommene Körper, zumal im Winter in ein ganz kaltes oder feuchtes Behältniß gebracht, noch

19) wenn er vor dem Begräbnißtage in den Sarg gelegt wird, in demselben eher, als in der Stunde des Begräbnisses zugedeckt, oder der Deckel des Sarges gar aufgenagelt oder eingeschraubet werde.

20) Ueberhaupt soll sie, besondere unten angegebene Vorfälle ausgenommen, den von ihr auszustellenden Schein den Angehörigen der verstorbenen Person nicht eher geben, als wenn nur drei volle Tage oder 72 Stunden seit dem Ableben verstrichen, und die Kennzeichen des Todes deutlich wahrzunehmen sind. Mit diesen Kennzeichen des Todes soll sie sich daher sorgfältig nach dem hier folgenden Unterricht bekannt machen.

21) Es sind noch keine zuverläßigen Beweise des Todes: a) Wenn Todtenflecke auf der Haut zu sehen sind; b) wenn sich der sogenannte Leichengeruch verspüren läßt; c) wenn man keinen Athem noch Puls bemerken kann; d) wenn die Glieder kalt, steif, und unbiegsam werden; e) wenn das Gesicht blas, die Nase spitzig, und die Schläfe eingefallen sind; f) wenn die Augen ohne Glanz, weit offen, und wie man sagt, gebrochen sind; g) wenn der Mund offen ist, und die untere Kinnlade herabhängt; h) wenn die Oefnung des Hintern, und bei Weibern die Geburt schlaff und weit offen sind; i) wenn Urin und Koth

von

von dem leblosen Körper abgehet; denn alle diese Umstände können sich auch bei wirklich noch lebenden, aber sehr schwachen und tief ohnmächtigen Personen finden, und wenn gleich, im Fall, daß sie alle oder die mehresten derselben beisammen sind, der Todt wahrscheinlich ist, so wird er doch dadurch noch nicht ganz außer allen Zweifel gesetzt.

22) Das einzige untrügliche Kennzeichen, daß ein Mensch wirklich todt sey, ist die eintretende Fäulniß oder Verwesung. Diese erkennt man a) an dem faulen aashaften Geruch; b) an den Aufschwellen des Gesichts und Unterleibs; c) an den grünen und braunen Flecken, welche besonders am Unterleibe, und an den Geburtstheilen zum Vorschein kommen; d) daran, daß aus der Nase und dem Munde eine stinkende Feuchtigkeit fließt; e) daran, daß sich, wenn man irgend einen fleischartigen Theil derb angreift, das Oberhäutchen davon absondert und losstreift; so wie auch f) die Augäpfel, wenn sie mit den Fingern oder sonst stark gedruckt werden, Gruben davon behalten. Wobei aber wohl zu bemerken ist, daß alle diese Kennzeichen, nicht einzeln, sondern nur, wenn sie beisammen sind, die eingetretene Verwesung, und folglich den Tod zuverläßig beweisen, indem z. B. der aashafte Geruch für sich zuweilen auch bei noch lebenden Menschen bemerkt wird.

23) Wenn sich alle diese Merkmale der Fäulniß als gewisse Zeichen des Todes, noch vor dem dritten Tage nach dem Ableben offenbaren, so kann die Leichenfrau den Schein, gegen welchen die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt wird, den Angehörigen des Verstorbenen ausstellen: nur muß sie in diesem Falle die Ursache der frühern Ausstellung auf dem Scheine anmerken.

24) Es kann auch der Schein vor dem dritten Tage ausgestellt werden, wenn ein anwesender Arzt pflichtmäßig

mäßig bezeuget, daß der Verstorbene wegen Beschaffenheit der vorhergegangenen Krankheit gewiß todt sey, oder ohne Gefahr für die Lebendigen nicht länger aufbehalten werden dürfe.

25) Sollte sich der Fall ereignen, daß eine Leiche, ungeachtet sie in einem warmen Behältniß stünde, nach drei vollen Tagen noch nicht obige Merkmale des gewissen Todes hätte, so muß die Leichenfrau vorerst deshalb besondere Verhaltungsbefehle einholen.

26) Die Leichenfrau soll, damit die Luft an dem Orte, wo die Leiche steht, nicht verdorben werde, dafür sorgen, daß die Fenster und Thüren fleißig geöfnet, und daselbst Eßig auf glühenden Kohlen zum Verdampfen hingestellt, auch mit Wachholderbeeren oder Agtstein fleißig geräuchert werde.

27) Sie selbst muß sich, um bei ihrem Geschäfte gesund zu bleiben, reinlich halten, oft, wenn sie bei Leichen ist, ausspucken, mit Wachholdereßig den Mund und die Nase auswaschen, überdies, wenn sie Leichen von Personen zu besorgen hat, welche an faulen oder ansteckenden Fiebern gestorben sind, ehe sie dieselben angreifet, sowol, als auch nachher die Hände mit Kampfereßig waschen, auch bei ihren Verrichtungen oft ein wenig Kampfer kauen, ohne ihn hinunter zu schlucken.

28) Sie muß insbesondere, wenn die verstorbene Person ein Faul- oder Fleckfieber, die Ruhr oder die Blattern gehabt hat, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß Niemand, wer nicht unumgänglich bei der Leiche nothwendig ist, zu derselben gelassen werde.

29) Sie muß jede Leiche an den zwei ersten Tagen nach dem Tode, täglich wenigstens dreimal, die letzten Tage aber zweimal, immer einmal am frühen Morgen und einmal gegen die Nacht am späten Abend besichtigen.

30) Sie

30) Sie muß, wenn die Beerdigung nun gesetzmäßig geschehen kann, den Angehörigen des Verstorbenen in jedem Falle einen von den ihr gegebenen gedruckten Scheinen zustellen, auf welchen die lehrgelassenen Stellen mit dem Namen des Verstorbenen, seinem Wohnorte, dem Todestage, der Zeit, welche seit dem Tode verstrichen, dem Tage der Ausstellung des Scheins, und ihrem, der Leichenfrau Namen auszufüllen sind.

Anmerkungen.

Es giebt zwar noch verschiedene Länder in Deutschland, wo von der Obrigkeit gar keine Person angestellt ist, der die Behandlung und Besorgung der Leichen anvertraut wäre; diese Länder möcht ich aufmerksam auf dies Bedürfniß machen, und vielleicht, daß dies durch diese in mehrern Journalen bekannt gemachte Instruktion für die Leipziger Leichenfrauen geschieht, ein guter trefflicher Erfolg, den ich ihr herzlich wünsche! In vielen Ländern sind dergleichen Personen zwar obrigkeitlich angestellt, aber da sind es insgemein die Leichenfrauen, oder welchen Namen sie sonst haben mögen. Ob durch Weiber die bei Leichen nöthigen Geschäfte und erforderliche Sorgfalt gehörig und zweckmäßig ausgeführt werden könne? Dies ist eine Frage, welche ich nicht bejahen möchte; zumal da dergleichen Leichenfrauen insgemein nur aus der untersten, ärmsten und unaufgeklärtesten Volksklasse genommen werden. Ich kann mir diesen Mißgriff in der Wahl des Geschlechts zu diesem allerdings wichtigen Amt nicht anders erklären, als weil insgemein Weiber die Wärterinnen der Kranken sind, so nahm man entweder die Wärterin auch zur Leichenwäscherin des Verstorbenen, denn das Waschen und Ankleiden der Todten ist in den meisten Ländern noch das Hauptgeschäft der Leichenfrauen, oder man ließ sich bei dieser Wahl von der Analogie irre-

füh-

führen, und glaubte, weil Kranke am gewöhnlichsten und vielleicht auch am besten von Weibspersonen gewartet würden, daß Weibspersonen auch die nöthigen Geschäfte bei Leichen am besten besorgen könnten. Es ist wahr, wo die Leichenfrauen weiter keine Obliegenheiten haben, als die Reinigung und das Ankleiden des Todten, oder vielmehr wo man (der Staat oder die Angehörigen des Verstorbenen) weiter keine Sorge für die Leichen fordert, als daß sie gereinigt und gekleidet werden, da mag das weibliche Geschlecht den Vorzug vor dem männlichen verdienen: Aber, wo der Staat Personen anstellen will, die verpflichtet sind, alles anzuwenden, daß kein Scheintodter vollends getödtet oder lebendig begraben, daß kein gewaltsam Todter für einen natürlich Todten geachtet, daß die Leibesfrucht bei verstorbenen Hochschwangern noch gerettet, daß durch die Leichen keine Contagion fortgepflanzt werde, kurz, daß alles bei Leichen geschehe, was geschehen muß, damit die Menschheit und der Staat den gehörigen Nutzen von der Anstellung solcher Personen habe, da, dünkt mich, dürften keine Weiber zur Pflege und Behandlung der Leichen angestellt werden, da müssen es Männer seyn, die mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet, und die mit männlichen Scharfsinn beobachten, mit Männermuth untersuchen und mit Männerkraft handeln. Wäre es nicht zweckmäßig und gut in großen Städten einige Chirurgen von der gewöhnlichen Klasse besonders dazu anzustellen? Und könnte auf Dörfern nicht der Dorfwundarzt, dem es ohnehin oft an dem erforderlichen Auskommen fehlt, und der durch die Leichenpflege seinen Würkungskreiß und folglich auch seine Einkünfte vergrößern würde, zu diesem öffentlichen Geschäft der Leichenpflege angestellt werden? Es giebt der Chirurgen oder Barbiere viel, welche ihr Auskommen nicht haben. Auf diese Art könnten sie mit Nutzen für den Staat gut versorgt werden. Kein Geschäft, das der Menschheit und

dem

dem Staat nützlich ist, kann entehren, so schief auch der unwissende Pöbel voll Vorurtheil dies Geschäft ansehen mag, aber wenn man auch auf dies Vorurtheil Rücksicht nehmen wollte, so können sich die gewöhnlichen Chirurgen leicht darüber hinaus setzen. Denn Bartputzen, Klystiersetzen, Zähne reinigen, Leichdorn ausschneiden, Bäder besorgen, sind doch wirklich den Geschäften, welche bei Leichen erforderlich sind, sehr analog. Und wenn empfindsam ekle Städter es für widrig halten, sich von einem Chirurgen den Bart putzen oder ein Klystier setzen zu lassen, der mit Leichen umgeht, so fehlt es ihnen ja nicht an andern Barbieren, und der Leichenpfleger kann das Bartgeld dieser empfindsamen Ekeln leicht verlieren, da es ihm durch seine Todtenpflege hinreichend ersetzt wird. Der ehrliche, geradsinnige Landmann hat gewiß diesen Ekel nicht, und bei ihm verliert der Barbier gewiß darum sein Bartgeld nicht, weil er Leichen pflegt. Würde dieser Vorschlag, Männer, und zwar Chirurgen oder Barbierer, als Leichenpfleger anzustellen, realisirt: so hätte das Land, wo es geschieht, auch zugleich eine Todtenschau, denn natürlich, daß der Leichenpfleger auch zugleich Todtenbeschauer wäre, und daß jenem alles das auch übertragen werden müßte, was im Oestreichischen den Todtenbeschauern obliegt. Die Obliegenheiten solcher Leichenbeschauer ließen sich denn leicht bestimmen, wenn sich nur eben so leicht die Fonds ausmitteln und anweisen ließen, aus welchen diese Geschäfte bezahlt werden sollten. Der Staatsbürger kann diese Bezahlung nicht allein tragen, weil er durch die öffentliche Anstellung gewisser Personen zu diesem Geschäft in seiner Freiheit eingeengt wird, und weil nicht er allein, sondern auch der Staat im Ganzen dabei gewinnt. Einige geringe Gebühren müßten allerdings die Erben des Verstorbenen dem Pfleger seiner Leiche abtragen, und diese könnten nach dem Stand und dem Vermögen des Verstorbenen verschieden seyn, aber

der Staat müßte auch etwas für diese öffentliche Anstalt thun, damit der Leichenpfleger das Ansehen eines Staatsdieners habe, und der Staat ein Recht erhalte, Gehorsam gegen die in der Leichenpflege von ihm getroffenen Verfügungen zu fordern, und jede Entgegenhandlung zu bestrafen; ein kleines Jahrgehalt würde hinreichend seyn, aber freilich selten haben die Staaten Fonds zu solchen nützlichen Jahrgehalten, weil sie der unnützlichen so viele haben; Befreiung von öffentlichen Abgaben und Unterthanenlasten möcht ich nicht rathen, denn dadurch käme der Leichenpfleger in den Stand der Eximirten, darauf macht nur der Adel Anspruch, und der möchte größtentheils von Geburtswegen so ekel seyn, daß er in seinem eximirten Stand keinen Leichenpfleger duldete, zumal da er auch mit bürgerlichen Leichen umgehen muß.

Die beste Instruktion für Leichenfrauen, welche nur bis jetzt bekannt geworden ist, ist ohne Zweifel die Heilbronnische, die in meinem Archiv der medizinischen Polizey, B. IV. Abth. I. S. 133. abgedruckt ist. Sie ist sehr vollständig und detaillirt, so daß sie mit wenigen Abänderungen und Erweiterungen alle Geschäfte und alle Obliegenheiten eines Leichenpflegers vorschreibt, wodurch er dem Staat denjenigen Nutzen leisten muß, welcher gefordert und erwartet werden kann. Die obige Leipziger Instruktion scheint sich blos auf das dabei angeführte Mandat zu beziehen, und enthält auch wenig mehr als die Vorschriften zur Wiederbelebung, zur Sicherung gegen das Lebendigbegraben und zur Vorbeugung der Ansteckung, so wie sie in dem Unterricht, welcher dem Mandat beigefügt ist, gegeben worden, nur mit einigen nähern Bestimmungen und Zusätzen, die sich allerdings auch nöthig machten, wenn die Instruktion zweckmäßig seyn sollte. (Man sehe die Anmerkungen zu diesem Mandat und Unterricht in diesen Beiträgen ꝛc.) Es sey mir erlaubt,

auch

auch über diese Instruktion für Leichenfrauen einige Bemerkungen anzuführen, ich wünschte hie und da nähere Bestimmungen, oder zweckmäßigeren Unterricht, es soll nicht Tadel seyn, was ich sage, sondern nur ein bescheidener kleiner Beitrag zur Vervollkommung solcher Instruktionen.

ad 6) Wenn die Leiche ausrinnen sollte, denn kann wohl die Erlaubniß zur Wegschaffung derselben vom Sterbebette unbedingt gegeben werden, weil rinnende Leichen gewiß tod sind, und ohne Bedenken sogleich begraben werden können. Denn dies Rinnen ist ein deutliches Zeugniß von überhandnehmender Fäulniß.

ad 7). Nicht bei jeder schwanger verstorbenen Weibsperson, sondern nur bei solchen Schwangern, die nach dem sechsten Monat sterben, ist die Herbeirufung eines Hebarztes zur Rettung der Leibesfrucht erforderlich.

ad 8). Das Hinwegnehmen des Schleims tief hinten aus dem Mund bei todtgebohrnen Kindern ist schon Pflicht der Hebammen, und wenn diese es nicht gethan haben, so möchte diese Hülfsleistung durch die Leichenfrauen zu spät kommen; aber dies ist der Fall mit dem Nachsehen, ob die Oeffnungen der Harnröhre und des Afters verwachsen sind, auch dies ist Sache der Hebammen. Indessen möchte diese Vorschrift ihrem Nutzen als Controlle über die Hebammenpflichten haben, wenn verordnet ist, daß die Leichenfrau jeden solchen Fall gehörigen Orts anzeigen solle.

ad 9). Es ist allerdings der Leichenfrauen Pflicht, Acht auf die äußerlichen Zeichen einer gewaltsamen Todesart zu haben, auch damit kein solcher Fall verheimlicht werde, aber dann müßten diese Zeichen angegeben werden, denn ohne Unterricht kann man diese Kenntniß von den Leichenfrauen nicht fordern. Die Heilbronnische Instruktion ist über diesem Punkt bestimmter,

ad 12) und 13). Man sehe hier die Anmerkungen zu dem Mandat und den Unterricht No. IV. oder Seite 53. in des IV. B. Saml. 1. dieser Beiträge. Ich bin aber überhaupt der Meinung, daß Leichenfrauen vom gewöhnlichen Sinn die Anwendung irgend eines wirksamen Rettungsmittels, wie hier z. B. die Anwendung des Tropfbades auf die Herzgrube, nicht anvertraut werden dürfe; die Ursachen des Scheintodes sind verschieden, nach dieser Verschiedenheit muß die Wahl und die Anwendung der Erweckungsmittel geschehen, und wo kann eine Leichenfrau die Ursache, welche gehoben werden muß, und die Wirkung eines Erweckungsmittels beurtheilen? Empirie von dieser Rohheit wird gewiß bei Scheintodesfällen der Wiederbelebung eben so oft entgegen wirken, als bei Krankheiten der Genesung.

ad 14). Diese Obliegenheit hätte schon früher und wohl schon bei No. 3. angeführt werden sollen.

ad 18). Es ist in dieser Instruktion nichts über das Reinigen oder Waschen der Leiche gesagt; mich dünkt, dies Geschäft könne füglich mit den Versuchen zur Lebensrettung verknüpft, oder doch als ein solcher Versuch angesehen werden, wenn das Waschen der Leiche in einem lauen Bade geschehen müßte. Die Leichenfrau könnte sowol ihre eigne Badewanne haben und zu den Leichen hinbringen lassen, als die Hebamme ihren Geburtsstuhl. Die Wirkung eines lauen Bades sind bekannt, und es kann den Aerzten nicht schwer fallen, die Umstände und die Zeit, unter welchen und wenn es angewendet werden muß und darf, so deutlich und fest zu bestimmen, daß auch die unwissenden unbedachtsamen Leichenfrauen keinen Nachtheil durch Anwendung desselben veranlassen können.

Die Heilbronner Instruktion fordert von den Leichenfrauen auch Aufmerksamkeit auf die äußerliche Zeichen einer vorgegangenen Gewaltthätigkeit, einer Vergiftung,

auf

auf Selbstmord, auf Verwahrlosung durch Quacksalbereien, und durch tollkühne Barbiere, auf bedenkliche giftige Blattern, auf Pestbeulen, auf Todesfälle an besonderen unbekannten Krankheiten, und Anzeige von solchen Fällen an die Obrigkeit. Auch soll sie bei fremden unbekannten Leichen, die allenfalls bemerkten Muttermähler oder andere Abzeichen dem Pfarrer genau beschreiben, welcher sie in dem Kirchenbuch anmerkt, damit man auf geschehene Nachfrage vielleicht Auskunft geben könne. Ueberdies soll sie das Schauausstellen der Leichen, und allen unnöthigen Aufwand widerrathen, die Vergehungen gegen die obrigkeitlichen Verbote wegen der Todtenkränze und Todtenbahren, wegen der Grabtiefe anzeigen; endlich soll sie zur Einkleidung eines Leichnams keine Kleiderstücke nehmen, welche ein noch lebender Mensch getragen, sie seyen denn vorher wieder gewaschen worden ???

V.

Von Anlegung der Brunnen, damit sie mehr Wasser geben *). Vom Herrn Hofrath Ebell.

Aus dem neuen Hannöverischen Magazin 83 Stück 1792.

Es scheint mir überaus wichtig zu seyn, daß wir unsre Brunnen wo möglich wasserreicher machen. Nicht nur wird der Zweck der Anlage, die Bedürfniß des Haushalts,

*) Da gutes gesundes Wasser ein Hauptgegenstand medizinischer Polizei ist, so wird dieser Aufsatz in diesen Beiträgen nicht am unrechten Orte stehn. Die mit Zahlen bemerkten Noten sind diesem neuen Abdruck durch den Hrn Verfasser hinzugefügt.

halts, größtentheils verfehlt, wenn ein Brunnen zu leicht ledig gepumpt wird, das Ventil dadurch auf manche Weise verdorben, und das Wasser bei jedem vorherigen Ledigpumpen, auf längere Zeit, trübe, und weniger schön und brauchbar; sondern bei Feuersgefahr, und besonders um das Feuer in seiner ersten Entstehung zu löschen, ist oft die mehrere Ergiebigkeit eines Brunnens völlig entscheidend. Zudem wird die Sache bei Brandteweinsbrennereien und manchen ähnlichem Gewerbe, wichtig.

Vielleicht sind die Vorschläge, die ich deshalb zu thun habe, schon von Andern geschehn, und nur meiner Aufmerksamkeit, bei Lesung der Schriften über diesen Theil der Baukunde und der Oekonomie, entgangen. Vielleicht aber fehlen diese Vorschläge noch, welches Letztere ich fast dafür halten muß, weil ich sie nirgend angewandt finde.

Unsere Brunnen bestehen aus einer aus Sandstein verfertigten, auf einen Schling von Eichenholz ruhenden Röhre, meistens von 3 bis 5 Fuß innern Durchmesser, welche Röhren vertikal (oder lothrecht) in den Erdboden bis unter den Wasserstand im trockensten Sommer getrieben werden a). Der obere Theil dieser Röhre, dient blos dazu, das Wasser heraus zu schaffen, der untere Theil hingegen, dient zum Behältnisse des Wassers selbst.

Natürlich hält bei gleicher Ergiebigkeit der Quellen oder Wasseradern, die man 20, 30 und mehrere Fuß unter der Oberfläche der Erde antrifft, ein weiter 5 füßiger Brunnen mehr als noch einmal so viel Wasser, als ein enger 3 füßiger; allein die Unkosten der Brunnensteine eines 5 füßigen Brunnens, ganz bis zu Tage hinaus,

a) Bergmännisch würde man eine solche Röhre einen Schacht nennen.

aus, sind auch fast mehr wie gedoppelt so hoch, als die Kosten eines 3 füßigen; und hierdurch wird jeder Bauherr abgeschreckt, sehr weite Brunnen anzulegen.

Er frägt sich billig, ist denn diese Verdoppelung der Kosten nöthig? Dies glaube ich nicht; denn es kommt ja zu mehrerer Ergiebigkeit der Brunnen, nicht auf denjenigen obern Theil des steinernen Brunnenrohrs an, welcher zum Herausschaffen des Wassers, sondern nur auf den Theil, welcher zum Wasserbehältnisse dient, und dieser ist gewöhnlich bei weitem der Kleinste.

Die Vorschläge also, die man zu Anlegung ergiebigerer Brunnen mit den wenigsten Kosten erwarten kann, müssen natürlich darin bestehn; daß man den Raum, der zum Wasserbehältnisse des Brunnens dient, auf mehrere Weise vergrößere, ohne um deßwillen den obern Theil des Brunnens, der nur den Zweck hat, das Wasser heraus zu schaffen, unnöthig weiter, mithin kostbarer zu machen.

Diese Vergrößerung des Wasserbehältnisses, oder des untern Theils des Brunnens, geschieht

1) durch mehrere Tiefe,

2) durch mehrere Erweiterung oder horizontale Ausdehnung 1),

zu beiden kann man mehrere Mittel angeben.

Um

1) Der bereits verstorbene Hannöverische Kunstmeister Jannichen, hat in einer Beantwortung dieses Aufsatzes, durch eine Rechnung den Kosten-Vortheil zu bezweifeln gesucht, welcher durch einen unten weiten, und oben engen Brunnen sich erreichen läßt, dabei aber fehlsam den hier nicht supponirten Fall angenommen, daß die Wasserquellen oder Adern nur 10 oder noch weniger Fuß unter der Oberfläche der Erde anzutreffen sind. Da es alsdenn freilich nicht der Mühe und Kosten werth seyn würde, den weiten Brunnen oben enger zu machen. Zudem nimmt

der

Um in der Beschreibung dieser Mittel nicht undeutlich zu werden, nehme ich den Fall an, daß man einen Brunnen an einem Orte anlegt, welcher aus einem weichen Sand- oder Leimboden besteht b), und wo man die guten Wasserquellen 20 Fuß tief in der Erde antrifft. Auf die gewöhnliche Weise Brunnen anzulegen, wird man alsdann, den zum Brunnen destinirten Ort trichterförmig ausgraben, auf jene Tiefe von 20 Fuß, den Schling legen, hierauf die unteren Schichten Brunensteine setzen, und nun durch fleißiges Ausschöpfen und inneres Untergraben des Schlinges, Ausräumen und Fortschaffen des Triebsandes, sich bemühen solches Rohr noch um etwas zu senken. Ist das Rohr nur von 3 Fuß innerem Durchmesser, so kann der geschickteste Brunnengräber solches schwerlich noch über 3 bis 4 Fuß senken, weil es ihm in diesem Rohre zum Zugeimer, worin er Wasser und Triebsand füllt, und zur Arbeit des Unterminirens des Schlings, am Raum fehlt, auch oft die zu lebhaft zubringenden Quellen solches verhindern. Dahingegen wenn die untern Schichten oder Lagen des Brunnens 6 Fuß Weite hätten, zwei Arbeiter mit mehrerern Zugeimern

der Herr J. einen unten nur 5 Fuß weiten Brunnen an, da dann die Ersparung zwischen 3 und 5 Fuß, bei gar geringer Brunnentiefe freilich nicht gar groß ist, und leicht durch die Kosten überwogen werden kann, welcher die Hältniß und mehrere Arbeit an der gewölbten Schicht, welche zu Verengung des Brunnens dient, erforderlich sind.

b) Besteht der Boden aus Ortstein, Thon, Mergel oder Steinlagen, die man durchhauen muß, so erschwert, oft aber sichert und erleichtert dies die Arbeit, aber verändert die Theorie derselben eigentlich nicht. Oft ist es nöthig durch gegen gestammte Dielen ꝛc. das Erdreich gegen das Einstürzen fest zu halten. Diese Vorsichten kennt jeder Brunnengräber, und gehört also deren Beschreibung nicht in diesen Aufsatz.

mern darin Raum haben, mithin den Brunnen weit tiefer unter die ersten guten Quellen senken könnten. Ja man könnte in die unteren Lagen eines $5\frac{1}{2}$ bis 6 Fuß weiten Brunnens, leicht eine Pumpe stellen, welche das zudringende Wasser immer weg schafte c), so daß zwei Arbeiter darin nur das Unterminiren des Schlinges und Senken der untern Lagen des steinernen Rohrs ohne Verhinderung durch das Wasser zu besorgen, verrichten; mithin dem Brunnen weit mehrere Tiefe geben könnten, als mit einem 3 füßigen Rohr zu erhalten steht d).

Wenn auf diese Weise ein 6 Fuß weites Rohr 8 bis 12, oder mehrere Fuß tief, in und unter die guten Quellen hinab getrieben ist, so, daß man den Brunnen noch weiter zu senken, nicht nöthig findet, so muß über der Winterwasserfläche e), eine gewölbte Schicht Brunensteine aufgesetzt werden, deren unterer Rand inwendig 6 Fuß, die obere Oefnung aber nur 3 Fuß Durchmesser, und oben einen Platz oder Vorsprung hat; hinter welchen die obern Schichten Brunnensteine, welche nur 3 Fuß Durchmesser zu haben brauchen, passen.

Da

c) Kann man über den Anbringer einer Feuerspritze disponiren, so wird man mit selbigen die Arbeit sehr erleichtern können.

d) Bei dieser Senkung der Brunnenröhren, werden die Steine durch Mooß verbunden, durch Tonnenreifen zusammen gehalten, und durch angesetztes Holz, (Dielen, Pfosten, Sparren oder Stender,) die lothrechte Stellung des Rohrs bei dieser Senkung erhalten, diese Vorschriften sind leicht, und zum Theil bekannt, daher ich mich bei ihnen nicht aufhalte.

e) Wie viel im nassen Herbst, Winter oder Frühjahr das Wasser in den Brunnen höher, als in den trockendsten Sommermonaten steht, hängt meistens von der Wasserhöhe benachbarter Flüsse ab, und läßt sich also davon keine allgemeine Regel angeben, am sichersten gräbt man Brunnen bei der größesten Dürre.

Da aber jedes Gewölbe ohne Wiederlage auseinander weicht, so würde nöthig seyn, daß um diese gewölbte Schicht Brunnensteine, die nicht zu schwach und von sehr festem Gestein seyn müssen, ein starker eiserner Reif 2) gelegt, und damit die Stücke solcher Schicht zusammen gehalten würden, welcher Reif die Stelle der Wiederlage vertreten würde 3).

Uebrigens würde nun der obere nur zur Heraufschaffung des Wassers bestimmte Theil des Brunnens mit einem 3 Fuß im Durchmesser haltenden Rohr hinauf geführt, mithin die innere Gestalt des Brunnens einer Cylinderförmige Flasche mit sehr langem Halse, gleichen.

Berechnet man den mehrern Wasservorrath und die mehrere Ergiebigkeit dieses Brunnens, so ist beides sehr beträchtlich.

Ein 6 füßiges Rohr hat 4 mal so viel inneren Cubikgehalt als ein 3 füßiges, wenn man nun auch nur annimmt, daß ein 6 füßiges Rohr noch einmal so tief unter die

2) Zwei an einander geschweißte gewöhnliche Stückfaß-Bänder, oder in deren Ermangelung eine umher gespannte Kette, würden auch in sehr lockern Boden dieser Schicht Brunnensteine genugsame Hältniß geben, und diese Kosten höchstens 2 Thlr. betragen.

3) Wenn der Boden, worin der Brunnen gegraben werden soll, nicht gar zu locker ist, so bedarf es nicht erst dieser Kosten eines eisernen Reifs oder Kette. Gesetzt zum Beispiel man findet bei der Grabung eines Brunnens auf 20 Fuß Tiefe, einen Stein, Mergel, festen Thon, oder Ortstein-Lage, so kann natürlich diese den gewölbten Brunnensteinen zur Wiederlage dienen, oder man umschüttet diese Schicht gewölbter Brunnensteine mit fest gestampften Baukummer, oder mit Steinen und Topfscherben, so dient dieses, fest gestampft, solcher Schicht zur Wiederlage, und kann man dann der Haltniß durch eisernen Reif oder Kette entbehren.

die Wasserfläche im Erdboden zu treiben steht, als ein dreifüßiges, so würde doch schon hieraus folgen, daß ein solcher Brunnen 8 mal so viel Wasser, als ein dreifüßiger enthalte.

Doch dieser jedesmalige mehrere Vorrath allein, bestimmt des Brunnens mehrere Ergiebigkeit nicht, gewöhnlich nimmt der Zufluß des Wassers, wenn man einmal auf Quellen reichen Grund kommt, mit jedem Fuß, den man tiefer in den Boden dringt, beträchtlich zu. So daß man allerdings Hoffnung hat, schon unter diesen Vorrichtungen Brunnen zu erhalten, die überall durch eine Pumpe von etwa 4 Zoll Weite, nicht leer gepumpt werden können.

Die Senkung der Brunnen zu erleichtern, getraue ich mir, einen Mechanismum anzugeben, bei welchem, bis dahin, daß man auf Steinlagen kommt, das Unterminiren des Schlinges, unter Wasser und das Herausschaffen des Triebsandes, und Schlamms so geschehen könne, daß kein Arbeiter hinein zu steigen braucht, wodurch an Zeit, Kosten und tieferer Senkung des Brunnens, gleichviel gewonnen werden würde, nur läßt sich solcher Mechanismus ohne Zeichnung, und vielleicht ohne Modell, nicht deutlich darstellen 4).

Ein

4) Der bekannte in Berlin und andern Orten übliche Triangel, wodurch man Brunnen tiefer senkt, welchen Herr J. beschreibt, hat viele Fehler, besonders den, daß er zugleich ein weites Erdbohr, und zugleich ein Bagger Instrument seyn soll, und daher nach ein paarmaliges Umdrehen jedesmal wieder herauf gezogen, und des darin hinein gemahlnen Schlammes oder Erdreichs entledigt werden muß.

Dies muß billig getrennet werden, der Aufräumer oder das Erdbohr muß mit 3 Pflugschaaren, an, oder besser, unter den Schling des Brunnens greifen; durch Umdrehen,

Ein zweites Mittel, die Brunnen ergiebiger zu machen, würde seyn, wenn man bei Anlegung des Brunnens, die trichterförmige Grube so viel größer oder länger gräbt, daß, wenn man auf die guten Quellen kommt, man nicht einen, sondern zwei oder drei Schlinge nahe bei einander setzt, und dann mehrere Röhren zugleich in den wasserreichen Quellboden treibt, darauf aber nur Eine derselben bis zur Oberfläche hinauf führt, die übrigen nahe über der Wasserhöhe mit Steinplatten oder starken eigenen Bohlen zudeckt.

Hierauf würde nicht nur die Arbeit erleichtert, indem die in eine dieser Röhren gestellte Pumpe auch die übrigen wasserleer machen würde; sondern es würde ein solcher Brunnen, ein Rohr mit mehrern Wasserbehältern enthalten, die ihrer Nähe wegen sich eines in dem andern ausladen müßten, diese mehrern Behälter würden nicht nur einen größern Wasservorrath fassen, sondern auch mehrere Arme der Quellen treffen, und, weil sie mehrere Peripherie haben, auch mehrere Gelegenheit zum Einströmen des Quellwassers darbiethen.

Durch solche Behälter oder Nebenröhren, wenn man sie auch zu 5 bis 6 Fuß Weite nähme, würden doch die

drehen, das Erdreich unter den Schling wegräumen, und so das tiefere Senken des Brunnens veranlassen, und da dieses Erdreich die untern Lagen des Brunnens mit Schlamm erfüllt, so muß ein Bagger Instrument, wovon sich das Netz durch Umdrehen füllt, welches bequem zum Heraufziehen ist, solchen Schlamm wegschaffen. Wenn man jedesmal das Erdbohr herausnehmen muß, so läuft man Gefahr, solches das nächste Mal nicht so genau in den Mittelpunkt senken, und die Pflugschaaren nicht so gut wieder unter das Schling bringen zu können.

die Kosten des Brunnens nicht sehr vermehrt, weil sie nur 6 bis 8 Fuß hoch zu seyn brauchten 5).

Ein drittes Mittel zu mehrerer Ergiebigkeit unserer Brunnen würde seyn, wenn man unten am Boden des Brunnens, nach Bergmannskunst einen Stollen eintreiben ließe, da aber dieses Vielleicht nur im Steingebürge, worin der Stollen nicht mit Holz gebaut zu werden braucht, thunlich seyn dürfe, auch wegen Mangel der Werkverständigen nur in Bergwerksgegenden möglich wäre, zudem auch wegen der Schwierigkeit den Berg und das Wasser zugleich fort zu schaffen, für ökonomische Schöpf- und Ziehbrunnen zu theuer und weitläuftig, und nur bei Gesund- oder Salzbrunnen anwendbar seyn mögte, so enthalte ich mich, solches hier weiter auszuführen; und hoffe, daß die Anwendung der ersten beiden Vorschläge, den Endzweck ergiebigere Brunnen anzulegen, zur Genüge erreichen werde.

5) Hr. J. hat eine Schwierigkeit gegen diesen Vorschlag darin gefunden, daß man hier in Hannover bei Anlegung der Brunnen in engen Höfen zu wenig Raum habe, solche Brunnen zu graben, ohne den nächsten Gebäuden zu schaden. Dies ist aber kein Vorwurf, der den Vorschlag selbst betrift; dann nahe bei Gebäuden, zumal in lockeren nachschießenden Boden, darf man überall keine Brunnen graben, und versteht es sich von selbst, daß man in solchem Fall das bis nahe an das Gebäude gehende trichterförmige Ausgraben unterlassen, den Schling und die Brunnensteine lieber gleich auf die Oberfläche des Bodens setzen, und durch inneres Ausarbeiten, oder mit einen vorhin beschriebenen Erdbohr nur ein Rohr in die Tiefe treiben muß.

Der fernern Zweifel, daß man Schwierigkeiten finden werde, zwei oder drei Brunnenröhren nahe bei einander zugleich anzulegen, zeigt nur von des Herrn J. beschränkter Kenntniß in seinem Metier, und bedarf keiner Widerlegung.

VI.

Mittel, Brunnen mit klarem hellem Wasser in Gegenden zu erhalten, wo dieses selten ist.

Von eben demselben.

Mehrentheils ist das tief im Boden liegende Quellwasser auch in morastigen oder Ortsteingegenden gut, schmackhaft, und klar. In diesem Fall muß man den Brunnen mit Holzwerk und Dielen, ganz bis in die Tiefe hinab ausgesetzt, noch einmal so weit anlegen, als sein steinern Rohr seyn soll, dann in der Mitte desselben, dieses steinerne Rohr gehörig gesenkt, aufführen, und so wie man mit den Steinschichten höher kommt, den $1\frac{1}{2}$ oder 2 Fuß breiten Zwischenraum, mit wohl verarbeiteten Töpfer- oder Ziegelthon ausfüllen *).

*) Das jeder Brunnen auch in der Oberfläche, für den Zufluß alles fremden Wassers möglichst verwahrt seyn müßte, versteht sich von selbst. Am besten geschieht dieses 3 bis 4 Fuß von der Oberfläche mit Thon, der mit vielen Glasse durchknetet ist, damit Maulwürfe und Wasserratten, durch das Glaß abgeschreckt, den Hügel, der den Brunnen umgeben soll, verschonen, und durch ihre Gänge dem wilden Wasser keinen Zugang verschaffen.

VII.

Nachricht vom Pestlazareth und der Quarantaine zu Marseille *).

Die französische Handlung nach der Levante ist durch ein Privilegium an den Hafen von Marseille gebunden. Andere französische Kaufleute können zwar auch Waaren nach der Türkei versenden, es muß aber immer durch das Mittel der Marseillianer geschehen. Auch die Waaren, welche von dort auf Rechnung anderer Handelsstädte kommen, müssen immer zu Marseille Quarantaine halten, und im dasigen Pestlazareth ausgeladen werden. Dieses Privilegium gründet sich auf die vortreffliche Einrichtung des dasigen Pestlazareths, welche die Marseillaner so gut geltend zu machen wissen, daß die Städte von Languedok mit ihrer Bitte, auch ein Pestlazareth einrichten zu dürfen, schon mehrmals abgewiesen wurden. Nur die Stadt Toulon besitzt noch ein Pestlazareth; es ist aber ausschließend für die königliche Seemacht bestimmt. Daher auch die Handlung von Toulon dem Privilegium des Pestlazareths von Marseille untergeordnet ist.

Der Geschichtschreiber der Provenze, der das Marseiller Pestlazareth nach Urkunden aus den Stadtkanzleien beschreibt, setzt mich in den Stand, eine umständliche Nachricht von der Einrichtung desselben zu geben; selbst sehen kann diese Anstalten niemand, als wer selbst Quarantaine halten muß.

Die

*) Aus Fisch Briefe über die südlichen Provinzen von Frankreich, Zürch 1790. Br. 21. S. 474. Die Einrückung dieser Stelle aus einer nichtärztlichen Schrift in diese Beiträge ꝛc schien mir zweckmäßig zu seyn, weil sie eine so wichtige und vielen deutschen Aerzten nur den Namen nach bekannte Medizinalpolizei-Anstalt beschreibt.

d. H.

Die Seele der ganzen Anstalt ist der dasige Sanitätsrath, der aus 16 Intendanten besteht, die alle aus der Klasse der Handelsleute gewählt werden; einen oder zwei ausgenommen, welche erfahrne Schiffspatronen seyn müsser, die oft die Reise nach der Levante gemacht haben. Mit diesem Sanitätsrath stehen in genauer Verbindung, die Konsuln, welche in allen Seehäfen von Kleinasien, Griechenland, Syrien, Egypten, der Barbarei, auch in den Seehäfen der europäischen Nationen am Mittelmeer, angesetzt sind. Diese müssen jedem nach Marseille zurückkehrenden Schiffe ein Patent geben, das den gegenwärtigen Gesundheitszustand des Orts, wo es geladen hat, oder auch nur eingelaufen ist, sammt der Anzahl des Schiffsvolks, und der überfahrenden Reisenden aufs genaueste angiebt.

Sobald ein, aus der Levante kehrendes Schiff auf der Rede von Marseille erscheint, so muß es sich an der Insel Pomegue, eine Stunde von Marseille vor Anker legen, wo ungefehr 35 Schiffe einen sichern Ankerplatz finden. Auf dieser Insel steht ein Fort, das von einem Kapitain kommandirt wird, und eine gewisse Anzahl Soldaten, nebst einem beeidigten Wundarzt, zur Besatzung hat. Hier wird alsobald eine Wache auf das Schiff gestellt, welche allen Umgang des neuangekommenen Schiffsvolks mit den andern, in Quarantaine liegenden Schiffen verhüten muß. Der Schiffspatron muß darauf dem Kommendanten den Bericht ablegen, ob er ein reines Patent habe. Sagt er ja, so erhält er die Erlaubniß, sich mit zwei Ruderknechten und einer Wache in ein Boot zu setzen, und in den Hafen zur Consigne zu fahren. Bei der Ueberfahrt verhindert die Wache auf dem Boot, daß sich kein Fahrzeug nähere. Sobald das Boot bei der Consigne ankömmt, stellt sich der Schiffspatron an das eiserne Gitter vor derselben, und stattet den zwei, dort

sich

sich befindenden Intendanten des Sanitätsraths seinen Bericht ab. Zuerst muß er aufs Evangelium schwören, auf alle Fragen die reine Wahrheit zu antworten. Dann wird ihm sein Patent abgefodert, das er in ein mit Eßig gefülltes Gefäß werfen muß; die Rathsdiener drücken dasselbe mit eisernen Zangen im Eßig unter; und wenn es recht durchnäßt ist, fassen sie es wieder mit den Zangen, breiten es auf ein Bret aus, und überreichen's den Intendanten, welche es lesen, untersuchen, und einschreiben lassen. Dann fangen sie mit dem Schiffspatrone ein umständliches, genaues Verhör an, und fragen: Wo er geladen? Was er geladen? Wo er auf der Reise eingelaufen, oder vor Anker gelegt habe? Ob, und wo er, zu Wasser oder zu Land, mit Jemand gesprochen, oder Umgang gehabt? Was er überall für Schiffe angetroffen habe? Ob an dem Orte, wo er geladen oder eingelaufen, irgend eine ansteckende Krankheit herrsche, oder geherrscht habe? und endlich, was er für Nachrichten vom Gesundheitszustand anderer Orten vernommen habe? Alle seine Antworten werden aufgeschrieben, und mit den Aussagen anderer Schiffspatronen verglichen. Dann fragt man ihn wieder: Ob er Reisende am Bord habe? Und ob diese lieber im Lazareth, oder im Schiffe Quarantaine halten wollen? Nach geendigtem Verhör muß der Schiffspatron alle Briefe, die ihm anvertraut sind, überliefern; er schneidet an eine Ecke eine Oefnung hinein, und wirft sie in das Gefäß mit Eßig! Die Briefe für den Hof, oder für die Minister werden mit den Zangen gefaßt, und in einem Ofen geräuchert, ohne in den Eßig getaucht zu werden. Die Quarantaine, welche man auf diese Untersuchungen hier dem Schiffe auflegt, ist nach Bewandniß der Umstände, 5. 6 bis 8 und auch mehr Wochen lang. Zehn Tage vor Endigung derselben dürfen die Schiffe in den Hafen einlaufen; sie müssen aber unter den Kanonen des Forts Saint Nikolas vor Anker

legen, und sich, bis zum Ende der Quarantaine, alles Umgangs mit andern Schiffen enthalten.

Wenn aber der Schiffspatron ein Patent hat, das nicht rein ist, das will sagen, wenn sein Patent von einer Pest spricht, die an dem Orte, wo er sich aufgehalten, geherrscht hatte; oder, wenn während seiner Reise irgend jemand aus dem Schiffsvolk erkrankt oder gestorben ist, so wird er von dem Kommendanten von Pomegue nicht an die Consigne, sondern ins Pestlazareth gewiesen, das auf der Nordseite der Stadt am Meer liegt; dort wird er vom Intendanten, der seine Nation daselbst macht, mit mehr Schärfe und Genauigkeit befragt und untersucht, und nach Befinden vom Sanitäts-Chirurg des Lazareths ein Gutachten ausgestellt, das, sammt dem umständlichen Bericht des Intendanten, bei der nächsten Sitzung des Sanitätsraths untersucht wird; worauf von diesem Obergericht die nöthigen Anstalten und Befehle gemacht, und unter Bedrohung der Todesstrafe, bei dem geringsten Ungehorsam, ausgefertigt werden.

Der Schiffspatron kehrt auf Befehl des Intendanten des Lazareths nach der Insel Pomegue zurück, wo unterdessen die Schiffswachen verdoppelt, und noch besondere Wachen in Booten um das Schiff herum ausgesetzt worden sind. Das Schiffsvolk muß seine Kleider und Habseligkeiten an die freie Luft hängen; das Schiff in ein besonderes Magazin ausladen; einige Ballen Waaren herausnehmen; dieselben öffnen, die Waaren luften, wenden, und behandeln; damit, wenn irgend einiges Pestgift darin stecke, es sich alsobald an diesen Menschen offenbaren müsse.

Zeigt sich dann wirklich einige Krankheit, welcher Art sie immer seyn mag, an dem Schiffsvolk, so muß es

der

der Patron dem Kommandanten auf Pomegue anzeigen. Dieser befiehlt alle Waaren ins Pestlazareth zu liefern, wohin auch der Kranke, nebst einem Matrosen und dem Wundarzt des Schiffs, in einem Boot übergeführt wird. Dort werden sie alle drei in ein besonderes Zimmer verschlossen, und alle Tage zweimal vom Arzt und Wundarzt des Lazareths besucht, und mit behöriger Vorsicht, in einer gewissen Entfernung, über den Zustand des Kranken befragt. Erhohlt sich der Kranke während der Quarantaine wieder, so wird er samt dem Wundarzt und den Matrosen, die ihn besorgt hatten, beräuchert, und ihre Kleider gewaschen, und dann können sie aufs Schiff zurückkehren. Stirbt er aber in dieser Zeit, so wird der Leichnam vom Wundarzt, der mit eingeschlossen gewesen, in Gegenwart des Arzts und Wundarzts des Lazareths geöfnet, und seine Eingeweide untersucht; und, wenn sich etwas Pestartiges findet, in eine Kalkgrube geworfen, seine Kleider und Habseligkeiten verbrannt; die Kleider des mit eingeschlossenen Wundarzts und Matrosen in siedenden Wasser gekocht; alle Instrumente, die zur Eröffnung des Leichnams gebraucht wurden, ausgeglüht. Dann werden die Wachen ums Schiff noch einmal verdoppelt, und die Quarantaine muß wieder von neuem angefangen werden. Die Zimmer, welche der Verstorbene im Lazareth bewohnt hatte, werden mit Kräutern, dann mit Schwefel, und zuletzt mit Arsenik ausgeräuchert; und alle Menschen, welche sich zu dieser Zeit im Lazareth befanden, werden als verdächtig angesehen, und müssen eine ganze Quarantaine aushalten. Sollte auch die Krankheit des Verstorbenen nichts Pestartiges an sich gehabt haben, so muß sich das Schiff, zu dem er gehörte, doch einer neuen Quarantaine unterwerfen.

Das Pestlazareth befindet sich in einer Entfernung von tausend Fuß von den Stadtmauern, und enthält ver-

schiedene Wohnungen für den Kommandanten desselben, für einen Pfarrer, Arzt, Wundarzt; einen Wirth, der die nöthigen Dinge zum Unterhalt verkauft, und für eine gewisse Anzahl Bediente und Aufwärter. Es ist mit zwei Mauern, deren jede 24 Fuß hoch ist, umgeben; und zwischen beiden liegt ein Zwischenraum von 36 Fuß. Die äußere Mauer wird beständig von Soldaten bewacht. Neben diesem Lazareth ist ein zweites, ebenfalls mit doppelten 24 Fuß hohen, und 36 Fuß von einander entfernten, Mauern, umgeben *). In dieses letztere werden die Waaren der pestverdächtigen Schiffe ausgeladen, und 50 Tage lang gelüftet, gewandt, beräuchert; die Arbeiter, welche dieses Geschäft verrichten, werden aufs sorgfältigste eingesperrt, und mit äußerster Vorsicht aus dem ersten Pestlazareth mit Speis und Trank unterhalten.

Die Polizey im Lazareth ist äußerst strenge. Der Kommandant, der Arzt und Wundarzt, dürfen nicht verheirathet seyn. Der visitirende Intendant läßt sich am Gitter beim Thor Bericht abstatten. Alle Provisionen werden ans erste Thor gebracht, dann von dem Thürhüter desselben an das zweite geschaft, und erst, wenn dieser sich zurückgezogen hat, ins Lazareth hineingetragen. Auf den Abend müssen alle Menschen, die sich im Lazareth be-

*) Der gefährlichste Feind bei diesen Anstalten, ist die Kontrebande, welche die heimlich aufgenommenen, folglich im Patent nicht angegebenen Waaren, der Aufsicht der Vorgesetzten zu entziehen sucht, und sie also vor der Quarantaine, oder während derselben, auf die Seite schaft. Im Jahr 1720 kam die Pest durch Kontrebande nach Arles und den umliegenden Gegenden, und durch eine Rolle gestohlener Seide nach Toulon. Man sucht deswegen auf alle mögliche Weise die Kontrebande zu verhindern; daher die zwey Mauern um das Lazareth, und der Zwischenraum zwischen beiden, damit ja nichts könne hinübergeworfen werden.

befinden, in ihre besondere Wohnungen eingeschlossen, und alle Schlüssel dem Kommandanten gebracht werden. Dieser ist noch verbunden, alle Nacht ein Paar mal nachzusehen, ob alles ruhig und still sey. Nähert sich eine Fischerbarke, oder sonst ein Fahrzeug dem Lazareth auf 600 Schritte, so wird es weggenommen, ohne Gnade verbrannt, und die Schiffer ins Gefängniß gesetzt.

Alle diese Anstalten sind äußerst nothwendig, um die Stadt Marseille vor der fürchterlichen Geisel zu bewahren, die den Orient entvölkert; es vergeht beinahe kein Jahr, daß sich nicht die Pest ein bis zwei und mehrmalen im Lazareth zeige, die folglich ohne diese strenge, mühsame Vorsicht bald in die Stadt dringen, und ganz Frankreich der Gefahr der Ansteckung aussetzen würde. Es geschah einzig aus Nachläßigkeit, daß der Schiffspatron Chautaus, den 25. May 1720 die Pest nach Marseille brachte; auf der Reise von Seyda nach Marseille waren schon sechs Personen auf seinem Schiffe gestorben, und doch kam er mit einer Quarantaine von 9 Tagen loß. Hätte man damals die gegenwärtigen Anstalten gehabt, so wäre die Provenze von diesem fürchterlichen Uebel verschont geblieben, das in einem Jahr 40,269 Menschen zu Marseille, 10148 in den nächsten Dörfern, 13283 zu Toulon, 6900 zu Arles, 7534 zu Aix, also in allem 78134 Menschen wegrafte.

VIII.

Russische Hebammenordnung.

1. Jede geschickte, in ihrer Kunst nach einem Examen tüchtig befundene und beeidigte Hebamme, muß allemal von guter Gemüthsart, untadelhafter Aufführung, auch bescheiden und nüchtern seyn, damit sie zu jeder Zeit ihrem Amte wohl vorzustehen im Stande sey.

2) Die Hebamme soll zu allen Zeiten, bei Tag oder Nacht zu jedem, von wem sie gerufen wird, ohne Ansehung der Person, alsobald hingehen; anbei unverdrossen, nicht saumselig, und in ihrem Amte verschwiegen seyn; besonders bei solchen Vorfällen, die geheim gehalten werden müssen.

3) Wenn die Hebamme zu einer Gebärenden, die unbemittelt oder niedern Standes ist, gerufen wird, und diese auch schon in bald bevorstehender oder wirklicher Geburtsarbeit läge, so muß die Hebamme, wenn sie zu eben derselben Zeit zu einer reichen, vornehmern oder bekannten Frau verlangt würde, die erstere keinesweges verlassen; es wäre denn, daß sie mit Bewilligung der Gebärenden, eine andere beeidigte und geschickte Hebamme an ihrer Statt zurückließe.

4) Auch soll keine Hebamme nicht eher eine Gebärende verlassen, als bis nach völlig vollbrachter Geburt, die Mutter und das Kind zur gehörigen Ruhe gebracht sind.

5) Sieht die Hebamme ein, daß eine schwere Geburt bevorstehe, so soll sie alsobald eine andere geschickte Hebamme um Rath fragen, oder sofort nach dem Professor des Hebammenwesens, oder dessen untergeordnetem

Accou-

Accoucheur senden, damit durch langes vergebliches Warten keine Zeit verstreiche, noch hierdurch die Gefahr vergrößert werde.

6) Den ganzen Verlauf und den wahren Zustand der Gebärenden muß die Hebamme den Geburtshelfer oder dem Arzte umständlich berichten, und was dieser darauf verordnet, muß sie genau erfüllen.

7) Sollte sich eine ungewöhnliche und außerordentliche Mißgeburt ereignen, so muß die Hebamme alsobald an das Reichs-medizinische Collegium oder an das medizinische Comtoir, wohin es ihr am nächsten, umständlichen Bericht ertheilen.

8) Wenn eine Gebärende mit der Frucht im Leibe gestorben wäre, kurz vor Ankunft der Hebamme; so muß diese also gleich dem Geburtshelfer oder einem in der Nähe befindlichen Arzte oder Wundarzte davon Nachricht geben, damit das durch geschickte Oeffnung auszunehmende Kind, wo möglich im Leben erhalten werde.

9) Die Hebammen müssen Gehülfinnen bei sich haben, allein diese ohne ihre Gegenwart der Gebärenden nicht eher beistehen lassen, als bis sie hinlängliche Geschicklichkeit erlangt haben, und darüber bescheinigt worden sind.

10) Damit die Gehülfinnen in Geschicklichkeit mehr zunehmen, so soll die Hebamme den Namen derselben, deren Aufführung und Fleiß im Rapporte anzeigen, welche sie alle Monate dem Professor der Hebammenkunst oder dem Accoucheur eingeben muß.

11) Die Hebamme muß alle Monate nach Eid und Pflicht im Rapporte anzeigen, wie vielen Gebärenden sie

selbst

selbst oder ihre Gehülfinn beigestanden habe; wie viele Kinder, und welches Geschlecht, zur Welt gekommen, auch wie viele darunter Todtgeborne waren; anbei muß sie noch besonders berichten, wann eine schwere Geburt die Beihülfe eines Accoucheurs erfordert hat.

12) Eine jedwede Schülerinn, die die Hebammenkunst erlernen will, muß schreiben können; nicht jünger als achtzehn, noch älter als dreißig Jahre seyn.

13) Sobald eine Schülerinn bei vorzüglicher Fähigkeit die Hebammenkunst wohl erlernt hat, darin examinirt worden, ihre Geschicklichkeit auch bei wirklichen Geburten erwiesen hat, so wird sie ohne Rücksicht der kürzern Lehrzeit zur Hebamme erkannt.

14) Den Hebammen ist es erlaubt, zu Folge des ihnen gegebenen Unterrichts, nur für Gebärende und neugeborne Kinder leichte Mittel zu verschreiben: als Rosmarin, Camillen, Mandelöhl, Manna, Rhabarbersyrup, Canelwasser, auch was zu Umschlägen und Lavements erforderlich ist.

15) Eine Hebamme darf bei schweren Geburten keine Operation verrichten; denn dazu muß sie unverzüglich die Hülfe des hierzu eigentlich bestimmten Accoucheurs, oder Falls dieser gegründeter Ursachen wegen nicht kommen könnte, die Hülfe des Professors der Hebammenkunst verlangen.

16) Keine Hebamme soll sich unterstehen, wenn es jemand verlangen würde, eine frühzeitige Geburt auf irgend eine Art zu bewirken; sondern muß eine solche criminelle Zumuthung gehörigen Orts anzeigen. (Wenn aber eine Schwangere ein so fehlerhaftes Becken hätte, daß

daß sie ohne Hülfe einer gefährlichen Operation von einem vollzeitigen Kinde nicht entbunden werden kann, ist die Hebamme auch in diesem Falle strafbar, wenn sie den Fötum abtreibt? Dr. Löfler. — Dieses, dünkt mich, ist doch strafbar, da dieser Fall unter die widernatürlichen gehört, folglich muß sie es dem Arzte oder Accoucheur melden. Prof. Stark.) —

17) Jede Hebamme, die ihr Amt treu und redlich ausübt, wird des Reichs-Medizinischen Collegii Schutz genießen; aber eine nachläßige und dieser Ordnung zuwider handelnde, sich die Strenge der Gesetze zuziehen. Aus dem Reichs-Medizinischen Collegio.

St. Petersburg den 20. Sept. 1789.

Vittinghoff.

IX.

Beantwortung einiger gegen Kirchenheitzung gemachter Zweifel. Vom Herrn Hofrath Ebell *).

Der Beitrag zur Kirchenheitzung, welchen der mir unbekannte Herr K. in London im 69ten St. dieses neuen Mag. v. v. J. liefert, ist mir in mehrerer Rücksicht schätzbar.

Selbst der tadelnde Ton, worin dieser Beitrag eingekleidet ist, war mir willkommen, weil er jeden unbefangenen Leser überzeugen wird, daß Herr K. gewiß nicht die Absicht hatte, meine Anfrage, wegen unserer Kirchenheitzung, zu unterstützen, oder mir etwas Beifälliges zu sagen; um desto glaubhafter ist dasjenige, was er von der Kirchenheitzung in London bezeuget, und welches sehr zur Bestätigung meiner Vorschläge dient.

Es sey mir erlaubt, das von ihm Bezeugte zu benutzen, zuförderst aber seine Zweifel, wovon wenigstens der zweite auch ein Einwurf der Kenner dieses Gegenstandes seyn mögte, zu beantworten.

Die Tadel, oder Zweifel des Herrn K. sind:

1) Man solle nichts vorschlagen, was die Weichlichkeit der Nation vermehre.

2) Nichts einführen, was Feuerung erfordere, mithin die Holzabnahme befördere.

3) Wenn

*) Aus dem neuen Hannöverischen Magazin Stück I. 1793. Es ist wohl zweckmäßig, daß diese Vertheidigung des auch in diesen Beiträgen B. IV. Saml. 2. S. 17. abgedruckten Vorschlags hier nicht fehle. d. H. d. B.

3) Wenn Heitzung der Kirchen gut und nöthig sey, so sey einzig rathsam, erdene (irdene) seit einem Jahre in London nach Hempelscher Erfindung vorgerichtete Oefen mit offenem Feuer zu wählen; oder Kirchenöfen

4) durch die im Journal des Luxus und der Moden vorigen Jahrs beschriebene erdene (irdene) Fußwärmer (welches die herrlichste Erfindung sey,) entbehrlich zu machen. Endlich

5) könne man londonsche Kirchen, die zum Theil mit hölzernen Deckeln (Decken), hölzernen mit schönen Matten belegten Fußböden, Wänden, die mit Oelfarbe geweisset, (angemalt) vorgerichtet wären, leichter als hannöverische, größere von dicken Mauern ganz aufgeführte (gewölbte) Kirchen heitzen.

Was den ersten Tadel betrifft, so erkenne ich zwar sehr, wie brav und wünschenswerth es sey, wenn eine Nation sich gegen Kälte und rauhe Witterung abhärte; einsichtsvolle Aerzte empfehlen daher auch den weichlichsten Städtern im Winter bei leidlichem Wetter, Spaziergänge, Eislauf und ähnliche Bewegung. Und es gehört gewiß zur besten Erziehung unserer Kinder, daß wir sie nicht verzärteln, und unter nöthiger Vorsicht gegen Eis und Schnee, und alle rauhe Witterung, abzuhärten suchen.

Allein, daß unsere Kirchen eben der Kampfplatz zu diesen gymnastischen Volksübungen seyn sollen, kann wohl Niemand im Ernst verlangen. Zudem hat man in selbigen, wie sie nun einmal sind, nicht etwa mit kalter unangenehmer, aber frischer gesunder Luft, sondern vielmehr mit eingekerkerter Gewölbeluft, und ihren Dünsten, und Salzen, und dadurch erhöheter Kälte, mit durch

Kälte

Kälte hervorgelockter Grabluft, und dann wieder mit dem schädlichsten Zugwinde, zu kämpfen. Mäßige Bewegung in kalter Luft, ist heilsam, allein gewiß kein unbewegliches Stillsitzen, zudem in Zugluft, welche beim Stillsitzen immer auf dieselbigen Theile des Körpers wirken muß.

Mäßig erwärmte Kirchen, welche noch immer weit kühler, als gut durchheitzte Wohnzimmer seyn mögen, werden wahrlich nicht zu Vermehrung unserer Weichlichkeit, wohl aber zur Erhaltung unserer Gesundheit beitragen, und der Versammlung diejenige Behaglichkeit gewähren, ohne welche unsere Seelenkräfte zum Nachdenken und zu anhaltender Aufmerksamkeit unfähig, und wie die Erfahrung zeigt, unsere Kirchen in kalten Wintertagen leer sind a).

Der zweite Tadel, daß Kirchenheitzung die Feuerungsconsumtion auf eine sehr nachtheilige Weise vermehren werde, ist wichtiger. Niemand ist mehr wie ich davon überzeugt, wie äußerst nachtheilig für unsern Staat Holzverwüstung sey. Unsere Feuerungsmittel sind an vielen

a) Mancher wird bei Lesung dieser, und der vorigen, diesen Gegenstand behandelnden Blätter denken: wem die Kirchen im Winter zu kalt, zu zugig, zu ungesund sind, der bleibe zu Hause, und mag sich in seinem Zimmer erbauen.

Natürlich ist hier nicht der Ort, noch kann es ein Gegenstand dieser Abhandlung seyn, die Nützlichkeit und die Vorzüge des öffentlichen Gottesdienstes zu zeigen, sondern hier wird es genug seyn, zu erinnern, daß Kirchen und andere Volksversammlungsorte mangelhaft sind, so lange sie in jedem Jahre, Monate lang, wegen ihrer Nichtheitzung, von vielen Mitgliedern der Gemeinde, wofür sie erbauet wurden, nicht ohne Nachtheil der Gesundheit besucht werden können; und daß es daher Beförderung des Zwecks dieser Gebäude sey, diese Nachtheile und Verhinderungen abzustellen.

len Orten in Abnahme, wir verbrennen hin und wieder das Holz, was unsere Söhne und Enkel erst verbrennen sollten; wie groß der Vorrath Steinkohlen sey, den unsere Bergwerke enthalten, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen; von unsern Torfmooren wachsen zwar einige ganz unläugbar wieder, allein sehr langsam; und äußerst bedenklich ist die Aussicht in die Zukunft, wie es unserm guten Lande ergehen werde? wenn hohe Theurung oder gänzlicher Mangel aller Feuerungsmittel darin jemals Statt haben sollte b). Allein der Schluß, den Herr K. daraus implicite zu folgern scheint, daß wir zum Besten unserer Nachkommen frieren, und nachtheilige Luft nicht durch Heitzung verbessern müssen, ist nicht der meinige.

Nichts ist leichter, als künftigem Feuerungsmangel dadurch abhelfen zu wollen, daß man von der jetzigen Generation verlangt, daß sie frieren solle, allein, ist dies billiger, und, zumal wenn dies Frieren unter verschiedenen der Gesundheit äußerst nachtheiligen Umständen geschieht, heilsamer Rath? und ist solches Frieren nöthig? haben wir nicht tausend Mittel, der jetzt leider statthabenden Holzvergeudung Einhalt zu thun, ohne eben unsern Zeitgenossen, der Gesundheit nachtheiliges Frieren aufzulegen; oder, welches einerlei ist, sonst heilsamen Vorschlägen, die dieses Frieren abzustellen zum Vorsatz haben, entgegen zu arbeiten? Auf einer weiten Seereise muß man zwar oft den

b) M. Varenne de Feuille hat in zwei Memoires sur l'ammenagement des forets nationales Namens der Societé royale de l'agriculture das Holzbedürfniß des Landes gegen den Holzanwuchs und Waldüberschuß berechnet; sehr verdienstvoll wäre es, wenn Sachkundige diese Bemühung für die verschiedenen Gegenden unsers Landes übernähmen.

S. Esprit des journeaux Nov. 1791. p. 56.] Avril 1792. p. 71.

den zu kärglichen Vorrath in schmale Bissen theilen, um nicht in den letzten Tagen der Fahrt gänzliche Hungersnoth zu leiden. Aber in einem Lande, wo es nicht an Zufuhr fehlt, aus Besorgniß künftigen Mangels, Fasttage auszuschreiben, würde doch zu weit gehen.

Wir haben zwar alle Ursache, mit unsern Feuerungsmitteln recht sparsam umzugehen, und daher unsere Küchenheerde, Heitzöfen und Fabrik- oder Werkstättfeuer, holzsparender einzurichten; allein so nothdürftig sind wir Gott Lob nicht, daß es erforderlich sey, einen zur Gesundheit und Bequemlichkeit der Mitbürger abzweckenden Vorschlag zu hintertreiben, weil er etwas Holz oder Torf kosten würde.

Durch eine zweckmäßige Verbesserung unserer Oefen, deren ich künftig dem Publikum recht viele vorlegen will, wird, wenn sie allgemein eingeführt werden, sechsmal so viel Holz erspart, als alle Kirchenheitzung erfordern kann.

Zudem ist die Vermehrung der Holz- Torf- oder Steinkohlenconsumtion durch Kirchenheitzung größtentheils nur anscheinend, nicht würklich.

1) Bei Berechnung der Feuerungsbedürfnisse eines Ortes, kommt es natürlich nicht darauf an, ob die Einwohner an einem oder dem andern Orte erwärmt werden, genug, daß wir irgendwo erwärmt werden, und daß zu ihrer Erwärmung das nöthige Feuerungsmaterial da seyn muß. Sieht man eine ganze Stadt, um den Gesichtspunkt zu erleichtern, als eine einzige Versorgungsanstalt an, so würde er offenbar weit zuträglicher und holzsparender seyn, einen beträchtlichen Theil der Einwohner recht oft in großen Versammlungsorten bei einander, als jeden besonders in seinem Hause zu erwärmen. Vielleicht

kann

kann man, ohne sehr zu irren, annehmen, daß ein Drittel derjenigen, die sich in einer geheitzten Kirche befinden, unterdessen ihre Zimmer gar nicht, ein anderes Drittel doch nicht so stark geheitzt haben, als wenn sie zu Hause geblieben wären. Die Hälfte desjenigen, was eine zahlreiche Gemeinde während der Stunden des Gottesdienstes zu Hause würde zur Heitzung verbraucht haben, ist zur Erwärmung der Kirche gewiß hinreichend, und da, so lange die Kirchen nicht geheitzt sind, in kalten Wintertagen mehr wie die Hälfte der sonstigen Kirchengänger zu Hause bei den alsdann erwärmten Oefen bleibt, so kann Kirchenheitzung, wenn sie gut angegeben ist, für den ganzen Ort keine irgend beträchtliche Vermehrung des Brandstocks ausmachen. Hierzu kommen noch ein zweiter und dritter Umstand, welche bei nicht geheitzten Kirchen, Feuerungsconsumtion veranlassen, die wegfallen werden, so bald die Kirchen geheitzt sind, welche also das noch etwa bleibende Uebergewicht der mehreren Feuerungsconsumtion der Kirchenheitzung heben werden.

2) Alle Wärmflaschen, Feuerbecken, erwärmte Steine, oder heiße Fußbänke, von der mehrere hundert Jahre alten Erfindung der Feuerkieken an, bis zu den zierlichsten holländischen Stoevjes, oder der neuesten Erfindung irdener englischer Fußwärmer, die sogar uns die Modejournale liefern, und den artigen französischen wärmenden Fußbänken, setzen natürlich zum voraus, daß man zu Hause Feuerungsmittel angewandt habe, um diese künstliche Wärme zu erhalten, von welcher vieles auf dem Hinwege zur Kirche ungenutzt verfliegt; ein anderer Theil der Wärme bei dem Kochen des Wassers, der Heitzung der Steine, oder Verbrennung des Holzes zu Kohlen, schon zu Hause verlohren ging. Sollte es daher nicht zuträglicher seyn, die Summe dieser einzeln gebrauchter Feuerungsmittel zur Erwärmung der Kirchen selbst anzuwenden,

und

und so für jeden Theil des Körpers, und für jeden Anwesenden gleich nutzbar zu machen c)?

3) Bei der Zurückkunft aus nicht geheitzten Kirchen, pflegen (ich untersuche nicht, ob solches der Gesundheit zuträglich sey? genug, es geschieht,) die meisten zu Hause ein vorzüglich warmes Zimmer zu verlangen, welches Uebermaaß auch bei Heitzung der Kirchen wegfallen würde.

Der dritte Tadel, daß höchstens Oefen von irdenem Zeuge mit offenen Feuern nach Hempels dort entdecktem Principio einzig rathsam für Kirchen wären, scheint mir

1) zu wenig duldend, und erinnert an das Schild des Seifensieders, welcher wie sein Nachbar, die beste Seife unter der Sonne ankündigte, für sich die Inschrift wählte;

Help Gott in Gnaden,
Hier werd ok Seepe gesaden.

2) Mögte bei dem Vorschlage selbst viel zu erinnern, und selbiger nicht einzig rathsam seyn.

Nimmt Herr K. den Ausdruck: erden Zeug in so weitem Verstande, daß er gebrannte Mauersteine von 2 bis 4 Zoll Dicke darunter mit versteht, so habe ich gegen das Erdene weiter nichts einzuwenden, als daß zur nöthigen Festigkeit eines Ofens, der Kirchen heitzen, also ein

c) Bei dem Vorschlage des Herrn K., daß man durch modige Fußwärmer, um die Oefenheitzung der Kirchen entbehrlich zu machen, die nöthige Hitze in denselben tragen solle, konnte ich mich des Gedankens an das Mährchen nicht erwehren, daß eine Kirche ohne Fenster erbauet, durch hineingetragenen Sonnenschein erheller werden sollte.

ein beträchtliches Feuer ertragen soll, ein innerer eiserner Kasten, und eine äußere Verbindung mit Eisen und Beflechtung mit Eisendrath schwerlich zu vermeiden steht, und daß man doch gewöhnlich den Ausdruck: irden Zeug, nicht von einem festen Gemäuer braucht.

Wenn aber Herr K. unter diesem Ausdruck leichtes Töpfergut versteht, welches in weit schwächerem Feuer und in unbeträchtlicher Dicke gebrannt wird, so wird er

a) damit nie die Festigkeit erreichen, die zu Kirchenöfen, welche mit Holz, also mit heftigem Flammenfeuer geheitzt, ja vielleicht durch unvorsichtiges Holzeinwerfen beschädigt werden, nöthig ist.

b) Hält der Thon oder Leimen, womit man inwendig die Kacheln, damit sie nicht zerspringen sollen, ausfüllt, die Hitze zu sehr von der äußern Oberfläche ab, und ist daher ein solcher sogenannter Kachelofen lange nicht so gut, geschwind und dauerhaft erwärmend, als der von Ziegel- oder Barnsteinen erbauete d).

c) Ist die Wärme der Kachelöfen lange nicht so angenehm, und der natürlichen Frühlingsluft ähnlich, als die Wärme der heißen Backen- oder Barnsteine, wenn solche mit $\frac{1}{4}$ Zoll dickem Leimen überzogen sind e).

3) Kann

d) Weiche lockere Körper, als Asche, Sand, oder Leimen, theilen die Hitze langsam und gemäßigt mit. Bekanntlich kann man glühende Kohlen auf ein wenig Asche lang in der bloßen Hand tragen, auf Eisen oder gebranntem Stein von derselbigen Dicke würde man dies nicht ungestraft versuchen.

e) Der weiche Ueberzug der Mauersteine, schwächt allerdings etwas die Heitzung, aber außerdem daß er zur Verbindung nöthig scheint, so mildert er auch das Scheinende des Ofens, und macht die Wärme angenehmer und gesunder

3) Kann unmöglich der gar bekannte Satz, daß Kacheln eine angenehmere Wärme, als Eisen liefern, ein in London von Hempel neu entdecktes Principium genannt werden, da solches aus allen seit 1724 über die Heitzungskunst geschriebenen unzähligen Schriften bekannt ist. Daß aber Kacheln, oder wie Herr K. sie nennet, erden Zeug, länger die Hitze behalte als Eisen, ist nur alsdenn wahr, wenn das Eisen dünne und die Kacheln mit dem darein gedrückten Leimen weit dicker sind. Bei gleicher Dicke, und unter sonst gleichen Umständen hält, wie die Tabellen die über das Wärmeleitungsvermögen vieler Körper, von den zuverläßigsten Physikern nach unzähligen Versuchen gemacht sind, und jetzt jedes physikalische System liefert, ergeben f), Eisen die Hitze weit länger als gebrannter Ton g).

4) Ofen mit ofnem Feuer, sollen nach des Herrn K. Meinung, in Kirchen allein anwendbar seyn.

Dies ist gewiß sehr irrig, ein Kirchenofen soll natürlich den am nächsten Sitzenden, nicht mit seinem Schein lästig werden, vielmehr die Wärme die er giebt möglichst gleich durch das ganze Gebäude vertheilen. Ein Ofen mit offenem Feuer, (also ein Kaminofen,) thut das Gegentheil, brät die zunächst dem Schein des Feuers Ausgesetzten, und läßt die Entfernteren frieren; ist also in einer

f) Herr K. scheint mit allen Schriften, die seit 66 Jahren über Heitzung und Wärme exirt sind, völlig unbekannt zu seyn.

g) Wer hiervon durch eigne Versuche sich überzeugen will, darf nur im gewöhnlichen Plätteisen, einige Bolten vom gebranntem Ton, oder gewöhnlichen gebranntem Mauerstein, die eben so groß wie die darin gehörenden eisernen sind, machen lassen, und dann mit dem Wärmemesser den in gleicher Zeit in demselbigen Feuer erhaltenen Grad der Wärme, und die Dauer derselben untersuchen.

einer Versammlung, wo jeder auf den für ihn bestimmten Platz Stunden lang sitzt, völlig zweckwidrig.

Außerdem zeigt Franklin in seinem Briefwechsel mit Ingenhous, daß ein Kamin und Kaminofen nach dem unwandelbaren Gesetz der Schwere der Luft, in ihren verschiedenen Lagen, niemalen den Fußboden eines Zimmers, noch die auf selbigem befindlichen untern Luftlagen weiter hin erwärmen könne, als der Schein des Feuers reicht.

Der vierte Tadel des Herrn K. geschieht zu Gunsten der Fußwärmer, aus dem Modejournal.

Dabei bedachte er aber nicht; daß 1) einsichtsvolle Aerzte, mit Recht gegen alle Lokalerhitzung einzelner Theile des Körpers, besonders der Füße, eifern; 2) eben diese Gewohnheit, die Füße auf etwas Erhitztes zu setzen, verzärtele und weichlich mache. 3 Daß die Erhitzung 500 bis 1000 Fußwärmer an so vielen Feuern, viel mehrern Aufwand des Feuermaterials erfordere, als die Heitzung einiger zur Erwärmung einer Kirche nöthiger Oefen. 4) Daß die Feuersgefahr dadurch vermehrt werde; wenn wegen dem zur Kirchegehn vieler Einwohner des Orts, manche Wohnung leer bleibt, so sollte man möglichst dahin sehen, daß das Feuer in den Häusern ausgethan sey, und wird es daher bedenklich, wenn man zur Zubereitung zum Kirchgange, besonderes Feuer und Erhitzung zu gebrauchen, anräth. 5) Daß die vielen modigen Fußwärmer, wodurch Kirchenheitzung überflüßig werden sollte, doch auch Kosten machen, deren Summe vielleicht den Kosten der Anlegung guter Oefen gleich kommen mögten. 6) Daß wenn gleich diese Fußwärmer keine Dünste liefern sollten, (welches doch wohl, wenn 500 Paar mit Fett eingeschmierte Schuhe, und eben soviel Füße, in einem Versammlungsorte auf heißen Steinen erwärmt würden, selbst ohne eignes Verschulden der Fußwärmer, nicht aus-

blei-

bleiben könnte,) dennoch dieses Erwärmungsmittel überall nichts dazu beitragen würde, die schädliche Luft der Kirchen und ihren Zugwind zu verbessern, welches durch gut angelegte Oefen ganz unfehlbar zu erreichen steht h).

Der fünfte Tadel ist daraus entlehnt, daß die londoner Kirchen mit hölzernen Fußböden ꝛc. und hölzernen Gewölben, sich leichter als die hannöverischen Kirchen erwärmen ließen, dies bedarf Einschränkung, und berufe ich mich deshalb auf unsere so sehr leicht zu erwärmenden Keller, wenigstens kann ein hölzernes Gewölbe, oder eine hölzerne Decke, lange nicht so sehr als ein gutes steinern Gewölbe, die warme Luft verschlossen erhalten; allein, gesetzt solches sey, so ist doch auch unser Bedürfniß des Heitzens unserer Kirchen ungleich größer. In der Gegend von London, hält der ächte Lorbeerbaum (Laurus nobilis), der Feigenbaum, verschiedene Arten feiner Jesmin, und viele andere ausländische Bäume, Stauden und Pflanzen, weit leichter, und zum Theil ohne Bedeckung, den Winter im Lande aus, welche hier jedesmal im Freiem erfrieren, auch zeigen die ungeheitzten Gewächshäuser Hollands, worin mehrere Arten Myrthen und Orangen ꝛc. ohne Feuerung durchgewintert werden, daß in Häusern, die Kälte am Ufer der See, in gleicher Entfernung vom Pol nicht so heftig als in unsern höheren Gegenden ist.

Zudem hat ja London auch viele Kirchen, die jetzt auch Heitzung enthalten sollen, die ungleich größer und höher

h) Fußwärmer die keine Dünste liefern, scheinen eine wahre contradictionem in adjecto zu enthalten. Könnte man aus den Dünsten einer Kirche, worin eine Gemeinde von 500 Menschen nach des Herrn K. Vorschlage, mit so viel Fußwärmern erwärmt würde, eine Quintessenz ziehen, so würde solche nach dem Beispiel des Pariser Eau de mille fleurs, Eau de mille pieds chauffés, genannt werden können.

höher als die unsrigen, auch massiv gebauet, und mit steinernen Gewölben versehen sind i).

Nach Beantwortung dieser Tadel meines Vorschlages, bleibt mir nur noch übrig, dem Hrn. K. dafür zu danken, daß er dasjenige aus dortiger Erfahrung bestätigt, was ich im 79ten Stück dieses Magazins vom vorigen Jahre gesagt habe. Daß nemlich in London viele Kirchen mit eisernen Oefen, die durch ein eisernes Rohr den Rauch ausführen, geheitzt werden, daß die Heitzungsart zwar Anerkennung des Bedürfnisses der Kirchenheitzung darlege, aber dennoch höchst verwerflich sey, indem sie übeln Geruch, und wo nicht Ohnmachten, doch Kopfweh, wirklich veranlasse, und daß die Feuerkieken auch in dortigen Kirchen schädlich sind, und selbige auszurötten, Bedacht genommen werden müsse.

Schließlich muß ich noch zween Einwürfe beantworten, die mir von einsichtsvollen Freunden gemacht sind.

1) Ich hätte in meinen Vorschlägen zu ängstlich auf die äußere Form der Oefen gesehen. Die Sache schiene erleichtert zu werden, wenn man die Heitzung der Kirche nicht in Säulen ꝛc. verstecke, sondern wie in einem Wohnzimmer, jede zweckmäßige Form des Ofens in Kirchen aufnähme.

2) Besorge man, daß die Erbauung der Kirchenöfen gar zu kostbar kommen, und die Mittel der meisten Kirchen oder Gemeinden übersteigen werde.

Den

i) Die Westminster Abtei ist etwa so hoch und groß, wie unsere Marktkirche, und weit winklicher gebauet, die innere Höhe des Gewölbes der St. Pauls Kirche, wird auf 400 Fuß geschätzt, und diese Schätzung ist glaublich, da das Gewölbe dieser prächtigen Rotunde, weit über alle sehr hohen Thürme Londons hervorragt, hingegen sind unsre höchsten Kirchen inwendig kaum 50 bis 80 Fuß hoch.

Den ersten Einwurf lasse ich gern gelten, nur darf doch der Ofen nicht so angebracht werden, daß er zu sehr in oder an der Wand versteckt ist, oder einen Theil der Gemeinde verhindert, den Prediger zu sehen, und muß das Lokale entscheiden, ob man den Oefen die Gestalt schwedischer Stubenöfen, oder die Form ohnehin nöthiger Säulen, oder jede andere Gestalt geben müsse.

Der zweite Einwurf ist zu relativ, und hängt mit davon ab, ob schon Feueressen oder sogenannte Schornsteine, Behuef Heitzung der Sakristeien ꝛc. da sind, oder erst aufgeführt werden müssen. Im letzten Fall würden zwei große Oefen mit Schornsteinen, nebst den nöthigen Luft- und Wärmezügen zu erbauen, leicht 300 Rthlr., und vier Oefen 500 Rthlr. Unkosten veranlassen; im ersten Fall schätze ich den wohlfeilsten, simpelsten, nur durch Ebenmaaß seiner Theile geschmückten großen Kirchenofen, etwa auf 50 Rthlr. Wobei es jedoch zu sehr auf das Lokale ankommt, daß sich ohne solches vorher zu prüfen, ein richtiger Anschlag von diesen Kosten machen ließe.

Kleinere Oefen, etwa von 12 Fuß Höhe, und 4 zu 5 Fuß Breite und Tiefe, die sehr wenig Feuerung kosten, und einzeln zwar nicht hinreichend würden, eine Kirche zu erwärmen, aber doch den größten Grad der Kälte und den Zugwind zu vermindern, würden nur etwa jeder 25 Rthlr. kosten.

Wenig Kirchen oder Gemeinden, werden so arm seyn, daß sie diese Ausgabe, wenn sie zum fleißigern Kirchenbesuch im Winter zur Gesundheit und Bequemlichkeit der Mitglieder der Gemeinde gereicht, dennoch scheuen müßten k).

k) Wenn es nöthig wäre, einen Vorschlag dieser Art, durch Auctoritäten zu unterstützen, so könnte ich zeigen, daß die größten Gelehrten diese Vorschläge, Kirchen zu heitzen, gut und anwendbar und deren Ausführung sehr wünschenswerth gefunden, und mir solches bezeugt haben.

Beiträge
zum Archiv
der
medizinischen Polizei
und der
Volksarzneikunde.

Fünften Bandes zweite Samlung.

Herausgegeben
von
Joh. Christian Friedr. Scherf,
der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochfürstlich-Lippischen Hofrath, Medizinalrath und Hofmedikus, der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied, und der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe Associirten.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1795.

Inhalt

der zweyten Sammlung des fünften Bandes.

I. Revision und Erweiterung der Anstalten zur Rettung der Ertrunkenen und Erstickten zu Hamburg. Seite 1

II. Beantwortung der von der K. Societät der Wissenschaften in Göttingen aufgegebenen Preißfrage: Welches sind die bequemsten und wohlfeilsten Mittel, kranken Armen in den Städten die nöthige Hülfe zu verschaffen? Gekrönte Preißschrift vom Herrn Professor Hecker zu Erfurt. Nebst einem Nachtrag des Herrn Verfassers. 23

III. Entwurf des Amtsunterrichts für die Bezirksärzte zu Wien. 72

IV. Königlich-Preußische Verordnung in dem Marggrafthum Anspach, das allzufrühe Begraben der Todten betreffend. Anspach den 29sten August 1793. 81

Inhalt.

V. Apothekerordnung für die Oesterreichische Lombardie. Nebst Anmerkungen des Herausgebers dieser Beyträge. 93

VI. Instruktion und Patent für den Hebammenlehrer in der Grafschaft Lippe-Detmold. Nebst einigen Zusätzen des Herausgebers dieser Beyträge. 127

VII. Versuch zur Einführung eines Leichenhauses zu Hamburg. 151

Beyträge zum Archiv der medizinischen Polizey und der Volksarzneikunde.

Fünften Bandes zweyte Sammlung.

I.

Revision und Erweiterung der Anstalten zur Rettung der Ertrunkenen und Erstickten zu Hamburg.

A.

Revidirtes und erweitertes Mandat des Magistrats zu Hamburg, die Rettung der im Wasser verunglückten oder sonst erstickten Menschen betreffend.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Rettung und Wiederherstellung im Wasser verunglückter oder sonst erstickter Menschen, der bisherigen Verordnungen und Anstalten ungeachtet, noch immer sehr oft, blos durch Vorurtheil, Nachläßigkeit, Mangel an Theilnehmung und an Ordnung, zu späte Anwendung der nöthigen Hülfe, oder zu frühes Aufhören mit derselben, vereitelt wird: so haben Wir Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg Uns bewogen gefunden, zur möglichsten Wegräumung dieser Hinderniß und zur möglichsten Beförde-

rung dieses heilsamen Endzweckes, die bisher hierüber ergangenen Verordnungen folgendermaaßen zu erneuern, zu erweitern und näher zu bestimmen.

1) Jedermann muß möglichst zur Rettung beytragen und sich nicht durch ungegründete Vorurtheile oder Besorgnisse abhalten lassen.

Zuförderst wird Jedermann wiederhohlt erinnert und ermahnt, so wie überhaupt zu der schon ohnehin einem jeden als Menschen und als Christen obliegenden Fürsorge für die Rettung und Wiederherstellung der Verunglückten, also auch insbesondere zur Befolgung der nachstehenden Vorschriften, alles mögliche beyzutragen, und sich davon nicht durch das durchaus ungegründete Vorurtheil abhalten zu lassen, als ob das eigenmächtige Anrühren, Herausziehung oder Aufnehmen eines im Wasser Verunglückten, Erdrosselten, oder sonst Erstickten, besonders wenn solche etwan sich selbst das Leben haben nehmen wollen, verboten oder ehrenrührig sey; oder als ob man dadurch in Weitläuftigkeit und Kosten gerathen könne; oder als ob bey einem bereits erstarrten oder todtscheinenden Körper keine Hülfe mehr möglich sey. Vielmehr wird einem jeden, der einen solchen Körper in sein Haus aufnimmt, möglichst schnelle Beschützung seines Hauses gegen allen Auflauf, möglichstschnelle Abnahme des etwan nicht wiederbelebten Körpers, und gänzliche Entfreiung von allen Unkosten, vielmehr im Gegentheil billige Erstattung aller, etwa durch die Aufnahme oder durch die Herbeyschaffung von Betten, Decken und sonstigen Geräthen veranlaßten Schäden und Kosten, und verhältnißmäßiger Antheil an den nachher zu erwähnenden Belohnungen obrigkeitlich zugesichert.

2) Verfahren beym Herausziehen, Transportiren und Behandeln bis zur Ankunft des Arztes oder Wundarztes.

Da die Möglichkeit der Rettung größtentheils mit von der Art, wie der Körper aus dem Wasser gezogen, transportirt, und bis zur Ankunft des Arztes oder Wundarztes behandelt wird, und von der hiebei anzuwendenden gehörigen Vorsicht abhängt, so erinnern und ermahnen Wir jedermann, und besonders alle diejenigen, welche sich auf dem Wasser, oder in dessen Nähe aufhalten, in Absicht aller dieser Punkte, die hierüber von der hiesigen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe entworfene und zugleich mit diesem Mandat unter No. 1. publicirte Anweisung sich wohl bekannt zu machen, selbige fleißig nachzulesen, und in vorkommenden Fällen zu befolgen; gleichwie solches der in dieser Stadt Militär- oder sonstigen Diensten stehenden Mannschaft hiemit alles Ernstes geboten wird.

3) Wohin der Körper zu bringen ist.

Da die möglichst schnelle Aufnahme des Verunglückten an einen gesunden, geräumigen und im Winter leicht zu erwärmenden Ort, und die möglichst schleunige Fürsorge für die Erwärmung des Auffenthalts sowohl, als des Körpers selbst, für die Herbeischaffung der dazu erforderlichen Decken und Geräthe, und für die Leistung der nöthigen Handreichung, ein zweites durchaus unentbehrliches Erforderniß der Rettung ist: so hegen Wir das feste Vertrauen, daß ein jeder in der Nähe des Unglücksfalles wohnender Hausbewohner, so viel die Umstände es erlauben, zu diesem Werk der Liebe, auch ohne gesetzliche Vorschrift, und ohne Rücksicht auf die nachher zu erwähnenden Belohnungen, gerne und freiwillig die Hand bieten werde, wie sich denn bereits die meisten hiesigen Amts-Wundärzte und Bader, und einige andere hiesige Bürger, rühmlichst dazu erbothen haben. In so ferne aber keiner der Anwohnenden sich freywillig zur Aufnahme des herausgezogenen Körpers

erbieten möchte, ist derselbe, unter sorgfältiger Beobachtung der in der gedachten Anweisung No. 1. beschriebenen Vorsicht, so fort, auf allen Fall, und wenn er gleich noch so lange im Wasser gelegen, (blos den einzigen Fall ausgenommen, wenn er bereits in völlige stinkende Fäulniß übergegangen,) nach dem nächsten von den in der Nachweisung No. 2. nahmhaft gemachten Aufnahme-Oertern zu bringen, und zugleich die nächste Wache schleunigst herbei zurufen; indem alle Soldaten- und andere Wachen nicht nur von diesen Aufnahme-Oertern besonders unterrichtet, sondern auch zur unverzüglichen Beihülfe bei dem Transport, und zur unverzüglichen Besetzung desjenigen Hauses oder sonstigen Aufenthalts, in welches der Körper gebracht worden, beordert sind.

4) Wer in den Aufnahme-Ort eingelassen werden darf.

Alles Eindringen müßiger Zuschauer in dasjenige Haus, oder sonstigen Aufenthalt, wohin der Verunglückte gebracht worden, wird hiemit gänzlich untersagt; indem es nicht nur eines Theils äußerst unbillig wäre, denjenigen, der seine Wohnung aus Menschenliebe hierzu einräumt, dadurch in Ungelegenheit und Unsicherheit zu setzen; sondern auch andern Theils durch diesen Anlauf der Platz beengt, die zur Herstellung unumgänglich erforderliche reine Luft verdorben, und die Rettung selbst verhindert wird. Es ist daher den Wachen bei strenger Strafe verboten, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Hausbewohners, oder des zuerst angekommenen Arztes oder Amts-Wundarztes, schlechterdings keinem andern den Eintritt zu gestatten, als

a) den beiden zuerst herbeikommenden Aerzten und den beiden zuerst herbeikommenden Amts-Wundärz-

ärzten, und, wenn diese noch nicht da sind, den beiden zuerst kommenden Wundarzt-Gesellen;

b) Dem Raths-Wundarzt, in Rücksicht seines Amtsgeschäfts;

c) Dem zu den Rettungsanstalten deputirten Vorsteher der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, in Rücksicht auf die nachher zu erwähnenden von der Gesellschaft zu ertheilenden Belohnungen;

d) Von den Angehörigen des Verunglückten nur höchstens drei zur Zeit, jedoch daß ihrer mehrere sich abwechselnd folgen dürfen.

Noch weniger aber dürfen die Wachen sich unterstehen, von irgend Jemanden Trinkgelder zu fordern oder anzunehmen.

5) Anstellung der Versuche zur Wiederherstellung.

Das dritte Erforderniß zur Rettung, ist die schleunige Herbeirufung des nächsten Arztes oder Wundarztes, von denen man schon ohnehin, nach ihren besondern Berufs-Pflichten, auch unaufgefordert, alle Willigkeit zur schnellsten Anstellung der nöthigen Rettungs-Versuche, und alle Beharrlichkeit bei deren, in Rücksicht auf die oft erst nach mehreren Stunden gelingende Herstellung, unermüdet fortzusetzender Anwendung mit Recht erwarten kann; wobei die auch hierüber von der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe für weniger Kundige bekannt gemachte, und in allen Wachthäusern, auch Balbier- und Badstuben zugleich mit diesem Mandat unter No. 3. affigirte Anweisung sorgfältigst zu befolgen, auch von den in dieser Absicht von der gedachten Gesellschaft angeschaften mit den erforderlichen Arzeneien und Geräthschaften versehenen Rettungskasten sofort aus den un-

ter der eben erwähnten Anweisung No. 3. sowohl, als in der Nachweisung No. 2. bemerkten Aufbewahrungs-Oertern der nächste ohne Zeitverlust herbeizuholen ist.

Bei etwa entstehender Collision mehrerer Aerzte oder Wundärzte gebührt billiger Weise die Direktion der Behandlung

a) demjenigen promovirten Arzt, Amts-Wundarzt, oder Amts-Bader, in dessen Haus der Körper aufgenommen wird, falls derselbe zu Hause ist, und die Rettungs-Versuche sogleich anstellt;

b) in jedem andern Fall dem ersten sich einfindenden promovirten Arzt oder Amts-Wundarzt, unter Mitzulassung nicht mehr als noch eines zweiten Gehülfen, in so ferne er nicht etwan freiwillig ihrer mehrere zuziehen will;

c) so lange kein promovirter Arzt, oder Amts-Wundarzt da ist, jedem andern auch unzünftigen Wundarzt, oder Wundarzt-Gesellen, jedoch daß dieser, sobald ein promovirter Arzt oder ein Amts-Wundarzt sich einfindet, diesem die Direktion überlasse;

d) wenn dieser die Versuche zur Belebung als hoffnungslos aufgiebt, jedem andern Arzt, Wundarzt oder sonstigen Sachkundigen, der geneigt seyn möchte, dieselben, in der Hoffnung einer noch möglichen spätern Rettung, annoch länger fortzusetzen.

6) Belohnungen und Entschädigungen.

Zur Belohnung derjenigen, welche in dieser Stadt und deren Gebieth einen anscheinend Ertrunkenen oder sonst Erstickten durch ihre Bemühungen würklich gerettet haben, und, daß solches geschehen, nach Erforderniß erweißlich machen, imgleichen zur billigen Vergütung für den durch die Aufnahme des Verunglückten etwa

wa erweislichermaßen erlittenen Schaden, bleibt auch künftig, so wie bisher, eine verhältnißmäßige Vergütung ausgesetzt, welche sich für jeden Fall zusammen bis zu Ein Hundert Mark Courant erstrecken darf, und von dem ersten Herrn Gerichts-Verwalter, als bei welchen deshalb innerhalb dreien Tagen die Anmeldung geschehen muß, nach Beschaffenheit der Fälle und Umstände dergestalt vertheilet werden wird, daß im Fall der würklichen Rettung.

a) diejenigen, welche dem Geretteten mit Gefahr ihres eigenen Lebens, oder mit großer Beschwerden, die Erste Hülfe geleistet, und

b) diejenigen, welche ihre Wohnungen, Betten und Geräthe hergegeben, vorzüglich Theil daran nehmen sollen, auch letztere selbst in dem Fall, wenn die Rettung nicht gelungen ist, eine billige Vergütung des erweislichermaßen etwan erlittenen Schadens zu gewärtigen haben;

c) diejenigen Wundärzte und andre Sachkundige aber, welche die vorgeschriebenen Hülfsmittel zur Wiederherstellung gehörig angewendet haben, zuförderst, falls sie es verlangen, für jede gelungene Bemühung zwei Species-Ducaten, und für jede nicht gelungene Bemühung einen Species-Ducaten als Bezalung erhalten; im Fall der gelungenen Rettung aber überdies annoch ihre eigentliche Belohnung von der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe zu gewärtigen haben.

7) Strafe derer, die die Rettung erschweren oder hindern.

Hingegen sollen diejenigen, welche die Rettung eines solchen Unglücklichen muthwilliger Weise erschweren oder

oder hindern, oder gar andern, die denselben helfen wollen, solches verwehren, imgleichen diejenigen, welche durch ihr Zudringen, oder sonst, die Rettungsversuche hindern, zur Verantwortung, und nach Befinden zu schwerer Strafe gezogen werden.

Uebrigens sollen zugleich mit diesem Mandat auch die obgedachten von der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe bekannt gemachten beiden Anweisungen, samt der Nachweisung der Aufnahme-Oerter, sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten und Stadt-Ländereien, in den Wachthäusern, Balbier- und Badstuben, Herbergen, Wirths- und Krughäusern, Schenken- und Krüger-Kellern, ingleichen bei den Landpredigern, Land-Schullehrern, Kirchspiels-Vögten, Land-Vögten und Hauptleuten, wie auch bei den Wundärzten auf dem Lande, ungetheilt, auch dieses Mandat von den Kanzeln verlesen, und solche Umtheilung und Verlesung wenigstens alle drei Jahre, so wie die Bekanntmachung in den Zeitungen alle Halbjahr wiederholt werden.

Wornach ein Jeder sich zu achten. Gegeben in unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 11ten Februar 1793.

B

Ordres für die Wachen, die Dienstleistung zur Rettung im Wasser verunglückter oder sonst erstickter Personen betreffend.

Hamburg, im Februar 1793.

In Absicht der Dienstleistung zur Rettung im Wasser verunglückter oder sonst erstickter Menschen sind folgende Vor-

Vorschriften von sämtlichen Wachen, (so viel nemlich die Anzahl der in der Wache vorhandenen und zu entbehrenden Mannschaft solches möglich macht,) auf das pünktlichste zu befolgen:

1) Auf die erste Nachricht, daß ein Mensch ins Wasser gefallen, oder in demselben gefunden sey, müssen eiligst einige Mann hingeschickt werden, um den Körper, wenn er gleich bereits noch so lange im Wasser gelegen, unter der in der Anweisung No. 1. Art. 1-3 vorgeschriebenen möglichsten Vorsicht aus dem Wasser zu ziehen, oder falls man hiebei schon beschäftigt seyn sollte, hülfreiche Hand dabei zu leisten.

2) Eben so eilig muß die in der Wache befindliche Trag-Baare hingebracht, der Körper halbsitzend darauf gelegt, und, falls nicht einer der Anwohnenden sich freiwillig zur Aufnahme erbieten sollte, unter der gleichfalls in der Anweisung No. 1. Art. 4. vorgeschriebenen möglichsten Vorsicht, nach dem nächsten der unter der Nachweisung No. 2. bemerkten Aufnahme-Oerter hingebracht, und dort bis zur Ankunft des Arztes oder Wundarztes nach Vorschrift des Art. 4 und 5 der Anweisung No. 1. mit dem Körper verfahren werden; und alles dieses bei schwerer Verantwortung auch alsdann geschehen, wenn gleich der Körper längere Zeit im Wasser gelegen hat, und nicht die mindesten Zeichen des Lebens mehr an demselben zu bemerken sind; den einzigen Fall ausgenommen, wenn derselbe bereits in völlige stinkende Fäulniß übergegangen ist.

3) Einige andere Mann müssen indessen den nächsten Arzt und den nächsten Wundarzt herbeirufen, (welche letztere gleichfalls aus der Nachweisung No. 2. zu ersehen sind); imgleichen den in der Wache befindlichen Rettungs-Kasten sofort nach demjenigen Ort hinbringen,

gen, wo der Körper hingebracht worden, und falls in der Wache selbst kein Rettungs-Kasten vorhanden ist, solchen aus dem gleichfalls aus der Nachweisung No. 2. zu ersehenden Aufbewahrungs-Ort schleunigst herbeiholen.

4) Alles dieses muß auf gleiche Weise geschehen, wenn ein solcher Körper ohne Zuthun der Wache an die Wache oder an die Posten gebracht werden sollte.

5) Falls der Körper, der Anweisung gemäß, in ein Wachthaus gebracht worden, so muß sogleich der Eingang besetzt, und es dürfen, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, überall keine andere Personen eingelassen werden, als

a) die beiden zuerst herbeikommenden Aerzte, oder Amts-Wundärzte, und wenn diese noch nicht da sind, die beiden zuerst herbeikommenden Wundarzt-Gesellen;

b) der Raths-Wundarzt;

c) der zu den Rettungs-Anstalten deputirte Vorsteher der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe;

d) von den Angehörigen des Verunglückten nicht mehr, als drei zur Zeit; und müssen, wenn ihrer mehrere sind, diese sich abwechselnd folgen.

Am allerwenigsten aber dürfen, bei schwerer Verantwortung, Trinkgelder weder gefordert, noch angenommen werden.

6) Falls hingegen der Körper anderswo, es sey in einem öffentlichen, oder in einem Privathause, aufgenommen, oder vorschriftsmäßig hingebracht worden, so müssen sofort zwei, und nöthigenfalls mehrere Mann

mit

mit Lanzen den Eingang besetzen, und nicht eher, bis der Verunglückte entweder lebendig oder todt weggebracht worden, denselben verlassen; auch ebenfalls, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Strafe, und unter schärfster Untersagung aller Trinkgelder, niemand den Eingang verstatten, als den eben vorher benannten Personen; es wäre denn, daß der Herr des Hauses irgend jemanden die ausdrückliche Erlaubniß zum Einlaß ertheilte.

7) Demjenigen Arzt und Wundarzt, der die Direktion bei den Wiederbelebungs-Versuchen führt, muß die Wache alle hiezu von ihm verlangte Handreichung und Dienstleistung willig erweisen.

8) Uebrigens ist in jedem Fall die gewönliche Anzeige bei dem Wohlw. Herrn Gerichts-Verwalter, und wo es sonst gewönlich ist, gleichfalls ohne Verzug zu beschaffen.

9) Sollte in der Wache zu den sämmtlichen hier vorgeschriebenen Besorgungen nicht Mannschaft genug vorhanden seyn, so muß die nächste Wache mit zu Hülfe geholt werden.

10) Auch in dem Fall, wenn die Bürger-Wache, Artillerie oder Nacht-Wache sich der Fürsorge für den Verunglückten zuerst angenommen hätte, ist die Soldaten-Wache erforderlichen Falls zu allen hier erwähnten Hülfleistungen mit beizutreten schuldig.

11) Die in sämtlichen in der Nähe des Wassers liegenden Wachen befindlichen Trag-Baaren sowohl, als die in mehreren Wachen befindlichen Rettungs-Kasten müssen sorgfältig aufbewahrt, und so hingestellt werden, daß sie keinen Schaden leiden können; auch darf der versiegelte Schlüssel der Rettungs-Kasten nicht anders entsiegelt, und der Kasten selbst nicht anders

ders geöfnet werden, als von dem zuerst ankommenden Arzt oder Wundarzt, oder von den zu den Rettungs-Anstalten deputirten Mitgliedern der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, als welche auch zu einer von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Nachsehung dieser Rettungs-Kasten berechtiget sind.

12) Wenn die Wachen diese ihnen vorgeschriebene Dienstpflicht getreu und mit Eifer erfüllen, so sollen sie an den in dem Mandat versprochenen Belohnungen einen von den Wolw. Herrn Gerichts-Verwalter zu bestimmenden verhältnißmäßigen Antheil zu gewarten haben.

No. 1.

Anweisung über die Behandlung der ins Wasser gefallenen oder sonst erstickten Personen, bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes.

Bekannt gemacht auf Veranlassung der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. Im Februar 1793.

Vorsicht beim Herausziehen.

1) Sobald man gewahr wird, daß jemand ins Wasser gefallen, so suche man ihn so schnell, als möglich, wieder herauszubringen. Dabei ist aber alle mögliche Vorsicht nothwendig, damit man den Körper ja nicht verletze. Hauptsächlich verhüte man, daß nicht Kopf, Hals oder Brust durch irgend einen Fall, Stoß oder Druck Schaden nehme, weil sonst vielleicht durch diese Verletzung die Wiederbelebung unmöglich wird. Ist es irgend möglich, so ziehe man den Verunglückten bei den Armen aus dem Wasser; vor allen Dingen aber nehme

man

man sich sorgfältig in Acht, daß nicht der Kopf unten zu liegen komme.

Verfahren, wenn man den Verunglückten nicht erreichen kann.

2) Sollte der Verunglückte zu weit vom Ufer entfernt, oder zu tief gesunken seyn, so daß man ihn nicht erreichen könnte, so sind zu diesem Ende zwei Fange-Zangen angeschaft, (eine bei dem Jungfernstieg in der Kunst, und eine auf dem Blockhause,) womit man die Körper ohne Schaden fassen und sie an sich ziehen kann; da man alsdann den Körper mit den Händen weiter, und vorsichtig in die Höhe hebt, und sorgfältig verhütet, daß er nicht auf dem Rande des Bootes, oder durch sonst etwas gedrückt oder beschädigt werde.

Verfahren im Eise.

3) Wenn im Winter jemand durch brüchiges Eis ins Wasser fällt, wo keiner zur Rettung sich hinwagen kann, so ist auf solchen Fall ein Eis-Boot samt dazu gehöriger Eis-Leiter auf der Binnen-Alster vorhanden, und es werden für mehrere besonders gefährliche Plätze dergleichen noch einige angeschaft werden, wodurch jedermann, ohne sich selbst in Gefahr zu setzen, dem Verunglückten zu Hülfe kommen kann. Es ist im Winter um so nöthiger, schnelle Hülfe zu leisten, weil durch die strenge Kälte der Unglückliche um so mehr Gefahr läuft, und späterhin vielleicht keine Wiederbelebung mehr möglich ist.

Vorsicht beim Transport, und was weiter zu thun ist.

4) Sobald der Körper aus dem Wasser gezogen, so lege man ihn auf eine Trag-Baare, (dergleichen eigentlich zu diesem Endzweck eingerichtete Trag-Baaren nächstens in jedem Wachthause vorhanden seyn werden,)

oder auf die Arme starker Leute, in Stroh oder Decken gehüllt, halbsitzend, mit etwas erhöheten Kopfe, trage ihn sanft und langsam, ohne vieles Rütteln, (in so ferne nicht etwa einer der Anwohnenden sich zur Aufnahme erbietet,) nach dem nächsten der in der Nachweisung No. 2. bestimmten Aufnahme-Oerter, und lasse ihn dort halbsitzend auf der Baare oder auf einen Bett, Tisch oder Bank liegen, löse ihm Binde oder Halstuch ab, knöpfe die Kleider auf, und hole schleunig den nächsten Arzt oder Wundarzt herbei.

Was man nicht thun muß; und von der Entkleidung und Abtrocknung des Körpers.

5) So lange bis der Arzt oder Wundarzt kömmt, ist am besten, den Körper ganz stille liegen zu lassen. Nie aber muß man denselben bei den Füßen aufhängen, ihn stürzen, auf einem Faß hin und her rollen, oder auf dem Ufer hin und her wälzen; denn alles gewaltsame Bewegen und heftige Rütteln ist schädlich, und vermehrt die Todesgefahr. Selbst das Abziehen der Kleider ist gefährlich, wenn es nicht ohne den Körper viel zu regen und zu wenden, geschehen kann. Auch das Abschneiden der Kleider erfordert große Vorsicht, damit der Körper nicht verletzt werde. Unter gehöriger Vorsicht aber ist es immer sehr nützlich; und man muß alsdann den Körper mit warmen wollenen Tüchern behutsam abtrocknen, den Mund und die Nase vom Schlamm und Moraft befreien, den Körper warm zudecken, und ihn so bis zur Ankunft des Wundarztes liegen lassen.

Verfahren bei denen, die durch Erdrosseln, durch Kohlendampf, oder sonst erstickt sind.

6) Alles oben gesagte gilt auch von Menschen, die auf andere Art erstickt sind, durch Erdrosseln, Kohlen-

lendampf ꝛc. Alle diese müßten ganz auf gleiche Weise behandelt werden.

Warnung, daß der Mensch, wenn er gleich todt scheint, darum noch nicht allemal würklich todt sey.

7) Uebrigens muß man ja nicht glauben, daß der Mensch darum wirklich todt sey, weil kein Zeichen des Lebens an ihm zu bemerken ist, oder weil er zu lange im Wasser gelegen hat; indem solche Verunglückte oft, auch wenn sie bereits mehrere Stunden lang unter Wasser gelegen hatten, dennoch durch Fleiß und Sorgfalt, und durch Beobachtung aller hier vorgeschriebenen Vorsichtigkeitsregeln, wieder zum Leben gebracht worden sind.

No. 2.

Nachweisung, wohin die aus dem Wasser gezogenen Körper zu bringen, und wo die Rettungs-Kasten und sonstige zur Rettung von Ertrunkenen dienlichen Geräthschaften zu finden sind.

Hamburg im Februar 1793.

Verunglückte welche gefunden werden in der Gegend:	Sind nach dem nächstgelegenen von folgenden Aufnahme-Orten zu bringen:	Der Rettungs-Kasten ist zu finden:
des Niedern-Havens, vom Stintfang bis an den neuen Krahn.	1) Wache auf dem Johannis-Bollwerk; 2) Chir. Steffens, Vorsetzen; 3) Wache Laurentius beym Baumwall 4) Chir. Rudolphi; Schaarthor; 5) Wache auf dem Blockhause. 6) Wache auf	Auf dem Baumhause.

dem

	dem hölzernen Wams 7) Bürger-Capitain Classen, Kehrwieder No. I. 8) altes Waisenhauß. 9) Chir. Kalm, Kajen. 10) Chir. Ehlers, hohe Brücke.	
Des Canals vom neuen Krahn, Mühren, Wandrahm bis an den Mistberg, ingleichen bey der Holländischen Reihe, Holländischen Broock und Poggenmühle auch beim Bauhof und im Ober-Haven.	1) Chirurgus Ehlers, hohe Brücke 2) Chirurg. Redlich, Broocks-Brücke; 3) Chir. Bohnhof, Broock; 4) Chir. Schröder, Mühren; 5) Chir. Schuch, Reimers-Twite; 6) Chir. Rump, Catharinen-Brücke; 7) Chir. Kuhn, Zippelhaus; 8) Chir. Trumff, Dovenfleth; 9) Broockthorswache; 10) Chir. Brenner, Mistberg; 11) Chir Ebeling, Fischer-Twite; 12) Deichthors-Wache.	1) bei Ch. Redlich, Broocks-Brücke; 2) in der Deichthors-Wache.
Des Canals von der hohen Brücke bis zur Holzbrücke, von da bis zur Reimers-Brücke, und von da bis zur Börse und Zollen-Brücke.	1) Chir. Ehlers, hohe Brücke; 2) Chir. Vogel, Hopfenmarkt. 3) Chir. Schuch, Reimers-Twite. 4) Chir. Rump, Catharinen-Brücke. 5) Rathhaus-Wache; 6) Chir. Stitzer, Börse.	1) bei Chirurgus Redlich, Broocks-Brücke; 2) in der Rathhaus-Wache.
Des Canals von der Zollenbrücke, Reichenstraße und Grünen	1) Rathhaus-Wache; 2) Chir. Hülse, große Beckerstraße; 3) Chir. Stitzer, Börse; 4) Chir, Luther,	1) in der Rathhaus-Wache; 2) in der Wache auf dem Pfer-

nen Straße, bis an den Mistberg; imgleichen des Canals vom Bullenstall bei der Bank, Reichenstraße, bis an den Klingenberg.	ther, kleine Johannisstraße; 5) Chir. Seiwert, große Reichenstraße; 6) Chir. Trumff, Dovenfleth; 7) Chir. Brenner, Mistberg; 8) Chir. Ebeling, Fischer-Twite; 9) Deichthors-Wache.	Pferdemarkt; 3) in der Deichthors-Wache.
Des Canals vom Rathhause bis an die Mühlenbrücke, und von dort, bis an den Graskeller.	1) Chir. Stiker, Börse; 2) Rathhaus-Wache; 3) Chir. Hülse, große Beckerstraße; 4) Chir. Brandt, Burstah.	1) in der Rathhaus-Wache; 2) in der Wache auf Constantinus an der Millernthorsbrücke.
Der Canäle im Rödingsmarkt, auch zwischen dem Rödingsmark, Burstah, Hopfenmarkt und Deichstraße.	1) Chir. Brandt, Burstah; 2) Chir. Vogel, Hopfenmarkt; 3) Chir. Rudolphi, Schaarthor; 4) altes Waisenhaus; 5) Chir. Kalm, Kajen; 6) Chir. Ehlers, hohe Brücke.	1) in der Rathhauswache; 2) in der Wache auf Constantinus bei der Millernthors-Brücke; 3) auf dem Baumhause; bei Chir. Redlich an der Broocks-Brücke.
Des Canals von der Schaarthors-Brücke bis zum Graskeller, und von da bis zur Kunst	1) Altes Waisenhaus; 2) Chir. Rudolphi, Schaarthor; 3) Wache Constantinus an der Millernthors-Brücke; 4) Raths-Chir. Friedrichs, Dreckwall;	1) Auf dem Baumhause 2) in der Wache Constantinus an der Millernsthors-Brücke

am Jungfernstieg; imgleichen des kleinen Canals zwischen dem Dreckwall, Mönkedamm und Gerberstraße.	5) Chir. Schmidt, Dreckwall; 6) Kunstmeister Braash, Jungfernstieg. 7) Chir. Carstens, beim alten Küterhause; 8) Chir. Luther, kleine Johannisstraße; 9) Chir. Kleist, Berg.	3) bei dem Kunstmeister Braash im Jungfernstieg.
Des Canals vom Baumwall bis an den Herren-Graben, von da bis zur Constantins-Brücke, und von da bis an den Jungfernstieg.	1) Chir. Steffens, Vorsetzen 2) Wache Laurentius beim Waumwall 3) Chir. Rudolphi, Schaarthor 4) altes Waisenhaus 5) Wache Constantinus bei der Millernthors-Brücke 6) Raths-Chir. Friedrichs, Dreckwall 7) Chir. Schmidt, Dreckwall 8) Kunstmeister Braash, Jungfernstieg.	1) auf dem Baumhause 2) in der Wache Constantinus an der Millernthors-Brücke 3) bei dem Kunstmeister Braash im Jungfernstieg.
Der Binnen-Alster.	1) Artillerie-Wache Vincentius beim Gassen-Pächter-Stall 2) Mühle bei der Lombards-Brücke 3) Wache Diedericus hinter dem Lombard 4) Chir. Meyer, Gänsemarkt 5) Wache auf dem Gänsemarkt 6) Wache am Jungfernstieg 7) Kunstmeister Braash, Jungfernstieg 8) Chir. Carstens, beim alten Küterhause 9) Zuchthaus 10) Hr Dr. Schütt,	1) in der Wache Diedericus hinter dem Lombard 2) bei dem Kunstmeister Braash im Jungfernstieg 3) Bei Herrn D. Schütt hinterm Zuchthause 4) in der Wache auf dem Pferdemarkt.

	hinterm Zuchthause 11) Ch. Hammerschmidt, Pferdemarkt 12) Nachtwache auf dem Pferdemarkt.	
in Gegenden wo keine oder wenige Canäle sind,		
a) in Petri Kirchspiel.	1) Chir. Luther, kleine Johannisstraße; 2) Chir. Kleist, Berg 3) Chir. Carstens, beim alten Küterhause.	1) in der Wache auf dem Pferdemarkt 2) bei Herrn Dr. Schütt hinterm Zuchthause 3) bei dem Kunstmeister Braash im Jungfernstieg 4) in der Rathhaus-Wache.
b) in Jacobi Kirchspiel	1) Chir. Sievers, Breitestraße 2) Chir. Bauermeister, Breitestraße 3) Chir. Otto, Steinstraße 4) Chir. Ebeling, Fischer-Twite 5) Chir. Hammerschmidt, Pferdemarkt 6) Wache auf dem Pferdemarkt 7) Deichthors-Wache 8) Artillerie-Wache Vincentius beim Gassen-Pächter-Stall.	1) in der Wache auf dem Pferdemarkt 2) bei Herrn Dr. Schütt hinterm Zuchthause 3) in der Deichthorswache.
c) in Michaelis Kirchspiel	1) Chir. Meyer, Gänsemarkt 2) Wache auf dem Gänsemarkt 3) Chir. Leon-	1) in der Wache Diedericus hinterm Lom-

	hardt; Neustädter Neustraße 4) Wache Constantinus an der Millernthors-Brücke 5) Hauptwache auf dem großen Neumarkt 6) Chir. Hübener, neuen Millern-Steinweg 7) Ch. Wrage, neuen Millern-Steinweg 8) Chir. Senf, Hohlenweg 9) Chir. Rudolphi, Schaarthor 10) Chir. Steffens, Vorsetzen 11) Wache auf Johannis-Bollwerk 12) Millernthors-Wache; 13) Artillerie-Wache Eberhardus bei den Millernthors-Hütten 14) Artillerie-Wache Ulricus bei den Dammthors-Hütten.	bard 2) bei dem Kunstmeister Braash im Jungfernstieg 3) in der Wache Constantinus bei der Millernthors-Brücke 4) auf dem Baumhause.
in dem Stadtgraben, von Johannis-Bollwerk bis an die Alster.	1) Wache auf Johannis-Bollwerk 2) Wache im Millernthor 3) Chir. Hübener, neuen Millern-Steinweg 4) Artillerie-Wache Eberhardus, bei den Millernthors-Hütten 5) Artillerie-Wache Ulricus, bei den Dammthors Hütten 6) Chir. Leonhardt, Neustädter Neustraße; 7) Wache auf dem Gänsemarkt 8) Chir. Meyer, auf dem Gänsemarkt 9)	1) auf dem Baumhause 2) in dem Wachthause Diedericus hinter dem Lombard.

	Wache Diedericus hinter dem Lombard.	
in dem Stadtgraben, von der Alster bis zum Deichthor.	1) Artillerie-Wache Vincentius beim Gassen-Pächterstall 2) Chir. Sievers, Breitestraße; 3) Chir. Bauermeister, Breitestraße 4) Chir. Otte, Steinstraße 5) Deichthors-Wache.	1) in dem Wachthause Diedericus hinterm Lombard; 2) in der Deichthors-Wache.
in den Stadtgraben, vom Deichthor bis zum Blockhause.	1) Deichthors-Wache 2) Chir. Brenner, Mistberg 3) Broocksthors-Wache; 4) Chir. Trumff, Dovenfleth 5) Chir. Bohnhof, Broock 6) Chir. Redlich, Broocks-Brücke; 7) Bürger-Cap. Classen, Kehrwieder No. 1.; 8) Wache auf Hölzern-Wams.	1) in der Deichthors-Wache; 2) bei Chir. Redlich an der Broocks-Brücke.
außerm Dammthor.	1) Chir. Leisering vor dem Dammthor; 2) Dammthors-Wache.	bei dem Chir. Leisering.
außerm Steinthor.	1) Wache No. 8. in St. Georg an der Alster; 2) Wache bei der Kuhmühle; 3) Chir. Meinert bei dem Strohhause.	1) in der Wache No. 8. in St. Georg an der Alster 2) in der Wache bei der Kuhmühle 3) in der Deichthors-Wache.
in Ham.	1) Chir. Meinert bei dem Strohhause 2) Chir. Hilke in Ham bei der Kirche.	bei dem Chir. Hilke.

auf dem Stadt-Deich.	1) Chir. Gottschalk auf dem Stadt-Deich 2) Wache auf Brandshof	1) in der Deichthorswache 2) in der Wache auf Brandshof.
auf dem Hamburger-Berg.	1) Wache im Millernthor 2) Jakobi Wache 3 Wache auf dem Hamburger Berg 4) Chir. Mevius 5) Chir. Scharff.	in der Wache auf den Hamburger Berg.
im Ramen und auf dem Grasbrook	1) Brooksthors-Wache 2) Chir. Trumff, Dovenfleth 3) Chir. Bohnhof, Brook 4) Chir. Redlich, Broocks Brücke.	1) in der Deichthors Wache 2) bei Chir. Redlich an der Broocksbrücke.

Leichte von Korb-Arbeit geflochtene Trag-Baaren sind künftig in jeder in der Nähe des Wassers gelegenen Soldaten-Wache, Artillerie-Wache, Nacht Wache und Bürger-Wache vorhanden. Die Fange-Zangen, zur Heraufholung des Körpers aus dem Grunde, sind zu finden: 1) bei dem Kunstmeister Braasch im Jungfernstieg 2) auf dem Blockhause.

Die kupferne Wärme-Bank, mittelst deren der Körper durch einen einzigen Thee-Kessel heißen Wassers erwärmt werden kann, steht bei dem Kunstmeister Braasch im Jungferstieg.

Im Winter liegen künftig die 5 Eis-Böte, samt dazu gehörigen Rettungs-Leitern und Haken, 1) auf der Binnen-Alster beim Wachthause im Jungfernstieg; 2) eben daselbst bei der Artillerie-Wache Vincentius bei dem Gassen-Pächter-Stall; 3) auf der Außen-Alster bei der alten Rabe; 4) ebendaselbst in St. Georg bei der Wache No. 8; 5) auf der Elbe am Grasbrook bei der Eisbrücke.

No. 3.

Kurze Anleitung für Wundärzte und Wundarzt-Gesellen, über die nöthigsten Vorkehrungen zur Wiederherstellung im Wasser verunglückter oder sonst erstickter Menschen.

Bekannt gemacht auf Veranlassung der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. Im Februar 1793.

Das ganze, stufenweise vorzunehmende Verfahren zur Wiederherstellung im Wasser verunglückter oder sonst erstickter Menschen betrift hauptsächlich folgende Punkte:

1. Entkleidung und Abtrocknen.

Wenn sich die Kleider des Todtscheinenden nicht abziehen lassen, ohne ihn viel zu regen und zu wenden, so schneide man ihm solche vorsichtig vom Leibe; trockne ihn mit warmen, wo möglich wollenen Tüchern wohl ab; bekleide ihn mit dem bei dem Rettungs-Kasten befindlichen wollenen Schlafrock und Mütze; lege ihn auf eine weiche Unterlage; reinige den Mund und das Innre der Kehle von Schleim und Moraft; und untersuche, ob der Körper auch starke Quetschungen, Verrenkungen oder Wunden erlitten, oder die Glieder zerbrochen habe, um auch dafür die erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können.

2. Herstellung der Wärme.

Man lege den Körper entweder auf Betten, oder auch auf eine auf einem Tisch oder Bank ausgebreitete wollene Decke, platt auf den Rücken, und mit dem

Kopf

Kopf etwas erhaben, damit ja nicht der Hals zurückgebogen werde; und zwar bei kalter oder nasser Jahrszeit in einem mäßig warmen Zimmer, bey schönem Wetter aber in die freie Luft in Sonnenschein. Jedoch muß der Körper, falls er bei Frostwetter im Eise erstarret gefunden worden, ja nicht sogleich in die Wärme gebracht werden, weil dies ihn, falls er auch noch lebte, sogleich tödten würde: sondern in diesem Fall muß er in der Kälte hingelegt, entkleidet, und so lange mit Schnee gelinde gerieben werden, bis er völlig aufgethauet ist, um ihn erst sodann mit Vorsicht und allmählig in temperirte Luft zu bringen.

Alsdann fange man an, den ganzen Körper mit trocknen warmen Tüchern oder Flanell ganz behutsam und gelinde zu reiben, und wechsle immer mit neu erwärmten Tüchern ab; nach einiger Zeit befeuchte man die Tücher mit Brantewein, Rum, Salmiakspiritus oder Senf, und fahre so fort zu reiben; wasche auch das Gesicht, Hände und Füße mit warmen Wein oder Brantwein.

Zugleich lege man heiße Steine in Flanell gewickelt, oder Bouteillen mit heißem Wasser angefüllt, an die Fuß-Sohlen, in die Hände, und zwischen die Schenkel; in die Herzgrube aber eine mit Wein oder Brantwein befeuchtete Compresse; und fange an, heiße Steine, oder eine Wärme-Pfanne, in Flanell oder Tüchern gewickelt, langsam längst dem Rückgrad auf und nieder zu bewegen, auch zwischen durch die Fuß-Sohlen, hohlen Hände und den Rückgrad mit Bürsten zu reiben.

Alles dieses muß aber ja nicht heftig und tumultuarisch geschehen, sondern gelinde und anhaltend; sonst schadet es, anstatt zu helfen.

Sehr

Sehr nützlich sind warme Bäder, falls man in der Geschwindigkeit so viel warmes Wasser und eine Bade-Wanne erhalten kann: oder in dessen Ermangelung die bei dem Kunstmeister Braash am Jungfernstieg stehende, und dorther sofort abzuholende Wärme-Bank von hohlem Kupfer, die mit einem einzigen Theekessel Wasser schnell zu erwärmen ist, und auf die der Körper der Länge nach hingelegt wird.

Sobald auf diese Weise der Körper einigermaßen von der Nässe und Kälte befreit worden, muß man sogleich anfangen,

3. an der Herstellung des Athemholens

zu arbeiten.

Dazu gehört vorzüglich reine Luft. Diese muß oft erneuert werden, durch Oefnung der Fenster und durch Zugluft; auch kann der Körper, wenn nur das Wetter nicht naß oder gar zu kalt ist, mit Nutzen auf eine kurze Zeit in die freie Luft gebracht werden. Nichts aber ist schädlicher, als wenn die Zimmer zu voll von Menschen, oder mit Tabacks-Dampf und andern üblen Dünsten angefüllt sind.

Zugleich aber suche man Luft durch die Nase einzublasen, mittelst der in den Rettungskasten befindlichen Röhre, welche folgendermaßen applicirt wird: Es stellt sich Jemand zum Haupt des Verunglückten, bringt das zugespitzte Horn der Röhre in ein Nasenloch, hält es darinn mit dem Zeigefinger fest, und drückt zugleich mit dem Mittelfinger und Daumen derselben Hand beide Nasenlöcher und den Mund fest zu, damit außer der Röhre keine Luft eindringen könne. Mit der andern Hand drückt er gelinde auf den hervorragenden Theil der Luft-Röhre (Adams-Apfel), damit die Luft nicht in den Ma-

gen

gen bringen könne. Ein Anderer bläßt darauf gelinde durch den Blasebalg Luft in die Röhre; drückt, nachdem der Mund geöfnet, gelinde auf die Brust, um die Luft wieder aus den Lungen herauszulassen. Auf diese Weise fährt man abwechselnd fort, um dadurch ein künstliches Athemholen zu veranlassen. Hiemit ist denn zugleich zu verbinden:

4. Herstellung des Gefühls durch gelinde innre und äußere Reitz-Mittel.

Zu den äußern Reitz-Mitteln gehören folgende auf einzelne Sinnes-Werkzeuge eingerichtete Reitze, z. B. ein brennendes Licht nahe vor die Augen zu bringen; starkes auf die Ohren gerichtetes Geräusch; scharfe auf die Zunge und in den Schlund durch dazu eingerichtete (in den Rettungs-Kasten befindliche) Röhren angebrachte Flüssigkeiten, z. E. Salmiak- oder Hirschhorn-Spiritus mit Wasser verdünnt; Kitzeln in der Nase, mit einer in Oel oder Salmiak-Geist getauchten Feder u. s. w.; imgleichen gelinde Schläge der Elektrizität.

Um innerlich die Gedärme gelinde zu reizen, kann man zuerst gelinde Clystiere aus Chamomillen- und Flieder-Blumen mit Seife und Küchen-Salz anwenden. Nachher kann man andere reizende Clystiere aus Essig und Wasser, oder Seifen-Wasser mit sechs oder mehreren Granen Brech-Weinstein, beibringen.

Wenn durch die fortgesetzte und mit einander verbundene Anwendung aller dieser Mittel

5. die Wiederherstellung des Blut-Umlaufs

hinlänglich vorbereitet worden: so kann annoch, unter deren unausgesetzter Fortsetzung, durch Verbindung folgender Mittel direct auf dieselbe gewirkt werden:

a) Durch

a) Durch anhaltendes und verstärktes, aber ja nicht gewaltsames, sondern immer nur gelindes Reiben, hauptsächlich in der linken Seite, um dadurch die Bewegung des Herzens zu erwecken;

b) durch gelindes Schütteln der Arme und Beine, fünf oder sechs Minuten lang; aber ja nicht heftig, denn dieses würde Schaden thun.

c) Durch gelinde auf das Herz gerichtete Elektrizitäts-Schläge, womit aber ja in demselben Augenblick die Anwendung des vorhin beschriebenen künstlichen Athemholens verbunden werden muß.

6. Weiteres Verfahren,

a) bei der Wiederkehr von Lebenszeichen.

Sobald unter Anwendung aller vorerwähnten Mittel Convulsionen oder andere Zeichen des zurückkehrenden Lebens eintreten, so flöße man dem Geretteten warmes Wasser Theelöffelweise ein. Kann er schlingen, so gebe man oft warmen Wein oder Brantwein, aber immer nur wenig zur Zeit. Noch kräftiger, besonders wenn er an Brantwein zu sehr gewöhnt seyn sollte, würkt Salmiakspiritus mit Wasser verdünnt, oder Vitriol-Naphta mit Wasser verdünnt; doch muß hiervon ja nicht zu viel gegeben werden.

Kehrt das Athemholen zurück, so lege man den Geretteten in ein gewärmtes Bett. Fast immer erfolgt alsdann ein sanfter Schlaf; hierinn darf man den Geretteten ja nicht stören, denn nach einigen Stunden erwacht er mehrentheils gesund.

b) Wenn die angewandten Mittel nicht gelingen.

Man muß alsdann ja nicht müde werden; sondern mit dem oben beschriebenen Verfahren wenigstens 3 bis 4 Stun-

Stunden lang unermüdet fortfahren, und zwar gelinde, stufenweise, anhaltend und mit Bedacht, indem die meisten Verunglückten blos darum nicht hergestellt werden, weil man zu früh damit aufhört, oder auch zu heftig und zu tumultuarisch damit verfährt.

Sind aber alle diese Mittel vier Stunden lang und darüber ohne Erfolg angewendet worden, so lege man, falls aus einem Brauhause oder Backhause lauwarmes Getränke, lauwarme Asche, oder Hefen zu bekommen ist, den Körper platt darauf nieder, bedecke ihm bis an den Hals damit, setze ihm eine damit angefüllte Mütze auf den Kopf, und bewache ihn annoch mehrere Stunden lang genau, ob sich vielleicht noch einige Lebens-Zeichen ergeben mögten, um alsdann sogleich die Anwendung der vorher beschriebenen Mittel wieder anfangen zu können.

Unter diesen letzten, wenig Hoffnung übrig lassenden Umständen, können denn auch noch einige heftige Reitz-Mittel versucht werden, deren frühere Anwendung zu bedenklich seyn würde, z. E. mittelst einer etwa einen Zoll weiten Röhre kochendes Wasser auf die obere Seite der Hände, oder der Füße, oder auf die linke Seite der Brust fallen zu lassen.

7. Bedenkliche Mittel.

Aderlässe sind nur in äußerst wenigen Fällen nützlich, fast niemals nothwendig, und meistens schädlich, oder gar tödlich. Sie dürfen daher, ohne sich verantwortlich zu machen, niemals anders, als auf ausdrückliche Vorschrift eines Arztes vorgenommen werden.

Eben so können Brechmittel, so lange noch keine Spur der Wiederbelebung vorhanden ist, höchst schädlich werden, und müssen daher in diesem Fall nie, aber

auch

auch bei sich zeigender Wieder = Belebung nicht anders, als mit großer Vorsicht angewendet werden.

Auch der Nutzen der Tobacks = Clystiere ist nicht hinlänglich ausgemacht. Es ist daher besser, sie, so lange keine Wiederbelebung vorhanden ist, gar nicht, aber auch nach erfolgter Wiederbelebung nur alsdann anzuwenden, wenn der Arzt eine schnelle Ausleerung nöthig findet.

* * *

Auch bei solchen Personen, die erdrosselt, oder vom Kohlendampf, oder auf andere Weise erstickt befunden worden, ist, der Hauptsache nach, das oben in Absicht der Ertrunkenen vorgeschriebene Verfahren zu befolgen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß Leuten von Einsicht unbenommen bleibe, auch andere hier nicht erwähnte Rettungs = Versuche unter gehöriger Vorsicht anzustellen.

* * *

Die Anmeldung zu den von der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe für die chirurgischen Bemühungen zur Wiederherstellung zu ertheilenden, der Dauer und dem Erfolg der Arbeit angemessenen Belohnungen, geschieht bei demjenigen Arzt, der abseiten der Gesellschaft hierzu deputirt worden, unter gehöriger Angabe aller, den Vorgang betreffenden näheren Umständen.

Verzeichniß

der Aufbewahrungs = Oerter der von der Gesellschaft angeschaften Rettungs = Kasten.

1) Auf dem Baumhause.
2) Bei dem Chir. Redlich an der Broocks = Brücke.

3) In

3) In der Deichthors-Wache.
4) In der Wache Diedericus hinter dem Lombard.
5) Bei Herrn Dr. Schütt hinter dem Zuchthauſe.
6) Bei dem Kunſtmeiſter Braaſh am Jungfernſtieg.
7) In der Nachtwache auf dem Pferde-Markt.
8) In der Rathhaus-Wache.
9) In der Wache Conſtantinus auf der Millernthors-Brücke.
10) Auf dem Stadt-Deich in der Wache auf Brands-Hof.
11) In der Wache No. 8. in St. Georg an der Elſter.
12) In der Wache bei der Kuhmühle.
13) Bei dem Chir. Meinert beim Strohhauſe.
14) Bei dem Chir. Hilcke in Ham, bei der Kirche.
15) Bei dem Chir. Leiſering außerm Dammthor.
16) In der Wache auf dem Hamburger Berg.

II.

Beantwortung der von der K. Societät der Wissenschaften in Göttingen auf dem Monat Julius 1793 aufgegebene Preißfrage:

Welches sind die bequemsten und wohlfeilsten Mittel, kranken Armen in den Städten die nöthige Hülfe zu verschaffen?

Gekrönte Preißschrift

von

Herrn Professor Hecker, zu Erfurt *).

Daß die berühmte königliche Societät der Wissenschaften zu Göttingen, die bequemsten und wohlfeilsten Mittel

*) In den Stücken 83. 84. 85. des neuen Hannöverischen Magazins des 1793sten Jahres las ich obige Preißschrift abgedruckt, ich fand sie für die Medizinalpolizey lehrreich und wichtig, und bat in dieser Ueberzeugung den berühmten Herrn Verfasser derselben um Erlaubniß, sie in diese Beyträge einrücken zu dürfen. Ich erhielt diese Erlaubniß nicht allein, sondern des Herrn Verfassers Gütigkeit beehrte mich auch mit einem Nachtrag dazu, und machte mir einen wichtigen Druckfehler in dem obgedachten Abdrucke zur Abänderung bekannt, nehmlich es muß auf der 1351sten Spalte des Magazins in der 11ten und 12ten vorletzten Zeile anstatt 1100 und 1170 jedesmal 1200 und 1270 heißen. Gewiß werden meine Leser mit mir diese Güte des Herrn Verfasser mit herzlichen Dank erkennen.

D. H. d. B.

tel kranken Armen in den Städten die nöthige Hülfe zu verschaffen, angegeben haben will, und auf die beste Angabe einen Preiß setzt, ist unstreitig ein Beweiß, daß bey uns die Verpflegung der Armen noch lange nicht zu der Vollkommenheit gediehen ist, die man doch einem, die menschliche Gesellschaft so nahe angehenden Gegenstande wünschen möchte. Kaum sollte man aber einen solchen Beweis in unseren Tagen noch erwarten, wo wir uns so vieler Verbesserungen rühmen, und man wohl wirklich an mehreren Orten Deutschlands — der glänzenden Brittischen Krankenanstalten nicht zu gedenken — besonders neuerlich in Hamburg, mit der thätigsten Menschenliebe, an einer zweckmäßigen Einrichtung des Armenwesens gearbeitet hat. Der unpartheiische und Sachkundige Zuschauer, wird indessen überall noch Mängel und Unvollkommenheiten genug antreffen, er wird finden, daß man in sehr vielen Städten die Pflicht, die der Staat und die menschliche Gesellschaft den armen Kranken schuldig ist, gänzlich vernachläßigt; — oder daß man genug gethan zu haben glaubt, wenn man jenen Kranken täglich Arzneien unentgeldlich austheilt, ohne sich weiter um ihr Thun und Lassen zu bekümmern; — oder daß die Kranken in solche Hospitäler gelegt, und in eine solche diätetische und medizinische Pflege gebracht werden, daß sich dadurch ihr Zustand nur noch mehr verschlimmert; — oder daß man große Summen unzweckmäßig und auf Nebendinge anwendet, so, daß die Kranken lange nicht den Nutzen davon ziehen, der ihnen doch bei einer bessern Einrichtung angedeihen könnte; u. s. w. Nur selten wird er auf einen ausgezeichneten Grad von Zweckmäßigkeit bei den hieher gehörigen Anstalten und Einrichtungen stoßen.

Ich selbst bin in 2 angesehenen Städten unsers Vaterlandes bei verschiedenen Anstalten für arme Kranke, seit 10 Jahren, nicht blos Zuschauer gewesen, sondern

dern habe selbst daran gearbeitet; auch einmal einem Institut geraume Zeit vorgestanden, wo jährlich, nach einer Mittelzahl, 500 arme Kranke verpflegt werden mußten. Ich kenne sowohl die Versorgung der Kranken in ihren Wohnungen, durch sogenannte Krankenbesuchanstalten, die man neuerlich von Hamburg aus, so sehr gerühmt hat, als auch Lazarethe und Hospitäler, von allen ihren guten und schlimmen Seiten, aus eigener Erfahrung; und alles, was ich in diesem Aufsatze der hochansehnlichen Sozietät vorzulegen wage, sind Resultate dieser Erfahrung, und eigener Berechnungen. Ich bemerke dieses aus keinem andern Grunde, als nur um die Ausführbarkeit der unten folgenden Vorschläge darzuthun, denn ich behaupte nichts ohne die Ueberzeugung, daß es wirklich so ist, oder wenigstens allgemein so seyn könnte, wie es in einzelnen Fällen realisirt war. Ich werde mich, bey Darlegung meiner Gedanken bemühen, alles zu vergessen, was andere über denselben Gegenstand vor mir geschrieben haben. Ich selbst bin von der Ausführbarkeit aller meiner Vorschläge so überzeugt, daß ich mich jede Stunde anheischig machen wollte, unter dem gehörigen Beistande der Obrigkeit, eine Krankenanstalt nach dem Plane zu realisiren, zu dessen Darlegung ich mich jetzt, ohne weitere Umschweife wende.

I.

Eintheilung der armen Kranken.

Keine menschliche Gesellschaft wird ohne Arme seyn, aber ein Ort wird deren mehrere, ein anderer wenigere haben, je nachdem die Nahrungsquellen, die Industrie, die über bürgerlichen Wohlstand wachende Polizei, und andere Umstände beschaffen sind. Bei jedem Armeninstitute, und namentlich bey einer Krankenanstalt, kömmt es nun zuerst darauf an, die Classe der wahrhaft Ar-

men, und die verschiedenen Grade ihrer Armuth genau zu bestimmen. Wer hat das Recht, in Krankheitsfällen von der übrigen menschlichen Gesellschaft unentgeltlich Hülfe zu fordern? Ich antworte im Allgemeinen: Jeder Einheimische und jeder Fremde, ohne Unterschied der Religion, der weder selbst sich diese Hülfe verschaffen, noch sie von seinen Angehörigen erwarten kann. Dahin gehören:

1) Arme unheilbare, die durch ihr Uebel auf immer, ganz oder zum Theil außer Stand gesetzt sind, sich ihre unentbehrlichsten Bedürfnisse zu erwerben.

2) Arme, die sich und die Ihrigen, ihrer Hände Arbeit so nähren, daß sie jeden Tag ungefähr so viel verdienen, (auch bei großen Unvermögen einen Zuschuß von Allmosen erhalten) als zu ihrer Nothdurft gehört: Tagelöhner, arme Handwerker, u. d. gl. Individuen und ganzen Familien dieser Art, sind selbst leichte Krankheiten, die sie an ihrer Arbeit hindern, höchst verderblich, wenn nicht sogleich die Hülfe des begüterten Theils der Gesellschaft eintritt.

3) Arme Domestiken, die in Krankheitsfällen, aus irgend einem Grunde von ihrer Dienstherrschaft nicht verpflegt werden.

4) Arme Handwerkslehrlinge und Gesellen, die in eben diesen Fällen von ihren Angehörigen und Meistern verlassen sind.

5) Unvermögende Reisende, die auf der Straße oder in den Wirthshäusern von Krankheit überfallen werden; — und die die Polizei einer kultivirten Nation nicht auf ein Fuhrwerk packen, und von einem Dorfe zum andern fahren läßt.

6) Arme Schwangere, ihr Zustand sey in oder außer der Regel, deren Gewerbe, das sie kümmerlich nährt, durch die Niederkunft unterbrochen wird.

7) Arme Freudenmädchen, die sich eine unreine Krankheit selbst zugezogen haben, und sie immer weiter verbreiten; denn duldet oder beschützt wohl gar die Polizei das Unrecht, das durch Bordelle oder durch öffentliche Gassenhurerei dem weiblichen Geschlechte zugefüget wird, so ist sie auch schuldig die Wunde zu heilen, die sie ihm dadurch schlägt.

8) Eigentliche Bettler, Vagabunden u. d. gl.

II.

Wie viele arme Kranke, sind in einer Stadt jährlich zu verpflegen?

So wenig sich auch diese Frage bestimmt beantworten läßt, so ist doch eine ungefähre Angabe der Anzahl der Kranken nöthig, um darauf ein Verpflegungssystem zu bauen. Ich habe daher fremde Berechnungen mit den meinigen verglichen, und gefunden: daß, nach einer Mittelzahl, eine Stadt von 20,000 Einwohnern, jährlich 500 arme Kranke, aus den eben bestimmten 8 Klassen zusammen genommen, zu versorgen hat. Man sieht indessen leicht, daß Umstände diese Zahl sehr verändern. In kleinen Städten von 1000 bis 6000 Einwohnern, sind immer verhältnißmäßig, aus leicht begreiflichen Ursachen, weniger arme Kranke; ihre Menge wächst aber, je reicher an Einwohnern eine Stadt wird. Ferner können Epidemien, Hungersnoth, Krieg u. s. w. die angegebene Zahl der Kranken sehr erhöhen. In den theuren Jahren 1770 und 1771 hatte manche Stadt von 20,000 Einwohnern, 2000 und mehr arme Kranke. Das sind aber seltner eintretende Ausnahmen, auf die indessen eine gute Krankenanstalt jedesmal gefaßt seyn muß. — Ich kehre wieder zu meiner Angabe zurück, und fasse nun die Preißfrage der ansehnlichen Akademie etwas bestimmter, um darauf eine bestimmtere Anwort geben zu können:

„Welches sind die bequemsten und wohlfeilsten Mittel, den 500 kranken Armen, in einer Stadt von 20,000 Einwohnern, die nöthige Hülfe zu verschaffen?“

Es wird, nach Beantwortung dieser Frage sehr leicht seyn, meine Berechnungen und Vorschläge auch auf andere Städte von 10,000 bis 100,000 und mehreren Einwohnern anzuwenden.

Es sind ferner nun vier Nebenfragen zu beantworten, auf die bei Einrichtung einer Krankenanstalt Rücksicht zu nehmen ist:

1) Kömmt es sehr viel darauf an: ob die angenommenen 500 Kranke, alle auf einmal, oder wie viele davon in jedem Monate zugleich zu verpflegen sind?

Nach einer genau angestellten Vergleichung eigener und fremder Berechnungen, ergiebt sich, daß von jenen 500 Kranken, nach dem gewöhnlichen Gange der Krankheiten nach der besseren Lage der Armen im Sommer, zu behandeln sind.

im Monath	Januar	40
	Februar	60
	Merz	60
	April	60
	Mai	20
	Juni	10
	July	10
	August	30
	September	50
	October	70
	November	50
	December	40
	Summa	500

Mehr

Mehr als einmal meldeten sich in den Sommermonathen wenig oder keine kranke Arme zur Kur, wenn aus Gründen, die nicht hieher gehören, im Frühjahr und Herbst, ihre Anzahl kaum zu übersehen war. Es ergiebt sich daraus der unangenehme Umstand, daß gerade in den Monathen die meisten Kranken zu versorgen sind, wo die Lebensmittel im höheren Preise stehen, und wo Holz und Licht die Kosten noch merklich erhöhen.

2) Wie lange bedürfen die angenommenen 500 Kranke, medizinischer Hülfe?

Man sieht leicht, daß es bei der möglichsten Kostenersparniß sehr darauf ankomme, dieses zu wissen. Meine Erfahrungen geben folgendes Resultat:

Aus der Kur wurden entlassen, oder starben.

100	Personen	in	und	mit	7 Tagen.
150	—	—	—	14	—
150	—	—	—	5	Monath.
80	—	—	—	3	—

20 blieben noch länger in der Kur, oder als unheilbar in der Verpflegung.

Summa 500

Es muß also, eins in das andere gerechnet, angenommen werden, daß von den 500 Kranken, ein jeder ungefähr (denn auf einige Tage mehr oder weniger kömmt es hier nicht an) drei Wochen lang medizinischer Hülfe bedürfe.

3) Werden alle 500 Kranke in gleichem Grad krank, und zu ihren Geschäften unfähig seyn?

Ich finde folgende Antwort im Allgemeinen richtig:

300 sind sehr krank, und ganz außer Stande, irgend ein Geschäft zu treiben,

100 sind kränklich, und kennen nebenher durch leichte Arbeiten, Spinnen, Stricken, Federnschließen, u. d. gl. etwas verdienen.

100 werden in ihrem Gewerbe, durch ihre Krankheit, z. E. durch Krätze, chronische Ausschläge und Geschwüre, seltene Anfälle von Epilepsie, u. d. gl. wenig oder gar nicht gehindert.

Summa 500

Woraus sich denn ergiebt: daß von den 500 Kranken nur ein Theil einer vollen medizinischen und diätetischen Verpflegung bedürfe, ein anderer Theil aber blos und allein medizinische und chirurgische Hülfe fordere; — und daß der Arzt nur einen Theil besuchen, einen andern aber zu einer bestimmten Zeit an einem gewissen Orte, zur Ertheilung seiner Vorschriften, versammlen könne.

4) Haben die 500 Kranke in ihrer Wohnung die nöthige Wartung und Pflege, oder gebricht ihnen diese?

Wäre das erstere, so ließe sich nichts leichter einrichten, als eine Kuranstalt für kranke Arme! Aber dieser Fall tritt, wie ich mich täglich überzeuge, selten genug ein. Wenn auch hin und wieder die Angehörigen die Kraft, und Dienstherrschaften, Meister u. d. gl. den guten Willen haben, ihre kranken Domestiken, Gesellen u. s. w. bei sich zu verpflegen, so muß man doch annehmen, daß dieses bei den 500 Kranken, kaum hundertmal geschieht, und daß also 400 übrig bleiben, deren Krankenlager, Wartung und Pflege, lediglich der Polizei

lizei überlassen bleibt. — Dies führt mich auf die Betrachtung der Krankenbesuchanstalten, und der Hospitäler.

III.

Vortheile der Krankenbesuchanstalten.

Man hat uns neuerlich diese Vortheile außerordentlich gerühmt, und uns zu überzeugen gesucht: daß es besser sey, die kranken Armen in ihren Wohnungen und bei ihren Angehörigen zu lassen, den Arzt zu ihnen zu schicken, und überhaupt auf diese Art die nöthigen Anstalten zu ihrer Genesung zu treffen, als sie in ein Hospital zu bringen. Ich werde diese Vortheile unpartheiisch angeben, um sie nachher unpartheiisch prüfen zu können.

1) Eine Krankenbesuchanstalt kostet ungleich weniger, als die Errichtung und Unterhaltung eines Hospitals. Sie fordert nichts weiter, als die Bezahlung der Arzeneien, und des Arztes und Wundarztes; diese finden auch wohl ihre Belohnung in dem Bewußtseyn einer guten That.

2) Die Kranken werden von ihren Verwandten und Angehörigen besser gewartet und gepflegt, als von den harten Hospitalwärtern.

3) Sie entgehen den Unannehmlichkeiten und der Gefahr, die fast unvermeidlich in einem Hospital vorkommen, der verdorbenen Luft, der Ansteckung und verschiedenen andern. Ein Hospital, in dem viele Kranke zusammengedrängt sind, ist auch dem Publikum gefährlich.

4) Viele Vorschriften des Arztes, lassen sich bei einzelnen in dem Schoos der Ihrigen liegenden Kranken besser durchsetzen, als in einem Hospital, wo alles nach einer allgemein angeführten Ordnung gehen muß.

5) Man

5) Man kann die Kranken, denen es daran fehlt, auch in ihren Wohnungen mit der nöthigen Nahrung versorgen; ihnen auch

6) Polster, Decken, Kleidung, Holz, Licht, u. d. gl. wenn es ihnen fehlt, in das Haus geben.

7) Die Kranken sind vor dem moralischen Verderben gesichert, dem sie im Hospital vielleicht unter einem Haufen unmoralischer Menschen ausgesetzt seyn würden. Und endlich

8) genießen sie selbst sowohl, als der Arzt, der sie besucht, überhaupt alle die Vortheile, die die Privatpraxis vor der Hospitalpraxis voraus hat.

IV.

Nachtheile der Krankenbesuchanstalten. Nothwendigkeit und Vortheil eines Hospitals.

Alle diese Gründe haben für den viel Ueberzeugendes, der nie in den Hütten der niedrigen Volksklasse das Elend mit angesehen hat, das Krankheiten verbreiten, wenn sie daselbst einreißen. Ich weiß wohl, daß in sehr vielen Städten unsers Vaterlandes, Krankenbesuchanstalten sind, und kenne die zu Hamburg, so wie auch die kleineren zum akademischen Unterricht benutzten in Erlangen, Altorf, Halle, Jena, Erfurt u. a. so genau, daß ich allenfalls bestimmen kann, was daselbst geleistet, und nicht geleistet wird. Ich leugne auch, wie sich aus dem folgenden noch mehr ergeben wird, gar nicht, daß Fälle vorkommen, wo es besser ist, den Kranken in seiner Wohnung zu besuchen, als ihn in ein Hospital zu bringen. Ich selbst habe tausend Kranke in ihren Hütten besucht und behandelt, und bin daher im Stande, über die angeblichen Vortheile der Krankenbesuchanstalten, folgende Bemerkungen zu machen.

Ad. 1.

Ad. 1. Wohlfeiler ist eine Krankenbesuchanstalt freilich, als ein gehörig besorgtes Hospital; das ist nicht abzuleugnen. Auch sie ist ungleich bequemer, besonders wenn man, wie an vielen Orten geschieht, die Kranken wenig oder gar nicht besucht, sich um ihre Umstände nicht weiter bekümmert, sondern zu einer bestimmten Stunde, in einer Apotheke umsonst wohlfeile und schlechte Arzeneien an die Armen austheilt, und sich mit ihren Relationen von den Kranken begnügt. Aber was ist denn mit dieser Wohlfeilheit und Bequemlichkeit gewonnen? Man erspart mit wenig Mühe vieles Geld, aber der Hauptzweck: den armen Kranken zu helfen, wird gar nicht, oder doch nur auf eine sehr unvollkommene Weise erreicht! Man sage nicht: ein gewissenhafter Arzt, wird seine armen Kranken eben so gut besorgen, als die reichen, die ihm bezahlen. Selten, selten mag das der Fall seyn! Der begüterte Arzt, der mit seiner Equipage kaum seine bezahlenden Kranken bestreiten kann, ist nicht der Mann, den man täglich, zwanzig, funfzig, und mehrere arme Kranke zur Behandlung übertragen darf; auch nicht der ärmere Arzt, der seine einträgliche Praxis in Acht nehmen muß, wenn er nicht verhungern will. Beide werden — und müssen die armen Kranken vernachlässigen; — auch werden diese wenig besser daran seyn, wenn man sie einem angehenden Arzte, der noch keine Praxis hat, zur Uebung überträgt. Das alles sind Wahrheiten, man sage dagegen, und spreche von uneigennütziger Menschenliebe, was man wolle. Wollte man aber bei einer Krankenbesuchanstalt, einen Arzt so bezahlen, daß er allein davon leben, und alle seine Zeit den armen Kranken widmen kann, das heißt, wollte man ihm nach Verhältniß 500 bis 1000 Thaler Jahrgehalt geben, — dann würde man sehr schlecht auf die vorgelegte Preißfrage antworten! — Ganz anders verhält sich die Sache in einem Hospital.

Ein

Ein beschäftigter Arzt kann hier immer eher eine beträchtliche Anzahl von Kranken gewissenhaft behandeln, weil er sie beisammen hat, und nicht in hundert entlegenen Winkeln einer großen Stadt einzeln aufsuchen muß. Er wird dabei auch leichter Zeit gewinnen, einige wenige arme Kranke zu besuchen, die nach meinem Plan in ihren Wohnungen gelassen werden müssen. — Uebrigens wünsche ich der Stadt Glück, deren Aerzte sich freiwillig, einer unentgeltlichen und gewissenhaften Besorgung der armen Kranken unterziehen. Es ist eine seltene und temporelle Ausnahme, auf die ein allgemeiner Versorgungsplan der armen Kranken eben so wenig kalkulirt werden darf, — als sich überhaupt auf uneigennützige Menschenliebe viel kalkuliren läßt. — Wohlfeiler sind freilich die Krankenbesuchanstalten, aber sie leisten nicht, was sie leisten sollen. Noch wohlfeiler kömmt eine Polizei dazu, wenn sie sich um die armen Kranken gar nicht bekümmert!

Ad. 2. Diese Behauptung gilt nur von einzelnen seltenen Fällen. In armen Familien muß jedes Mitglied seiner Nahrung nachgehen, und keins kann sich anhaltend mit Wartung des Kranken beschäftigen. Oft fehlt es an allen Erfordernissen zu einer guten Wartung. Die Armen behalten die Vorschriften des Arztes gewöhnlich nicht, und können keine Signatur lesen; und da habe ich denn gesehen, daß den Kranken Bleiwasser, Cantharidensalbe, flüchtige Salbe u. d. gl. Dinge eingegeben wurden; daß man in der Zeit und Dosis fehlte, u. s. w. Die größte Aufmerksamkeit des Arztes, kann diesem Uebel nicht abhelfen. Man hintergeht ihn wohl gar, holt Arzeneyen und verkauft sie an andere, wie ich oft sehen muß, schüttet sie heimlich weg, oder treibt sonst Mißbrauch. Viele arme Kranke haben auch keine Angehörigen. — Man darf sich auch ja nicht etwa vorstel-

stellen, daß unter der ärmeren niedrigen Volksklasse, allgemein so viel Menschlichkeit herrschte, daß der Kranke bei seinen Angehörigen am besten aufgehoben wäre. Ich muß täglich sehen, wie Eltern ihre kranken Kinder, diese ihre kranken Eltern, Gatten den kranken Gatten, u. s. w. geflissentlich schlecht behandeln und vernachlässigen. Am Schreibepult ist es gar eine angenehme Phrase: Man lasse den armen Kranken in dem Schooße der Seinigen, die seiner besser pflegen und warten, als der nicht theilnehmende Fremde. Möchten doch die Menschenfreunde, die so sprechen, die Menschen erst in ihrem niedrigsten Stande von Rohheit und sittlicher Verdorbenheit kennen lernen! Sie würden denn anders sprechen. Ohne meine Erinnerung sieht man nun, daß alle jene schlechterdings unvermeidlichen Nachtheile, bei einer guten Hospitaleinrichtung ganz wegfallen. Nicht alle Hospitalwärter sind harte Leute, und sind sie es, so hat man ja die Freiheit, sie gegen bessere zu vertauschen! —

Ad. 3. Muß man sich denn bei einem Hospital allemal eine Mördergrube gedenken? Kann denn nicht ein Hospital reinlich, ohne verdorbene Luft, und ohne Gefahr der Ansteckung erhalten werden? Ich kenne Hospitäler, wo es reinlicher und ordentlicher hergeht, als in manchen Familien. Und hat denn der kranke Arme in seiner Wohnung keine Unannehmlichkeiten? Wer daran zweifeln wollte, den möchte ich bitten, mich einmal im kalten Winter zu besuchen; da will ich ihm zeigen: Kranke in ein enges Loch zusammengepreßt, wo man im Gestank, phlogistischer Luft und Rauch ersticken möchte; — Kranke ohne Kleider und Decken auf Stroh liegend, in einem unterirdischen Loche, oder unter einem Dache, das Regen und Schnee hindurchläßt; — einzelne Kranke und ganze Familien, die in dieser

Lage

Lage Tage und Nächte lang zubringen, ohne daß sich Jemand um sie bekümmert, und ihnen Nahrung und Arzeneyen giebt; u. s. w. Solche Szenen des höchsten Elendes muß man gesehen haben — und man kann das in großen Städten täglich, mit mancherlei Modifikationen des mannigfaltigen Elendes — um ein Hospital unentbehrlich und höchst wohlthätig zu finden!

Ad. 4. Ich wüßte mir keine Vorschrift des Arztes zu denken; die in einem gut eingerichteten Hospital, nicht eben so gut, und in den meisten Fällen besser befolgt werden könnte, als bei einzelnen in dem Schooße der Ihrigen liegenden Kranken. Ich habe eben bemerkt, wie schlecht sie gemeiniglich in diesem Schooße aufgehoben sind. Durchgängig habe ich gesehen, daß die sich selbst überlassenen armen Kranken, die Vorschriften des Arztes weit schlechter befolgen, als wenn sie im Hospital unter Aufsicht stehen. —

Ad 5. Nahrungsmittel kann man freilich den armen Kranken umsonst in ihre Wohnungen geben. Man kann ihnen die rohen Materialien liefern, und ihnen die Zubereitung selbst überlassen. Oder man kann ihnen täglich an einem bestimmten Orte zubereitete Speisen austheilen. Ich habe aber gesehen, wie unbequem das ist, wie viele Mißbräuche dabei entstehen, und wie die ganze Einrichtung den Kranken nicht vortheilhaft ist. An Haltung einer ordentlichen von dem Arzte bestimmten Diät, ist dabei ohnehin gar nicht zu denken. Wie viel leichter, bequemer, wohlfeiler, und für die Kranken wahrhaft wohlthätiger, ist dagegen eine zweckmäßig eingerichtete Speiseordnung im Hospital! Davon nachher.

Ad. 6. Polster, Decken, Kleidung, kann man ferner auch, den in ihren Wohnungen liegenden Kranken austheilen, aber sie werden verdorben, verloren, verkauft, u. s. w. Wer kann darüber Aufsicht führen?

Im

Im Hospital bleibt alles ordentlich beisammen, und kann nach und nach bei gehöriger Einrichtung, für viele Kranke benutzt werden. Auch Holz kann man den Kranken liefern, — aber keine Oefen! Kurz, die Vorzüge des Hospitals sind auch hier auffallend.

Ad. 7. Verdient, als eine bloße Grille, gar keine ernsthafte Wiederlegung.

Ad. 8. Hier frage ich jeden erfahrnen Arzt, welche Vortheile denn wohl eine Privatpraxis, bei der niedrigen rohen Volksklasse, und unter so vielen Schwierigkeiten, die ich in dem vorhergehenden schilderte, vor einer Hospitalpraxis voraus habe? Ich habe deren keine kennen gelernt; wohl aber tausenderlei Mühseeligkeiten, Verdruß, und das traurige Bewußtseyn: alle Mühe und Kosten, ohne sonderlichen Vortheil des Ganzen, aufgeopfert zu haben.

Und so hätte ich denn gezeigt, daß eine bloße Krankenbesuchanstalt zwar wohlfeil, aber bei weitem nicht hinlänglich sey, um den armen Kranken einer Stadt, die nöthige Hülfe angedeihen zu lassen. Man kann aber, und das halte ich für das Zweckmäßigte, eine solche Anstalt, wegen ihrer Vorzüge in einzelnen Fällen, mit einem Hospital verbinden. In einer Stadt von 20,000 Einwohnern, kann man nach den vorhergehenden (II), von den nach einer Mittelzahl angenommenen 500 Kranken:

100 in ihren Wohnungen besuchen, und von den Ihrigen verpflegen lassen;
400 aber in das Hospital aufnehmen.

Summa 500

V.

Allgemeine Bemerkungen über die bequemste und wohlfeilste Art, diesen 500 kranken Armen die nöthige Hülfe zu schaffen.

Erste Bemerkung. Eine Stadt darf nicht zu viele kleine und einzelne Anstalten für arme Kranke haben, sondern es ist ungleich vortheilhafter, wenn sie in eine einzige, oder in sehr großen Städten, in zwei, drei oder noch mehrere große Anstalten vereinigt werden. Oft, und fast gewöhnlich, findet man in mittelmäßigen Städten, hier eine Anstalt für arme Schneidergesellen, dort eine andere für arme Schuhmacher, hier eine für noch eine andere Zunft, dort ein Institut für Venerische, hier ein evangelisches Krankenhaus, dort ein katholisches, dort ein reformirtes, u. s. w. Dadurch werden die Fonds äußerst zersplittert; und man kann im Kleinen und Einzelnen, mit einer zertheilten großen Summe, lange nicht so viel leisten, als im Großen, mit einer vereinigten kleinern Summe ausgerichtet werden könnte. Zehn Menschen leben wohl, in einer Familie vereinigt, von 1000 Thalern ganz bequem, würden aber nicht leben können, wenn jeder von seinen hundert Thalern eine eigene Wirthschaft unterhalten wollte. Gerade so ist es mit den kleinen Krankenanstalten, wenn man Kostenersparniß sucht; der damit verbundenen Unbequemlichkeit nicht zu erwähnen. Also Vereinigung kleiner Krankenanstalten in eine einzige große — und eine Stadt von 20,000 Einwohnern, braucht für ihre 500 arme Kranke nur eine Anstalt, wäre schon ein wichtiges Mittel, Geld zu ersparen. Freilich hält eine solche Vereinigung schwer. Die Zünfte sind schwer von dem alten Herkommen abzubringen; indessen kommt alles darauf an, wie man ihnen die Sache vorstellt. Schwerer sind die Krankenanstalten verschiedener Religionspartheien zu vereini-

gen,

gen, weil bei so vielen Menschen noch keine Früchte unserer so hoch gepriesenen Toleranz zu bemerken sind.

Zweite Bemerkung. Der Krankenanstalt für Arme, muß ein Arzt vorstehen, der da weiß, wie viel seine Kunst durch ein höchst einfaches Verfahren, und durch einfache und wohlfeile Arzneimittel, auszurichten vermag. Es ist hier nicht der Ort, die Heilmethoden der Aerzte zu beurtheilen; also nur so viel: der Arzt, dem die Besorgung der Armen übertragen wird, muß alles, was die Kunst leisten kann, mit wenigen und sehr einfachen und wohlfeilen Mitteln ausrichten können; er muß vieles durch Diätvorschriften heilen; er darf keine unnütze Arzeneien verschreiben, u. s. w. Wird das alles pünktlich befolgt, so braucht man, wie ich aus Erfahrung weiß, eins in das andere gerechnet, jährlich nicht mehr als 12 Groschen für jeden Kranken. Sehr viele Kranke bedürfen nur für wenige Groschen Arzeneien, und daher können immer andere kommen, deren Arzeneimittel einen und mehrere Thaler kosten. Ich kann aus Rechnungen darthun, daß ich die Summe nicht zu geringe angesetzt habe, und daß die Apothekerrechnung, für 500 zweckmäßig besorgte arme Kranke, nicht mehr als 250 Thaler betragen dürfe. Es versteht sich,

Dritte Bemerkung. daß man einen gewissenhaften Apotheker wählen muß, der seinen Hauptprofit nicht an der Armenrechnung sucht.

Vierte Bemerkung. Zur Bequemlichkeit des Arztes und Apothekers, ist ein Armendispensatorium nöthig, das vollkommen dem Zweck: Einfachheit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit entspricht. Die Edinburger, Hamburger, Prager u. a. Armenpharmakopöen, enthalten noch zu viele entbehrliche, zusammengesetzte und theure Mittel. Ich bin eben mit dem Entwurf eines solchen Buchs beschäftigt, das für eine gewisse Anstalt

für arme Kranke bestimmt ist, und das ich der hochansehnlichen Akademie, als Beilage zu diesem Aufsatze, zu seiner Zeit einsenden kann.

Fünfte Bemerkung. Die bei einem Krankeninstitut für Arme zu treffende Anstalten, dürfen nicht in das Große gehen, und einen zwecklosen Aufwand auf Nebendinge erfordern. Ich würde diese Bemerkung nicht machen, wenn ich nicht sähe, daß man sie bei so manchen Anstalten äußerst vernachläßigt. Manche gute Einrichtung gieng darüber gleich in ihrem Entstehen wieder zu Grunde, weil man sie zu groß anfieng. Ich glaube in dieser Rücksicht, auf folgende Gegenstände aufmerksam machen zu müssen:

1) Auf das Hospitalgebäude. Ein dauerhaftes, hinlänglich geräumiges, kunstloses und einfaches Gebäude, in einer abgelegenen Gegend der Stadt, mit einem Garten, Wasser und den übrigen bekannten Nothwendigkeiten versehen, wird alles erfüllen können, was der Staat seinen armen Kranken schuldig ist. Ein solches Gebäude, bedarf keines äußeren Glanzes, keiner architektonischen Verzierungen, die viel Geld kosten, u. s. w. Man sieht oft genug, daß gerade in solchen glänzenden Palläſten, wie sie besonders in den italiänischen Städten sind, die Kranken am schlechtesten verpfleget werden. Um die Leiden der Menschen zu lindern, bedarf es keiner eiteln Pracht; und es ist ein besserer Ruhm für eine Stadt, wenn die Reisebeschreiber sagen, daß ihre kranken Armen gut verpflegt sind, als wenn sie ihr Hospitalgebäude, als eine sehenswürdige architektonische Seltenheit rühmen! —

2) Eine kleine Krankenanstalt, selbst von 1000 und mehreren Kranken, darf keine eigne Apotheke haben; ja es ist noch die Frage, ob selbst in den größten Anstalten, auf viele tausend Kranke, eine eigene Apo-

theke vortheilhaft ist? Tausend Kranke brauchen nicht mehr, als für 500 Thaler Arzeneien, und um an diesen 500 Thalern den Apothekerprofit selbst zu verdienen, ist es wirklich sehr lächerlich, eine Hospitalapotheke mit mehreren 1000 Thalern anzulegen, und sie jährlich mit nicht geringen Kosten zu unterhalten. — Ein anderes ist es, wenn die Hospitalapotheke, wie es an einigen Orten ist, das Recht hat, auch in die Stadt Arzeneien frei zu verkaufen. In diesem Fall kann sie sich selbst erhalten, und kostet dem Hospitalfond nichts.

3) Auch wäre es unzweckmäßig, da einen großen Apparat von chirurgischen Instrumenten anzuschaffen, der allemal viel kostet, wo man die größte Kostenersparniß beabsichtiget. In jeder einigermaßen beträchtlichen Stadt, finden sich wohl die Instrumente, wenn im Hospital Operationen vorfallen, oder lassen sich doch leicht herbeischaffen.

4) Ferner muß man bei einem Hospital kein überflüssiges Personale anstellen. Zu 500 jährlichen Kranken, ist ein Arzt und ein Chirurgus vollkommen hinreichend, und nur eine viel größere Anzahl von Kranken, würde die Anstellung mehrerer Aerzte nothwendig machen. Auch kann die Oekonomie eines Hospitals, das jährlich 4 bis 500 Kranke aufnimmt, sehr bequem von einem Manne nebst seiner Frau bestritten werden: das heißt die Specialaufsicht auf die Kranken, und auf das Inventarium des Hospitals, die Besorgung der Speisen und Getränke u. s. w. Das Eingeben der Arzeneien, und überhaupt die Besorgung der unbehülflich liegenden Kranken, wird am besten durch solche Personen, besonders weiblichen Geschlechts, besorgt, die wegen eines chronischen oder unheilbaren Uebels im Hospitale sind, und doch noch kleine Geschäfte treiben können. Ich weiß aus Erfahrung, daß man solche Personen wirk-

lich sehr gut zu diesem Entzweck abrichten und gebrauchen kann.

5) Die Aufsicht auf die Kranken im Hospital, muß strenge seyn. Man hat es hier meistentheils mit rohen Leute aus der niedrigsten Volksklasse zu thun, die schlechterdings eine solche Aufsicht nöthig machen, wenn nicht ein großer Theil der wohlthätigen Absichten verfehlt werden soll. Manche Kranke und wirklich nicht einmal Kranke, haben blos den Zweck, im Hospital als Müssiggänger verpflegt zu werden, schütten die Medizin heimlich weg, oder hintergehen den Arzt und Wärter auf andere Weise, wenn sie sehen, daß man nicht auf strenge Ordnung hält. Ich behaupte deswegen nicht, daß man die Kranken rauh und unmenschlich behandeln, und — wie in einen gewissen Lande, — lauter alte Soldaten zu Hospitalwärtern machen soll, die ihre gewöhnte militairische Strenge oft sehr am unrechten Orte anbringen.

6) Endlich muß ich noch hier eines Mißbrauchs gedenken, der eben so lächerlich, als mit dem Zweck, Kosten zu sparen, nicht übereinstimmend ist, und der doch an vielen Orten statt findet. Man verpflegt nemlich die armen Kranken während ihrer Krankheit äußerst kümmerlich, und setzt allenfalls, wie ich Beispiele weiß, zu ihrem Unterhalt täglich 6 Pfennige oder einen Groschen aus. Sterben sie nun, so begräbt man sie, was besonders einige Handwerke thun, mit großen Solennitäten, die 10, 20 und mehrere Thaler kosten! Man lasse doch die Todten ruhen, und wende die Begräbnißkosten zur Linderung der Leiden der Lebendigen an!

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, in welchen ich wichtige Quellen der Ersparniß angegeben habe, die man nur an jedem Orte gehörig benutzen sollte, wende ich mich nun zur Berechnung der Kosten selbst, die eine Stadt von 20,000 Einwohnern nothwendig aufwenden muß,

muß, wenn ihre 500 Kranke alljährig mit der gehörigen Ordnung verpflegt und geheilt werden sollen. Ich werde darauf die beste Art angeben, wie diese Kosten zusammen zu bringen sind.

VI.

Kosten der Krankenbesuchanstalt für 100 Kranke.

Wir haben vorher gesehen, daß man annehmen könne, daß von den zu besorgenden 500 kranken Armen 100 in der Lage sind, daß man sie in ihrer Wohnung besuchen, und bei den Ihrigen zur besseren Wartung und Verpflegung lassen kann. Die Besuche werden am schicklichsten von dem Hospitalarzte und Wundarzte besorgt, und man kann allenfalls, wenn es nöthig und zweckmäßig seyn sollte, einzelne Kranke aus dem Hospital speisen lassen, ihnen auch von daher Decken, u. d. gl. leihen. Das muß aber nur sparsam, und im dringenden Nothfall geschehen. Die Kosten für diese 100 Kranke in der Stadt sind:

Für Arzeneien	50 Thaler.
Für Speisen und andre zufällige Nothwendigkeiten.	20 —
Summa	70 Thaler.

VII.

Kosten eines Hospitals, wie es eine Stadt von 20,000 Einwohnern haben muß.

Diese Kosten lassen sich schwer bestimmen, weil hier alles auf Lokalverfassung, und auf die sehr abwechselnde Preise der nöthigen Materialien ankommt. Auch scheint die Preisfrage eine solche Berechnung nicht zu

fordern. Ich bemerke indessen, der Vollständigkeit wegen, folgendes nur kürzlich: das Hospital ist zwar nur für 400 Kranke jährlich bestimmt, wovon jeder im Durchschnitt drei Wochen in demselben bleibt. Im Sommer kann es fast ganz leer werden; aber in den übrigen Jahreszeiten kann die Zahl der Kranken, die zugleich da sind, auf 50, 70, und noch höher steigen. Es müssen also wenigstens 100 Bettstellen da, und hinlänglicher Raum für dieselben, am besten in 10 abgesonderten Zimmern, seyn. Es sind viele dringende Ursachen, die die Absonderung der Kranken, in mehrere Zimmer, nothwendig machen: die nöthige Reinigkeit der Luft, ansteckende Krankheiten, u. s. w. Auch muß man Kranke von besserem Werth, z. B. Handwerksgesellen und Domestiken, nicht mit Bettlern und Vagabunden zusammenlegen. Die übrigen Eigenschaften eines guten Hospitals übergehe ich hier. Eine jede Bettstelle muß bestehen: aus dem hölzernen Gestelle, aus einer Unterlage von Stroh, darüber ein Unterbette mit Hopfen gefüllt, und aus einer Decke aus starken wollenen Fries. Eine solche Bettstelle kann man, wenn sie gut seyn soll, nicht unter 3 Thaler herstellen. Die Kosten eines so angenommenen Hospitals wären also ungefähr:

Das Gebäude neu aufzuführen,	3000 Rthlr.
100 Bettstellen.	300 —
Das übrige nöthige Inventarium für die Küche, die Krankenstuben, die Wirthschaft des Hospitalwärters ꝛc.	300 —
Summa	3600 Rthlr.

Die

Die meisten Städte haben indessen schon ein Hospitalgebäude, oder das Lokale erlaubt es, ein solches mit weit geringeren Kosten einzurichten. Es läßt sich darüber allgemein nichts bestimmen; auch kann ich hier nicht angeben, woher die Kosten zur ersten Anlage eines Hospitals zu nehmen sind. Sie finden überhaupt nur ein einziges Mal statt, und werden dann für alle künftige Zeiten wohlthätig. An Orten, wo sie noch nicht von den Vorfahren bestritten sind, da werden sich auch noch Quellen dazu entdecken lassen, sobald man sie nur ernstlich suchen und benutzen will. Ein überflüssiger Zug Pferde, ein unnützer Staatswagen, ein reichlich bezahlter Schauspieler; ein glänzendes Diener, u. d. gl. weniger, und es bleibt Geld genug übrig, um einer Stadt ein Hospital, ein bleibendes Denkmal von Wohlthätigkeit, zu verschaffen. Was Franz Ludewig in Bamberg und Würzburg ausgeführt hat, muß auch an jedem anderen Orte ausführbar seyn, sobald man nur will. Auch müßte es eine schlechte Stadt seyn, die nicht selbst, und ohne den Landesherrn darum anzugehen, so viel Geld aufbringen könnte, als zu einer Krankenanstalt für Arme nöthig ist.

Was die Reichsstadt Hamburg, deren musterhaftes Armenwesen jedem Orte zu wünschen wäre, möglich machen konnte, das muß im Verhältniß auch in jeder anderen Stadt möglich seyn. Wie oft brachte man zu weit unnützeren Zwecken, als die Errichtung eines Hospitals ist, leicht große Summen durch Subscription zusammen? Ueberhaupt ist die, vielen Personen gewöhnliche Formel: „Es fehlt am Gelde," wenn von guten Polizeieinrichtungen die Rede ist, meistentheils ein Ausdruck ohne Sinn; und es ist fast immer Mangel an guten Willen die Ursach, wenn jene Einrichtungen nicht zu Stande kommen. — Doch das führt mich zu weit

von

von meinem gegenwärtigen Zweck ab. Genauer hängt mit diesem Zweck zusammen die

VIII.

Berechnung der Kosten, die das Hospital, und die Besorgung der 400 Kranken, alljährlich verursachen.

Das ganze die Armen betreffende Krankenwesen, muß unter einer höheren Aufsicht: einer Regierung, eines Magistrats, eines Allmosenkollegiums, oder einer ähnlichen Instanz stehen. Sie führt die Oberaufsicht, sorgt für Unterhaltung des Fonds aus den unten anzugebenden Quellen, führt und revidirt die Rechnungen, stellt das nöthige Personale an, ertheilt den Kranken Aufnahmescheine in die Armenversorgung, u. s. w. alles unentgeltlich und ex officio. Jene Collegia sind ohnedem schon von dem Staate besoldet, und dürfen von den geringen Einkünften für die Armen keinen Gehalt mehr fordern.

Die Ernährung der Kranken im Hospital, darf nicht mehr als einem Groschen täglich, für jedes Individuum kosten; man kann sie aber auch, um diesen geringen Preis, recht gut verpflegen, wenn man folgende Ersparnißquellen gehörig zu benutzen weiß: Erstens müssen die nöthigen Victualien niemals einzeln, sondern im Ganzen, und zu einer Zeit eingekauft werden, wo sie am wolfeilsten sind: so das Getraide, das trockene Gemüse, selbst das Schlachtvieh u. s. w. An vielen Orten müssen die zur Strafe weggenommenen Viktualien, in das Hospital geliefert werden. Zweitens, muß man eine ordentliche Speiseordnung einführen, die aber freilich in jedem einzelnen Falle, nach dem Lokale zu bestimmen ist. Die Diät der Kranken kann dreifach seyn: die erste ist für Kranke, die gar nichts genießen können, und für die man also auch keinen Aufwand zu machen braucht.

braucht. Sie bekommen blos Getränk. Die zweite ist für Kranke, deren Magen nur wenige und sehr leichte Speisen verträgt. Sie bekommen früh, Mittags und Abends eine Suppe. Die Dritte ist für Kranke, die einer vollen Nahrung bedürfen; diesen giebt man früh eine Suppe, Mittags Suppe, nebst einem Zugemüse und hinlänglichen Brod; auch wöchentlich zwei oder dreimal Fleisch, Abends wieder Suppe und Brod. Bei der ersten und zweiten Diät, geht der bestimmte Groschen nicht ganz auf, der Ueberschuß kömmt also den Kranken zu gute, die nach der dritten Diät leben. Die Bestimmung der Diät, hängt vom Arzte ab. Gesetzt nun, es sind zugleich 48 Kranke im Hospital, so haben diese täglich 2 Thaler zu verzehren. Von diesen Kranken sollen 10 nach der ersten, 20 nach der zweiten, und 18 nach der dritten Diät leben, so ist es gar wohl möglich, wenn für alle zusammen von dem Hospitalwärter gekocht wird, daß man mit den 2 Thalern auskömmt. Drittens muß man ein wohlfeiles Getränk wählen. Am besten schickt sich dazu das wirklich sehr gesunde Kochbier, dessen die Armen auch gewohnt sind, und das wenig oder nichts kostet. Mit Bier wird man schon sparsamer umgehen müssen, und Wein kann nur, ausgenommen in Weinländern, als Arzenei gereicht werden. Brandtewein, Kaffee u. d. gl. sind, in der Regel nicht im Hospital zu dulden. — Wenn nun jährlich 400 Kranke im Hospitale sind, und jeder im Durchschnitt drei Wochen, oder 24 Tage, in demselben bleibt, so werden die sämtlichen Verpflegungskosten jährlich 400 Thaler betragen.

Die Apothekerrechnung für 400 Kranke, beträgt nach dem obigen nicht mehr als 200 Thaler. Auch hier läßt sich noch eine große Ersparniß anbringen: manche Arzeneien, werden nemlich sehr häufig gebraucht, und

sind leicht zu bereiten, z. B. Aufgüssel und Abkochungen, Brei- und andrere Umschläge, u. d. gl. Dazu kann man die rohen Materialien aus der Apotheke verschreiben, die Zubereitung aber den Wärter lehren, der ohnedem in der Küche Feuer halten muß. Damit wird viel erspart!

Der Hospitalwärter bekömmt im Hospital, Wohnung, Holz, Licht und Nahrung, die bei der Verpflegung der Kranken für ihn mit eingehet, und außerdem noch 50 Thaler. Das ist hinlänglich, ihm seine Pflichten zu belohnen, und ihn dazu anzuhalten. Seine Geschäfte sind, außer den oben schon bestimmten, wobei ihn die noch zu leichten Arbeiten fähigen Kranken an die Hand gehen können: Besorgung und Einkauf der Victualien; Führung der Rechnung über die innere Oekonomie, und das ihm wöchentlich oder monathlich anzuvertrauende Geld; Einkassirung des Geldes zur Erhaltung des Hospitals bei den sogleich (IX) zu bestimmenden Personen, u. d. gl.

Die unentbehrlichen Ausgaben für ein Hospital von 400 Kranken, würden also auf ein Jahr seyn:

Für die nöthigen Speisen und Getränke	400 Thlr.
Für Arzeneien	200 —
Für 20 Klaftern Holz und 10 Schock Wellholz	200 —
Für Licht.	20 —
Baukosten und Erhaltung des Inventariums	50 —
Für Stroh in die Bettstellen und Walken der wollenen Decken	50 —
Dem Arzt	100 —
Dem Wundarzt	50 —
Latus	1070 Thlr.

Trans-

Transport	=	=	1070 Thlr.
Dem Krankenwärter	=	=	50 —
Zufällige Ausgaben	=	=	80 —
		Summa	1200 Thlr.

Das Lokale kann an dieser Berechnung noch manches ändern. Das Holz ist nur in einigen Gegenden Deutschlands so fürchterlich theuer, als ich es angesetzt habe, in andern Gegenden braucht man dazu nur die Hälfte, und noch weniger Geld. Eine Stadt, die schon einen gut besoldeten Physikus hat, braucht für Besorgung des Hospitals nicht besonders 100 Thaler zu bezahlen. Ueberhaupt muß bei dieser geringen Summe, die Liebe des Arztes zu den Menschen und zu seiner Kunst, mehr würken, als seine Liebe zum Gewinn! — Zufällige Ausgaben können auf mancherlei Art entstehen, z. B. durch nöthige Kleidungsstücke für die Kranken, durch ungewöhnliche Menge derselben, durch Theurung der Nahrungsmittel, u. d. gl. Es werden günstige Jahre kommen, wo man etwas sparen kann, um in ungünstigen Jahren auch wieder etwas zusetzen zu können. — Aus allem diesen ergiebt sich nun, daß eine Stadt von 20,000 Einwohnern, zur Verpflegung ihrer 500 armen Kranken, wenn diese hinlänglich, zweckmäßig, und wahrhaft wohlthätig seyn soll, nothwendig ausgeben müsse:

Für 100 Kranke, die in ihren Wohnungen besorgt werden	=	=	70 Thlr.
Für das Hospital.	=	=	1200 —
		Summa.	1270 Thlr.

Geringer kann und darf die Summe nicht seyn, wenn wirlich etwas geleistet werden soll. Eine Stadt von 40 000 Einwohnern, wird mehr als die doppelte Summe brauchen, u. s. w. Ich weiß wohl, daß man an manchen Orten noch wohlfeiler fertig werden kann; aber ich weiß auch eben so gut, daß bei dieser Wohlfeilheit, wenig oder gar kein wahrer Nutzen gestiftet wird. Was soll der Menschenfreund zu einem Hospitale sagen, wo die Kranken täglich vier Pfennige zu verzehren haben? Oder zu einer Anstalt, wo man Bettlern alle Tage freie Medizin austheilt, ohne sich weiter um sie zu bekümmern? Und das alles, und noch vieles andere, das noch schlimmer ist, ist hin und wieder in Deutschland Thatsache!

Wo sollen nun die 1270 Thaler alljährlich herkommen?

IX.

Quellen, woraus der jährliche Aufwand bei der Anstalt für arme Kranke, zu bestreiten ist.

Erste Quelle. Es wird eine Kasse formirt, und dem Collegium, das die Aufsicht auf das Armenwesen hat, übergeben, zu der arme Handwerker, Tagelöhner, u. a. die sich selbst und die Ihrigen in Krankheitsfällen nicht versorgen können, einen jährlichen Beitrag von 4 gr. liefern, eine Kleinigkeit, die auch der ärmste erschwingen kann, und wodurch er sich das Recht erwirbt, daß sich in Krankheitsfällen die Armenanstalt seiner und der Seinigen ohne weitere Bedingung annehmen muß. Im Anfange wird es schwer halten, viel Beiträge zu bekommen; wenn man aber den Leuten die Sache von der rechten Seite vorstellt, wenn die Anstalt im Gange ist, und das Publikum ihren Nutzen sieht, und wenn man Leute, die etwas beitragen konnten, und es nicht thaten,

ten, mit scheinbarer Strenge zurückweißt, wenn sie krank werden und Pflege verlangen, so muß die Sache bald in Gang kommen. Es werden sich dann bald, in einer Stadt von der angenommenen Volksmenge, 1000 Interessenten finden, die jährlich also eine Summe von 166 Rthlr. 16 gr. zusammen bringen. Die Rechnung darüber führt der Hospitalwärter, der auch die Einkassirung besorgt.

Zweite Quelle. Eine ähnliche formiren die Domestiken; das wird um so leichter angehen, da schon an manchen Orten Gesindearmenkassen statt finden, und da die Herrschaften darauf halten werden, wenn sie der großen Bequemlichkeit gewiß sind, daß ihr krankes Gesinde gut und unentgeltlich besorgt wird. In einer Stadt von 20,000 Einwohnern, kann man 3000 Domestiken, an Mägden, Köchinnen, Knechten, Bedienten, u. s. w. annehmen; davon haben 1000 nur 10 Rthlr. und weniger Lohn, und diese kontribuiren jährlich nur 2 gr. 2000 aber haben darüber, und diese geben 4 gr. Sie erwerben sich dadurch das unveränderliche Recht, wenn sie krank sind, frei verpflegt und geheilt zu werden. Kein Domestik darf sich ausschließen, und muß sich jene unbedeutende Abgabe gleich bei dem Kontrakt mit seiner Herrschaft gefallen lassen. Der Hospitalwärter kassirt das Geld von den Herrschaften ein. Es beträgt jährlich von 3000 Domestiken, nach dem angenommenen Verhältniß; 416 Rthlr. 16 gr.

Dritte Quelle. Eine eben solche Kasse, wird von den Zünften zusammengebracht, die bei ihren Quartalen schon eine Abgabe zur Verpflegung ihrer kranken Gesellen zu geben pflegen, wovon man auch kleine Krankenanstalten, die den Zünften sehr zur Last sind, unterhält. Sie lassen es sich, wenn man es darnach anfängt, gewiß gern gefallen, und ihre kleinen Anstalten mit ei-

nem gut besorgten Hospital vereinigen. Sie werden dadurch der Last der eigenen Besorgung los, und bezahlen nichts mehr, als was sie bisher schon gewohnt waren. Das Verhältniß wird ungefähr folgendes seyn: 1000 Lehrjungen bringen jährlich, wenn jeder 2 gr. beiträgt, was der Meister gleich bei der Aufnahme in die Lehre, zu bestimmen hat, 83 Rthlr. 8 gr. zusammen, und 2000 Gesellen, durch 4 gr. jährlichen Beitrag auf jeden, 333 Rthlr. 8 gr., was zusammen auch eine Summe von 416 Rthlr. 16 gr. giebt. Ich übergehe bei dieser Gelegenheit noch manches, das man in der Nachricht von dem musterhaften Institut für kranke Handwerksgesellen in Würzburg, die in Baldingers neuem Magazin für Aerzte, 13 Bd. S. 523. steht, ausführlich nachlesen kann.

Vierte Quelle. Auch arme Reisende, die an einem Orte liegen bleiben, werden von der Krankenanstalt versorgt; wie auch Domestiken, die reisende Herrschaften oft mit vielen Kosten, an einem fremden Orte krank zurücklassen müssen. Es ist also billig, daß auch Reisende die Anstalt unterhalten helfen; und sie werden das allemal gern thun, wenn es allgemein bekannt ist, daß eine Stadt eine gut besorgte Krankenanstalt hat. Fordert man doch fast durchgängig in den Gasthöfen etwas in eine Armenbüchse; aber noch williger und reichlicher würde man Beiträge erhalten, wenn es allgemein bekannt wäre, zu welchem wohlthätigen Zwecke man das Geld verwendet. Die Einsammlung muß den Gastwirthen überlassen bleiben; und ich müßte mich sehr irren, wenn diese Quelle nicht wenigstens jährlich 100 Rthlr. liefern sollte.

Diese bis hieher angegebenen Quellen, liefern also nach einer sehr mäßigen Berechnung

erste

erste Quelle	=	=	116 Rthlr.	16 gr.
zweite Quelle	=	=	416 —	16 —
dritte Quelle	=	=	416 —	16 —
vierte Quelle	=	=	100 —	= —
		Summa	1050 Rthlr.	— —

folglich fast die ganze Summe, die die Anstalt jährlich kostet, ohne daß dazu der Staat einen Heller beiträgt, und ohne daß man die Wohlthätigkeit der Menschen, durch Kollekten und Allmosensammlungen in Anspruch nimmt.

Indessen will ich damit gar nicht sagen, daß man nicht auch diese beiden Quellen benutzen soll; ich behaupte vielmehr, daß man sie, und zwar zu einer dreifachen Absicht, benutzen müsse: erstlich lassen sich die vorher angegebenen vier Quellen nicht gleich mit dem ersten Jahre ergiebig genug machen, sondern die Anstalt muß erst völlig im Gange seyn, ehe sie den hinlänglichen Fonds liefern können. Also zur ersten Anlage, muß der Staat und die Wohlthätigkeit der Menschen das ihrige beitragen. Zweitens fehlt an jener Summe noch immer etwas, das auf diese Weise ersetzt werden muß; und denn können drittens zufällige Umstände die Abgaben zu einer Zeit so sehr erhöhen, daß sie aus dem gewöhnlichen Fond nicht bestritten werden können. In diesem Fall muß der Staat einen außerordentlichen Ersatz herschießen, oder er muß durch Kollekten, Subscriptionen, u. d. gl. zusammengebracht werden. Und warum sollte auch der Staat die Lasten nicht tragen helfen, die die Versorgung der armen Kranken mit sich bringt? liegen doch sehr viele Ursachen der Verarmung, und der Krankheiten unter der ärmeren Volksklasse, ganz allein in gewissen Staatsgebrechen, besonders in unverzeihlichen Fehlern der Polizei; und ein Staat, der diese Gebre-

chen

chen und Fehler duldet, ist denn auch schuldig, die unglücklichen Folgen derselben soviel als möglich wieder gut zu machen, die sie für die menschliche Gesellschaft haben. Auch sind wirklich schon in den allermeisten Städten Allmosenkassen, und daraus bezahlte mehr oder weniger unvollkommene Krankenanstalten für Arme; diese mache man durch die vorher angegebenen Fonds vollkommener, und richte sie nach dem Plan ein, den ich in diesem Aufsatze dargelegt habe. — Was aber das Sammeln der Kollekten betrift, so sammlet man ja zu so mancherlei Dingen, warum also nicht zur Unterhaltung einer Krankenanstalt für Arme, die jeder Stadt so nothwendig ist? — Es ist wenigstens gewiß kein schlechterer Gottesdienst, von einer Kollekte ein Hospital für die leidende Menschheit zu unterhalten, — als eine Kirche zu bauen?

An manchen Orten lassen sich noch zufällige Quellen zur Erhaltung der Krankenanstalt entdecken. Es giebt noch manche Gegenden, wo man zur Beförderung einer guten Sache, sehr viel auf milde Beiträge und auf Legate rechnen darf. An Orten, wo Akademien sind, läßt sich das Hospital als klinische Lehranstalt benutzen, und der Fond desselben erhält dafür einen Beitrag von den Theilnehmern an dem Unterrichte. In manchen Städten hat das Hospital eigene Grundstücke, an Aeckern, Gärten, u. d. gl. und also eine vorzüglich wichtige Quelle seiner Einkünfte. — Man hat auch vorgeschlagen, daß die noch zu kleinen Geschäften geschickten Kranken etwas verdienen, und ihre Verdienste in die Hospitalkasse fließen sollen. Das scheint mir aber eben so unbillig als auch unbedeutend zu seyn. Ein Kranker, der etwas verdient, mag es auf seine Kleidungsstücke wenden. —

X.

Rekapitulation.

Hiernach sind also kürzlich die Mittel, kranken Armen in den Städten auf die bequemste, wohlfeilste, und zugleich zweckmäßigste Art, die nöthige Hülfe zu verschaffen.

1) Eine ordentliche Eintheilung der armen Kranken. (I)
2) Eine möglichst genaue Berechnung der zu jederzeit zu versorgenden Kranken. (II)
3) Eine kleine Krankenbesuchanstalt neben einem Hospital. (III. IV.)
4) Vereinigung kleiner Krankenanstalten in eine einzige Große. (V.)
5) Möglichste Benutzung aller angegebenen Ersparnißquellen. (V.)
6) Sehr genaue Kostenberechnung, auch in Kleinigkeiten. (VI. — VIII.)
7) Die Formirung gewisser Assekuranzkassen, von den zu versorgenden Armen selbst. (IX.)
8) Endlich ein von den Zeitumständen abhängender Zuschuß von dem Staat, und durch Kollekten; nebst bester Benutzung der Quellen, die etwa noch das Lokale darbietet. (IX.)

Auf diese Art, — und nach meiner Ueberzeugung auf keine andere wesentlich verschiedene, — lassen sich die kranken Armen einer Stadt bequem, wohlfeil, und was die Hauptsache ist, auch zweckmäßig versorgen; und ich füge nur noch die allgemeine Bemerkung hinzu: daß bei einer guten Krankenanstalt für Arme, wenn sie wahrhaft wohlthätig seyn soll, das Armenwesen überhaupt gut eingerichtet seyn müsse — was leider an den allermeisten Orten nicht der Fall ist. Krankheiten sind nur ein einziges Ungemach für Arme besonders; was

hilft

hilft es, ihnen dieses einzige zu lindern, und sie übrigens ganz den traurigen Folgen ihres Schicksals zu überlassen? Darüber ließe sich noch manches sagen, das der größten Aufmerksamkeit der Polizei werth wäre, aber es gehört gegenwärtig nicht hieher.

Nachtrag des Herrn Verfassers.

Da ich bei der ersten Bearbeitung des vorstehenden Aufsatzes, manchen Gegenstand deswegen nicht berühren durfte, um mich nicht als den Verfasser desselben zu verrathen, so entstanden einige Mängel meiner Arbeit, die den Beurtheiler derselben in den Göttinger gelehrten Anzeigen sogar Anlaß gegeben haben, die Richtigkeit meiner Berechnungen zu bezweifeln. Diese Zweifel sind auch nachher, nebst einigen anderen Einwendungen gegen meine Behauptungen, in der Salzburger medizinisch-chirurgischen Zeitung, 1793. No. 76. wiederholt worden.

Es würde von meiner Seite — ich weiß nicht welche Untugend voraussetzen, wenn ich auf den Einfall gerathen könnte, die über mein Lob erhabene Societät der Wissenschaften zu Göttingen, durch erdichtete und falsche Berechnungen zu hintergehen. Ein solches Verfahren wäre eben so niedrig als zwecklos, da ein jeder im Stande ist die Richtigkeit meiner Behauptungen zu prüfen, und durch das Hervorziehen der Wahrheit, jeden zufälligen oder vorsätzlichen Irrthum zu vernichten. Der Gegenstand der Preißfrage und meiner auch noch so unvollkommenen Beantwortung derselben, betrift ja das Wohl der leidenden Menschheit; und wenn von diesem die Rede ist, darf man keinen Leichtsinn oder gar vorsätzliche Täuschung anbringen.

Ich

Ich habe das Unglück gehabt, seit dem Jahre 1785, eine sehr große Menge Kranker aus der ärmsten und niedrigsten Volksklasse zu behandeln, und das mannigfaltigste Elend, von dem gar viele Aerzte und obrigkeitliche Personen, denen die Versorgung der Armen aufgetragen ist, kaum einen Begriff haben, kennen zu lernen. Von dem Jahre 1785 bis zu Ausgange des Jahrs 1787 habe ich fast ganz allein die armen Kranken der Stadt Halle, unter Aufsicht des unvergeßlichen Goldhagen, der ein großes Zutrauen in meine wenigen Kenntnisse und Thätigkeit setzte, behandelt. Diese Kranken waren in dem Lazareth, dem Hospital, und dem Zuchthause vertheilt; viele mußten aber auch in der Stadt in ihren Wohnungen besorgt werden. Die Hallischen Armenanstalten, hatten damals viele und große Mängel, sind aber seit jener Zeit wesentlich verbessert worden. — Seit vier Jahren habe ich hier in Erfurt, der Versorgung der armen Kranken theils zugesehen, theils seit beinahe zwei Jahren selbst vorgestanden, wie aus einer öffentlichen Nachricht bekannt ist. Was mich diese Versorgung gelehrt hat, und täglich noch lehrt, kann ich aus guten Gründen jetzt nicht im Detail berühren. Halle hat 26,000, Erfurt, bei einem viel größeren Umfange, nur gegen 17,000 Einwohner. Auf meine Beobachtungen und Erfahrungen in diesen beiden Städten, gründen sich meine Berechnungen; auch sind dabei gute Nachrichten von den Krankenanstalten anderer Städte gehörig verglichen worden. So viel zum Beweise: daß meine Behauptungen auf keiner Erdichtung beruhen.

Ferner muß ich jeden Leser meines Aufsatzes noch einmal aufmerksam darauf machen: daß sich bei Berechnungen dieser Art, immer nur eine Mittelzahl annehmen läßt. Da die Lokalverhältnisse so unendlich verschieden sind, so bringt das die Natur der Sache so mit sich. Ich hätte daher nicht erwartet, daß man von

meiner Seite eine Irrung vermuthen würde: weil die Erfahrungen bei dem Göttinger Armenwesen ein ganz anderes Resultat geben. Das Resultat wird vielleicht in jeder Stadt etwas verschieden ausfallen, je nachdem die Lokalverhältnisse sind; und darum sagte ich ja, daß man meine allgemeinen Berechnungen dem Lokale anpassen müßte, wenn sie praktisch nützlich werden sollten. Es ist ganz etwas anderes, wenn man überhaupt fragt: Wie sind die kranken Armen in Städten am bequemsten und wohlfeilsten zu verpflegen? — als wenn es heißt: Wie ist diese Verpflegung nach dem Lokale von Göttingen, Halle, Erfurt, u. s. w. am besten einzurichten? — Doch ich muß die gegen meine Behauptungen gemachten Zweifel einzeln durchgehen; es sind folgende:

1) „Er fängt mit einer Untersuchung an: — ob es vortheilhafter sey, die hülfsbedürftigen Kranken in einem auf öffentliche Kosten angelegten und unterhaltenen Hospital, oder in ihren eigenen Wohnungen verpflegen zu lassen? Die letzte Frage entscheidet er so, daß er zwar die letzte Art der Wartung vorzüglicher und viel wohlfeiler, aber doch bei weiten nicht hinlänglich, und daneben ein Hospital nothwendig findet.“

Ich habe die Vortheile ganz unpartheiisch angeführt, die andern den Krankenbesuchanstalten zugeschrieben haben, sie aber auch so widerlegt, und überhaupt in meinem Aufsatze so viel schlimmes von diesen Anstalten gesagt, daß ich nicht begreife, wie man sagen kann: ich hätte die Wartung der Kranken in Besuchanstalten für vorzüglicher erklärt. Man kann nicht lebhafter von der Unzweckmäßigkeit solcher Anstalten überzeugt seyn, als ich es bin. Das evangelische Krankenhaus zu Erfurt, kann auf das alleräußerste zwanzig Kranke zugleich aufnehmen; bei meiner Anstalt melden sich nun jährlich 500

bis

bis 800 Kranke, größtentheils aus den entferntesten Vorstädten (nach welchen ein einziger Besuch wohl eine ganze Stunde Zeit erfordert), von denen, nach der Beschaffenheit des Krankenhauses, der allergrößte Theil in seinen Wohnungen besucht werden sollte. Diese Kranken alle so zu besuchen, wie es nöthig und zweckmäßig wäre, in ihren Wohnungen alles so zu veranstalten, daß es dem wahren Zweck, ihrer Heilung und Erhaltung entspräche, ist eine baare Unmöglichkeit, es müßten sich denn mehrere Aerzte diesem Geschäfte ganz und allein widmen. Aber — — — In ganz kleinen Städten, und wo der Arzt für seine Mühe eine angemessene Belohnung erhält, mag es um die Krankenbesuchanstalten, eine ganz erträgliche Sache seyn! Vorzüglicher als ein gutes Hospital, sind sie aber nur unter sehr seltenen Ausnahmen.

2) „Zwischen dem, was der Verfasser jener Schrift angenommen hat, und den hier in Göttingen gemachten vieljährigen Erfahrungen, zeigt sich ein gar großer Unterschied, welcher eine Irrung vermuthen läßt, und welcher die daraus gezogenen Schlüsse gar sehr abändert. Es würde zu weitläuftig seyn, diese Abweichungen vollständig anzugeben; zu Beispielen mögen folgende hinlänglich seyn: Der Verfasser nimmt an, daß in einer Stadt von 20,000 Einwohnern, die Mittelzahl der kranken Armen jährlich 500 sey; daß nach einem Durchschnitt zu rechnen, die Zeit der Heilung und Wartung derselben nur drei Wochen ausmache. Aber in der Stadt Göttingen, welche höchstens 10,000 Menschen hat, finden sich jährlich 500 Kranke, welche ohne öffentliche Unterstützung umkommen müßten, und darnach zu urtheilen, müßte eine Stadt von 20,000 Einwohnern, zum allerwenigsten 1000 derselben haben.

Ich habe in meinem Aufsatze ausdrücklich gesagt: daß sich die Zahl der jährlich zu versorgenden Kranken, unmöglich bestimmt angeben lasse, und daß sie durch mancherlei Verhältnisse, bald sehr vermindert, bald vermehrt werden könne. Der Epidemien, der Hungersnoth, des Kriegs, der Belagerungen, u. s. w. jetzt nicht zu gedenken, wollen wir zwei Städte, jede von 20,000 Einwohnern annehmen. In der einen sollen reichliche Nahrungsquellen, Industrie bei jeder Volksklasse, gute Volkserziehung, gute Polizei, eine zweckmäßige Armenpflege, anzutreffen seyn; — die andere aber in allen diesen Rücksichten die auffallendsten Mängel leiden. Ich zweifle, daß man in der ersteren jährlich 500 Kranke antreffen wird, die öffentlicher Hülfe bedürfen; aber in der zweiten werden deren vielleicht 1000 und noch mehrere seyn. Da nun die verschiedenen Städte sich jener Umstände, die der Verarmung wehren, in sehr verschiedenen Graden zu erfreuen haben, so ist auch für jede Stadt eine individuelle Bestimmung der Anzahl der Kranken nöthig, die alljährlich zu verpflegen sind. Erfurt hat selbst bei 17,000 Einwohnern, vielleicht gegen 1000 arme Kranke jährlich zu versorgen. Ich kann die Ursachen dieser großen Anzahl hier nicht entwickeln; aber eben weil ich diese Ursachen kenne, und überzeugt bin, daß sie an den meisten Orten leicht zu heben wären, habe ich geglaubt, die Mittelzahl auf 500 setzen zu dürfen. — Was in Göttingen eine so unbegreiflich große Anzahl armer Kranken, die ohne öffentliche Unterstützung umkommen müßten, veranlaßt, kann ich aus Mangel an Lokalkenntniß nicht einmal vermuthen. Von den gegen 10,000 angesetzten Einwohnern dieser Stadt, das zur Akademie gehörige Personale abgerechnet, das nicht hieher gehört; bleiben 9000 Einwohner, worunter also eine so unglaublich große Anzahl Armer ist, daß allein jährlich 500 davon so krank werden, daß sie ohne

öffent-

öffentliche Unterstützung umkommen müßten. Man bedenke, welche große Summe Armer das voraussetzt! Denn es werden ja doch nicht alle Arme jährlich einmal krank, sondern vielleicht, und das ist schon viel angenommen, nur der vierte Theil; und von diesem vierten Theile, sind doch wieder nicht alle in der Lage, und in dem Grade krank, daß sie umkommen müßten, wenn sie nicht durch öffentliche Unterstützung gerettet würden. Ich kann mir, bei den ungünstigen Verhältnissen der mir anvertraueten Anstalt, das Verdienst gewiß nicht zurechnen, viele Kranke zu retten, die ohne diese Anstalt umgekommen wären; aber ich sehe doch auch eben nicht, daß ihrer viele umkämen, wenigstens bei weiten nicht so viele, als die Göttingische Berechnung angiebt. Ich wünschte also aufrichtig, über diese Berechnung mehr Licht zu erhalten! —

3) „Nach den hiesigen Erfahrungen dauert die mittlere Zeit der Kur nicht drei, sondern fünf Wochen.“

Auch über diese lange Dauer kann ich nicht urtheilen; im allgemeinen wird mir aber wohl jeder zugeben, daß die Dauer der Krankheiten sehr abgekürzt werde: wenn die Armen angehalten sind, sich in Krankheitsfällen gleich im Anfange zu melden; wenn sie nicht schon von Barbierern, Apothekern, Quacksalbern aller Art, wie ich das leider so oft sehen muß, schon übel behandelt sind, ehe sie sich bei der Versorgungsanstalt melden; wenn hier die diätetische und medizinische Pflege den möglichst höchsten Grad von Vollkommenheit hat; u. s. w. Auch dürfen nach meinem Plane einer solchen Versorgungsanstalt, keine Unheilbare, alte unvermögende Leute, Krüppel, u. d. gl. die ihr beständig zur Last fallen, verpflegt werden; denn für solche ist eine besondere Anstalt nöthig.

4) „Von den 500 Kranken sind gemeiniglich 250 wirklich bettlägerig, 150 können bei ihrem Unglücke doch noch leichte Arbeiten in ihren Zimmern verrichten, hundert aber können nur in kurzen Zwischenzeiten, welche die Anfälle der Krankheiten gestatten, noch etwas verdienen.“

Das Verhältniß ist also von dem nicht sehr unterschieden, das ich §. II. No. 3. angegeben habe. Ich kann mir aber nicht vorstellen, daß unter 500 Kranken, die ohne öffentliche Unterstützung umkommen müßten, doch noch 250 etwas arbeiten und verdienen können. Denn sind sie das noch im Stande, so hat es gewiß bei den allermeisten mit dem Umkommen noch keine Noth.

5) „Anstatt, daß der Verfasser annimmt, daß die Monate Junius und Julius nur den sechsten Theil der Kranken, die im Frühjahr und Herbst zu seyn pflegen, haben, so geht hier in den Sommermonaten nur der sechste Theil ab, und es bleiben fünf Sechstel aller Kranken des Frühlings und Herbstes, auch alsdann in der Versorgung.“

Die Ursach davon muß wieder in ganz besonderen Lokalverhältnissen liegen; wenigstens ist jene Erfahrung dem gewöhnlichen Gange der Krankheiten unter der niedrigern Volksklasse schlechterdings nicht gemäß. Das Hallische Lazareth habe ich einigemal im Sommer fast ganz leer gesehen, da es im Winter wohl 60 und noch mehrere Kranke enthielt. Das können Zeugen bestätigen; auch stimmen damit meine hiesigen Erfahrungen ganz überein.

6) „Von 500 Kranken Armen können, nach des Verfassers Angabe, höchstens 100 bei den Ihrigen gelassen werden, dagegen 400 der öffentlichen Pflege ganz zufallen. Hier hingegen können wohl zwey von fünf bei den Ihrigen bleiben.“

Dest-

Desto besser! Hier gienge das aber nicht, wenn es nicht, wegen Mangel des nöthigen Hospitals, gehen müßte; — aber es geht auch darnach! —

7) „Die Vortheile, welche der Verfasser den Besuchanstalten zuschreibt, fallen aber, bei genauer Ueberlegung und Vergleichung der hiesigen Erfahrung, fast gänzlich weg, u. s. w.“ (Zum Beweise werden die Erfahrungen des Herrn Pastor Wagemann in Göttingen, und des Hrn. Sen. Günther in Hamburg angeführt.)

Die hieher gehörigen Schriften beider würdigen Männer, kenne ich recht sehr gut, und ich bin mit ihnen über die Unzweckmäßigkeit der Besuchanstalten ganz einverstanden. Ich habe diesen Anstalten keine Vortheile zugeschrieben; was auch am Ende der Beurtheilung meiner Schrift ganz richtig bemerkt wird.

8) „Auch hat der Verfasser offenbar den Aufwand viel zu niedrig angeschlagen, und kaum läßt sich der Zweifel unterdrücken, ob die meisten Bedürfnisse sich in irgend einer Stadt, für den von ihm angenommenen Preis anschaffen lassen. Hundert Betten sollen z. B. nur 300 Thaler kosten; aber hier wenigstens kann bei der größten Sparsamkeit, kein Bette unter 20 Thalern angeschaft werden.“

Der Preis der Bedürfnisse bei einem Hospital, besonders der Lebensmittel, ist höchst veränderlich, und beinahe in jeder Stadt anders; man kann also im allgemeinen auch hier nur eine Mittelzahl annehmen. Ein Bette für 20 Thaler, ist immer noch ein sehr schlechtes Bette; aber, das Krankenlager, dessen Zubehör ich §. VII. angegeben habe, ist freilich kein Bette, kostet aber auch ungleich weniger. Wohl den Armen einer Stadt,

die reich und wohlthätig genug ist, ihnen Betten zu geben! —

Uebrigens verehre ich das günstige Urtheil der Societät über meine geringfügige Arbeit, wie ich soll. Die obigen Bemerkungen thun dieser Verehrung keinen Abbruch, denn ich habe sie nicht gemacht, um Recht zu behalten (was mir sehr gleichgültig seyn könnte), sondern um die scheinbaren Zweifel gegen einen Plan wo möglich zu heben, den ich vielleicht auszuführen einst so glücklich bin. Die Beförderer dieser Ausführung einer guten Sache, dürften sich vielleicht an jene Zweifel stossen! Erfurt am 28 December. 1793.

Hecker.

III.

Entwurf des Amtsunterrichts für die Bezirksärzte zu Wien *).

Die Absicht, in welcher bey jedem Bezirk eigene Aerzte unter der Benennung von Bezirksärzten angestellt werden, ist nebst der Aufsicht für den allgemeinen Gesundheits-

*) Nach der unter dem Kaiser Leopold II ergangenen Polizeyeinrichtung sind sämmtliche Wiener Vorstädte in acht Bezirke eingetheilt, und eben so viel Bezirksärzte, Wundärzte und Hebammen angestellt worden.

heitsstand, dem bedürftigern Theile des Volkes in Krankheiten den Beistand, welchen sie sich zu verschaffen nicht im Stande sind, durch die öffentliche Vorsorge zu versichern; zugleich auch, wo bei einzelnen Vorfällen, welche auf die gemeinschaftliche Sicherheit Einfluß haben, zu Erhebung und Beurtheilung der Umstände, die Kenntniß eines Arztes erfordert wird, denselben zur Hand zu haben:

Nach dieser Absicht beziehen sich die Verrichtungen der Bezirksärzte

1) Auf den allgemeinen Gesundheitsstand des Bezirks.

2) Auf den Beistand, zu welchem er einzelnen Kranken von Amtswegen verpflichtet ist.

3) Auf die Untersuchungen, oder Aufträge, welche ihm von dem Bezirksdirektor in Polizeifällen gemacht werden.

1.

Was immer auf den allgemeinen Gesundheitsstand wirken kann, ist ein Gegenstand seiner Aufmerksamkeit. Die besonderen und vorzüglichen Gegenstände von dieser Seite sind: Epidemien, ansteckende Krankheiten, die Winkelärzte, ungeprüfte Wundärzte und Wehmütter, die Apotheker, die Spezereihändler, oder sogenannten Materialisten, und alles dasjenige, wo allenfalls durch Unreinigkeit der Luft, und Unheilsamkeit der Lebensmittel, Krankheiten verursacht werden können.

2.

Wenn der Bezirksarzt in seinem Bezirke eine Epidemie wahrnimmt, hat derselbe die Art und Beschaffenheit der Krankheit, ihre Verbreitung, und der dadurch verursachten Sterblichkeit zu untersuchen, und dem Bezirks-

zirksdirektor davon eine Anzeige, mit einem Vorschlag, über die den Umständen angemessene Heilungs und Verwahrungsmethode, auch sonst über die diätetischen Mittel begleitet, zu machen.

3.

Wenn ungeachtet der angewandten Heilungsmittel, das Uebel noch weiter um sich greifen sollte, muß der Bezirksarzt die weitere genaue Beschreibung der Krankheit nachtragen, mit den dabei wahrgenommenen Umständen, den gebrauchten Arzneymitteln, und gemachten Vorkehrungen, wie auch, welchen Erfolg dieselben gehabt haben.

4.

Bei dem in den Vorstädten häufig gehaltenen Vieh, muß auch auf die Viehseuche, wenigstens insofern gesehen werden, daß bei wahrgenommenen Merkmalen derselben, die Nachricht davon an die Vieharzeneischule mitgetheilet, auch dem Bezirksdirektor die Anzeige gemacht werde.

5.

Die Verbreitung durch ansteckende Krankheiten ist bei den ärmern Volksklassen mehr, als bei den Vermögenden zu besorgen. Die Sorgfalt des Bezirksarztes muß daher bei denjenigen, welchen er von Amtswegen Beistand zu leisten verpflichtet ist, desto größer seyn, damit nach Erforderniß des Falles die Absonderung der Personen, die Auslüftung und Reinigung der Zimmer, die Reinigung der Geräthschaften, auch wo es nöthig ist, die gänzliche Vertilgung derselben, nach der allgemeinen Vorschrift geschehe.

6.

6.

Seine Aufsicht ist in einem so wichtigen Stücke, nicht auf die von ihm allein behandelten Kranken beschränkt. Sollte er von andern Aerzten, und vorzüglich von der Todtenbeschau Sorglosigkeit wahrnehmen, hat er dem Bezirksdirektor unverzäumt davon die Anzeige zu machen.

7.

Nicht weniger hat er in seinem Bezirke besonders zu wachen, daß niemand gegen die bestehenden Verordnungen Winkelarzenei treibe.

Unter dieser Benennung sind auch der Magnetismus, die Heilung durch Berührungen, die geistlichen Wunderkuren, Segensprechereyen, und wie diese Gaukeleien vielfältige Gestalten und Nahmen haben, begriffen, welche darum hauptsächlich schädlich sind, weil darüber die ordentlichen Heilungsmittel versäumt werden. Kommen Betrügereyen von dieser Art zu der Kenntniß des Bezirksarztes, so muß davon dem Bezirksdirektor die Anzeige sogleich gemacht werden.

8.

Mit gleicher Aufmerksamkeit ist darauf zu sehen, damit kein ungeprüfter Wundarzt, was immer zur Wundarzenei gehörig, auch kein Weib als Wehemutter die Geburtshülfe ausüben, welche nicht über ihre Fertigkeiten mit einem gesetzmäßigen Zeugnisse versehen sind.

9.

Bei den in dem Bezirke befindlichen Apotheken muß vor allen kein Apotheker oder Provisor angestellt werden, der sich nicht über die vorschriftmäßige Apothekerprüfung durch die ordentlichen Zeugnisse auszuweisen vermag.

10.

Außer dem müssen in jeder Apotheke die Arzeneyen stets in erforderlicher Menge und Güte vorhanden seyn, auch nach der vorgeschriebenen Taxe ohne Uebervortheilung des Publikums ausgegeben werden.

Um sich nun hiervon zu überzeugen, überhaupt um die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stets in gutem Stande zu erhalten, und immer einen ächten und hinlänglichen Vorrath, besonders von denjenigen Waaren und Arzeneyen, welche nicht zu jeder Jahreszeit, sondern nur im Frühlinge und Sommer gesammlet und verfertiget werden können, bei Handen zu haben, wird dem Bezirksarzte aufgetragen, in allen Apotheken seines Bezirks jährlich eine Hauptuntersuchung vorzunehmen, und zwar ordentlicher Weise von der Hälfte Julius bis Ende Octobers, weil zu dieser Zeit jede Apotheke für das folgende ganze Jahr vollkommen, und mit hinlänglichen Vorrathe versehen seyn muß.

11.

Außer diesem Zeitraume wird zur Hauptuntersuchung keine nähere eigene Zeit bestimmt, sondern dieselbe seiner Willkühr überlassen. Auch steht ihm frey, nach Beschaffenheit der Umstände, und wo besondere Anläße dazu gegeben werden, in jeder Jahreszeit Nebenuntersuchungen anzustellen.

12.

Die bei einer solchen Untersuchung gefundenen Gebrechen sind dem Bezirksdirektor anzuzeigen.

13.

Die Spezereyhändler, und besonders diejenigen, welchen Gift oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt ist, sind gleichfalls, wenigstens insofern der be-

son-

sondern Aufsicht des Bezirksarztes unterworfen, daß er bei denselben von Zeit zu Zeit nachsehen, ob die Kaufleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genügsam kennen, ob die Bezeichnungen der Gefäße richtig, ob die Giftwaaren von anderen Waaren gehörig abgesondert seyen, und ob sonst alle diejenigen Behutsamkeiten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind, und worüber nur vor kurzem die Verordnungen mit so vielem Ernste erneuert worden.

14.

Wann derselbe in seinem Bezirke Gegenstände beobachtet, welche vielleicht Ortskrankheiten auf beständig, oder auch nur für die gegenwärtige Zeit verursachen, und durch Ansteckung der Luft, auf die Gesundheit nachtheilige Wirkung haben können, z. B. vor den Häusern in den Gräben und Abzügen stehenden Lacken, faule Kehrichts-Haufen, oder an den Straßen hingeworfenes todtes Vieh u. s. w. ist darüber an den Bezirksdirektor die Anzeige zu machen.

15.

Insofern der Genuß einiger Lebensmittel der Gesundheit überhaupt, oder unter gewissen Umständen nachtheilig werden kann, oder wenn er auch sonst bei denjenigen Saumseeligkeit wahrnähme, welche über die Fleischbänke und Märkte zur Aufsicht, wegen gesunder unverdorbener Lebensmittel bestellt sind, ist es seine Pflicht, dem Bezirksdirektor seine Bemerkungen und Wahrnehmungen mitzutheilen.

16.

Den dürftigen Kranken Beistand zu leisten ist die wesentliche Absicht seiner Anstellung im Bezirke. Nach

der in dem Polizeypatente bezeichneten Verschiedenheit, je nach dem die unvermögende Klasse mehr oder weniger Untersuchung bedarf, muß er jedem einzelnen solchen von seiner Seite zu leisten bereit seyn.

17.

Für diejenigen Kranken also, welche sich bei ihm in seiner Wohnung Raths erholen wollen, hat er täglich eine Vor- und Nachmittagsstunde zu bestimmen, jedermann ohne Ausnahme, liebevoll und freundlich anzunehmen, und Rath und medizinische Verschreibungen zu geben.

18.

Wird er zu Kranken gerufen, so ist es seine Pflicht, sich unverzüglich zu denselben zu verfügen, ohne alle Unterscheidung, ob es vermögliche oder unvermögliche Personen sind.

19.

Da bei vermöglichen Personen seiner Forderung nichts vorgeschrieben ist, so hat er diejenigen Armen, welche ihm von der Bezirksdirektion bezeichnet werden, ohne Unterschied, unentgeltlich zu besorgen.

20.

Diejenigen Kranken, welche so dürftig sind, daß sie sich die gehörigen Arzneyen nicht verschaffen können, hat er an die dazu bestimmten Apotheken zu weisen, von welcher ihnen dann das erforderliche unentgeltlich abgereichet wird. Aber um den Mißbrauch dieser Wohlthat vorzubeugen, ist in solchem Falle die Anzeige an den Bezirksdirektor zu geben, von demselben die Bestätigung der Dürftigkeit einzuholen, und dann auf das Recept samt seiner Unterschrift noch beizusetzen; für einen Armen,

men, dann die Nummer des Hauses, und der Name des Kranken. Außer dieser Vorschrift hat auch die Armenapotheke die Verbindlichkeit auf sich, dem Bezirksarzte monathlich die Armenrecepte, nebst einem Preißverzeichnisse einzusenden. Diese Verzeichnisse hat er zu übersehen, nach den billigen Preißen zu mäßigen, und mit seiner Gegenbezeichnung zurückzusenden, oder wo ihm Zweifel auffallen, über solche den Bezirks-Direktor eine Anzeige zu geben.

21.

Ueber diejenigen Kranken endlich, welche sich die häusliche Pflege und Wartung zu verschaffen nicht fähig, oder welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, und wegen Enge des Raumes von den übrigen Hausgenossen nicht abgesondert werden können, hat er an die Bezirksdirektion einen kurzen Bericht zu machen, damit wegen ihrer Unterbringung in das Krankenhaus die Vorkehrung gemacht werde.

22.

Ueber die Pflichten in Sicherheits- und Criminalfällen von was immer für einer Gattung, wo Besichtigungen zu machen, und eine mediciniſche Auskunft zu geben, dann über Vorfälle von Asphixien, Ertrunkener, Erhängter, u. d. gl. bestehen die allgemeinen Vorschriften ohnehin. Nur ist zu erinnern, daß er zu allen solchen Vorfällen sich unverſäumt einzufinden, und alles, was vielleicht zur Rettung verunglückter Menschen noch beigetragen werden kann, von Amtswegen zu thun verbunden ist.

23.

Wie dann auch in allen Gelegenheiten, wo die Bezirksdirektion ihm besonders in das Mediziniſche einſchlas

schlagende Aufträge zu machen hat, ihm die Verbindlichkeit aufliegt, diese Aufträge zu befolgen, und wenn es die Umstände fordern, eine Auskunft, oder ein Gutachten zu geben.

24.

Die wichtigen, und so oft an den Augenblick gebundenen Verrichtungen, machen es durchaus nothwendig, daß man den Bezirksarzt jederzeit zu treffen wisse; daher derselbe, wenn er ausgehet, zurückzulassen hat, wo er am sichersten zu finden seyn wird.

25.

Da es endlich in Ansehung des allgemeinen Gesundheitsstandes von großem Nutzen seyn kann, wenn die Bezirksärzte sich von Zeit zu Zeit versammeln, sich wechselseitig die gemachten Bemerkungen und besonderen Vorfälle mittheilen, dann darüber gemeinschaftliche Berathschlagungen anstellen, so wird denselben in der Folge noch die Art und Zeit bestimmt werden, wie und wann diese Versammlungen zu halten sind.

IV.

Königlich Preußische Verordnung in dem Markgrafthum Anspach.

Das allzufrühe Begraben der Todten betreffend.

Anspach den 29sten August 1793.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Haben uns vortragen lassen, daß nicht nur schon unter dem 11ten September 1715 in unserm Obergebürgischen Fürstenthum eine Verordnung, in welcher unter andern vor dem allzuschnellen Begraben der Todten im Allgemeinen gewarnet, sondern auch insbesondere, im Jahr 1789 dem Obergebürgischen Collegio medico aufgetragen worden ist:

die sichern untrüglichen Kennzeichen des Todes zu bestimmen, um in Ansehung der frühzeitigen Beerdigung eine zweckmäßige Verordnung ergehen lassen zu können;

Daß auch gedachtes Collegium einen gründlichen und mit den nachhero über diese Materie erschienenen Schriften übereinstimmenden Bericht erstattet, die Regierung aber mit dem Vorschlag zu einem Gesetz bisher aus dem Grunde verzogen habe, weil noch hie und da zu viel alter Aberglaube und allerlei schädliche Vorurtheile der Sache hinderlich waren.

Da wir aber nunmehr hoffen dürfen, daß Unsere geliebten Unterthanen, und unter diesen auch die Landleute sich über diese Sache besser belehrt, und jene Vorurtheile und irrige Meynungen größtentheils werden abgelegt haben; so säumen Wir nicht, sie mit einer Sache, welche der äußersten Aufmerksamkeit würdig ist, näher vertraut zu machen, und darauf die zweckmäßig-

sten Anordnungen für Unsere beide fränkische Fürstenthümer zu bauen.

Scheintod. §. 1. Nicht immer ist der Mensch wirklich todt, welchen man nach gewissen Kennzeichen oft zuversichtlich für tod ansieht. Nicht so gar selten befindet er sich vielmehr nur in dem ganz sonderbaren Zustande, welchen man darum den Scheintod nennt, weil bei allem Anscheine des Todes, doch noch ein schwaches und unmerkliches Leben zurück ist, wovon aber der Unglückliche, den man für todt hält, jetzt kein Zeichen zu geben vermag. Diese Entdeckung findet sich durch eine Reihe von Erfahrungen der berühmtesten Aerzte bestätiget, und es werden wenig Orte seyn, in welchen nicht Menschen, die — wie man wenigstens gewiß glaubte — gestorben waren, wieder erwacht wären. So trostvoll dieses Wiedererwachen noch in dem Kreise der Lebendigen ist; so schaudervoll und entsetzend muß es im Grabe seyn, wo der Wiedererwachte nichts weiter vor sich sieht, als neue fürchterliche Qualen, und beinahe immer den gewissen Todt. Es gehört also zu den wichtigsten Augenmerken der Landespolizei, eine Mittelstraße ausfindig zu machen, auf welcher die Todten nicht zu frühzeitig beerdigt, und hingegen wahre Leichen zum Nachtheil der Lebenden, nicht zu lange unbegraben gelassen werden.

Trügliche Kennzeichen des Todes. §. 2. So gewöhnlich der Mensch für todt gehalten wird, wenn 1) gar kein Athemholen mehr an ihm zu bemerken, 2) alles Gefühl verloren gegangen ist, 3) alle willkührliche und unwillkührliche Bewegungen aufgehört haben, 4) der Körper die Leichenfarbe bekommt, steif und kalt wird, 5) die Hornhaut der Augen sich verdunkelt, oder, wie der gewöhnliche Ausdruck ist, die Augen gebrochen sind, 6) der Körper einen faulen Todtengeruch von sich giebt; so sind doch alle diese Kennzeichen des Todes trüglich, höchst ungewiß, und nicht allgemein passend.

Aus

Aus welchem Gesichtspunkte die Kennzeichen des Todes beurtheilt werden müssen? §. 3. Vielmehr können diese Kennzeichen (§. 2.) beim Scheintode sowohl als beim wirklichen Tode vorkommen. Nur geben sie bald mehr Gewißheit des wirklichen Todes, bald dagegen mehr Hofnung zum Wiederaufleben, nach den verschiedenen Todesarten, woran die Menschen sterben, und nach dem, was vor dem Tode vorausgieng. Hiernach sind dann jene Kennzeichen zu beurtheilen, und entweder die Mittel zum Wiedererwecken, oder die Zeiten der Beerdigung zu bestimmen.

Ursachen und Kennzeichen des natürlichen Todes. §. 4. Der natürliche Tod im hohen Alter, ohne vorgängige eigentliche Krankheit oder andern plötzlichen Zufall, ist der seltenste, und beruht auf der allmähligen Abnahme des Lebens und seiner Kräfte. Wo daher im 70=80=90=100 jährigen Alter diese stufenweise Abkräftung, ohne plötzlichen Zufall, vorhergieng, da trügen wohl niemals: a) gänzlicher Stillstand des Pulsschlags und Athemholen, b) gebrochene und eingesunkene Augen, mit trüber, welker fast runzlichter Hornhaut, (vorausgesetzt, daß die Augen nicht schon im Leben von andern Fehlern, auf ähnliche Weise, verdorben oder entstellt waren,) c) Kälte und Steifigkeit des ganzen Körpers, d) todtenblasse Farbe, und e) der eigene Todtengeruch. In solchen Fällen darf also die Beerdigung veranstaltet werden, ohne daß letzte Kennzeichen, nemlich die angehende Fäulniß, abzuwarten.

§. 5. Aber bei weitem die mehresten Alten, besonders vor dem 100sten Jahre, sterben noch immer nicht blos an Alterschwäche, sondern wirklichen Krankheiten. Mithin dürfen alte Personen in dieser Rücksicht keineswegs alle auf gleiche Weise betrachtet und behandelt werden, sondern erfordern häufiger dieselbe Vor-

sicht, wie jüngere, die gleichfalls an Krankheiten oder an äußerlichen Gewaltthätigkeiten sterben.

Ursachen des gewaltsamen Todes. §. 6. Auf diese Weise nun sterben die meisten Menschen, sie seyen jung oder alt. Sie sterben entweder an eigentlichen innerlichen Krankheiten, oder an äußerlich angebrachten Gewaltthätigkeiten. Und hier ist dann größere Behutsamkeit, als bei entkräfteten Alten, nothwendig, um einen Menschen für würklich todt zu erklären.

Kennzeichen des Todes nach langwierigen Krankheiten. §. 7. Werden durch langwierige Krankheiten die Kräfte des Körpers, von welchen Empfindung und Bewegung, der Kreislauf des Blutes, das Athemholen, das Verdauungs- und Ernährungsgeschäfte u. s. w. mithin das ganze Leben abhängt, nach und nach geschwächt, und erfolgt langsames Absterben, wie bei Wassersucht, Windsucht, Schwindsucht, anhaltenden Erbrechen, wodurch dem Körper lange Zeit alle Nahrung entzogen worden, und bei auszehrenden Krankheiten der Fall ist; so darf man mit Gewißheit annehmen, daß der Tod erfolgt sey, wenn 1) dem Verscheiden der Todeskampf vorausgegangen, 2) gegen das Ende desselben die Augen gebrochen sind; darauf 3) das Athemholen und der Puls stille stehen; 4) an dem Verstorbenen eine veränderte, der im Leben gehabten, unähnliche Gesichtsbildung bemerkt wird, 5) die blasse Todtenfarbe und der eigentliche Todtengeruch, 6) die Erscheinung großer breiter blauer Flecken, der sogenannten Todtenflecken, 7) die nach und nach zunehmende Erstarrung des Körpers und seiner Glieder sich einstellen; 8) eine nach dem Absterben noch größere Trübheit und Verdunkelung der Augen, mit schlaffer runzlichter Hornhaut, und 9) einer ungewöhnlich großen Erweiterung des Augensterns, oder des sogenannten Kindleins (vorausgesetzt

setzt, daß der Verstorbene nicht schon im Leben einen solchen Augenfehler hatte,) 10) der von sich selbst geschehene Abgang des Harns und der Unreinigkeit nachfolgen. Obgleich eines oder das andere auch fehlen kann, z. B. die stark veränderte Gesichtsbildung; so darf man doch auch nicht einem oder dem andern allein trauen, sondern es müssen immer wenigstens die mehresten zugleich daseyn. Zeit der Beerdigung. Dergleichen Leichen dürfen nach 72 Stunden beerdigt werden.

Kennzeichen des Todes, nach schneller tödtenden Krankheiten. §. 8. Die meisten dieser Kennzeichen, nemlich Todeskampf, Verdunkelung und Brechen der Augen, gänzliches Stillestehen des Pulses und Athemholens, und veränderte Gesichtsgestalt, sind bei hitzigen und schnellertödtenden, obgleich eine immer kürzere oder längere Zeit dauernden Krankheiten untrüglich. Dahin gehören a) faulichte, öfters mit Friesel und Petechien oder Ungarischen Flecken vergesellschaftete hitzige Fieber; b) alle andere Arten von hitzigen Fiebern, als Gallenfieber, Ruhren und Nervenfieber; c) alle Entzündungsfieber edler Eingeweide, als des Gehirns, der Lungen, und ihrer benachbarten Theile, des Zwergfells, Magens oder Gedärme, Leber, Milz, Nieren ꝛc. Das Seitenstichfieber oder der Seitenstich, Scharlachfieber, die Blattern, Flecken oder Masern, die Bräune. Sobald nun jene Kennzeichen bei einem solchen Todten, vor und nach seinem Verscheiden, zu bemerken waren; so darf wohl noch auf die Erstarrung und Kälte, auch die todtenblasse Farbe, nicht aber auf die weitere Fäulniß des Körpers gewartet werden, weil schon während jener Krankheiten, vorzüglich der unter a) und b) benannten, dann der Blattern, die Fäulung und Auflösung in einem beträchtlichen Grade vorhanden gewesen ist. Beerdigungszeit. In diesen Fällen ist die Beerdigung möglichst zu beschleunigen, und daher nach 36

oder 48 Stunden vorzunehmen, weil ihre Verzögerung den Gesunden zum größten Nachtheil gereichen würde, wogegen die an gewöhnlichen hitzigen Fiebern Verstorbenen nach 72 Stunden begraben werden können.

Fälle, bei welchen fast alle Kennzeichen trügen, oder der Scheintod am häufigsten vorkommt. §. 9. Am allertrüglichsten sind die Kennzeichen des Todes bei folgenden Krankheiten: 1) bei bösartigen, kalten oder eigentlichen Wechselfiebern, die nicht selten durch Schlafsucht, Starrsucht und Convulsionen (Fraischanfälle) das Leben rauben; 2) bei großen Verblutungen, außerordentlich heftigen Schmerzen, lange andauernden schweren Geburtsarbeiten, schnellen und sehr häufigen Ausleerungen durch Brechen und Laxieren, starken Ohnmachten, Fraisch oder convulsivischen Anfällen, besonders bei hysterischen und schwächlichen Personen weiblichen Geschlechts; 3) nach Ersticken bei den sogenannten Keuch- oder Blaubusten der Kinder, nach Steck- und Schlagflüssen, nach Ersticken an krampfhafter und schleimigter Engbrüstigkeit; 4) bei schnell erfolgendem Tode, nach heftigen Gemüthsbewegungen, als Zorn, Freude, Schrecken; 5) bei Kindern, die kurz vor der Geburt Leben hatten, und lebios geboren wurden.

Bei äußerlich angebrachten Gewaltthätigkeiten. §. 10. Nicht weniger sind oft jene Kennzeichen des Todes unsicher, bei äußerlich angebrachten Gewaltthätigkeiten, nemlich bei Ertrunkenen, Erfrornen, von einer großen Höhe herabgestürzten, endlich bei Kindern, welche nicht selten von Ammen erdrückt, oder an der Brust erstickt werden.

Fäulniß ist hier das einzige untrügliche Kennzeichen. §. 11. In diesen Fällen ist die Zeit allein der entscheidende Richter über Leben und Tod. Es darf daher die Beerdigung nicht eher vorgenommen werden,

als bis das einzige, hier untrügliche Kennzeichen, nemlich die Fäulniß, sich bemerken läßt; welche aber nicht blos aus dem Leichengeruche, den man zu spüren anfängt, sondern aus dem Aufschwellen des Leibes, dem Ausfluß einer stinkenden Jauche aus Nase und Mund, dem entstehenden eigenthümlichen Geruche faulender thierischer Körper, und endlich auch aus dem Leibe hervorkommenden grünlichen Flecken und der abgehenden Oberhaut zu beurtheilen ist. Es müssen aber auch vorher alle Vorkehrungen getroffen werden, um zu erfahren, ob wirklich kein Leben mehr in dem Körper vorhanden sey? Und dieses allenfalls noch vorhandene Leben nicht durch unverantwortliche Verwahrlosung zu vernichten, sondern wo möglich wieder aufzuwecken, ist der letzte, ächte Liebesdienst, welchen wir den Todten noch erweisen können.

Nachtheilige Gebräuche zu unterlassen. §. 12. Zu dem Ende wird hierdurch nachdrücklich verbothen, der dem Anschein nach absterbenden Kranken das Kopfkissen wegzunehmen, sie sogleich aus dem Bette zu bringen, und auf Stroh zu legen, oder gar zur Winterszeit in die Kälte zu stellen, ihnen den Mund mit feuchten Tüchern zu bedecken, oder doch zu- und die untere Kinnlade fest anzubinden, das Gesicht zuzudecken, oder den Körper mit Rasen und Steinen zu belegen, Hände und Füße zusammenzuschnüren, ferner die Särge zuzunageln oder zu verschließen, weil alle diese Gebräuche, die dem Staate, sowohl als den Verwandten wichtige Entdeckung des Wiederauflebens verhindern.

Versuche anzustellen. §. 13. Dagegen wird geboten, solche leblose Personen, die über ihren wirklichen erfolgten Todt noch irgend einen Zweifel zurücklassen, [illegible] bis 24 Stunden in ihrem Bette, und zwar mit [illegible] etwas erhaben, liegen zu lassen, ihnen [illegible] Federn, in kalten Jahreszeiten

auch wohl Spiegel oder polirte Metalle, vor Mund und Nase zu halten, und genau Acht zu haben, ob erstere sich bewegen, oder letztere anlaufen; ferner ein Glas Wasser auf die Mitte der Brust zu setzen, und aufmerksam zu seyn, ob einige Bewegung des Wassers verspürt wird, die jedoch nicht etwa einer andern Erschütterung, z. B. des Bettes, der Stube u. d. gl. zugeschrieben werden kann? Welches beides sodann ein vollständiger Beweis eines dannoch vorhandenen, wenn auch äußerst schwachen Athemholens und Herzschlags wäre. Die untere Kinnlade ist gegen die Brust herunter zu ziehen, auch in jeden Augapfel eine Grube zu drücken. Geht nun die Kinnlade wieder etwas und mehr als die natürliche Schnellkraft mit sich bringet, in die Höhe, und füllen sich die Gruben der Augäpfel aus; so ist auf ein noch übriges schwaches Leben zu schließen.

§. 14. Unter diesen Umständen soll man das Gesicht mit kaltem Salze oder Spiritus, z. B. Hirschhornsalz oder Geist, Salmiakspiritus, englisches Riechsalz, Eau de Luce bespritzen u. d. gl. unter die Nase halten; den Schlund mit einer Feder reizen; mit leinenen Tüchlein, in Spiritus oder Wein getaucht, den Mund auswaschen, auch wohl etliche Tropfen eines Spiritus, oder einen Eßlöffel voll Wein eingießen, welches aber mit Vorsicht geschehen muß, und nicht zu wiederholen ist, als bis schon einige Lebenszeichen sich einfinden, und die Hoffnung geben, daß nun der Mensch werde schlingen können; die Brust, den Unterleib, die Arme und Füße mit Bürsten, oder mit in warmen scharfen Essig oder Brandtwein eingetauchten Tüchern anhaltend reiben, Senfpflaster oder geriebenen scharfen Kreen oder Meerrettig auf die Fußsohlen, auf den Rücken des Fußes und um die Gelenke, Spanische Fliegenpflaster auf die Waden und Schenkel legen; auch der Person recht stark

in

in die Ohren schreien. Weiter können Badeschwämme in warmen Wein oder Essig getaucht, und in die Achselgruben, Weichen, Gelenke u. s. w. gelegt, die Brust und der Unterleib von beiden Seiten wechselsweise gedruckt und gestrichen; dreifache Stücke Leinewand, einen Finger lang und 3 Querfinger breit, mit flüchtigen ätzenden Salmiak-Geist (alcali fluor) — wo er zu haben ist, — stark benetzt und auf beide Seiten des Gesichts, doch ohne die Augen zu treffen, von den Schläfen nahe an den Ohren herabgelegt, und nach etlichen Minuten wieder aufgefrischt werden. Aber Aderlassen, Einblasen der Luft durch Blasebälge, reizende Klystiere, sind erst, wo möglich, mit Zuziehung eines Arztes, Wundarztes oder einer andern unterrichteten Person anzuwenden.

§. 15. Erst nach fruchtloser Anstellung dieser Versuche ist der Leichnam an einem gemäßigt kühlen, also nicht kalten Ort, auf einem breiten Bret oder Stroh, der Erde nahe, mit etwas erhabenem Kopfe, unzugedrückten Augen und unverdecktem Angesicht, aufzubewahren, und im Sommer durch Oefnung der Fenster mit frischer Luft zu versehen; und es ist, so lange sich an ihm nicht auszeichnende Veränderungen, besonders an den Augen, ergeben, täglich und während man noch die anfangende Fäulniß erwartet, der Versuch der Erweckungsmittel zu wiederholen. Um endlich im äußersten Falle nichts unversucht zu lassen, können die Fußsohlen mit glühenden Eisen gebrannt, und von einem Arzte oder Wundarzte an einem fleischigten Orte, an welchem kein Nachtheil entspringen kann, verschiedene Einschnitte gemacht, ja auch der Unterleib langsam und behutsam geöfnet werden.

§. 16. Zur Vermeidung aller nachtheiligen Folgen, welche aus dieser Aufbewahrung der Todten bis zur erschei-

scheinenden Fäulniß für die Lebendigen erwachsen könnten, sind Fenster und Thüren bisweilen zu öfnen, der Fußboden und glühendes Eisen mit Essig zu besprengen, von der Person selbst aber, welche mit der Leiche zu thun hat, zuweilen eine halbe Tasse Essig und Wasser zu nehmen, und, so lange sie bei dem Todten bleibt, öfters den Mund mit Essig und Wasser auszuspülen, und sich damit zu gurgeln. Aber beinahe noch nöthiger ist für solche Personen das fleißige Räuchern mit Essig, und das Einziehen dieser Dämpfe durchs Athmen.

§. 17. Das sicherste Mittel, wodurch die Lebendigen gegen die Nachtheile schädlicher Dünste, und die Scheintoden gegen die schreckliche Gefahr lebendig ins Grab zu kommen, geschützt werden, sind die Todtenhäuser, welche schon die berühmtesten Aerzte empfohlen haben, und die von einigen bürgerlichen Gesellschaften wirklich errichtet worden sind.

Vielfältig sind die Todtenhäuser auf den Gottesäckern am schicklichsten anzubringen. Doch muß auch bei ihrer Anlegung wohl auf die eigene Lage eines jeden Orts Rücksicht genommen werden, um eine gesunde und bequeme Stelle zu wählen, welche weder von den Gottesäckern, noch von den Städten und Dörfern, wozu sie gehören, zu weit entfernt sind. Indessen sind diese Todtenhäuser für die bemitteltern Einwohner gewissermaaßen weniger nothwendig, als für die ärmern, da nicht selten arme Leute ihre Verstorbenen in ihren engen Wohnstuben aufbewahren müssen. Für diese nun, und wo etwa noch die Einrichtung eines Todtenhauses besondere Schwierigkeiten findet, könnten für ganz kleinere Dorfschaften, eigene Todtenstuben gemiethet, dahin die Leichen gebracht und auf gleiche Weise, als in den Todtenhäusern, behandelt werden. Daher wird es uns zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn die Städ-

te, Marktflecken und Dörfer Unserer Fränkischen Fürstenthümer zusammentreten, um dergleichen gemeinschaftliche Häuser oder Stuben unter der Leitung der Polizei errichten oder miethen zu lassen, und durch einen unbeträchtlichen gemeinschaftlichen Aufwand wenigstens die Furcht lebendig begraben zu werden, von den Sterbebetten der Einwohner zu entfernen. Wir sind auch ganz geneigt, Unsers Orts zu Erbauung solcher Leichenhäuser und der andern Anstalten alle diensame Erleichterungen zu gewähren, so oft Uns davon Anzeige erstattet werden wird.

§. 18. Es mögen nun die Todten vor dem Begräbniß in dergleichen Todtenhäuser und Stuben, oder in besondere Gemächer ihrer Wohnungen gebracht werden: so sind von jeder Ortsobrigkeit, von jetzt an eigene Todtenweiber aufzustellen, wo solche an einigen Orten sogenannte Seelenfrauen schon bestehen, dieser Verordnung auf das deutlichste zu verständigen, und insbesondere dahin zu verpflichten, daß sie auf die Todten ein wachsames Auge haben, die geringste Bewegung und den kleinsten Umstand, welcher sich bei einer Leiche ereignet, den Hinterlassenen sogleich anzeigen, und, falls diese nicht selbst davon Gebrauch machen wollten, auf der Stelle sich an die Ortsobrigkeit, oder den Physicum oder Wundarzt wenden, um einem zurückkehrenden Leben schleunige und zweckmäßige Hülfe zu verschaffen.

§. 19. Die Hebammen haben 1) in den Fällen, wo eine Kreisende unter Geburtsschmerzen sterben sollte (§. 9. Nr. 2.) dafür Sorge zu tragen, daß jene sogleich ins Bette gebracht, und ohnabläßig mit warmen Tüchern gerieben werde, bis entweder von den Verwandten, oder, von der Polizeyanstalt, welcher die Hebamme bei Vermeidung schwerer Strafe sogleich Anzeige zu erstatten hat, ein Arzt und geschickter Geburtshelfer her-

herbei gerufen werden, um bei sich vorfindenden Kennzeichen des Todes, zur Rettung des Kindes den allenfalls erforderlichen Kaiserschnitt vorzunehmen. 2) Bei dem Anschein nach Todtgebornen Kindern (§. 9. Nr. 5.) liegt den Hebammen ob, die Nabelschnur eine gute Spanne lang vom Leibe entfernt abzubinden, damit, wenn es erforderlich seyn sollte, dem Kinde ein paar Eßlöffel Blut aus der Nabelschnur laufen zu lassen, letztere in der Geschwindigkeit nur entzwei geschnitten, und doch wieder gehörig unterbunden werden könne, und unermüdet Erweckungsversuche mit denenselben vorzunehmen.

§. 20. Den in Unsern hiesigen Landen sich aufhaltenden Juden ist, besonders mit Zuziehung ihrer Rabbiner und Vorsteher, auf das nachdrücklichste einzuprägen, daß bei dem gewöhnlichen allzufrühzeitigen Begraben ihrer Glaubensgenossen der Fall des Lebendigbegrabens am häufigsten eintreten müsse. Sie sind deshalb weiter auf das Ernstlichste zu ermahnen, ihre Verstorbenen, gleich den Christen, eine gehörige Zeit unbegraben liegen zu lassen, und den obigen Vorschriften nachzukommen. Daß aber ihre Gesetze, bei einer vernünftigen Auslegung, solches zulassen werden, sind Wir schon darum überzeugt, weil ja ohnmöglich der Gott der Liebe je gewollt haben kann, daß unschuldige Menschen, nach Willkühr, lebendig begraben werden, und überdies ja Niemand genau sagen kann, in welcher Zeit die Seele vom Körper scheidet, und also der eigentliche Tod erfolgt! Gewiß aber wird es immer weit mehr gegen das Gesetz gehandelt seyn, wenn man einen Menschen zu frühzeitig, als wenn man ihn später für todt angiebt.

So wie nun sämmtliche Obrigkeiten, Beamten unsers hiesigen Fürstenthums, für die zweckmäßige Bekantmachung und pünktliche Erfüllung, dieser Verordnung

die

die genaueste Sorge zu tragen, und jeden glücklichen Erfolg derselben an Unsere Regierungen einzuberichten; also haben sich dieselbe auch vorzüglich die Geistlichen einzuprägen, um von Zeit zu Zeit, bei schicklichen Texten in Predigten, insbesondere aber bei Krankenbesuchen, und wenn Beerdigungen bei ihnen bestellt werden, davon Gebrauch zu machen, die Vorurtheile und schädlichen, ja sogar lebensgefährlichen Gebräuche zu bekämpfen, und sich dadurch um die Menschheit sowohl, als um die unsterbliche Seele ihrer Zuhörer Verdienste zu erwerben.

Anspach am 29sten August 1793.

V.

Apothekerordnung
für die
Oesterreichische Lombardie.

Erstes Kapitel.

Von der Aufsicht über die Apotheken des Herzogthums im allgemeinen.

§. 1.

Eine gute Polizey hat darüber zu halten, daß jener Zweig der Arzeneiwissenschaft, der sich mit Bereitung und Austheilung der Arzeneimittel beschäftigt, nur solchen

chen Männern anvertraut werde, deren Geschicklichkeit und Treue, durch Prüfungen, angestellte Versuche, Visitationen, und andere Mittel, welche die Klugheit und strenge Polizeiverfassung darbietet, erprobet sind. Denn dem Apotheker ist das Leben der Einwohner, die Ehre und guter Nahme der Aerzte und Wundärzte anvertrauet, so daß es so viel darauf ankommt, daß dieser so wichtige Theil des Medicinalwesens, gehörig eingerichtet sey, zu dessen Ausführung in dieser Apothekerordnung ein Entwurf enthalten ist.

§. 2. Indem Sr. Kaiserlichen Majestät, unser Landesherr begehren, daß das Direktorium der medizinischen Facultät nach Pavia als dem Mittelpunkte aller Wissenschaften verleget werde; so sind die jetzo bestehenden Gesellschaften von Apothekern, Medizinalhändlern, sie mögen in Mailand, oder in allen andern Städten der Lombardie sich befinden, von der Verbindlichkeit, über dergleichen Gegenstände sich zu versammlen, befreyet, und gleichsam für aufgehoben zu betrachten, indem dergleichen Gegenstände nicht mehr für genannte Collegien gehören.

§. 3. Folglich ist alle Sorge, die ein so wesentlicher Theil der Erhaltung der Bürger erfordert, dem Direktorium der medizinischen Facultät allein übertragen.

§. 4. Jeder, der sich mit dem Apothekerwesen, dem Laboriren im großen, dem Arzeneimittelhandel beschäftiget, ist der unmittelbaren Aufsicht des medizinischen Direktoriums, in allem unterworfen, was die Ausübung ihrer Kunst, und den Handel mit Arzeneymitteln angehet. Wegen der Aufhebung aller Collegien von Apothekern und Drogereyhändlern, dergleichen es bisher in jeder Stadt oder Flecken der Oesterreichischen Lombardie gab, (die aber nunmehro keine be-

son-

sondere Gesellschaft mehr ausmachen, vielweniger eine solche, die von der medizinischen Facultät ganz unabhängig wäre), so können die Apothekerherrn sich nicht mehr mit der ausschlüßlichen Approbation ihrer Lehrlinge befassen. Denn von nun an werden solche zur Ausübung ihrer Kunst nicht anders zugelassen, als wenn sie eine scharfe Prüfung vor dem medizinischen Direktorium zu Pavia überstehen, oder auch vom Physico Medicus, dem diese Funktion in denen Provinzialstädten vom Direktorium aufgetragen worden ist, und zwar so, daß ein geschickter und erfahrner Apotheker mit gegenwärtig sey.

§. 5. In dieser Absicht melden sich alle Apotheker u. s. w. bei dem Direktorium der medizinischen Facultät zu Pavia, und legen innerhalb drei Monathen nach Publikation dieser Apothekerordnung, ihre Lehrbriefe, Diplome, erlangten Rechte, und Privilegien vor. Wenn einige außen bleiben, oder ohne gegründete Ursache zögern sollten, so sind sie dadurch ihrer Privilegien, und der Ausübung ihrer Kunst verlustig. Diejenigen hingegen, welche ihre erhaltenen Zeugnisse beglaubigen können, werden in dieser Rücksicht auch für die Zukunft ihre Rechte, Befreyungen und Privilegien, die mit ihrem Stande und Dienste verbunden sind, genießen.

§. 6. Diejenigen Apotheker aber, welche die verlangten Zeugnisse von ihrer nöthigen Geschicklichkeit und Kenntnissen nicht aufzeigen können, sind gehalten, sich einer öffentlichen Prüfung zu unterwerfen, um sich die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Kunst zu verschaffen. Sollte sich jemand unterfangen, ohne anerkannte, oder von neuem erhaltene Erlaubniß des Direktoriums, Arzeneymittel, von welcher Natur sie auch wären, zu verkaufen oder zu vertheilen; der wird das erstemal mit zehn Scudi, und dem Verluste seiner Waare, bestraft; das zweitemal aber mit doppelter Strafe belegt. Alle schon

ehe-

ehemals ertheilte Privilegien werden unentgeltlich anerkannt und erneuert. Für die Prüfungen aber wird die unten zu bestimmende Geldsumme erleget.

§. 7. Alle die Apothekerkunst betreffenden Verhandlungen, werden in Gegenwart einer Commission abgethan, die aus dem Direktor der medizinischen Facultät, dem Professor der Chemie und Botanik, dem Professor der Pharmazie und Materia Medica, einem geschickten und erfahrnen Apotheker, als Assessoren besteht, welchen der Facultätsaktuarius zur Einrichtung des Protokolls, noch beiwohnet. In dieses Protokoll wird alles eingetragen, was von diesen Gegenständen vorkommt, als Strafen, niedergelegte Gelder u. s. w.

§. 8. Die Aufsicht über die Apotheken ist zum Theil den Bevollmächtigten in den verschiedenen Kreisen des Herzogthums anvertraut. Daher auch die Apotheker sich an diese, ihnen zu nächsten Bevollmächtigten, wegen der verschiedenen Punkte, deren in gegenwärtiger Vorschrift, Erwähnung geschieht, wenden können.

§. 9. Alle Apotheken des Herzogthums ohne Ausnahme, sind an das Apothekerbuch, und die vom Direktorium der Fakultät, vorgeschriebene Taxe (5 Kap. 5. §. 1. 2. 3.) gewiesen; wovon sie nicht abweichen dürfen.

§. 10. Die Anzahl der Apotheken ist für jede Stadt, Flecken und Orte, vom Direktorium festgesetzet, die ohne besondere Erlaubniß des K. K. Guberniums, welches hierinne nach vorgelegtem Gutachten des Direktoriums verfährt, nicht vermehrt werden darf.

§. 11. Wenn in irgend einer Stadt oder Distrikte die Anzahl der Apotheken zu groß seyn sollte, selbige, oder doch alle, unter denen in dieser Ordnung vorgeschriebenen Bedingungen, ohne gegründete Klagen zu erwecken,

wecken, ferner beständen; so bleiben ihnen alle ihre Privilegien ungeschmählert, auch werden keine Veränderungen eher unternommen, als bis in der Folge etwa gegründete Bedenklichkeiten sich zeigten.

§. 12. Der erfolgte Tod eines Apothekerherrn, wird vom Bevollmächtigten dem Direktorium zugleich mit der Bemerkung gemeldet, ob eine Wittwe, Kinder oder andere Erben vorhanden sind, und ob unter denen nächsten Anverwandten jemand zur Betreibung der Apothekerkunst nöthige Kenntnisse, die vorher durch öffentliche Prüfungen erforscht werden müssen, besitze.

§. 13. Im Falle die Wittwe, oder die Kinder das Apothekergewerbe fortsetzen wollten, so wird das Direktorium alle mögliche Rücksicht für sie nehmen, und der Bevollmächtigte wird darüber wachen, daß ein bereits geprüfter Verweser angestellt werde, der dem Handel vorstehe. Die Wahl desselben ist zwar denen Besitzern zu überlassen, die wegen des Gehalts einen besondern Geldcontrakt ganz für sich allein zu machen haben. Wenn aber die Besitzer nicht für ein solches Subjekt gehörig sorgen, so hat alsdann der Bevollmächtigte einen zu bestimmen. Nachdem dieser Provisor den Eid, in Rücksicht seiner gewöhnlichen Pflichten geleistet hat, so kann er der Offizin nachher vorstehen.

§. 14. Im Fall die Wittwe keine Kinder hat, die eher oder später die Apotheke übernehmen könnten, oder wollten, oder sie sich (ohne Nachtheil der wahren Erben) mit einem examinirten Apotheker nicht wieder verheyrathet, so kann sie keinen Provisor oder Verweser weiter halten. Vielmehr erhält die Apotheke, (wenn nicht Kinder erster Ehe vorhanden sind, deren Bestes der Vormund besorgen muß,) einen neuen und erfahrnen Besitzer, oder wenn sie gar überflüssig wäre, so kann sie hernachmals füglich eingehen. Alsdann hören die Privilegien der Apotheke auf, und die Erben müssen den

Verkauf der Arzeneimittel, so wie die Ausübung jeden Theiles des Apothekerwesens, einstellen, wenn sie nicht im Uebertretungsfalle, mit Härte bestraft seyn wollen.

§. 15. Kein Apotheker genießet ein ausschließendes Vorrecht für die Zukunft, sondern das Direktorium behält völlige Freyheit, nach Befinden der Umstände, einem andern die Erlaubniß zu ertheilen, an demselben Orte eine neue Apotheke errichten zu können. Jedoch ist diese Erlaubniß nach dem Verlangen des Publikums, welches die Nothwendigkeit einer neuen Offizin darthut, einzurichten.

§. 16. Es giebt aber auch Ortschaften, wo ein einziger Apotheker nicht einmal bestehen kann, indem die Recepte von einem Arzte und Wundarzte in einem kleinen Distrikte nicht zureichen, ihm die nöthigen Lebensbedürfnisse zu verschaffen. Hier entspringt nun leicht die Gefahr, daß er aus Nothwendigkeit gedrungen, sich unerlaubter Mittel in der Verfertigung und dem Handel der Arzeneimittel bediene, oder sich gar in die Ausübung der Arzeneykunst selbst mische, oder auch die höchstverwerflichen Afterärzte und Scharlatane begünstige. Daher kann das Direktorium dem in diesem Orte befindlichen Arzte, oder Medico-Chirurgen, die Bereitung der Arzeneymittel, die er in seiner eignen Praxis nöthig hat, anvertrauen, auch ihm das Privilegium ertheilen, die für seine eigenen Kranken erforderlichen Dinge selbst zu verkaufen. Jedoch ist hiebei die ausdrückliche Einschränkung, die sogenannten pharmaceutischen Präparate, von einem approbirten Apotheker schon zubereitet zu nehmen; damit er nicht durch die Verfertigung derselben zu sehr zerstreuet, und von seiner Hauptbeschäftigung abgezogen werde. Zu diesem Besuche hält er sich ein Rechnungsbuch, damit er den Einkauf der Präparate bescheinigen könne.

§. 17. Ferner müssen sich alle Aerzte und Wundärzte an denen Orten, wo eine privilegirte Apotheke ist, und wo ein Apotheker bequem leben kann, nicht mit dem Arzeneikram, er betreffe eine Classe desselben, welche er wolle, abgeben.

§. 18. Unter sehr strenger Strafe ist allen Apothekern, Drogisten u. s. w. verboten, sich auf irgend eine Art in die Ausübung der Arzeneikunst oder Wundarzeneikunst zu mischen, wie weiter unten genauer bestimmt werden wird.

§. 19. Um sich gleichfalls von dem Zustande der Apotheken, und der genauen Befolgung dieser Vorschriften zu überzeugen; so haben die Bevollmächtigten des Direktoriums, und die Physikatsärzte ununterbrochen ein wachsames Auge, über diese Gegenstände, so wie über die Apotheker selbst, deren Gesellen, und Purschen u. d. gl. zu führen. Sie machen daher ihre vorgeschriebenen Besuche, und benachrichtigen das Direktorium der medizinischen Facultät von dem, was ihnen das nöthigste und nützlichste in den Gegenständen scheint, die ihrer Sorgfalt und Aufsicht anvertrauet sind.

Zweites Kapitel.
Von der Bestellung der Apotheker.

§. 1. Die Vorbereitung zu einem guten Apotheker, sollte schon in der Kindheit ihren Anfang nehmen. Niemand darf als Lehrling zu dieser Kunst, der das Leben der Menschen anvertrauet ist, aufgenommen werden, der nicht sehr deutlich und leserlich schreiben kann, die Rechenkunst, und das Latein so weit versteht, daß er einen Schriftsteller sehr leicht und schnell übersetzen kann. Auch sind nie zu Lehrlingen der Pharmacie solche anzunehmen, die einem wesentlichen Fehler des Gesichts oder

des Gehörs haben, noch weniger, die Ohnmachten, auch blos periodischen, oder anderen ansteckenden, oder convulsivischen Krankheiten unterworfen sind. Vorzüglich sind auch diejenigen auszuschließen, die durch erhebliche Jugendvergehungen, durch schlechte fortgesetzte Lebensart, sich verdächtig gemacht haben, oder Unordnung, Trunkenheit, Untreue, Betrügereien bewiesen, welche Fehler alle bei dergleichen Personen, für die Sicherheit armer Kranken unendlich gefährlich werden.

§. 2. Wer als Vorsteher einer Apotheke im Herzogthume approbirt seyn will, hat die sichersten Zeugnisse aufzuweisen, von seinem allgemein bekannten guten Verhalten, und untadelhaften Sitten, von seinem Alter, das nicht unter 25 Jahren seyn darf, auch daß er wenigstens drei Jahre als Lehrbursche in einer großen Offizin, und unter einem geschickten Herrn gestanden, daß er noch vier Jahre in einer guten Offizin der vornehmsten Städte des Herzogthums sich aufgehalten habe. Die jungen Apotheker müssen auch wenigstens zwei Jahre von diesen sieben Jahren ihres praktischen Unterrichts, entweder in der Stadt Mantua, wo alle nothwendige Hülfsmittel zum pharmazeutischen Unterrichte vorhanden sind, oder in der Stadt Pavia selbst zugebracht haben. Sie müssen außerdem noch die Vorlesungen der Chemie, Materia Medica oder der Botanik, welche in dem königlichen Gymnasio di Breva, gegeben werden, besuchet haben. Es ist zwar gleichviel, ob sie die Kräuterkunde zwei Sommer hindurch zu Mailand, Mantua oder Pavia getrieben; sind aber doch nicht von der Verbindlichkeit befreiet, die pharmaceutischen Wissenschaften zu Pavia oder Mantua zu erlernen. Bei der Universität zu Pavia ist eine besondere Universitätsapotheke zu errichten, wo alle erforderliche Hülfsmittel zum Unterrichte junger Apotheker sowohl, welche in diese Apotheke freien Zutritt erlangen, als auch der Studenten

der

der Arzeneygelahrtheit selbst, die sich dabei in dem Praktischen der Apothekerkunst, Kenntnisse sammlen können, vorhanden sind.

§. 3. Apotheker, die sich dem Examen unterwerfen wollen, haben vorhero dem Direktor der medizinischen Facultät ihre Zeugnisse, und ein Bittschreiben, worinne sie um die Prüfung und Approbation anhalten, zu überreichen.

§. 4. Jeder hat beim Aktuarius 260 Pfunde zu erlegen, worüber er einen Empfangschein erhält, die Ausländer aber geben die doppelte Summe; welches alles auf folgende Art vertheilet wird:

	Pfund.	Pfund.
Der Facultätskasse	58	58
Dem Königlichen Direktor	36	36
Dem Professor der {Chemie / Botanik}	30	30
Dem Professor der {Pharmacie / Mat. Med.}	20	20
Jedem andern Mitgliede der Fakultät	15	60
Dem beisitzenden Arzte des Collegiums	10	10
Dem beisitzenden Wundarzte des Collegiums	10	10
Dem beisitzenden Apotheker des Collegiums	12	12
Dem Aktuarius und Rechnungsführer	15	15
Dem Aufwärter	9	9
		206 Pf.

Bei erlegter doppelter Summa von 520 Pfunden, ist auch die Vertheilung im doppelten Verhältnisse.

§. 5. Der Facultätsdirektor bestimmt nun einen Tag zur Prüfung, welcher alle Mitglieder der Facultät, die im vorigen Kapitel §. 7. genannt worden, beiwohnen

nen müssen; und läßt im Protokolle anmerken, daß er bey dem Candidaten alle die nothwendigen Bedingungen, um zum Examen zugelassen zu werden, gefunden habe.

§. 6. Die Apothekerprüfung ist doppelt, theils theoretisch, theils praktisch.

Die theoretische wird in dem Facultätszimmer angestellet, drei volle Stunden hindurch. Die praktische aber geschiehet im chemischen Laboratorium, und dauert so lange, bis die ihm aufgegebenen pharmaceutischen Operationen, derer wenigstens fünfe seyn sollen, vollendet sind.

§. 7. Das theoretische Examen geht folgendermaßen vor sich. Der Professor der Kräuterkunde prüft ihn sowohl über arzneyliche, als auch solche Gewächse, die leicht mit diesen, wegen auffallender Aehnlichkeit von Unwissenden, beim Einsammlen, verwechselt werden können. Er befragt ihn nicht nur über die einfache, blos mechanische, Kenntniß der Pflanzen, sondern auch der Geschlechts- und Gattungskennzeichen jeder Pflanze, die er ihm im natürlichen und trockenen Zustande vorleget, und nimmt dabei vorzüglich auf die Theile der Pflanzen Rücksicht, die in der Arzeneikunst gebräuchlich sind, und mehr als ein bloßes botanisches Examen erfordern Zu der Jahrszeit, wo es keine frische Pflanzen giebt, wie im Winter, leget er dem Candidaten, die besten Abbildungen derselben vor, welche er erkennen, und von andern, die nicht zu dem Geschlechte gehören, unterscheiden muß. Jedoch wählet der Professor allezeit einheimische Pflanzen, oder solche, die in den botanischen Gärten, der erwähnten Schulen, wachsen.

Diese Prüfung dauert drei viertel Stunden, in welcher Zeit 20 bis 30 verschiedene Pflanzen durchgegangen werden.

Eben so lange Zeit beschäftigt sich der Professor der Materia Medica mit dem Candidaten, und prüft

ihn

ihn über die Anwendung eines jeden zu seiner Wissenschaft nothwendigen Gegenstandes, so auch in der Pharmacie über die verschiedenen Formen, Bereitungen, Zusammensetzungen, u. s. w. der Medicamente.

Er zeiget ihm daher verschiedene Harze, Salze, pharmazeutische Zusammensetzungen; befraget ihn über die nöthigen Eigenschaften derselben, über ihre Güte, und Zeichen der Verderbniß, über ihre vorzüglichsten Wirkungen, über die Gabe und Gewicht, worinne sie verordnet werden, damit der Apotheker, im Falle aus Versehen oder Verwechslung, ein Mittel in einer zu großen Gabe verschrieben worden wäre, dem Arzte davon Nachricht geben könne.

Der Professor der Chemie und der Apotheker verwenden eine fast gleich große Zeit, auf ihre Fragen, über die chemischen Bestandtheile der Körper, und vorzüglich derjenigen, welche unmittelbar in die Pharmacie einschlagen. Daher fragen sie ihn über die chemischen Prozesse, über salinische und metallische Präparate, über die Anwendung derselben in der Arzneiwissenschaft im Allgemeinen, und über ihre gegenseitige Wirkung und Zersetzung.

Zuletzt beschäftigt sich der Direktor, die noch übrige Zeit, mit Fragen aus der sämtlichen Apothekerkunst: leget ihm Arzeneiformen vor, welche er lesen und erklären muß; und prüfet auf diese Art den Candidaten, ob er hinlängliche Kenntnisse besitze.

§. 8. Wenn nun das Direktorium durch diese Prüfung von den richtigen theoretischen Kenntnissen des Candidaten überzeugt ist; so werden ihm auf einen andern Tag fünf chemische Operationen, worunter wenigstens zwei wichtige seyn müssen, aufgegeben. Diese nun vollendet er unter der Aufsicht des Professors der Chemie,

und

und des Apothekers vom Collegium, welche beide ihm ein schriftliches Zeugniß ertheilen, wie er sich bei Ausführung derselben, gehalten habe.

§ 9. Fiele nun die Mehrheit der Stimmen für seine Ungeschicklichkeit aus, so wird er abgewiesen, verliehrt die Hälfte der erlegten Geldsumme, und kann nur erst nach einem vollen Jahre, wieder zur Prüfung gelassen werden. Sollte aber auch das zweite Examen eben so ungünstig, als das erste ausfallen, so ist die ganze niedergelegte Summe verlohren, und er wird nie wieder zur Prüfung zugelassen. Wäre aber der Fall, daß der Candidat im theoretischen Examen bestände, aber in der Ausübung und den Operationen nicht Fertigkeit genug zeigte, so kann er sich noch ein einzig s Jahr ausbitten, um sich die erforderlichen praktischen Kenntnisse zu erwerben, nach dessen Verlauf er sich wieder zum Examen, doch blos im praktischen, meldet. Zeigt er auch hier noch nicht Geschicklichkeit genug, so ist er auf immer von jeder andern Prüfung ausgeschlossen.

§. 10. Ist ihm aber die Approbation wirklich bewilligt worden; so bekömmt er zu seiner Bescheinigung ein, mit dem Facultätssiegel bekräftigtes, und vom Direktor und Aktuarius unterschriebenes Zeugniß. Er leget zugleich in Gegenwart der Fakultät den Eid ab, alle pharmaceutischen Vorschriften pünktlich zu erfüllen, worauf es ihm frei stehet, als Eigenthümer einer öffentlichen Officin im Herzogthume vorzustehn, die eben offen werden sollte, und vom Direktor nicht für überflüßig erkläret wird, und also nicht füglich eingehen kann.

§. 11. Die Landapotheker, welche mit etwas mehr Nachsicht über die schwersten in Chemie, Pharmacie, Botanik und Materia Medica einschlagenden Gegenstände, geprüft werden, müssen sich verbinden, alle zusammen-

mengesetzten chemisch-pharmazevtischen Mittel, die eine genaue Kenntniß erfordern, aus einer privilegirten Apotheke der Provinzialstadt zu nehmen. Nichts desto weniger aber sind sie doch über die ersten Gründe der Chemie, auf das schärfste zu prüfen; insofern diese zu der Mischung und Bereitung einfacher, sowohl als zusammengesetzter Arzneymittel nothwendig sind.

§. 12. Die Aerzte, oder Wundärzte, denen das Direktorium, aus angeführten Gründen, die Erlaubniß, die erforderlichen Arzeneymittel den Kranken selbst zu bereiten, ertheilet; sind gehalten, ihre pharmacevtischen Kenntnisse in einem besondern Examen zu beweisen, wie dieses von den Apothekern gilt. Nur haben sie nicht durch Zeugnisse darzuthun, daß sie als Apotheker gelernet, oder als Gesellen gestanden haben, aber doch wenigstens sechs Monate in einer privilegirten Apotheke, dem Ausgeben der einfachen sowohl, als zusammengesetzten Medicamente beigewohnet haben. Sie zahlen aber nur die Hälfte der vorgeschriebenen Summe, für das Apothekerexamen, verbinden sich auch feierlich zu den Obliegenheiten und übrigen Pflichten der Apotheker; jedoch allemal in Rücksicht ihrer besondern Einrichtung. Wenn aber dergleichen Männer ihr Hauptgeschäfte vernachlässigen, und aus Gewinnsucht, oder Bequemlichkeit der Pflichten, die sie den Kranken als Aerzte und Apotheker schuldig sind, hintenansetzten; so verfallen sie in doppelte Strafen, auch werden sie, wenn das Vergehen groß seyn sollte, ihrer Pflicht entlassen, und abgesetzet.

§. 13. In den gebirgichten Gegenden der Oesterreichischen Lombardie, wohin man nur mit vieler Bequemlichkeit kommen kann, und wo zwey Aerzte innerhalb vier Meilen (zwei Stunden) leben können, und auch wirklich leben; ist keinem von beiden sich dem Apo-

thekergeschäfte zu unterziehen, erlaubt; es wäre denn, daß daselbst keine Officin sich vorfände. Doch müssen sie, um dieses Geschäfte mit betreiben zu können, vom Direktorium besonders dazu bestätigt worden seyn. Wenn aber bereits ein Landapotheker sich an jene Orte niedergelassen hätte, auch seinen Pflichten treulich nachkäme, so wird dieser vom Direktorium beybehalten, und die Aerzte sind verbunden, bei ihm zu verschreiben, aber selbst keine Arzeneymittel auszugeben.

Drittes Kapitel.

Von den Obliegenheiten der Apotheker.

§. 1. Der vom Direktorium approbirte Apotheker, kann nunmehr seine Kunst öffentlich ausüben. Wer aber sechs Jahre lang solche nicht betreibt, von dem wird vorausgesetzet, daß er sie aufgegeben habe, und kann ihm die Ausübung nur nach vorhergängiger neuen Prüfung, wieder gestattet werden.

§. 2. Die Apothekergewölbe sind so anzulegen und einzurichten, daß das Publikum bequem und schleunig bedienet, die Arzeneimittel aber wirksam erhalten werden können. Eine jede Apotheke soll daher in eine volkreiche und gesunde Straße verleget seyn, über derselben ist eine ganz einfache Ueberschrift angebracht, die den Ort der Apotheke und dessen Besitzer anzeiget. Alle andere überflüßige Zierrathen, die nur dazu erfunden sind, um durch ein äußeres Täuschungsmittel das Zutrauen des gemeinen Mannes zu vermehren, ohne daß das innere damit übereinstimmet, sind aufgehoben und verboten. Wenn daher in einer Stadt mehrere Offizinen sind, so dürfen sie nicht zu nahe bei einander liegen, sondern in die Stadtquartiere so vertheilet seyn, damit das

Pu-

Publikum schneller bedienet, auch andere Unbequemlichkeiten vermieden werden. Wo aber nur eine Apotheke vorhanden, da ist solche in der Mitte der Stadt, nicht an einem Ende derselben anzulegen.

Damit sich die Arzeneimittel besser halten, sind die Apotheker weder der Sonnenhitze auszusetzen, noch auf einen feuchten, unreinen, übelriechenden Boden zu erbauen, sondern sie müssen dem gehörigen Luftzuge ausgesetzet seyn.

Jede Apotheke soll mit einem guten Feuerfesten Laboratorium versehen, auch so eingerichtet seyn, daß bei einem unvorhergesehenen Zerplatzen, die Vorbeigehenden nicht verletzet werden.

Hier ist auch ein Keller nothwendig, der tief genug, und gehörig gewölbet ist, damit die destillirten Wässer, die Weine, Säfte, Syrupe, Electuarien u. s. w. so wie vor der Kälte, so auch vor der zerstörenden Hitze, gehörig gesichert sind.

Auf dem Boden des Hauses der Apotheke selbst, oder in deren Nähe, ist ein trockner Ort, der den Sonnenstrahlen ein wenig ausgesetzet ist, zu wählen, wo die Kräuter, Blumen, Wurzeln, in reine Kästen, die vor Staub und Insekten gesichert genug sind, aufbewahret werden.

§. 3. In jeder Apotheke müssen alle zu den pharmaceutischen Operationen nothwendigen Geschirre, vorhanden seyn. Denn die Apotheker der größern Städte, müssen den größten Theil der zusammengesetzten Mittel selbst bereiten. Sie sollen daher alle Arten von Gefäßen, und zu den Processen erforderliche Werkzeuge selbst besitzen. Allein die Landapotheker gebrauchen nur die Werkzeuge, die zu denen ihnen überlassenen, und anvertrauten Präparationen gehören.

§. 4.

§. 4. Gefäße und Instrumente, die nothwendig von Kupfer oder Composition seyn müssen, sind nach ihrem verschiedenen Gebrauch einzurichten, oder immer mit dem reinsten Zinne gut zu verzinnen, und in der größten Reinlichkeit zu halten.

Die zur Aufbewahrung innerlicher Arzeneimittel bestimmten Geschirre, sollen alle von Glas, oder unächtem Porzellan, oder von Thon, doch ohne Bleiglasur seyn. Alle aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei bereiteten Gefäße, wenn sie nicht höchst nothwendig sind, sollen, als verdächtig und gefährlich, auf immer verboten seyn, am wenigsten für flüßige oder leicht schmelzbare Dinge dienen, außer den Salben und Oelen, die blos zum äußerlichen Gebrauche bestimmt sind.

Trockne Arzeneimittel werden in genau verschlossenen hölzernen Büchsen aufbewahret. Eisenfeile, Salze, die leicht Luftfeuchtigkeit an sich ziehen, flüchtige Salze, werden in gläsernen, mittelst eingeriebener gläserner Stöpsel genau verschlossenen, Gefäßen gehalten.

§. 5. Wagen, und Gewichte müssen äußerst genau seyn, so wie auch die zu den Flüssigkeiten bestimmten Mensuren; bei denen gewöhnlichen Visitationen, oder wenn dergleichen anzustellen, für nöthig befunden wird, sind diese mit jenen Massen und Gewichten, die als gesetzmäßige angesehen werden, und im Eingange des Dispensatoriums angezeiget worden, zu vergleichen.

§. 6. Auf jedem einzelnen, zur Aufbewahrung der Medicamente bestimmten Gefäße, Kasten und Büchsen, sind die nach dem Dispensatorium gemachten Inschriften, mit Weglassung der gewönlichen unsichern Zeichen, blos mit deutlichen und leserlichen Buchstaben, in Lateinischer und Italiänischer Sprache, oder wegen Mangel des Platzes in lateinischer allein, angegeben. Auch wenn diese

Sig=

Signaturen in etwas verlöschen sollten, sind sie sogleich wieder zu erneuern.

§. 7. In einem und demselben Gefäße soll nicht mehr, als ein Medicament enthalten seyn, auch werden keine besondern Fächer in selbigen angebracht, worinne oft sehr verschiedene Dinge enthalten sind, die wegen Aehnlichkeit der Namen, die sich mit gleichen Buchstaben anfangen, Gelegenheit zu höchst gefährlichen Irrungen geben können.

§. 8. Auch ist in jeder Apotheke, ein besonderes Behältniß einzurichten, wo giftige, verdächtige Mittel verschlossen gehalten werden, wozu der Schlüssel nie aus der Hand des Besitzers der Apotheke kommen darf. Dieser Theil ist von der übrigen Offizin ganz abgesondert, hat seinen besondern Tisch, Wagen, Reibschälen, Schachtein, Löffel, und ganz besondere Geschirre, die nie zu einer andern Absicht gebraucht werden, und immer in der möglichsten Reinlichkeit zu erhalten sind.

§. 9. Was das Einsammlen, Vorbereiten, und Aufbewahren, der verschiedenen, sowohl einfachen, als zusammengesetzten, Arzeneywaaren betrift, so ist der erforderliche Vorrath zu rechter Zeit, an dem bequemsten Orte und in der gehörigen Menge anzuschaffen. So wird der Officiante in der Apotheke, der den Kräuterboden besorget, und der Besitzer der Apotheke, beim Trocknen der Kräuter und verschiedenen Wurzeln, alle Sorgfalt anwenden, daß keine Verwechselung geschehe, welche für die Kranken von großen Nachtheile werden könnte. Um alle Verwechselung zu vermeiden, welche die äußerliche Aehnlichkeit unter Körpern veranlassen könnte die ihrer Wirkung nach, so sehr von einander verschieden sind, soll jedes Mittel besonders, auf verschiedene Haufen geleget werden, über welche der eigene Name angemerket ist.

§. 10.

§. 10. Innerliche Medicamente, die um gepulvert zu werden, lange Zeit und viel Gewalt erfordern, müssen in reinen ausgewischten, eisernen Mörsern gelassen werden, damit sich nicht für die Gesundheit schädliche Theilchen mit einmischen. Ueberhaupt dürfen metallene Mörsel, oder andere Gefäße, nur dann angewandt werden, wenn die andern aus Serpentinstein, Marmor, hartem Holze, oder Glase nicht füglich angehen.

§. 11. Niemanden ist der Zutritt in die Apotheke verstattet, als Leuten, die Arzeneimittel für Kranke abholen wollen. Auch wenn ihre Anzahl zu groß seyn sollte, so haben sie ganz ruhig, in einem an der Apotheke nahe gelegenen Ort zu warten, bis sie abgefertiget sind. Es wird sonst zu Zerstreuungen, Nachlässigkeiten, Versehen und Fehlern bei Bereitung der Medicamente Gelegenheit gegeben; welche alle öfters erfolgen können, und großen Nachtheil verursachen.

§. 12. Nach den jährlichen Bedürfnissen ist der Vorrath von Arzeneimitteln von den Apothekern zu bestimmen; vorzüglich von denen, die durchs lange Aufbewahren sich verändern, und von ihrer Wirksamkeit verlieren. Inländische, oder solche Kräuter, denen durchs Alter ihre guten Eigenschaften entweichen, sind mit frischem, alle Jahre zum Besten der Kranken gesammleten zu ersetzen. Die alten hingegen werden weggeworfen, oder in Gegenwart des Bevollmächtigten, vom Apotheker verbrannt, um aus ihrer Asche, alcalische Salze zu gewinnen, welche alle von einander nicht verschieden sind, und noch zu pharmaceutischen Behufe verbrauchet werden können.

§. 13. Die Qualität der Medicamente sind im Apothekerbuche, und in den Recepten der approbirten Aerzte desselben Orts, oder der nahen Provinzen vorgeschrieben. Ueberhaupt sollen lauter gute und ausgesuch-

suchte Arzeneymittel in allen Apotheken vorräthig seyn; und wenn auch gleich von Natur einige Arten verschieden sind, so müssen sie doch immer von der bestmöglichsten Güte seyn. Alles was innerhalb dem Jahre verdirbt, wird von dem übrigen abgesondert, und kann nicht mehr für Kranke gebraucht werden, es wäre denn, daß sie durch erlaubte chemische oder pharmeceutische Mittel verbessert, oder auf eine andere Art nützlich verbraucht werden könnten.

§. 14. Die Apotheker müssen die Correspondenz über den Einkauf der Waare gehörig in Ordnung halten, damit sie erforderlichen falls, solche den Inspektoren vorzeigen können; die sich von der Quelle, wo die Apothekerwaaren erkaufet sind, unterrichten, oder auch andere erforderliche Erkundigung einziehen wollen. Die Landapotheker, welche nach §. 2. des vorigen Kapitels versprochen haben, sich die pharmaceutischen Präparate, die sie nach Vorschrift des Apothekerbuches nicht machen können, oder wollen, von einem approbirten Apotheker des Herzogthums zu nehmen, müssen ihre Rechnungsbücher und Quittungen über diese Apothekerwaaren halten, wodurch sie sich rechtfertigen, daß sie die zusammengesetzten Mittel nicht von unbekannten, herumziehenden Arzeneikrämern, die wegen des wohlfeilern Preises nur schlechte Waare führen, genommen haben.

§. 15. Was außer Landes auf den vorzüglichen Messen, von Waaren eingekauft wird, muß in Gegenwart des Physikus des Orts ausgepakt werden. Dieser untersuchet nun ihre Güte und wahre Beschaffenheit, und wirft die nicht gehörig guten Stücke weg.

§. 16. Nur solche Waaren dürfen sich die Apotheker aus dem Auslande bringen lassen, die sie entweder nicht so gut, in so großer Menge, oder nicht so wohlfeil, im Inlande erhalten können; und ein jeder wird

das

Direktorium benachrichtigen, wenn in seiner Nähe sich dieses oder jenes rohe Arzeneymittel vorfindet, welches bisher, ob es gleich selbst im Lande war, doch von aussen herbeigeschaft wurde. Das Direktorium wird darüber Untersuchung, ob das Angeben gegründet sey, anstellen lassen, und mittelst einer Bekanntmachung, alle inländische Apotheker, zum Einkaufe, des erforderlichen Vorraths im Lande selbst, wo die Güte desselben gewisser ist, und die beträchtlichen Transportkosten ersparet werden, aufmuntern.

§. 17. Von den Apothekerherren ist vorauszusetzen, daß sie ihre Präparate selbst verfertiget, und alle ihre Arzeneyen ausgegeben haben. Daher müssen sie gleichfalls für die Fehler haften, die ihre Leute in dem Theile ihrer Arbeit begehen, die sie ihnen anvertrauen. Doch bleibt ihnen frey gestellet, hierüber ihre Untergebenen öffentlich zur Rechenschaft zu fordern, welche nachher, wegen begangener Untreue, Nachlässigkeit, nach Beschaffenheit der Vergehung entweder bestraft, oder auf Befehl des Bevollmächtigten oder des Direktoriums, aufgehoben werden. Keinem Untergebenen darf der Apotheker die Bereitung, Mischung und den Verkauf giftiger Substanzen übergeben, wodurch er doppelt strafbar wird. Auch ist der Verkauf irgend einer Arzeney, weder seinen Kindern, noch seiner eigenen Frau, und am wenigsten, seinem Gesinde zu überlassen.

§. 18. Bei Bereitung der Arzeneyen, die von approbirten Personen verschrieben werden, soll der Apotheker mit der grösten Genauigkeit, die Recepte und Vorschriften befolgen, und nicht beim Mangel des einen Mittels, ein anderes nach Willkühr, ohne besondere und schriftliche Erlaubniß desjenigen nehmen, welcher das fehlende Mittel verschrieben hat. Wenn ihm irgend ein Zweifel über ein verschriebenes Medicament,

und

und dessen zu große Gabe, aufstoßen sollte; wenn das Recept nicht deutlich geschrieben, oder ihm etwas ausgelassen, oder ein anderer nachtheiliger Fehler zu seyn schiene; so darf er diese Medizin nicht verfertigen, ohne die Dunkelheit vorher zu heben, und mit aller möglichen Mäßigung, die Auflösung seiner Zweifel von dem zu erbitten, der ihn dazu veranlaßte.

§. 19. Auch haben sich die Apotheker wohl vorzusehen, daß sie nicht über die Arzeneiformeln der Aerzte oder Wundärzte urtheilen, und das Zutrauen und guten Namen des einen, so wie des andern, durch ein unzeitiges und unbefugtes Urtheil schwächen. Sie müssen eine völlige Unpartheilichkeit bei jeder Sache blicken lassen, einen jeden gebührend ehren, und ihre Leitung in dem, was das Wohl der Kranken erfordert, befolgen. Mit keinem Arzte oder Wundarzte darf der Apotheker unter irgend einem Vorwande eine Verbindung eingehen, welche Gelegenheit, oder doch wenigstens den Verdacht eines strafbaren oder verführerischen Vernehmens geben könnte. Und obgleich aus eben diesem Grunde, zwar nicht füglich verboten werden kann, daß sie mit ihnen, oder ihren nächsten Anverwandten nicht beisammen wohnen sollen; so ist doch in diesen Fällen vorzügliche Aufmerksamkeit anzuwenden. Kein Apotheker darf an Aerzte oder Wundärzte, die gewöhnlichen jährlichen Geschenke, es sey unter welchem Namen, oder Vorwande es immer wolle, machen. Im Gegentheil sind die Aerzte auf ihrer Seite verbunden, ihre Medicamente gehörig, ohne den Apotheker zu drücken, zu bezahlen, welcher sonst sich nachher auf Kosten des Publikums, hierinnen entschädigen könnte.

§. 20. Es gehört auch unter die ersten Pflichten des Apothekers, das strengste Stillschweigen über die Natur der Krankheiten, wozu sie Arzeneyen bereiten, zu

beobachten. Niemanden, dem es nicht zukommt, lassen sie die, in ihre Apotheke abgegebenen Recepte, lesen; legen sie hernachmals, nach Bereitung der Medizin, besonders weg, um sie theils aus dem Gesichte müssiger und neugieriger Menschen zu bringen, theils keine schädlichen Verwechslungen in der Versendung zu veranlassen.

§. 21. Die Recepte sind in der Ordnung zu fertigen, wie sie in die Apotheke abgegeben werden, damit der arme Kranke nicht zuletzt bedienet werde. Das Landvolk, oder expresse von weitem gesandte Bothen, sind vor allen andern zu fördern, und mit Gelassenheit über alles das zu belehren, was ihnen von dem regelmäßigen Gebrauche der vorgeschriebenen Mittel, zu wissen nöthig ist. Medicamente, die über Land verschickt werden, müssen vollkommen eingewickelt, die Gläser wohl verstopft, und versiegelt werden, damit nichts verlohren gehe, oder in der Güte leide. Ueberhaupt sind alle flüchtige Medicamente in wohlverstopften Gefäßen auszugeben, und mit einem leserlich geschriebenen Zettel, zum Unterricht des Kranken, zu versehen. Auf diese Signatur ist der Name desjenigen, der die Arzeney bereitet hat, und am Rande der Tag, wenn sie ist ausgegeben worden, anzumerken, so, daß ohne diesen Zettel, nie eine vom approbirten Arzte oder Wundarzte verschriebene Arzeney, ausgegeben werden darf. Ist auf einem Recepte der Zusatz statim befindlich, welches nur bei dringenden Fällen geschehen muß, so ist dieses Mittel vor allen andern vom Apotheker zu verfertigen.

§. 22. Alle Arzeneyformeln der Aerzte und Wundärzte müssen mit eigener Hand vom Verfasser unterschrieben, und mit Bemerkung des Tages versehen seyn. Wenn diese Bedingungen fehlen, so kann der Apotheker die Arzeney nicht verabfolgen lassen, es wäre denn in äußerst dringenden und gefährlichen Fällen. Wer sich

unterfangen sollte, den Namen des Arztes oder Wundarztes, ohne ihr Wissen, hinzuzusetzen, der ist um zehn Scudi zu bestrafen. Die wiederhohlte Bereitung einer und derselben Arzeneiformel soll allezeit auf schriftliche Anordnung des dem Kranken beistehenden Arztes oder Wundarztes geschehen, wie solches jederzeit auf dem Recepte angemerket wird.

§. 23. Recepte, die von keinem innländischen approbirten Arzte oder Wundarzte, oder andern aus der Nachbarschaft zu Kranken gerufenen Aerzten, verschrieben worden, werden nie angenommen.

§. 24. Nichts desto weniger kann der Apotheker gewisse Arzeneyen ohne förmliche Vorschrift des Arztes verkaufen, wenn sie entweder wenig wirksam, oder von allgemeinem Gebrauche sind, wie z. B. Rhabarberwurzel, Sennisblätter, Englisches oder Modenesisches Salz, Weinsteinrahm, Cassia, Salpeter, Krebssteine, erweichende Kräuter, leichte Syrupe, u. s. w.

§. 25. Nie aber wird er starke oder sehr wirksame Arzeneien, ohne gehörige Vorsicht, ausgeben. Er wird jedwedem stark wirkende Abführungsmittel, erhitzende Schweißtreibende Arzeneyen, alle Gattungen von Opiaten, bluttreibende Medicamente, Canthariden und andere starke urintreibende Mittel, überhaupt alle mineralische und vegetabilische Gifte, oder alles was der giftigen Natur nahe kommt, verweigern. Weil aber einige Künstler und Handwerker allerdings dergleichen Substanzen nöthig haben, so muß der Apotheker diese von unbekannten, oder vielleicht übel beabsichtigten Personen, wie Mädchen, die wegen verheimlichter Schwangerschaft verdächtig sind, u. d. gl. zu unterscheiden wissen. Denn indem er denen erstern die verdächtigen und giftigen Materien reichet, so befraget er sie über den

Gebrauch, den sie davon zu machen vorgeben, und ob sie die schädlichen Eigenschaften des Körpers kennen, den sie kaufen; nachher läßt er sie ihren Namen aufschreiben, und im Falle sie nicht schreiben können, so merket er selbst ihren Tauf- und Zunamen an, ihren Charakter, Wohnung, das verlangte und erhaltene Gewicht von der giftigen Substanz, die Anwendung, die sie zu machen denken, den Tag und die Stunde, in welcher sie solche erhalten haben. Dergleichen Dinge werden aber nie Dienern, oder Mägden, wenn sie solche auch gleich noch so gut kennten, verabfolget. Fremde Personen, wenn sie auch schon ein Zeugniß von ihrem Seelsorger, oder ihrer Obrigkeit beybringen, müssen noch zwey unbescholtene und bekannte Personen stellen, welche durch ihr Zeugniß, daß der Käufer eben derjenige sey, von dem in den Zeugnissen die Rede ist, beweisen. Nach dieser Rechtfertigung werden ihre Namen u. s. w. wie schon gesagt worden, aufgeschrieben, ihre Zeugnisse beibehalten, und zu ihren und der beiden erwähnten Bürgen Unterschriften geleget.

§. 26. So hält sich nun jeder Apotheker ein besonderes Buch, worinne er ein genaues Verzeichniß der verkauften Gifte, und verdächtigen Substanzen entwirft. Dieses Buch ist unter dem Verschlusse des Apothekers selbst, so daß es, im Fall Verdacht entstände, welcher eine dergleichen Berichtigung erforderte, von den Richtern geprüft werden kann.

§. 27. Der Apotheker darf den Preis irgend einer Arzeney nicht höher ansetzen, als er in der Taxe bestimmt ist, bei Strafe von sechs Scudi fürs erstemal, und zehn Scudi beim zweitenmale. Die Summe nun wird zur Hälfte zwischen den Bevollmächtigten und dem Medico-Physicus getheilet, an deren einen sich diejenigen, die gedrückt zu seyn glauben, wenden können, die andere

Hälf-

Hälfte wird an das Direktorium der medizinischen Facultät gesandt, und nach dem Verhältnisse, welches bei Austheilung der niedergelegten Geldsumme angegeben worden ist, vertheilet. Von dieser Strafe sind aber die befreiet, welche einen verzeihlichen Fehler in der Rechnung gemacht haben. Auch wenn ein Apotheker sich unschuldig glauben sollte, so ist ihm erlaubet, sich ans Direktorium zu wenden, und wenn ihn dieses rechtfertiget, so ist er für frei zu achten, und die erlegte Strafe wird ihm wieder herausgegeben. Würde aber die erste Entscheidung bestätigt, und er wäre wirklich schuldig, so zahlt er an das Direktorium drei Scudi mehr, weil er ohne Grund selbiges beschweret hat.

§. 28. Der gesetzte Preis der Arzeney, wird auf der Signatur angemerket, die zu jeder Medizin kommt, (§. 24.) und zwar dem Namen desjenigen gegen über, der sie dem Ueberbringer eingehändiget hat.

§. 29. Täglich schreiben die Apotheker, alle innerhalb 24 Stunden verfertigte Recepte, leserlich in ein Buch, welches in dieser Absicht gehalten, und folgendermaßen eingerichtet wird:

Monat	Tag	Name des Kranken.	Arzeneiformeln der Aerzte und Wundärzte.	Preis.		
			℞	lir.	ſs.	d.

Für jedes Recept, welches sie einzuschreiben vergessen, zahlen sie einen Scudi Strafe, und verlieren das Recht, im Falle der Kranke stirbt, und die Verlassenschaft zur Bezahlung aller Schulden nicht zureichet, in die

die erste Klasse der Gläubiger zu kommen. Bei wiederhohlten Recepten, wird nur auf die erste, bereits abgeschriebene Formel, verwiesen.

§. 30. Nie darf die Apotheke ganz leer stehen, wenigstens muß einer da seyn, der im Stande ist, die Kranken zu bedienen. Daher dürfen die Apotheker auch kein anderes Amt, Handel oder Geschäfte betreiben, welches sie, eine geraume Zeit von ihrer Offizin sich zu entfernen nöthiget, sie hätten denn einen approbirten Provisor. Erforderte es die Nothwendigkeit, eine Nacht außen zu bleiben, so wird es vorher dem Physikats-Medicus des Orts gemeldet; ja bei häufig herrschenden Krankheiten, oder bei Epidemien, darf er sich nur bei äußerst dringender Nothwendigkeit entfernen, auch davon die Obrigkeit, oder den Richter des Orts, vorher benachrichtigen.

§. 31. Indem öfters zur Nachtszeit die Kranken pharmaceutischer Hülfe benöthiget sind; so ist an der Thüre jeder Apotheke ein Klingelzug angebracht, um diejenigen aufzuwecken, welche den Dienst haben, oder die zuerst den Schall bemerken.

Bei Epidemien schläft einer alle Nächte in der Nähe der Offizin, und ist bereit, auf Verlangen allen Medicamente zu reichen, ohne es zu wagen ihnen unhöflich zu begegnen, sie lange warten zu lassen, in andere Apotheken zu senden, oder sie erst nach Tages Anbruch fördern zu wollen. Für alle diese Vergehungen sind verhältnißmäßige Strafen festzusetzen.

§. 32. Damit nun die Apotheker, welche so viele Pflichten auf sich haben, nicht der Mittel anständig zu leben, beraubet werden, so ist allen Arzeneyhändlern verboten, auch nur ein einziges Medicament, es sey von welcher Natur es wolle, im kleinen zu verkaufen, oder

auch

auch zusammengesetzte Mittel, und pharmaceutische Präparate, in welchem Maße es auch immer sey, auszugeben. Sie halten daher blos rohe, einfache, ausländische Mittel, und verkaufen von wohlfeilern Medicamenten, nicht unter einem halben Pfunde, wie vom Enzian, griechischem Fenchel, Roßschwefel, Bolusarten, Lorbeeren u. s. w. von jenen aber, die im mittleren Preise stehen, nicht unter ein viertel Pfund, wie die Sennisblätter, Rhabarber, Jalappe, Sarsaparille, Sassafras, Franzosenholz, Weinsteinrahm, Englisches Salz, Chinarinde, Cascarille, Manna, Kampher u. s. w. Besonders ist den Drogisten untersaget, sie in Pulvergestalt, und unter einem halben Pfunde auszugeben. Bei sehr kostbaren Arzeneyen, kann nie unter zwey Loth auf einmal gereicht werden, so der Moschus, graue Amber, Bibergeil, Muscatennußöl, abgezogene Oele, Opium, peruvianischer Balsam u. s. w.

Wegen des Verkaufs giftiger und verdächtiger Materien, sind die oben (§. 25. 26.) für die Apotheker des Herzogthums, vorgeschriebenen Vorschriftsregeln zu beobachten, und außerdem, alle die Pflichten, die ihnen aufgelegt worden sind.

§. 33. Die Materialisten, Aquavithändler u. s. w. müssen sich des Handels mit Waaren, deren Anwendung, blos medizinalisch ist, gänzlich enthalten. Eben so sind auch fremde Kaufleute, herumziehende Theriaks-Mithridats- und Essenzenkrämer, wenn sie sich innerhalb den Grenzen des Staats betreten lassen, und verdächtige Mittel bei sich führen, über die Grenze zu bringen, wenn sie aber sogar einen verbotenen Handel damit treiben, hart zu bestrafen, und die Waaren wegzunehmen.

§. 34. Keiner darf im Lande selbst Universal-Mittel, und Arcana, unter welchen Vorwande es sey, verkaufen. Denn die erstern sind als widersprechende gänz-

lich

lich zu verbieten. Die zweiten aber können nur die Apotheker nach erlangter Erlaubniß vom Direktorium führen. Diese Concession aber wird alsdann ertheilet, wenn bereits eine hinlängliche Anzahl Erfahrungen, in den vorgelegten Krankheiten, unter eigener Aufsicht, und in den Spitälern, mit diesen Mitteln angestellet worden sind. Folglich ist allen Apothekern, und jedem andern, Nachrichten von dergleichen Mitteln öffentlich auszugeben, untersaget; indem dadurch die, für den Staat so sehr verderbliche Pfuscherey, begünstiget wird.

§ 35. Abgezogene Geister, Kaffee, Chocolade, Confect und bloße Erfrischungen, darf der Apotheker keinesweges öffentlich verkaufen, blos den Landapothekern, an denen Orten, wo niemand mit dergleichen Waaren handelt, ist es vergönnet, die gewöhnlichen Gewürze, Zimmt, Saffran, Pfeffer u. s. w. zu führen.

§. 36. Auch darf sich der Apotheker mit Ausübung der Arzeneikunst nicht befassen (Kap. 1. §. 18.) und in seiner Offizin keinen Rath ertheilen, sondern die, welche Hülfe nothwendig haben, zum Arzte oder Wundarzte schicken. Im Falle aber diese nicht gegenwärtig wären, und der Kranke sich in Gefahr, und ohne Hülfe befände, so leidet dieser Befehl eine Ausnahme. Der Apotheker kann ihm guten Rath, auch Arzeneyen, die er für schicklich hält, ertheilen, muß aber die Arzeneiformel pünktlich in das oben erwähnte Buch eintragen, und dem Arzte oder Wundarzte, nach ihrer Rückkunft, davon Nachricht geben.

§. 37. Nur die Apotheker in Städten können Lehrpursche annehmen, es wäre denn einem Landapotheker, wegen seiner bewiesenen Geschicklichkeit und andern zum Unterrichte nöthigen Eigenschaften, vom Direktorium ebenfalls erlaubet worden.

§. 38.

§. 38. Ehe ein Apothekerbursch angenommen wird, hat er sich beim Bevollmächtigten zu melden, um sich, wegen der, zur Erlernung der Apothekerkunst erforderlichen Bedingungen (Kap. 2. §. 1.) zu legitimiren. Er zahlet für diese erste Prüfung zwei Scudi an den Bevollmächtigten, der seinen Namen alsdann in die Liste der Apothekerbursche einträgt.

§. 39. Nach verflossenen Lehrjahren (Kap. 2. §. 2.), die wenigstens drei volle Jahre ausmachen, hat der Apothekerbursche, um Geselle zu werden, eine Prüfung in Gegenwart des Bevollmächtigten, des Physikats-Medicus, und eines andern approbirten Apothekers zu überstehen, wofür er 24 Pfunde zahlet. Von dieser Summe nun erhält der examinirende Apotheker sechs, der Bevollmächtigte zehn, und der Physikus acht Pfund. Auch stehet es dem Apothekerherren, bei welchem der Bursche in der Lehre gestanden hat, frey, der Prüfung mit beizuwohnen. Wenn die Examinatoren gegründete Ursachen fänden, ihn abzuweisen, so ist, wenn die Schuld dem Lehrherrn beigemessen werden kann, selbiger gehalten, die Prüfungsunkosten den Eltern des Burschens wieder zu ersetzen, und demselben noch ein Jahr Unterricht unentgeltlich zu ertheilen. Besteht er nunmehr bei der Prüfung, so wird er approbirt, und leistet den Eid, alle Vorschriften der Apothekerordnung, so weit ihn solche angehen, pünktlich zu halten. Der Bevollmächtigte ertheilet ihm auch ein Attestat, welches der Physikatsarzt, und die beiden Apotheker unterschreiben, und führt ihn in der Zukunft, in der Liste der Apothekergesellen auf.

§. 40. Es ist den Burschen nicht erlaubt, ihren ersten Herren zu verlassen, um zu einem andern sich zu begeben, wenn sie nicht ein Zeugniß ihrer guten Aufführung, während ihrer Lehrjahre, von ihrem ersten Herrn

darbringen. Sollte letzterer ihm dies Zeugniß verweigern, so wird der Bevollmächtigte nach Beschaffenheit der Umstände entscheiden. Auch alle andere Mißverständnisse zwischen dem Herrn und Burschen, wenn sie polizeilich, und nicht rechtlich sind, bleiben der Entscheidung des Bevollmächtigten überlassen. Ohne dergleichen Attestat kann auch kein Apotheker des Herzogthums einen Gesellen in seinen Dienst annehmen.

§. 41. Wenn ein Apothekerherr stirbt, so vertritt der erste Geselle nach überstandener Prüfung, (Kap. 1. §. 13) dessen Stelle, besorget auch den Unterricht der Lehrburschen, wenn welche da seyn sollten. Hielte aber der Bevollmächtigte, nach eingezogener Erkundigung, für rathsamer, den Burschen einem andern Apothekerherrn zu übergeben, so muß sich die Wittwe des erstern Herrn mit dem zweiten in das Lehrgeld theilen. Der Bevollmächtigte und Physikats-Arzt, geben auch dem Gesellen, das erforderliche Attestat, um sich aus einer Officin in eine andere begeben zu können. Doch kann dieses nicht ohne Erlaubniß der Wittwe geschehen, es wären denn bereits drei Monate, vom Tode seines ersten Herrn, verflossen.

§. 42. Diejenigen Apothekerherrn, welche Lehrburschе annehmen können, (§. 37.) machen mit ihren Eltern, oder Vormündern einen Contrakt, worinne sie sich wegen der Geldsumme, und der gegenseitigen Verbindlichkeit vereinigen. Dieser Contrakt wird vom Bevollmächtigten unterschrieben, der auch schon vorher den zukünftigen Lehrburschen, wegen der erforderlichen geprüfet hat. (Kap. 2. §. 1.) Der Lehrherr unterrichtet seinen Schüler mit Gelassenheit in den Anfangsgründen seiner Kunst, widmet deren Erklärung wenigstens täglich eine Stunde, machet ihm die besten Quellen und Bücher bekannt, verbindet ihn täglich darinne zu lesen,

und

und leitet ihn so allmälig von den leichtern Arbeiten, auf die schwerern. Auch hält er seinen Lehrling nicht zu den gröbern, vom Metier abgesonderten Arbeiten an, und hat alle mögliche Aufsicht auf die moralisch gute Aufführung desselben. Wenn er, nach dem Verlaufe des erstern Jahres, die Fähigkeit und nothwendige Gelehrigkeit an ihm nicht finden sollte, so meldet er dies dem Bevollmächtigten und den Eltern des Burschens, um ihn zu entlassen; erhält aber den dritten Theil von dem zurück, was für den pharmaceutischen Unterricht, nach dem Vertrage, war festgesetzt worden. Behält er aber lange Zeit seinen Lehrburschen bei sich, ohne über sein Betragen zu klagen, so wird er für dessen Fähigkeit verantwortlich, nach dem was oben §. 39. ist angeführet worden.

§. 43. Die für Uebertretung dieser Apothekerordnung festgesetzten Geldbußen, sind bei kleinen Fehlern drei Scudi, in wiederholten Fällen aber, oder bei solchem vom Direktorium für groß erklärten Vergehungen, sechs oder zehn Scudi. Ein Drittel dieser Strafe kömmt in die Casse des medizinischen Directoriums, und wird zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben verwandt, auch um mit der Zeit einen Theil der Visitationskosten, zum Besten der Landapotheker, zu bestreiten. Die andern zwei Drittheile sind in dem Verhältnisse, wie die erlegten Geldsummen zu vertheilen. Wer Betrügereyen und Untreue begeht, z. B. Verfälschung der Medicamente, oder andere, die ein großes Verbrechen veranlassen, der ist auf immer des Priviligiums, die Apothekerkunst im Herzogthume auszuüben, verlustig. Nachlässigkeit, oder andere Hintenansetzung der Pflichten sind, nach den Folgen, vom Direktorium zu ahnden, und werden diese Fälle in ihren Acten mit aufgeführet. Wenn aber das Direktorium nach drei wiederholten Bestrafungen,

jeman-

jemanden unverbesserlich finden sollte, der ist gleichfalls seiner Privilegien beraubt, und von der Ausübung seiner Kunst ausgeschlossen.

Viertes Kapitel.

Von den Apotheker-Visitationen.

§. 1. Damit aber der Staat gesichert sey, daß die Apotheken mit allen nothwendigen, sowohl der Menge, als der Güte nach, gehörig versehen sind, so haben die Physikatsärzte öfters und unvermuthet, die Apotheken zu visitiren, aufmerksam zu untersuchen, und wenn sie irgend Mängel bemerken sollten, den Zustand derselben sogleich den Bevollmächtigten davon zu benachrichtigen.

§. 2. Die Bevollmächtigten selbst halten alljährlich eine Visitation aller Apotheken, die in ihren Distrikt gehören, sowol in den Städten als auf dem Lande, selbst die Apotheken der Aerzte, wenn dergleichen in ihrem Bezirke seyn sollten, nicht ausgenommen. Alle diese Visitationen sind ohne Vorwissen des Apothekers anzustellen, und in ganz unbestimmten Monaten und Tagen. Weil aber vorzüglich gegen den Herbst, die Apotheker ihrer ganzen Vorrath einfacher und zusammengesetzter Mittel, auf das ganze Jahr, beisammen haben sollen, so unternehmen sie in der Zeit, vom Ausgange des Julius bis zum October, ganz nach eigenem Belieben, die verordneten Visitationen.

§. 3. Wenn die Bevollmächtigten, in der Stadt oder Ortschaft, wo die Visitation soll gehalten werden, angekommen sind, so melden sie es dem obersten Richter oder dem Polizei-Commissarius des Orts, um der Visitation mit beizuwohnen. Auch der Physikatsarzt,

und

und in großen Städten noch zwei der ältesten Apothekerherren, werden davon benachrichtiget, und diese übernehmen die Untersuchung der Apotheke aufs strengste.

§. 4. Alle fünf Jahr hat der Direktor des Medicinalcollegiums zu Pavia, oder ein anderes Mitglied desselben, das Präsidium bei der Hauptvisitation aller Apotheken des Staats, wobei die eben (§. 3.) genannten Personen zugleich gegenwärtig seyn müssen.

§. 5. Die besondern Visitationen, welche die Physikatsärzte, auch die Bevollmächtigten, zu jeder Jahreszeit außerordentlich zu halten haben, sind unentgeltlich, und von Amtswegen zu machen. Allein die allgemeine, oder die jährliche Visitation des Bevollmächtigten, werden von jeder einzelnen Stadtapotheke mit 24 Pfunden, und auf dem Lande mit 18 Pfunden bezalet, und nach der vorigen Angabe von Spesen und Honorarien vertheilet. Von diesen Unkosten sind die Apotheken der Hospitäler und anderer frommen Stiftungen befreiet, und die Bevollmächtigten machen ihre Visitationen daselbst mit dem Direktor, und Stadtärzten.

§. 6. Die von Seiten des Direktoriums alle fünf Jahre unternommenen Hauptvisitationen, werden überhaupt auf Kosten der Facultätscasse gemacht, in soweit solche diese Ausgaben bestreiten kann.

§. 7. Die visitirenden Personen untersuchen nun, ob alle in dieser Apothekerordnung gegebenen Vorschriften, befolgt worden. Sie besuchen die Keller, Laboratorien, Trockenkammern, besichtigen die Gefäße, Geschirre, Werkzeuge; lassen sich die Vorräthe vorlegen, untersuchen ihre Beschaffenheit, und machen verschiedene Versuche über die mancherlei zusammengesetzten Mittel, die leicht durch andere Zusätze in ihrer Wirksamkeit verändert, oder gar verfälscht sind, u. s. w. Nachher setzen

sie

sie die Receptirbücher durch, deren Seiten paginiret seyn müssen, so auch das Buch, wo der Verkauf der Gifte angemerket worden. Sie besichtigen auch die Schlösser, ob sie genau schließen, noch mehr aber die Gefäße, und Gebrauchsinstrumente, welche mit größter Sorgfalt besonders, und von den übrigen abgesondert, aufzubewahren sind. Sie dürfen nie die Reinlichkeit und Genauigkeit in der Offizin, in den Gefäßen, Geschirren u. s. w. übersehen, und müssen überhaupt auf die Ordnung bei Vertheilung der Arzneimittel aufmerksam seyn.

§. 8. Wenn die Visitations-Deputation einige Unordnungen vorfindet, so kann sie nach Befinden der Umstände, diejenigen Maaßregeln sogleich nehmen, welche sie für nothwendig hält. Wäre aber die Sache zweifelhaft, oder der beschuldigte Apotheker wollte höhern Beistand suchen, so versiegelt die Deputation die verfälschte, oder verdorbene Waare, nimmt etwas davon, und machet aus diesen zwei Paquete, deren eines vom Bevollmächtigten versiegelt, beim Apotheker verbleibt, das andere aber vom Apotheker eingesiegelt, ans Direktorium geschickt wird. Findet sich nunmehr, daß das erstere Urtheil bestätiget würde, so zalet der Beschuldigte, außer der gewöhnlichen Strafe, noch drei Scudi mehr, wegen der neuen Untersuchung. Wird er aber für unschuldig erklärt, so ist er von aufgelegten Strafen, und aufgelaufenen Unkosten frei zu sprechen. Sobald als aber offenbar und bewiesen ist, daß der Apotheker, einfache oder zusammengesetzte Mittel verunreinigt, verdorbene verkauft oder verfälscht habe, dann findet keine Läuterung weiter statt; wie auch dies der Fall ist, wenn das Direktorium selbst die allgemeinen Visitationen unternimmt. Im letztern Falle werden alle verfälschte oder verdorbene Medicamente vor der Apothekerthüre im Angesichte des Publikums, welches durch dergleichen

Waa-

Waare betrogen, und bevortheilt worden war, verbrannt.

§. 9. Bald nach geschehener Visitation erstattet der Bevollmächtigte regelmäßigen Bericht an das Direktorium, dieses aber giebt wiederum alle drei Jahre dem K. K. Gubernium genaue Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der Apotheken, mit eingestreuten Bemerkungen, die etwa eine höhere Einsicht verlangten.

Fünftes Kapitel.

Vom Apothekerbuche und der Medicamenten-Taxe.

§. 1. Das Directorium wird ein deutlich und genau geschriebenes Apothekerbuch ausarbeiten, worinne die einfachen und zusammengesetzten, unumgänglich nothwendigen Medicamente, enthalten, und zugleich die leichteste und sicherste Methode zu ihrer Bereitung angegeben sind.

§. 2. Bei eben dieser Gelegenheit soll auch eine allgemeine Arzneimittel-Taxe für alle Apotheker des Staats fest gesetzt werden, welche alle sechs Jahre von neuem zu berichtigen ist. Hingegen für die Waaren, welche im Preise jährlich steigen oder fallen, ist eine besondere Taxe anzugeben.

§. 3. Dieses Apothekerbuch, und Taxordnung dienet zur Norm für alle Apotheker: und welche in einem oder dem andern, der vorgeschriebenen Puntte, davon abweichen, sind strenge zu bestrafen.

§. 4. Indem aber nicht mit Grunde zu verlangen, daß die Landapotheker alle Waaren als die Stadtapotheker,

ker, wegen der Unentbehrlichkeit und häufigen Nachfrage, vorräthig haben; so sind im Apothekerbuche Zeichen angebracht, um die Artikel zu bemerken, die der Landapotheker, wenn er seiner Pflicht Gnüge thun will, in seiner Offizin vorräthig haben muß.

§. 5. Damit aber im Preise der Arzeneimittel nichts geheim gehalten werde, so bleibet die allgemeine Taxe, außerdem daß sie in den Händen aller Physikatsärzte seyn soll, immer in der Offizin aufgehangen, und auf der Tafel liegt das Apothekerbuch.

§. 6. Wenn nun der Preis der Medicamente auf diese Weise fest bestimmt ist, so kann das Publikum den bisher eingeführten Abzug von den Apotheker-Rechnungen, nicht mehr verlangen, da sie nicht mehr übertrieben sind, und können daher die Ansätze nicht weiter moderirt werden; vornemlich wenn beim Bevollmächtigten oder Physikatsmedicus keine Klagen dawider eingebracht worden sind.

§. 7. Die Apotheker genießen fernerhin ihr Vorrecht, daß sie unter die Gläubiger der ersten Klasse gehören, und zwar ohne Abzug bezalt werden; wenn sie auch sollten Medicamente einem Kranken geliefert haben, der nach dem Tode nicht so viel hinterläßt, daß alle seine Gläubiger befriedigt werden könnten. Nur ist nothwendig, daß alle verschriebene Recepte gehörig in das dazu bestimmte Buch, und unter dem bemerkten Tage, eingetragen, und nach der Vorschrift geliefert worden sind. Weil aber dieses Privilegium öfters zu weit, und sogar auf Forderung ausgedehnet wurde, welche die Apotheker von solchen Arzneien machten, die vor der letzten Krankheit gereicher worden waren, und daher dieser Unterschied oft kostspielige Processe veranlaßte; so ist eine Zeit von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb welcher die

Apo-

Apothekerrechnungen dieses Privilegium genießen können. Welche Rechnungen aber über diesen Zeitpunkt hinausgehen, sind wie die übrigen Schulden anzusehen; es wäre denn, daß die Apotheker bereits ihre Sache rechtlich angebracht, und sich ihr Privilegium dabei vorbehalten hätten.

§. 8. Die Apotheker, welche bei Epidemien, die vom Physikatsmedicus verschriebenen Arzeneyen einer ganzen Commun, sowohl Armen, als andern von der Krankheit befallenen Personen, geliefert haben, erhalten diese Medicamente von der Obrigkeit bezahlt. Diese aber hat dahin zu sehen, daß die Unkosten auf eine gerechte Weise vertheilet werden, und hat Mittel zu treffen, um das Unvermögen der Aermern zu übertragen. Denn so werden die gerechten Forderungen der Apotheker, die zur Zeit allgemeiner Seuchen, zum Besten der Gesellschaft, ohne Unterscheid, bemühet gewesen sind, nach aller Billigkeit befriediget.

Anmerkung des Herausgebers dieser Beyträge.

Mit sehr vieler Mühe hatte ich mir das Original dieser vortreflichen Apothekerordnung verschaft, um eine Uebersetzung davon in diese Beyträge zu befördern; denn ich mußte voraussetzen, das Publikum derselben erwarte um so mehr eine Aufnahme dieser Apothekerordnung, weil sie das Werk eines Mannes ist, dessen Nahme in der Medizinalpolizey die größte Autorität hat, und dessen Aussprüche von Aerzten und Nichtärzten für wichtig und gültig anerkannt werden. Kurz, es war natürlich, daß meine Leser die von dem berühmtesten aller Medizinal-Polizey-Schriftsteller, und von dem thätigsten und vorsichtigsten Gesetzgeber der Medizinalpolizey verfaßte Apothekerordnung auch in diesen Beyträgen er-

warten würden. Einer meiner Freunde hatte auch schon den Anfang mit der Verdeutschung des Originals gemacht, als mir der vortrefliche Herr Professor Titius die Ehre erzeigte, Franks drey zum Medizinalwesen gehörige Abhandlungen. Aus dem Italienischen. Leipzig 1794. zu übersenden, diese dritte dieser Abhandlungen ist die Apothekerordnung für die Oestreichische Lombardie. Ich schickte diese Verdeutschung des Herrn Professor Titius meinem Freund, dieser sendete mir sie mit dem ihn zum Uebersetzen gegebenen Original zurück, und schrieb dabey: „besser als Titius vermag ich die Lombardische Apothekerordnung nicht zu verdeutschen, ich finde so gar, daß Titius fließender, kurz deutscher übersetzt hat, als der Anfang meiner Uebersetzung ist; hier haben Sie alles wieder, ich übersetze nun das Original nicht, und Sie thun wohl am besten, gerade zu die Titiussche Verdeutschung in ihr Archiv einzurücken." Diese Nachricht war ich dem Publikum, dem Herrn Professor Titius und mir wegen des obigen Abdruks der Titiusschen Verdeutschung von der Lombardischen Apothekerordnung schuldig. Ich habe den Herrn Uebersetzer um Erlaubniß dieses Abdrucks gebeten, noch hab ich keine Antwort auf meinen Brief; im Vertrauen auf seine Güte, und auf seine Billigung der Allgemeinmachung jedes Guten hab ich es gewagt, diesen Abdruck sogleich für diese Sammlung meiner Beyträge zu befördern, um den Lesern derselben diesen vortreflichen Beytrag zur Medizinalpolizey nicht zu verspäten. Ich bitte den Herrn Professor Titius hier öffentlich um Verzeihung, wenn er glaubt, daß ich unrecht gehandelt; bey meinen Lesern wird mich der Plan und der Zweck meines Archivs entschuldigen.

Ich kann mir das patriotische Vergnügen nicht versagen, meine Leser auf die Rechtfertigung und auf die Bestätigung der Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit einiger

in

in unserer Lippischen Medizinalordnung Kap. XII. XIII. XIV. XV. und XVII. (diese Beyträge zum Archiv der med. Polizey ꝛc. B. II. Saml. I. Seite 92 - 125.) gegebenen Gesetze aufmerksam zu machen, welche sie durch diese von einem Frank abgefaßte Apothekerordnung erhalten. Ich wähle vorzüglich diejenigen, wogegen sich sowohl die hiesigen Apotheker als auch einige Rezensenten unserer Medizinalordnung, die wohl auch Apotheker sind, aufgelehnt, und sie für unzweckmäßig und unausführbar erklärt haben. Franks Ausspruch wiegt doch wohl die Meinung eines Rezensenten, und die eigennützigen Einwendungen der Apotheker auf!

1) Von der Nothwendigkeit einer strengen und ernsten Aufsicht des Staats auf das Apothekerwesen spricht Frank im Kap. 1. §. 1. seiner Apothekerordnung fast eben so wie die Lippische Medizinalordnung Kap. XII. §. 1. Wahrhaftig, das Leben der Einwohner, die Ehre und der gute Nahme der Aerzte und Wundärzte ist dem Apotheker anvertrauet, und die Einwohner, die Aerzte und die Wundärzte haben vollkommnes Recht vom Staat zu fordern, daß er ein hauptsächliches und ernstes Augenmerk auf das Apothekerwesen richte. Die Ueberlegung und die Erfahrung haben auch schon mehrmals zu dem Wunsch genöthigt, daß eine Einrichtung getroffen werden könnte, wie die Verfertigung und die Dispensation der Arzeneyen blos von dem Arzt abhängen könnte, der sie verordnet, ohne daß dadurch der Arzt zu sehr zerstreut, und von seiner Hauptbeschäftigung abgezogen würde, und ohne daß das Publikum, ohne sichre Controlle, in die Hände der Unmenschen unter den Aerzten gegeben werde.

2) In §. 16. wird den Aerzten oder Medico-Chirurgen, die an einem Ort wohnen, wo kein Apotheker bestehen kann, eben so wie in der Lippischen Medizinal-

ordnung Kap. X. §. 12. die eigne Dispensation der Arzeneyen erlaubt. Nach der Lombardischen Apothekerordnung, unter der ausdrücklichen Einschränkung, daß in diesem Fall die sogenannten pharmaceutischen Präparate von einem approbirten Apotheker genommen werden, nach der Lippischen Medizinalordnung müssen alle zubereiteten Arzeneyen aus der Apotheke genommen werden. Diese Verfügung ist strenger als jene, hingegen müssen in der Lombardey die Aerzte und Wundärzte, welchen diese eigene Dispensation erlaubt wird, auch ihre pharmaceutischen Kenntnisse in einem besondern Examen beweisen, welches bei uns nicht erfordert wird. Offen gesagt, mir scheint die hieländische Verfügung einfacher und eben darum bestimmter. Alle Arzeneymittel, deren Bereitung pharmazeutische Kenntniß erfordert, und nicht blos zusammengemischt oder zusammengesetzt sind, sind eigentlich pharmazeutische Präparate, ob man gleich, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, nur die chemischen Arzneymittel Präparate nennt. Nach diesem Sprachgebrauch wäre dem Arzt an einem Ort, wo kein Apotheker wohnt, die eigne Verfertigung der Pflaster, der Extrakte und der Geister in der Lombardey erlaubt, bey uns aber muß er auch diese Arzeneymittel aus einer Apotheke nehmen. Die Bescheinigung des Einkaufs durch ein eignes Buch wird auch in der Lombardey verlangt; in der Lippischen Medizinalordnung ist diese Bescheinigung näher und sicherer bestimmt. Daß bey uns auch der Verkauf oder die Dispensation aus dieser eignen Apotheke in ein eignes Buch aufgezeichnet werden muß, scheint mir der nöthigen Controlle wegen nöthig, denn wie kann der Physikus oder der Bevollmächtigte ohne ein solches Buch ausmitteln, ob die Anschaffung der pharmaceutischen Präparate auch in der Qualität jedesmal gesetzmäßig geschehen sey, oder ob nur eine kleine Menge von den Apotheker gekauft, und das übrige von

Laboranten, Materialisten, oder selbst bereitet worden sey.

3) Die Vorschrift zur Apothekerprüfung Kap. II. §. 7 und 8. ist in der Lombardischen Apothekerordnung bestimmter angegeben, als in unserer Medinalordnung, aber sie kömmt, dem innern Gehalt nach, vollkommen mit der hiesigen überein.

4) Der §. 11. dieses Kapitels der Lombardischen Apothekerordnung stimmt vollkommen mit dem §. 2. Kap. XIV. der Lippischen Medizinalordnung. Die Landapotheker in der Lombardey sind die hieländischen Besitzer der kleinern Apotheken.

5) Kap. III. §. 8. ist dem §. 6. Kap. XIII. höchst analog.

6) Eben so rechtfertigt der §. 11. dieses Kapitels das so manchen streng scheinende Gesetz §. 2. Kap. XIII. der Lippischen Medizinalordnung. Wahrhaftig, der Ort, wo die Recepte bereitet und besorgt werden, verdient es, daß man ihn gegen alle Unruhen, Störungen, Zerstreuungen und Abhaltungen sichere und schütze; oft hängt das Leben eines Menschen von einer Nachlässigkeit, von einem Fehler, oder von einem Versehen ab, das hier begangen wird, und es ist Menschenpflicht, alle Gelegenheiten und Anlässe dazu ernstlich zu verhüten.

7) Der §. 15. ist eine vortrefliche Verfügung, welche der Lippische Medizinalordnung mangelt. Wenn nur auch jeder Physikus die gehörigen Kenntnisse besäße, die Aechtheit und Güte der eingekauften Apothekerwaaren zu beurtheilen, und das beste von den schlechtern zu sichten! Bis jetzt vernachlässigen die meisten jungen Aerzte das Studium der Apothekerkunde zu sehr, als daß man diese Kenntnisse von ihnen erwarten dürfte. Was aber das schlimste ist, es ist oft ohnmöglich, sich

die

die ausländischen Apothekerwaaren in der gehörigen Güte zu verschaffen, die Großhändler betrügen oft, und werden oft selbst betrogen, eine nahmhafte Anzahl ausländischer Arzeneymittel sind jetzt fast gar nicht mehr in ächter Güte zu erhalten, und ich wünschte, man verbannte alle ausländische Arzeneyen, welche man jetzt von den Materialisten nicht anders als verfälscht oder schlecht bekommen kann, aus unsern Dispensatorium.

8) Daß nach §. 28. der Preiß der Arzeney auf der Signatur angemerkt werden soll, ist auch in der Lippischen Medizinalordnung §. 8. Kap XV. vorgeschrieben. Die Erfahrung hat mich gelehrt, daß die Apotheker alles versuchen, um diesem Gesetz den Vorwurf der Unbefolgbarkeit und einer überflüßigen Strenge oder Kleinlichkeit anzudichten. Der offenbarste Zweck dieses Gesetzes ist Sicherung des Publikums gegen den Eigennutz der Apotheker, und eben dieser Eigennutz ist es auch, der sich so mächtig und so anhaltend dagegen auflehnt.

9) Dem Nutzen und der Vortreflichkeit wegen des im §. 29. der Lombardischen Apothekerordnung und im Kap. XV. §. 11. der Lippischen Medizinalordnung, ist es Gesetz, daß die Apotheker alle Recepte in ein paginirtes Buch schreiben sollen, schon Hoffmann hat in seiner Münsterschen Medizinalordnung es bewiesen, und hier bürgt auch ein Frank für dessen Heilsamkeit und Wichtigkeit. Bis jetzt ist mir noch kein Land bekannt, wo dasselbe mit der nöthigen Strenge ausgeführt worden wäre; es wurde zwar in mehrern Ländern gegeben, aber allenthalben fand man Mittel und Wege, die Obrigkeiten nachsichtsvoll oder blind gegen dessen Nichtbefolgung oder Vernachläßigung zu machen. Mit Mißvergnügen las ich in vielen Rezensionen der Lippischen Medizinalordnung, und auch des Dispensatorii Lippiaci P. I. welchem die hieländischen Apothekergesetze vorgedruckt sind, vorzüglich dies

Ge-

Gesetz getadelt und als drückend und überflüssig dargestellt. Bedachten die Rezensenten auch, daß dies Gesetz die sicherste Controlle für die Treue, Wahrheit und Geschicklichkeit des Arztes sey, daß es dazu diene, die Taxmäßigkeit und den Ertrag einer Apotheke, die Ordnung und Treue derselben zu beurtheilen, den Gang der ärztlichen Praxis zu übersehen, die hülfreichen ärztlichen Rezepte auf immer aufzubewahren, und die Quacksalber und ihre Mittel zu entlarven. Ein solches Buch ist das einzige Mittel, unmenschliche oder auch nur nachlässige Aerzte zur Menschlichkeit und Aufmerksamkeit anzuhalten, oft das einzige, wie in Streitigkeiten über Tod und Leben das ärztliche Verfahren ausgemittelt und beurtheilt werden kann, und es giebt auch wichtige Gründe zur Beurtheilung, ob die Apotheker die ihnen vorgeschriebene Ordnung und Gesetze beobachten. Und dieses Gesetz sollte blos darum nicht angenommen, oder wieder aufgehoben werden, weil es dem Apotheker Mühe macht!! wahrhaftig nur Aerzte, die sich scheuen ihre Recepte der Publizität auszusetzen, und ihre Ursachen haben, im Dunkeln zu handeln, und Apotheker, die blos nur ihrem Eigennutz und ihrer Bequemlichkeit fröhnen, können sich gegen die Einführung uud strenge Beobachtung desselben auflehnen, und alle mögliche Scheingründe aufsuchen, um die Civilobrigkeiten dagegen einzunehmen. Es that mir leid in Hinze's Lexicon aller Braunschweigischen Verordnungen die medizinische Polizey betreffend S. 261. zu lesen, daß auch in diesem sonst so vortreflich regierten Land, dies Gesetz zwar im Jahr 1781 gegeben, aber wegen der vielen Schwierigkeiten, womit die Befolgung desselben für die Apotheker verbunden sey, seit 3 bis 4 Jahren als nicht bekannt gemacht von den Apothekern angesehen werde. Ich wünsche herzlich, daß Franks Aufnahme desselben in die Lombardische Apothekerordnung, die Gesetzgeber von neuen auf die höchst wich-

tige Heilsamkeit dieses Gesetzes machen möge. Schon Hoffmann hat die Einwürfe gegen die Ausführbarkeit desselben widerlegt, welche von den Schwierigkeiten hergenommen werden, die dessen Beobachtung den Apothekern macht, und andere Einwendungen dagegen hat noch niemand vorgebracht; und sie sind sogleich gehoben, wenn dem Apotheker nachgelassen wird, ein kleines Entgeld für die Einschreibung desselben bey der Taxation des Recepts in Rechnung zu bringen. Gewiß die Sicherung des Lebens und der Gesundheit rechtfertigt und belohnt dieses kleine Entgeld überflüßig.

10) Was in den §. 37. 38 und 39. in Rücksicht der Annahme und Lossprechung der Apothekerlehrlinge verordnet ist, stimmt vollkommen mit den in der Lippischen Medizinalordnung getroffenen Verfügungen überein. Solche Verfügungen sind auch der einzige und sicherste Weg, die fast allgemeine Klagen über untrügliche Apothekergesellen und ungeschickte Apothekerherren nach und nach zu heben. Aber auch gegen dies Gesetz machen viele Apotheker Einwendungen, weil sie nicht wollen, daß ihr Lehrling mehr wisse als sie selbst, und weil sie den Umfang und die Wichtigkeit ihrer Kunst nicht kennen, sondern ihre Apotheker blos als einen Kramladen betrachten.

Wer sich die Mühe nehmen will, die von dem über mein Lob erhabenen, und allgemein verehrten Frank entworfene Apothekerordnung für die Oesterreichische Lombardey genauer und pünktlicher mit den oben angegebenen Kapiteln der Lippischen Medizinalordnung zu vergleichen, der wird gewiß deutlich einsehen, daß diese Vergleichung letzterer zur Ehre gereicht. Freilich hat Frank viele Gesetze näher bestimmt, und ausführlicher gegeben, z. B. Kap. II. §. 2. 7. 8. Kap. III. §. 9. 25. 32 40. 42. und Kap. IV., allein Frank hatte einen größern Wirkungskreiß, und denn war Er es, der sie

ent-

entwarf! Gewiß, es ist ein herrliches, belohnendes Licht, das dadurch auf die Lippische Medicinalordnung fällt, daß in Rücksicht des Apothekerwesens keine von allen bekannten Medizinalordnungen der von Frank entworfenen Apothekerordnung so nahe kömmt als unsere Lippische. D. H. d. B.

VI.

Instruction und Patent

für den Hebammenlehrer

in der

Grafschaft Lippe Detmold.

Nebst einigen Zusätzen des Herausgebers.

V. G. G. Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Curator und Landes-Administrator,

Urkunden hiermit, daß Wir Kraft führender Curatel und Landes-Administration den ꝛc. zum Hebammenlehrer bestellt haben, thun das auch hiermit dergestalt, daß er

1.

Uns und Unsern Hrn. Curanden des Fürst Leopold zur Lippe Lden treu und gehorsam seyn, das Beste des Landes, wo er kann, befördern, und Schaden abwenden soll.

2.

Im Allgemeinen wird er hiermit auf die Vorschriften der Medicinal-Ordnung verwiesen, und nicht nur deren

Be-

Befolgung, in sofern sie ihn als Hebammenlehrer selbst trift; sondern ihm auch überdem noch zur Pflicht gemacht, daß er aufs gewissenhafteste dafür sorge, daß in Absicht des Hebammenwesens von jeder Behörde pflichtmäßig ihre Obliegenheit nach gedachter Medizinalordnung, so wie auch nach der, den jetzt dem anvertrauten Unterricht betreffenden heutigen Circular-Ordnung erfüllt werde.

3.

Da es insbesondere auf gute Auswahl der zu unterrichtenden Subjecte ankömmt: so finden sich nicht nur im besagten Cirkulare einige dahin abzweckende nähere Bestimmungen der Medicinal-Ordnung zur desto unbezweifeltern Beachtung derselben; sondern es ist auch dem Landphysicus aufgegeben, die ihn von den Obrigkeiten zugesandt werdenden Personen genau zu prüfen, und nur diejenigen, welche die gesetzlichen Eigenschaften haben, als Hebammen-Lehrtöchter anzunehmen, und mittelst desfalsigen Attestats dem ꝛc. zum Unterricht zuzusenden, in Ermangelung jener Eigenschaften aber, sie den Obrigkeiten, um ein besseres Subject zu präsentiren, sofort zurück zu schicken.

4.

Wird die Zeit des Unterrichts, auf 3 — 4 Wochen, nach Maaßgabe der Fähigkeiten jeder Lehrtochter, hiermit bestimmt, und soll solche in keinem Fall abgekürzt, sondern vielmehr, wenn eine Person in dieser Frist nicht alles gehörig gefasset hat, bis zur Erreichung des Zwecks pflichtmäßig verlängert werden. Sollte indes eine Lehrtochter über Mangel des Unterhalts während des 4 wöchentlichen Unterrichts klagen, wie insbesondere bei kleinen Bauerschaften der Fall seyn kann, wenn diese die Kosten auf einen so langen Zeitraum nicht für sie aufgebracht, noch ihr mitgegeben hätten; so hat

er

er ihr, gleichsam für sich zu ihrer Ermunterung, vorerst für jede Woche, welche sie über 14 Tage in der Hebammen-Schule bleibt, einen Thaler zu Hülfe zu schenken, und gegen einzusendende Bescheinigung der Auslage, Vergütung zu erwarten. Jedoch hat er in der Folge bei den Obrigkeiten gelegentlich zu befördern, daß die Communen immer die zu einem 4 wöchentlichen Unterricht erforderlichen Kosten der Hebammen-Lehrtöchter mitgeben; wie dies dann auch, wenn der Erfolg erst die guten Hoffnungen, die wir uns von seiner Lehr-Schule machen, bestätigt, und diese beliebt gemacht hat, auf seinen Antrag demnächst erforderlichen Falls gesetzlich vorgeschrieben werden soll.

5.

Bei seinem Unterricht legt er das Lehrbuch: Unterricht für die Hebammen in der Grafschaft Lippe. Entworfen von D. J. L. A. Focke ꝛc. Lemgo, 1794. zum Grunde, dessen Innhalt er den Hebammen auf das zweckmäßigste begreiflich zu machen hat, so daß mehr der Verstand derselben belehret, als ihr Gedächtniß überflüssig mit Theorien angefüllt wird, ohne daß jedoch die ihnen unentbehrlichen theoretischen Nachrichten hierdurch ausgeschlossen würden, wobei in Absicht der schweren Nachgeburtsfälle, als worauf sich nach seinem Lehrbuch sein Unterricht ebenmäßig erstreckt, zur besondern Pflicht gemacht wird, ihnen die Fälle und die Kennzeichen auf das genaueste zu bestimmen, in welchen ihre Kenntnisse zur Hülfe nicht hinreichen, und es ihnen bei schwerer Verantwortung einzuschärfen, auf das Herbeirufen der Geburtshelfer bei letztgedachten Nachgeburten, so wie in allen übrigen widernatürlichen, schweren und bedenklichen Geburtsfällen, in welchen sie nach der Medicinalordnung den Beistand eines Geburthelfers fordern müssen, ohne Zeitverlust zu dringen, sich selbst aber alles

Hand-

Handanlegens ꝛc. zu enthalten; wie er dann überall während des Unterrichts den Hebammen ihre Pflichten aus der Medicinalordnung bestens zu verständigen, ihnen eine lebendige Erkenntniß derselben zu verschaffen, und sie in das wärmste Gefühl der ohnverletzlichsten und menschlichsten Pflichts-Erfüllung zu setzen hat.

6.

Zur Versinnlichung des Unterrichts werden dem Institut hiermit folgende Hülfsmittel bewilliget:

a) Eine Geburtsmaschine, deren Grundlage fast ein ganzes Skelet ist,

b) eine Puppe, die ein neugebohrnes Kind vorstellt, und von dessen Größe ist, an welcher aber alle Theile des Körpers, und insbesondere des Gesichts möglichst genau nach der Natur geformt, und die Unterkinnbacken beweglich, die Grundlage von Holz seyn und die Gelenke durch eiserne Charniers vorgestellt werden sollen;

c) ein knöchernes Becken,

d) natürliche Geschlechtstheile,

e) ein neugebohrnes Kind,

f) eine Nachgeburth, die derselbe jederzeit leicht wird anschaffen können,

g) das für die Rußischen Hebammen heraus gegebene Werk mit den in Lebensgröße gestochnen Kupfertafeln: Mohrenheims Abhandlung über die Entbindungskunst. Erster Band mit 46 Kupfertafeln. Petersburg 1791. fol.

Diese Hülfsmittel soll er für das Institut in einem besondern Schrank gehörig aufbewahren, und über die zur Conservation derselben aufgegangenen Kosten an rectificirten Weingeist u. dgl. am Ende jedes Jahrs die Rech-

Rechnung, in Absicht des Empfangs und der Taxmäßigkeit von ihn attestirt, und zur Assignation, ad titulum extraord. der Medicinal-Casse, bei der Regierung einreichen.

7.

Da auch von den Hebammen insgemein die kleinen chirurgischen Verrichtungen verlangt werden: so hat er ihnen auch desfalls, und insbesondere in Absicht des Clystiergebens, die Zurückbringung einfacher Scheiden- und Mutter-Vorfälle, Application der Mutterkränze, (pessaria) und Einsprützung in die Scheide und in die Gebärmutter, oder Applikation der Mutterklystiere, in soweit zureichende Anleitung zu geben, daß sie die Mutterkränze und Mutterklystiere, auf Verordnung des Arztes, Geburtshelfers, oder Wundarztes anwenden können.

8.

Da künftig jede Hebamme stets folgenden Apparatum vorräthig haben soll:

1) eine stumpfspitzige Nabelschnur-Scheere,

2) zwei Clystier-Röhren, eine für Erwachsene, und eine zärtere für Kinder, nebst den Blasen daran; und außerdem

3) 2 Blasen besonders, nemlich eine für jede Röhre,

4) ein Badeschwamm,

5) das Lehrbuch des Medicinal-Raths Focke,

6) Beckers Noth- und Hülfs-Büchlein.

7) Ein Glas mit Wein-Essig, nebst saftigen Zwiebeln, und eine Hand voll Kamillenblumen und eine Portion Honig;

so soll der Hebammenlehrer einer jeden Lehrtochter bei ihrer Entlassung aus der Hebammen-Schule, außer dem Schein:

daß sie den Unterricht gehörig abgewartet, und zureichend gefaßt habe,

womit sie sich bei dem Landphysicus zum Examen legitimiren muß, von vorgedachten apparatu, die Stücke von Nr. 1 — 6 mit der Anweisung, die Hausmittel sub Nr. 7 sich selbst sofort anzuschaffen, auf öffentliche Kosten zustellen; wesfalls derselbe die Rechnung über seine Auslagen für die Landhebammen an die Regierung, für die städtischen aber an die Magistrate, einschließlich Barntrup und Flecken Lage und Schwalenberg zur Vergütung einsenden kann. Dabei hat er den Lehrtöchtern mit Hinweisung auf seine jährliche Visitation (§. 11.) zureichend einzuschärfen, daß sie

1) diesen apparatum immer in gehöriger Reinlichkeit, Ordnung und Vollständigkeit erhalten, und zu dem Ende

2) wenn die Scheere, Clystier-Röhren, oder der Bade-Schwamm abgängig werden, solches zeitig ihrer Obrigkeit anzeigen, welche bei ihm, den Hebammenlehrer, die Mittheilung des erforderlichen neuen Stückes ohngesäumt, befördern werde.

3) Die Hausmittel, nemlich den Wein-Essig, die Zwiebeln und Kamillen, wie auch den Honig müssen sie sich allenfalls gegen Vergütung der Hülfsbedürftigen, selbst unterhalten, und um sie zum Gebrauch, wenn sie zu Kreisenden, besonders außerhalb Orts, gerufen werden, sogleich bei der Hand zu haben, solche stets mitnehmen, auch die Blasen zu den Clystier-Röhren in Zukunft sich selbst anschaffen, und außer der an jeder Clystierröhre befindlichen Blase, immer noch eine in Vorrath haben, und auch diese zum Gebrauch, beson-

ders

ders außerhalb Orts jederzeit mitnehmen, damit, im Fall jene Blase unbrauchbar würde, nie Mangel entstehe,

4) außer diesen Hausmitteln aber schlechterdings keine Art von Arzenei verordnen, sondern jene nur, so wie die übrigen Stücke des apparatus, nach der von dem Hebammenlehrer ihnen zu gebende Anleitung, in Anwendung bringen.

5) Muß er ihnen auch die fleißige Lesung des Lehrbuchs, und ihrer darin befindlichen Instructionen, wie auch des Beckerschen Büchleins, zur fernern Belehrung und zur Aufklärung ihrer Begriffe angelegentlichst empfehlen, und wie oft und wie sie solches am zweckmäßigsten thun können und müssen, sie gleichsam nach einer mechanischen Ordnung anweisen, ohne welche sie mit dem Lesen nicht in Gang kommen, noch bleiben dürften.

9.

Nach der Medicinalordnung sollen in der Folge in Städten, Flecken und Kirchdörfern, wo keine Geburtshelfer, auch in der Nähe nicht, sind, in Zukunft nur solche Hebammen angestellt werden, welche in der Lehre von der Wendung der Frucht in der Hebammen-Schule unterrichtet sind. Ob wir nun gleich überall die Abänderung, Verbesserung und Erweiterung dieser Instructionen vorbehalten: so machen wir es jedoch schon jetzt in derselben zur Pflicht, seinen Unterricht in obgedachten Fällen, oder sonst bei fähigen Subjecten, welche über das Wendungsgeschäft belehrt seyn wollen, auf Erfordern auch auf dieses zu erstrecken.

10.

Wird es seinem Gutfinden überlassen, ob er die im Unterricht bei ihm seyenden Lehrtöchter in den in

hie-

hiesiger Grafschaft vorkommenden schweren und widernatürlichen Geburten zu armen Gebährerinnen, die er, so oft er und nicht ein anderer Geburtshelfer verlangt wird, auf ihr Begehren unentgeltlich entbinden muß, mitnehmen will oder nicht.

II.

Zur guten Erhaltung des Hebammenwesens soll er jährlich von Amtswegen im ganzen Lande eine Visitation vornehmen, und zu dem Ende mit jedem Amt oder Magistrat einen oder nöthigenfalls mehrere Tage vereinbaren, woran sich sämtliche Hebammen eines jeden Jurisdictions-Bezirks, mit Producirung ihres apparatus, einfinden müssen, um im Beiseyn der Obrigkeit geprüft zu werden, ob sie in ihren Kenntnissen vor- oder rückwärts kommen, und ihren apparatum gehörig erhalten. Zu dem Ende hat derselbe,

a) diejenigen, deren Prüfung Mangel an Fleiß und Nachlässigkeit in der Erfüllung ihrer Pflicht beweiset, nach Befinden durch Ermahnungen, Anweisungen und Drohungen, selbst durch Veranlassung ihrer Bestrafung, oder ihres wiederholten Unterrichts in der Hebammen-Schule, zur bessern Verwaltung ihres Amts anzuhalten, oder nöthigenfalls ihre Absetzung zu befördern,

b) diejenigen, welche sich durch Kenntniß, Folgsamkeit und Pflichtmäßigkeit auszeichnen, durch Lob und Prämien aufzumuntern, wesfalls er jährlich 10 — 15 Thlr. nach Gutfinden auf dem platten Lande in den Terminen selbst vertheilen, und ähnliche Belohnungen in den Städten mit Einschluß der Flecken Lage und Schwalenberg aus den aerariis erforderlichenfalls bei den Magistraten in Anregung bringen kann.

c) Diejenigen, welche ihren apparatum nicht in vorschriftsmäßiger Ordnung haben, ernstlichst zu-

zurecht zu weisen, und dem Befinden nach obrigkeitliche Ahndung zu befördern; und

d) für Ersetzung derjenigen Stücke des apparatus, welche er durch den Gebrauch abgängig geworden findet, von selbst, gegen die oben verordnete Vergütung, zu sorgen.

e) Muß er darauf achten: Ob die Hebammen überall nach der Menge der Geburten in zureichender Zahl, oder auch für ihren zureichenden Erwerb zu gehäuft, angestellet sind?

f) Ob die alten 60 jährigen, welche künftig sich nun nicht weiter zu der bisher alle 3 Jahre wiederholten Besichtigung des Landphysicus einzustellen haben, noch die körperlichen und seelischen Kräfte zur tüchtigen Verwaltung ihres Amts besitzen?

g) Ob sich Mängel bei dem Hebammenwesen zeigen, deren Abstellung zu befördern sey, oder sich sonstige nützliche Verbesserungen machen lassen?

h) Zugleich hat derselbe, nach Anleitung der im Anfang jeden Jahrs in den Intelligenzblättern abgedruckt werdenden Mortalitäts-Listen, in termino an jedem Ort, wo Gebährerinnen in der Geburt und in dem Wochenbette gestorben, und Kinder todt gebohren sind, die Fälle nebst den Ursachen und Umständen, und dem Verfahren der Hebammen thulichermaßen nachzufragen, um zu ersehen, ob sie gefehlet, und ob sie auf Zuziehung eines Geburtshelfers zeitig genug gedrungen haben? Wenn sich aus ihren Antworten oder aus den sonstigen Umständen ergiebt, daß sie ihre Pflicht nicht gehörig erfüllen; so muß er eine förmliche Untersuchung bei der Obrigkeit, welche den Physicus loci oder den als Geburtshelfer verpflichteten Amts-Chirurgus dabei zuziehen kann, befördern; auch sich nach der Ursach erkundigen, warum solche nach der Medicinal-Ordnung Abschn. 11. Cap. 20. §. 13. nicht bereits angestellt ist? Wie er dann

überall sorgfältig darauf zu sehen hat, ob dieser Paragraph von jeglicher Behörde in Absicht der Anmeldung und Untersuchung bei Todesfällen in oder gleich nach der Geburth, und der Anwendung der Vorschriften wegen der Verstorbenen oder scheintodten Schwangern, wie auch überall des Verfahrens der gemeinen Hebammen bei schweren und widernatürlichen Geburten, pünktlich befolgt werde, wesfalls er aller Orten und bei allen Gelegenheiten die genauesten Erkundigungen zweckdienlich und ohne Ansehen der Person einzuziehen und pflichtmäßig anzuzeigen hat.

12.

Nach den in vorstehenden Paragraph ertheilten Vorschriften hat er die in jedem Amt oder Ort darnach punktweise abzuhaltende Resolutions-Protocolle mit seinem Gutachten über die darauf erforderlichen Verfügungen, und sonstigen Local-Verbesserungen und Gebrechen zu begleiten, und jedes besonders ohne Verzug einzusenden. In so fern er aber allgemeine Vorschläge, welche die Einrichtung im Ganzen betreffen, zu thun hat: so muß er solche in seinem Generalen Visitationsbericht eröfnen, welcher, nachdem er sämtliche Visitationen erledigt hat, jährlich auf Johanni erwartet wird. In letzteren hat derselbe auch die von ihm besorgten schweren und widernatürlichen Entbindungen, so wie auch die eines jeden der andern Accoucheurs aus den Special-Protocollen, sowohl der Zahl als dem Erfolg nach, ob nemlich Mutter und Kind gerettet sind, zur Uebersicht anzuzeigen.

13.

Gleich wie Wir nun von dem ꝛc. die Befolgung dieser Instruction auf die von ihm als Hebammenlehrer zu leistenden Verpflichtung nach allen Kräften auf das

gewis-

gewissenhafteste erwarten: so versprechen Wir auch, mit wechselseitigen Vorbehalt der halbjährigen Loose, denselben bei diesem Amt nachdrücklichst zu schützen, und ihm jährlich zwei hundert Thaler, quartaliter mit 50 Rthlr., aus der Consistorial-Casse auszahlen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Regierungs-Siegels. Gegeben Detmold den 25ten März 1794.

Zusätze.

Schon im Jahr 1789 war man auf eine Verbesserung des hieländischen Hebammenunterrichts bedacht. Denn die Erfahrung lehrte, daß der ehemalige Unterricht durch die angestellte Landhebamme nach dem Steinischen Hebammenkatechismus den gehoften Entzweck nicht erreichte. Allein es fanden sich bei der Abänderung damals so mancherlei Schwierigkeiten, daß diese Verbesserung bis in dieses Jahr verschoben werden mußte, wo die bisherige Lehrerin der Hebammen, die Landhebamme, starb. Jetzt ist dieser für das Wohl des Landes so wichtige Unterricht der Hebammen dem Medicinalrath und Physicus, Herrn Doctor Focke, übertragen, und das oben abgedruckte Patent und Instruction desselben enthält die Verbesserung, die nunmehro in dem hiesigen Hebammenwesen ausgeführt ist. Blos nur um die Nachricht von der Einrichtung unsers Hebammenwesens und des Unterrichts der Hebammen dem Publicum vollständig zu geben, will ich hier noch einiges zu der obigen Instruction hinzufügen.

ad 3. Es ist der Erfahrung zufolge sehr schwer, immer taugliche Subjecte zum Unterricht in der Hebammenschule zu erhalten, freilich wäre Gehalt und andere Auszeichnung der Hebammen das beste Mittel, die Concurrenz zu den Hebammenstellen zu vervielfältigen und

dadurch die Auswahl der Lehrtöchter freier und zweckmäßiger zu machen, allein dies Mittel konnte vorerst in dem hiesigen Lande nicht angewendet werden. Um aber doch die bisherige Wahl der Hebammenlehrtöchter so gut als nach Lage der Umstände jetzt möglich war, zu verbessern, so ist den Magistraten und Aemtern durch das in der Instruction erwähnte Circular nachfolgende Veränderung der bisher gewöhnlichen Wahlart anbefohlen:

„Damit wir die Medizinalordnung Kap. XX. §. 3. in Absicht der gesetzlichen Erfordernisse einer Candidatinn zu einer Hebammenstelle desto besser befolgt werde, so haben Aemter und Magistrate den Erledigungsfall mit den Erfordernissen der Wahlfähigkeit öffentlich der Gemeine, da wo von dieser die Wahl geschiehet, bekannt machen zu lassen. Von den sich meldenden Candidatinnen bestimmt so denn die Obrigkeit diejenigen, welche gesetzlich wahlfähig sind, und schließet die übrigen schon vor der Wahl aus. Meldet sich aber kein wahlfähiges Subject aus der Gemeine; so geschiehet die Bekanntmachung auch in den benachbarten Städten, Flecken und Kirchspielen, desgleichen im Intelligenzblatt, und unter den sich meldenden Kandidatinnen wählet die Obrigkeit die Wahlfähigen zur fernern Wahl der Gemeine aus. Sollten sich auch solche Subjecte, die sich zwar zu einer vacant werdenden Stelle qualificiren, nur nicht ganz fertig genug lesen, in einer Gemeine finden, so muß ihnen zeitig an die Hand gegeben werden, sich von dem Schulmeister — wie allenfalls durch den Prediger zu befördern ist, im Lesen zureichend nachhelfen zu lassen, damit sie sich zur Zeit der Wahl hinlänglich qualificiren, um der Gemeine mit vorgeschlagen werden zu können.„

ad 5. Es ist eine wichtige Frage: worüber sollen die Hebammen unterrichtet werden, fast eben so wichtig, als

das

das Problem, worüber soll das Volk aufgeklärt werden, jeder Schritt zu viel, ist der erste Schritt zu Irrwegen im unbekannten Lande, und jeder Schritt zu wenig, entfernt vom Ziel der wahren vollkommnen Nutzbarkeit. Es wäre hier zwar Gelegenheit, diese Frage zu untersuchen, aber diese Untersuchung wäre hier nicht an ihrem Ort; ich darf und will hier nur den Umfang und die Gränzen des Hebammenunterrichts in unserm Lande angeben, ich kann dies nicht besser, als wenn ich den Inhalt des Fockischen Lehrbuchs anführe:

Das erste Kapitel handelt von den harten oder knöchernen weiblichen Geburtstheilen oder vom Becken.

Das zweite Kapitel. Von den weichen weiblichen Geburtstheilen.

Das dritte Kapitel. Vom Ey, Kindswasser, Mutterkuchen und von der Nabelschnur.

Das vierte Kapitel. Vom Zufühlen.

Das fünfte Kapitel. Von der Schwangerschaft und ihren Kennzeichen. Von der wahren und von der falschen Schwangerschaft.

Das sechste Kapitel. Von einigen Krankheiten der Schwangern, und vom Verhalten bei der Schwangerschaft. Uebelkeit und Erbrechen. Durchfälle, Geschwulst und Schmerzen in den Leusten. Ohnmachten. Schweres oder ganz unterdrücktes Urinlassen. Aderknoten am Mastdarm. Schmerzen im Rücken und in den Beinen. Geschwulst und blaue Aderknoten an den Beinen. Husten und Engbrüstigkeit. Das Unvermögen, den Harn zu halten. Abgang des Kindswassers. Unzeitige Geburt. Gebärmutterblutflüsse.

Das siebente Kapitel. Von den Wochen.

Das achte Kapitel. Von der natürlichen Geburt und dem Geschäfte der Hebammen bei derselben.

Das

Das neunte Kapitel. Von einigen Zufällen, die manchmal bei der natürlichen Geburt eintreten, und sie zu einer widernatürlichen machen können, wie auch von einigen Mißbräuchen der Hebammen bey der Geburt. Schwache Wehen. Zu starke Wehen. Zuckungen. Ohnmachten. Blutfluß. Vorfall der Nabelschnur. Eine zu kurze oder um den Hals des Kindes geschlungene Nabelschnur.

Das zehnte Kapitel. Von der Besorgung eines neugebohrnen Kindes.

Das eilfte Kapitel. Von den todtscheinenden Kindern, und den Mitteln sie wieder zu erwecken.

Das zwölfte Kapitel. Von der Behandlung der Wöchnerin und einigen Mißbräuchen, die dabey vorzugehen pflegen.

Das dreizehnte Kapitel. Von einigen Zufällen und Krankheiten. Der Wöchnerinnen. Blutsturz. Festsitzender Mutterkuchen. Eingesteckter Mutterkuchen. Geschwulst und Schmerz an den äußerlichen Geburtstheilen. Zerreißung des Darmes. Gebärmutter- und Mutterscheiden-Vorfall. Umkehrung der Gebärmutter. Ohnmachten. Nachwehen. Milchfieber. Plötzliches Verschwinden der Wochenreinigung. Böse Brüste. Zu kurze Warzen. Wundgewordene Warzen.

Das vierzehnte Kapitel. Von einigen Fehlern und Krankheiten neugebohrner Kinder.

Das funfzehnte Kapitel. Von Hindernissen des Stillens, vom Füttern neugebohrner Kinder, und von den Mißbräuchen, die dabey vorzugehen pflegen.

Das sechszehnte Kapitel. Von der Zwillingsgeburt.

Das siebzehnte Kapitel. Von den widernatürlichen Geburten, und dem, was die Hebamme dabey zu thun hat.

Das achtzehnte Kapitel. Von der Fußgeburt.

Das neunzehnte Kapitel. Von der Kniegeburt.

Das zwanzigste Kapitel. Von der Steißgeburt.
Das ein und zwanzigste Kapitel. Von schweren Geburten und deren Ursachen.
Das zwey und zwanzigste Kapitel. Von den Zeichen einer vorhergegangenen Geburt.
Das drei und zwanzigste Kapitel. Von den Werkzeugen, deren sich eine Hebamme bedienen muß und darf.

Ad. 6). Ohne Zweifel ist es am zweckmäßigsten, wenn Hebammen in einem Gebährhaus unterrichtet werden können, allein dieses lebendigen Unterrichts müssen wir hier entbehren, recht sehr gut also, daß wir uns bemühen, den Unterricht so viel es uns möglich ist, zu versinnlichen, und zu dem Ende sind die oben angegebenen Hülfsmittel beym Unterricht angeschaft und bestimmt. Zu den oben erwähnten kömmt nach 1) ein sieben und einen halben Monat altes Kind, um daran den Hebammen die Kennzeichen einer unvollkommnen Frucht zu zeigen. 2) Ein eingespritzter Mutterkuchen, um die Blutgefäße desselben zu zeigen, und 3) ein skeletirter Kindskopf mit allen Fontanellen, um den Hebammen die Knochen des Kindskopfs und die Fontanellen deutlich zu machen.

VII.

Versuch zur Einführung eines Leichenhauses in Hamburg.

Die Erfahrung lehrt, daß oft bey den wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit Gesetze nicht würken, der

Nas

Natur-Gang der Menschheit geht freyen Schritts, der Aufklärung und der Kultur entgegen, beyde lassen sich nicht erzwingen, oder durch Gesetze erkünsteln. Erfahrung gebiehrt Ueberzeugung, die Erfahrung muß jeder selbst machen, wenn sie überzeugen soll, wenigstens muß uns ein Mann für ihre Wahrheit bürgen, an welchem wir unbedingten Glauben haben. Das Volk ist zu sehr gewohnt, oder vielmehr es wähnt insgemein, obrigkeitliche Gesetze seyn blos Kinder der Willkühr oder des Eigennutzes, und nur in äußerst seltnen Fällen hat das Volk unbedingten Glauben an seiner Obrigkeit, es übertritt die Gesetze so oft als es nur immer kann, bis es die Erfahrung von der Zweckmäßigkeit und Güte derselben überzeugt, oder bis irgend ein günstiger Umstand, oder irgend ein treffendes Fürwort Glauben an sie erweckt oder ersiegt hat. Noch seltner wirken Gesetze gegen eine hergebrachte Sitte, gegen einen alten Glauben, fast gehören Wunder dazu, wenn das Volk eine alte Sitte für nachtheilig, einen hergebrachten Glauben für irrig und schädlich halten soll. Wenn irgend eine solche Sitte abgeschafft, irgend ein solcher Glaube vertilgt werden soll, so kann dies durch kein Gesetz geschehen. Blos die Erfahrung und das Beyspiel besitzen diese Kraft. Unglücklicherweise gehört ein großer Theil der Staatsarzeneykunde, oder der öffentlichen Fürsorge für die allgemeine Gesundheitspflege unter die Dinge, die nicht innerhalb des Wirkungskreises der Gesetze liegen, sondern ins Gebiet der Erfahrung und des Glaubens gehören. Kann man es dem Volk verdenken, wenn es die obrigkeitlichen Gesetze und Veranstaltungen zur Verhütung des Lebendigbegrabens für überflüssige und unnöthige Neuerungen hält, da selbst berühmte Aerzte sie dafür erklären? Ein bloßes Machtwort der Obrigkeit ersetzt die Erfahrung und den Glauben nicht, den das Volk bedarf, wenn es die Gerechtigkeit und die Heilsamkeit derselben

ein-

einsehen soll. Die Einrichtung der Leichenhäuser ist ein sprechendes Beyspiel von diesen Maximen, ihre gesetzliche Einführung ist allenthalben gescheitert, ja das Fürwort und die Empfehlung der Großen und der Weisen im Volk hat ihre Einführung nicht allenthalben durchgesetzt, wahrscheinlich weil das Volk dies Fürwort und die Empfehlungen der Großen und Weisen unter ihm, mit den obrigkeitlichen Gesetzen für analog glaubt. Mir scheint es also am zweckmäßigsten, die Einführung der Leichenhäuser so zu begünstigen, wie es in Hamburg jetzt geschieht, nemlich sie der Erfahrung und dem Beyspiel anheim zu geben. Ich lasse hier mit Vergnügen eine Ankündigung von der Errichtung eines Leichenhauses in Hamburg, dessen Gebrauch der Erfahrung und dem freyen Willen überlassen ist, abdrucken, und ich hoffe und wünsche, daß dies Beyspiel für das gute Hamburg selbst, als auch für ganz Deutschland gute Früchte bringen möge.

Einrichtung einer Todtenkammer in der St. Petri-Kirche zu Hamburg.

Man will so häufige Erfahrungen haben, hat so viel davon geschrieben und verschiedene Begebenheiten angeführt, daß Personen solche starke Ohnmachten gehabt, daß man sie für todt gehalten und auch als wirklich Todte begraben hat, daß diese Personen aber hernach, da sie aus ihrem Grabe nicht haben herauskommen können, nachdem sie sich vielleicht darin einen oder ein Paar Tage gewiß gequält haben, eines jämmerlichen Todes haben sterben müssen. Welch ein schauderhafter Gedanke! Sollte man daher nicht alle Mittel anwenden, um zu ver-

verhüten, einen solchen fürchterlichen Tod zu sterben? Sollte es auch nur eine eitele Furcht seyn, da hier in Hamburg nicht so geschwinde, wie wohl an andern Orten geschiehet, mit der Beerdigung der Todten geeilet wird, so hat doch diese Furcht schon so etwas quälendes, so fürchterliches und grausenvolles, daß Befreyung von dieser Furcht, daß Gewißheit, nicht lebendig begraben werden zu können, schon wahre Wohlthat für die Menschheit ist.

Um also auch den Einwohnern von Hamburg diese Gewißheit, diese Sicherheit, diese Beruhigung zu verschaffen, hat das Kirchen-Kollegium der St. Petri-Kirche sich entschlossen, in dieser Kirche eine Todtenkammer, und zwar auf folgende Art, einzurichten.

1) Wenn eine Familie es verlangen sollte, es versteht sich, nur auf ausdrückliches Verlangen, daß ihre Todten, die in unserer St. Petri-Kirche begraben werden, vorher in der Todtenkammer beygesetzt werden sollen: so lässet es dieselbe ein oder zwey Tage vorher, bey der Lösung des Erdzettels, dem derzeitigen Juraten dieser Kirche anzeigen, damit er die gehörigen Anstalten zur Aufnahme der Leiche in die Todtenkammer machen könne.

2) Alsdann wird am Tage der Beerdigung die Leiche in einem Sarge mit unzugeschrobenen Deckel, welcher so lange auf eine andere Art bevestiget werden kann, auf die gewöhnliche Art in die Kirche gebracht, und nun, statt in die Gruft gesenkt zu werden, in der Todtenkammer beygesetzet und der Deckel von dem Sarge genommen.

3) Alsdann werden, so bald es dunkel wird, 2 Wächter bey der Leiche gesetzet, um bey dem Körper zu wachen, auf denselben Acht zu haben, ob eine Veränderung mit demselben, oder Zeichen des Lebens zu spüren seyn möchte; und so bald sie solche letztere bemerken, so gehet einer der Wächter sogleich zu dem Hause oder der

Fa-

Famile der beygesetzten Person, um solches anzuzeigen, damit die Verwandten gleich Hülfe verschaffen, und die nöthigen Anstalten dazu treffen mögen.

4) Bey Tage haben der Kirchenknecht und der Todtengräber die Ordre, ein jeder eine Stunde um die andere, in die Todtenkammer hineinzugehen und nach dem Körper zu sehen. So bald diese nur einige Veränderungen oder Zeichen des Lebens und Wiedererwachens bemerken, so geben sie sogleich, wie oben, der Familie hiervon Nachricht. Auch hat die Familie die Befugniß, des Tages, so oft sie will, hinzukommen oder hinzuschicken, sich von dem Kirchenknechte oder dem Todtengräber die Todtenkammer aufschließen zu lassen, um sich durch sich selbst oder durch andre von dem Zustande des Körpers zu überzeugen.

5) Wird ein Ofen in diese Kammer gesetzet und im Winter geheitzet werden, damit immer eine gelinde temperirte Wärme in der Todtenkammer sey.

6) So bald sich nun wirkliche Spuren der Verwesung und Fäulniß zeigen, so wird der Familie hiervon Nachricht gegeben, damit diese sich selbst oder durch andere Personen, durch Aerzte oder Wundärzte, von dem wirklichen Tode ihres Anverwandten überzeugen könne. Wenn nun diese Ueberzeugung da ist, alsdann wird der Sarg zugeschroben, und in der Stille in das Begräbniß oder in die Gruft eingesenkt.

7) Für den Gebrauch dieser Todtenkammer wird an die Kirche ein willkührliches Gratial, welches doch nicht unter 6 Mark seyn darf, bezahlet. An den Kirchenbedienten und den Todtengräber für die Bemühung, alle Stunden des Tages nach dem Körper zu sehen, und auf Verlangen der Familie jedesmal die Todtenkammer aufzuschließen, für jeden Tag einem jeden 1 Mark Courant.

An die Wächter des Nachts zu wachen, für eine jede Nacht an einem jeden 1 Mark Courant.

An den Todtengräber, die Leiche aus der Todtenkammer herausbringen zu lassen, und die Gruft einzusenken, außer seinen gewöhnlichen Gebühren bey einer Beerdigung, noch 2 Mark Courant.

8) Ersuchet das Petrinitische Kirchen-Kollegium alle hiesige Aerzte um Belehrung und Verbesserung bey der Einrichtung dieser Todtenkammer; es wird diese Belehrung gewiß mit dem größten Danke annehmen, und, wo möglich, auch anzuwenden suchen.

Johann Ludewig Bartold Heise.

d. Z. Kirch-Geschworner der Kirche St. Petri.

Ende der zweyten Sammlung des fünften Bandes.